Geschäftsbericht 2011 2012

Hessischer Landkreistag

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort

SCHWERPUNKTE DER VERBANDSARBEIT

1. FINANZEN 5

2. RECHT UND VERFASSUNG 27

3. ARBEIT, SOZIALES, SENIOREN, JUGEND, FAMILIE UND BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG 35

4. GESUNDHEIT 61

5. WIRTSCHAFT, PLANUNG, BAUEN UND UMWELT 64

6. VERKEHR / ÖPNV 81

7. SCHULE UND KULTUR 85

DER HESSISCHE LANDKREISTAG UND SEINE ORGANE 93

GESCHÄFTSSTELLE DES HESSISCHEN LANDKREISTAGES 99

STATISTISCHER ANHANG

TABELLENÜBERSICHT 3

TABELLEN 4-47

STICHWORTVERZEICHNIS

Vorwort

Der Geschäftsbericht 2011/2012 dokumentiert in zusammengefasster Form die Aktivitäten des Hessischen Landkreistages in der Zeit von November 2011 bis November 2012. Er gibt einen Überblick über das breite Spektrum an Aufgabenstellungen, die von den Gremien und der Geschäftsstelle im Berichtszeitraum bearbeitet wurden. Ebenso gibt er Auskunft über die aktuellen Positionierungen der 21 hessischen Landkreise zu kreisrelevanten Themen der Kommunal-, Landes- und Bundespolitik sowie zu den für die Landkreise maßgeblichen Entwicklungen auf europäischer Ebene.

Wie in den Vorjahren waren auch im zurückliegenden Zeitraum die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise, der demografische Wandel sowie die Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen für die Beratungen und Entscheidungen des Hessischen Landkreistages rahmensetzend. Im Mittelpunkt stand unter anderem die Sicherstellung der künftigen Infrastrukturausstattung in den Bereichen Schule, Breitband und Öffentlicher Personennahverkehr. Ebenso haben Themen wie die U3-Kinderbetreuung und Standards in der Jugendhilfe sowie die Optimierung der Arbeit der neu eingerichteten Pflegestützpunkte, aber auch die Durchführung und Finanzierung des Zensus 2011 einen großen Raum in der Verbandsarbeit eingenommen. Besonders hervorzuhebende Aufgabenschwerpunkte stellten aber wiederum die Finanzausstattung der Landkreise und der Aufgabenbereich des SGB II, sowie nun auch verstärkt die Gesundheitsversorgung in den hessischen Landkreisen dar.

Herausragendes Ereignis war die fristgerechte Einreichung der Verfassungsklage zum Jahresende 2011, mit der eine auskömmliche Finanzausstattung der hessischen Landkreise auf gerichtlichem Wege vor dem Staatsgerichtshof gemäß Art. 137 Abs. 5 Hessische Verfassung erreicht werden soll. Stellvertretend für die 21 hessischen Landkreise und unterstützt durch den Hessischen Landkreistag haben die Landkreise Bergstraße, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meissner diese Klage erhoben. Die Klageschrift wurde begleitet durch den Verband von Prof. Dr. Martin Junkernheinrich (Finanzwisssenschaftlicher Teil) und Prof. Dr. Joachim Wieland (Verfassungsrechtlicher Teil) erarbeitet. Eine Entscheidung des Staatsgerichtshofes wird nunmehr für das Jahr 2013 erwartet. Die Finanzausstattung der Landkreise stand ebenso bei den im Berichtszeitraum geführten Diskussionen zur Umsetzung des kommunalen Schutzschirms sowie zu dem vom Land vorgelegten Konzept für eine Reform des kommunalen Finanzausgleiches im Fokus. Vom Hessischen Landkreistag konnten hierbei nach erfolgter verbandsinterner Positionierung deutlich gegenüber dem Land die gemeinschaftlichen Forderungen der hessischen Landkreise vorgetragen und damit maßgeblich Einfluss auf die Entwicklungen und Entscheidungen genommen werden.

Der Aufgabenbereich des SGB II war nach vielen Jahren intensiver politischer Debatte im Berichtszeitraum nunmehr durch die fachliche Arbeit vor Ort und deren Optimierung geprägt. Begleitet durch die Koordinierungsstelle SGB II und die Regiestelle "Datenqualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung" beim Hessischen Landkreistag wurden in intensiver Arbeit sowohl Handlungsempfehlungen als auch Orientierungshilfen - zum Beispiel für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes oder für die Ausgestaltung der Zielvereinbarungen mit dem Land - für die nunmehr 14 Landkreise als Optionskommunen und die 7 Landkreise in gemeinsamer Trägerschaft mit der Bundesagentur für Arbeit entwickelt. Darüber hinaus wurde der Austausch mit dem Hessischen Städtetag in diesem Themenfeld durch gemeinsame Gremiensitzungen institutionalisiert.

Immer mehr in den Fokus der Verbandsarbeit ist - vor allem vor dem Hintergrund des zunehmenden Ärztemangels und dem steigenden Kostendruck - die Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung in den hessischen Landkreisen gerückt. Fragen zur künftigen Finanzierung der kommunalen Krankenhäuser sowie die Möglichkeiten der Schaffung von Verbundlösungen standen immer wieder auf der Tagesordnung der Verbandsgremien. Durch die Beteiligung des Hessischen Landkreistages am Hessischen Pakt für die gesundheitliche Versorgung, die Mitwirkung der hessischen Landkreise an den neu

geschaffenen regionalen Gesundheitskonferenzen und die Umsetzung der Kooperationsvereinbarung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen wurden die landkreislichen Aktivitäten in diesem Themenfeld deutlich erweitert.

Ein besonderes Augenmerk wurde bei der Verbandsarbeit wieder darauf gelegt, die Positionierungen, Forderungen und Informationen des Hessischen Landkreistages breit zugänglich zu machen. Dazu diente insbesondere eine nochmals intensivierte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit den Kernstücken "Pressemitteilungen und -konferenzen", "Internetauftritt (www.hlt.de)" sowie dem regelmäßig erscheinenden Newsletter "Landkreistag kompakt". Neben der Außendarstellung ist die Kommunikation nach innen weiter optimiert worden. Der interne Bereich des Internets mit der Gremien- und Rundschreibendatenbank konnte noch benutzerfreundlicher gestaltet werden. Mit über 780 Rundschreiben alleine im Jahr 2011 wurden die Mitglieder wiederum zu kreisrelevanten Themenstellungen und Entwicklungen umfänglich informiert. Darüber hinaus konnte im Berichtszeitraum auch die Umstellung der Haushaltsführung des Verbandes auf die Doppik erfolgreich bewältigt werden. Die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010 ist zwischenzeitlich von den Verbandsgremien beschlossen worden, der erste doppische Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 des Verbandes liegt den Gremien zur Beschlussfassung vor.

In insgesamt über 35 Gremiensitzungen des Hessischen Landkreistages sowie weiteren ca. 20 Zusammenkünften des Deutschen Landkreistages haben die Vertreterinnen und Vertreter der Landkreise zusammen mit der Geschäftsstelle Beratungen und Entscheidungen vorgenommen. Flankiert wurde diese intensive Verbandsarbeit durch unzählige Arbeitsgruppensitzungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltungen. Durch dieses umfassende Engagement ist es dem Verband und dessen Geschäftsstelle möglich, die Interessen der Landkreise in Hessen kraftvoll nach innen und gegenüber Dritten zu vertreten. Für dieses Engagement bedankt sich die Geschäftsführung - in die der rechts unterzeichnende Direktor in Nachfolge von Herrn Geschäftsführenden Direktor a.D. Gerrit Kaiser zum 1. Dezember 2011 eingetreten ist - einmal mehr sehr herzlich. Der besondere Dank gilt darüber hinaus den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle, die mit Sachverstand und großem Einsatz ihrer Arbeit für die 21 hessischen Landkreise nachgehen.

Den Geschäftsbericht 2011/2012 empfehlen wir Ihrer Lektüre.

Wiesbaden, im November 2012

Dr. Jan Hilligardt
Geschäftsführender Direktor

Christian Engelhardt
Direktor

1. Finanzen

Haushalts- und Finanzsituation der hessischen Landkreise

Nach der im Mai 2012 durchgeführten Haushaltsumfrage werden die gegenüber dem Vorjahr um ca. 139,4 Mio. Euro höheren Schlüsselzuweisungen der Landkreise und die um 205,267 Mio. Euro steigenden Einnahmen aus der Kreis- und Schulumlage aufgrund der gestiegenen Umlagegrundlagen nur dazu ausreichen, dass das jahresbezogene Defizit der Landkreise in 2012 gegenüber dem Rechnungsergebnis zum 31.12.2011 um ca. 66,129 Mio. Euro geringer ausfallen wird.

Die kreisbezogenen Einzelergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Gesamtergebnisrechnung der hessischen Landkreise weist zum 31.12.2011 ein negatives Ergebnis in Höhe von ca. 571,680 Mio. Euro aus.
- Kein Kreis konnte das Haushaltsjahr 2011 mit einem positiven Ergebnis abschließen.
- Alle 21 Kreise erwarten zum 31.12.2012 ein negatives Gesamtergebnis in Höhe von ca. 505,568 Mio. Euro (-66,111 Mio. Euro) gegenüber dem Vorjahresergebnis.
- Der Gesamtfinanzhaushalt in dem auch die Auszahlungen aus der Tilgung von Kreditverpflichtungen berücksichtigt sind, wird zum 31.12.2012 eine Finanzierungslücke in Höhe von ca. 589,667 Mio. Euro (-57,456 Mio. Euro gegenüber der Gesamtfinanzrechnung zum 31.12.2011) aufweisen.
- Zur Schließung ihrer Deckungslücken in 2012 sind die Kreise gezwungen ihre Kassenverstärkungskredite auszuweiten. Die Verbindlichkeiten aus Kassenverstärkungskrediten zum 31.12.2012 steigen dadurch um ca. 767,895 Mio. Euro auf ca. 3,752 Mrd. Euro.
- Fünfzehn Landkreise haben ihren Kreisumlagehebesatz angehoben. Im Gegenzug haben 13 Kreise ihren Schulumlagehebesatz gesenkt. Ein Kreis hat seinen Schulumlagehebesatz erhöht, aber gleichzeitig seinen Kreisumlagehebesatz reduziert. Insgesamt haben 4 Landkreise ihren Gesamthebesatz für die Kreis- und Schulumlage angehoben, im Durchschnitt um 1,35 Prozentpunkte.
- Im Landesdurchschnitt hat sich der Gesamthebesatz für die Kreis- und Schulumlage um 0,02 Prozentpunkte erhöht. Die Bandbreite des Gesamthebesatzes beträgt 53,08 bis 58 Prozentpunkte. Acht Kreise erheben einen Gesamthöchsthebesatz von 58 Prozentpunkten.
- Ein Kreis hat seinen Gesamthebesatz um 3 Prozentpunkte reduziert, ein weiterer um 1,5 Prozentpunkte und zwei weitere um 0,63 bzw. 0,01 Prozentpunkte.
- Im Landesdurchschnitt hätte zum Ausgleich des Gesamtergebnishaushalts 2012 der Kreisumlagehebesatz um 11,37 Prozentpunkte angehoben werden müssen.
- Der Zuschussbedarf des Produktbereichs 05 – Soziale Leistungen incl. LWV – Umlage und interner Leistungsverrechnungen wird sich von 1.623,544 Mio. Euro zum 31.12.2011 auf 1.699,170 Mio. Euro zum Jahresende 2012 erhöhen (+ ca. 75,626 Mio. Euro).
- Innerhalb des Produktbereichs 05 wird der Zuschussbedarf für die Leistungen nach dem SGB II von 336,373 Mio. Euro am 31.12.2011 um ca. 57,911 Mio. Euro auf 394,284 Mio. Euro zum 31.12.2012 steigen. Auch die Leistungen an den LWV werden sich im gleichen Zeitraum von 736,733 Mio. Euro um 21,234 Mio. Euro auf 757,966 Mio. Euro erhöhen.
- Weiterhin wachsen wird auch der Zuschussbedarf bei den Ausgaben für den Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe inklusive Personalausgaben – um ca. 34,078 Mio. Euro auf 458,022 Mio. Euro.
- Trotz steigenden Zuschussbedarfs/-betrags für die Produktbereiche 05 und 06 wird dessen Anteil an den allgemeinen Deckungsmitteln zum 31.12.2012 auf 89,85 v. H. sinken (-8,93 v. H. gegenüber dem Vorjahr).
- Die Schulden ohne Sondervermögen, Mitgliedschaften und Beteiligungen sind zum 31.12.2011 gegenüber dem Vorjahrswert von 3,266 Mrd. Euro um ca. 85 Mio. Euro auf rd. 3,351 Mrd. Euro gestiegen.
- Dagegen sind die Schulden der Sondervermögen die anteiligen Schulden im Rahmen von Mitgliedschaften in Zweckverbänden sowie im Rahmen der Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen von 1.269.041.412 Euro Ende 2010 auf

1.157.550.677 Euro zum 31.12.2011 gesunken (- ca. 111,490.735 Mio. Euro). Auch die Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen sind im gleichen Zeitraum von 326,285 Mio. Euro um rund 217,827 Mio. Euro auf 108,458 Mio. Euro gesunken.

Entwicklung der Kassenkredite

Gegenüber dem 31.12.2010 hat sich der Kassenkreditbestand der hessischen Landkreise nach den Ergebnissen der kommunalen Kassenstatistik für das Jahr 2011 von 476,58 Euro pro Einwohner noch weit überproportional um 163,83 Euro (+34,38 v. H.) erhöht und sich damit auch der Abstand zu den folgenden Landkreisen in Rheinland-Pfalz nochmals vergrößert. Der Anteil der hessischen Landkreise an den von allen deutschen Landkreisen aufgenommenen Kassenkrediten zum Jahresende 2011 beträgt 40,623%.

Insgesamt ist der Kassenkreditbestand der hessischen Kreise von 2216,568 Mio. Euro zum Jahresende 2010 auf 2978,579 Mio. Euro zum 31.12.2011 nochmals sprunghaft gestiegen. Auf die hessischen Landkreise entfällt somit nahezu die Hälfte (46,623 v. H.) der von allen hessischen Kommunen zum Jahresende 2011 aufgenommenen Kassenkredite in Höhe von 6388,599 Mio. Euro.

Die Kassenverstärkungskredite sind angesichts ihres starken Wachstums, der systemwidrigen Nutzung als langjähriges Finanzierungsinstrument sowie hinsichtlich ihrer Verwendung am besten als Indikator zur Feststellung einer Haushaltsnotlage geeignet und sind auch in der Wissenschaft zur Feststellung der Haushaltsnotlage anerkannt.

Verfassungsklage

Nachdem sämtliche Appelle des HLT zur Verbesserung der finanziellen Situation seiner Mitglieder erfolglos geblieben waren, hatten das Präsidium und die Mitgliederversammlung des Hessischen Landkreistages im November 2011 einstimmig die Notwendigkeit gesehen, dass zur Sicherung einer auskömmlichen Finanzausstattung der hessischen Landkreise der Hessische Staatsgerichtshof angerufen werden soll. Da der HLT selbst nicht klagebefugt ist, haben die Landkreise Bergstraße, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meissner stellvertretend für die Gesamtheit der hessischen Landkreise im Dezember 2011 beim Staatsgerichtshof des Landes Hessen die Verfassungsklage erhoben. Die drei Kreise wurden auf Vorschlag des Finanzwissenschaftlers Prof. Dr. Martin Junkernheinrich als Kläger ausgewählt, weil bei diesen nach seiner Auffassung die größte Wahrscheinlichkeit eines Klageerfolges unterstellt werden kann.

Die Landkreise Bergstraße, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meissner haben am 19.12.2011 die Klage gegen das Land Hessen eingereicht. Mit ihrer kommunalen Grundrechtsklage wollen die Kläger feststellen lassen, dass die Regelungen des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2011 gegen die kommunale Selbstverwaltungsgarantie verstoßen und mit Art. 137 Abs. 5 der Hessischen Landesverfassung unvereinbar sind. Ziel der Klage ist, dass der Staatsgerichtshof eine unzureichende Finanzausstattung der hessischen Landkreise durch das Land Hessen feststellt und damit den hessischen Landkreisen zur Bewältigung ihrer Aufgaben mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen.

Unterstützung für einen Erfolg der Klagen verspricht sich der HLT auch aus der im Februar 2012 erfolgten Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz. Dieser hatte entschieden, dass der dortige Kommunale Finanzausgleich verfassungswidrig ist und dem Landesgesetzgeber aufgegeben, die Landkreise und die kreisfreien Städte durch eine Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleichs zu stärken. Zur Begründung hat das Gericht darauf verwiesen, dass Art. 49 Abs. 6 der Verfassung für Rheinland-Pfalz das Land verpflichtet, den Kommunen im Wege des Finanzausgleichs eine angemessene Finanzausstattung zu sichern. Diese müsse neben der Erfüllung zugewiesener Aufgaben auch die Wahrnehmung frei gewählter Selbstverwaltungsaufgaben ermöglichen. Zwar werde angesichts der Gleichwertigkeit staatlicher und kommunaler Aufgaben der vertikale Finanzausgleich durch den Grundsatz der Verteilungssymmetrie bestimmt; das Ergebnis des rechnerischen Symmetrievergleichs zwischen Land und Kommunen könne aber im Einzelfall aus Gründen der Verteilungsgerechtigkeit zu korrigieren sein. Dies gelte insbesondere dann, wenn die Fi-

nanzprobleme der Kommunen maßgeblich auf einer signifikant hohen Kostenbelastung aus staatlich zugewiesenen Aufgaben beruhten und insoweit fremdbestimmt seien. Wie das Gericht festgestellt hat sei dies hinsichtlich der hohen Soziallasten, die von den Kreisen und den kreisfreien Städten in Rheinland-Pfalz zu tragen sind, der Fall. Insoweit treffe das Land auch eine Mitverantwortung für die Kosten aus Aufgabenzuweisungen durch den Bund. Es habe die finanziellen Belange seiner Kommunen auf Bundesebene als eigene zu wahren und durchzusetzen. Die vom Land den Kommunen gewährten Zuweisungen stehen nach Ansicht des Gerichts dazu im Widerspruch, da der Gesetzgeber die signifikant hohen Sozialausgaben als wesentliche Ursache der kommunalen Finanzprobleme bei der Bemessung der Finanzzuweisungen nicht angemessen berücksichtigt habe.

Nach Auffassung des HLT kommt der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes des Landes Rheinland-Pfalz eine wichtige Signalwirkung für die von den Landkreisen Bergstraße, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meissner eingereichten Verfassungsklagen zu. Zum Einen ist die entsprechende Vorschrift in der Verfassung für Rheinland-Pfalz mit Art. 137 Abs. 5 der Hessischen Verfassung praktisch wortgleich. Zum Anderen werden auch in Hessen bei der Bemessung der Finanzzuweisungen an die Kommunen die ausgesprochen expansiv anwachsenden Kosten im Sozialbereich nicht angemessen berücksichtigt. Aufgrund des Urteils des rheinland-pfälzischen Verfassungsgerichtshofs sieht das Präsidium des HLT auch in Hessen dringenden verfassungsrechtlich gebotenen Handlungsbedarf.

Erst im September 2012 hat das Land seine Erwiderung zu der Klageschrift der drei Mitgliedskreise dem Hessischen Staatsgerichtshof vorgelegt. Es hat darin die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde in Zweifel gezogen.

Der mit der rechtlichen Vertretung der drei klagenden Kreise beauftragte Verfassungsrechtler Prof. Dr. Joachim Wieland wird auch die Erwiderung der drei Kreise zu der Stellungnahme der Landesregierung übernehmen. Weil die Vertreter der Landesregierung bemängelt haben, dass die klagenden Kreise kein hinreichendes Zahlenmaterial über die finanziellen Auswirkungen des zur gerichtlichen Überprüfung gestellten Gesetzes auf ihre Haushalte im Jahr 2011 vorgelegt haben, hat der Hessische Staatsgerichtshof dieses Zahlenmaterial angefordert. Prof. Dr. Wieland hat die von ihm vertretenen drei Kreise gebeten, ihm diese Zahlen bis Mitte November 2012 zur Verfügung zu stellen, mit denen er in einem weiteren Schriftsatz die negativen Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die Haushalte der drei klagenden Landkreise bereits im Jahr 2011 verdeutlichen will.

KFA-Strukturreform

Seit der Kommunal-Konferenz des Hessentags am 29.05.2006 in Hessisch-Lichtenau lotet das Hessische Ministerium der Finanzen die Möglichkeiten einer umfassenden Reform des Kommunalen Finanzausgleichs aus. Im Oktober 2008 wurde zur Unterstützung eine überparteiliche Mediatorengruppe einberufen, die Vorschläge für eine strukturelle Überarbeitung des Kommunalen Finanzausgleichs erarbeiten soll. Über die Zusammensetzung dieser Mediatorengruppe und über die von ihr vorgelegten Vorschläge für eine umfassende Strukturreform wurde bereits im vorherigen Geschäftsbericht ausführlich informiert.

Seit November 2011 befasst sich eine vom hessischen Finanzminister eingesetzte Facharbeitsgruppe mit den Vorschlägen der Mediatorengruppe. Beteiligt in der Facharbeitsgruppe sind nicht nur die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter der Landesregierung, sondern auch Vertreter der Landtagsfraktionen. Von dieser Facharbeitsgruppe wurden die von den Mediatoren benannten fünf Problembereiche dahingehend erweitert, dass in die Reformüberlegungen auch die Verortung von Indikatoren zum Ausgleich sozialer Lasten und zum Ausgleich der Folgen des demografischen Wandels mit einbezogen wurden.

Der Finanzausschuss des HLT hatte festgestellt, dass es Aufgabe des Landes ist für eine angemessene finanzielle Ausstattung seiner Kommunen zu sorgen und es dabei den speziellen Gegebenheiten in allen Landesteilen Rechnung tragen muss. Die Reformüberlegungen konzentrieren sich dagegen lediglich darauf, die Mittel des Kommunalen Finanzausgleichs gerechter innerhalb und zwischen den kommunalen Gruppen zu verteilen. Erst wenn sich abzeichnet, wie die einzelnen in der Dis-

kussion befindlichen strukturellen Änderungen umgesetzt werden sollen und ihre Auswirkungen in der Gesamtheit durch Modellberechnungen nachvollziehbar dargestellt wurden, könne der HLT seine Position zu der beabsichtigten umfassenden Strukturreform festlegen und auch bewerten, ob die Landkreise eine angemessene finanzielle Ausstattung erhalten. Das Präsidium des HLT hatte sich der Beschlussfassung des Finanzausschusses angeschlossen. In einer weiteren Sitzung hat sich der Finanzausschuss aufgrund der mittlerweile vorgelegten Modellberechnungen erneut mit den Reformvorschlägen befasst und festgestellt, dass bei Umsetzung der Einzelbauteile des Reformpakets eine große Mehrheit der Mitgliedskreise begünstigt würde einzelne aber eine deutliche Verschlechterung ihrer Position und ihrer Gemeinden hinnehmen müssten, was eine Positionsbestimmung des Verbandes erheblich erschwert.

Auf der Grundlage der bis Juli 2012 vom Finanzausschuss und Präsidium beschlossenen Positionen und den Ergebnissen einer Umfrage unter seinen Mitgliedern, hat der HLT im August 2012 dem hessischen Minister der Finanzen mitgeteilt, dass er es grundsätzlich begrüßt, dass die hessische Landesregierung durch die Debatte zur Reform des Kommunalen Finanzausgleichs den politischen Fokus auf die Finanzierung der Gemeinden und Gemeindeverbände richtet. Dies sei – wie die dramatische Unterfinanzierung der Landkreise zeigt – längst überfällig. Allerdings seien in den bisherigen Diskussionen noch einige essenzielle Aspekte nicht ausreichend berücksichtigt worden, die noch unbedingt in die Reform integriert werden müssen. Insbesondere könne eine Reform der Mittelverteilung innerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs nur ein zweiter Schritt sein. Zunächst sei es dringend erforderlich, dass die Kommunale Finanzausgleichsmasse, über die Rücknahme des Entzugs von ca. 345 Mio. Euro hinaus, erhöht wird, um den hessischen Gemeinden und Gemeindeverbänden die Wahrnehmung ihrer verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung zu ermöglichen. Eine Reform der Mittelverteilung innerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs müsse außerdem den Anteil der Landkreise an der Schlüsselmasse erhöhen. Dies sei zwingend notwendig, weil die Ausgabenverpflichtungen der Landkreise und ihre eigenen Einnahmemöglichkeiten schon seit Jahren im bestehenden kommunalen Finanzausgleichssystem nicht mehr angemessen berücksichtigt würden. Überfällig sei auch die Anpassung der Nivellierungshebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer. Deren Anpassung erfolgte letztmals in 1999 und bewirkte, dass das Aufkommen dieser Realsteuern mit 90 Prozent bei der Berechnung den gemeindlichen Schlüsselzuweisungen aber auch bei den Kreis- sowie Schulumlagegrundlagen berücksichtigt wurde. Aufgrund der inzwischen eingetretenen Entwicklung ist dieser Anteil aber auf ca. 75 Prozent gesunken. Durch die im Reformpaket vorgesehene Anhebung der Nivellierungshebesätze würden die Realsteuern zwar mit 85 Prozent angerechnet, aber damit die Quote des Jahres 1999 dennoch unterschritten. Um die in 1999 festgelegte Quote von 90 Prozent halten zu können, wäre deshalb eine höhere als die vorgesehene Anhebung der Nivellierungshebesätze erforderlich. Zumindest sollte mittelfristig eine weitere Anpassung auf 90 Prozent des gewichteten Landesdurchschnitts der jeweiligen Realsteuerhebesätze vorgenommen werden und eine Dynamisierung der Nivellierungshebesätze an den jeweiligen gewichteten Landesdurchschnitt gesetzlich festgelegt werden. Grundsätzlich könnten die vier vorgelegten alternativen Modellberechnungen für den HLT auch nur einen ersten Zwischenstand der inhaltlichen Diskussion in der Facharbeitsgruppe abbilden.

Der HLT gehe davon aus, dass weitere Modifikationen des Reformmodells und damit auch der Modellberechnungen erforderlich werden. Die bislang diskutieren Reformschritte, die in den Modellberechnungen abgebildet sind, reichten nicht für eine deutliche Verbesserung der finanziellen Situation der Landkreise aus. Eine abschließende Beurteilung der Strukturreform des Kommunalen Finanzausgleichs sei erst möglich, wenn die in Auftrag gegebenen Gutachten zu den Auswirkungen des demografischen Wandels bzw. der Sozialindikatoren in den Modellberechnungen berücksichtigt würden. Der HLT hat die Erwartung geäußert, dass die Expertengutachten belegen werden, dass den Landkreisen signifikant höhere Finanzmittel im Rahmen des Finanzausgleichs zugesprochen werden müssen, weil sie insbesondere für die beständig ansteigenden Sozialausgaben keinen entsprechenden Ausgleich erhalten. Der HLT setze darauf, dass das Expertengutachten zu den Sozialindikatoren dies bestätigen wird und halte es für unerlässlich, dass dieser Faktor im Reformkonzept Berücksichtigung findet.

Unter Hinweis darauf, dass nach den vorgelegten Reformmodellen die Landkreise mit finanzstarken Sonderstatusstädten benachteiligt würden, hat der HLT auf einer Erörterung der Finanzierung der Sonderstatusstädte bestanden. Auch müsse die Finanzierung des LWV in die Reformüberlegungen mit einbezogen werden. Seine abschließende Meinungsbildung hat der HLT aus den genannten Gründen bis zur Vorlage einer vollständigen Bewertung aller Einzelbausteine und den entsprechend angepassten Berechnungen zurückgestellt.

In der Facharbeitsgruppe haben zwischenzeitlich die Gutachter die Ergebnisse ihrer finanzwirtschaftlichen Gutachten zur Berücksichtigung der Fläche und des demografischen Wandels sowie zur Finanzierung sämtlicher Sozialausgaben für die Fortschreibung des Kommunalen Finanzausgleichs in Hessen vorgestellt und Empfehlungen für deren Umsetzung und Realisierung gegeben.

Der Finanzausschuss des HLT hatte bereits Ende August 2012 die Auffassung vertreten, dass aufgrund der noch zu klärenden Fragen nicht mehr davon auszugehen ist, dass der ursprünglich vom Finanzminister avisierte Zeitplan zur Umsetzung einer KFA-Strukturreform eingehalten werden kann. Dieser Zeitplan sah vor, dass in der Facharbeitsgruppe bis zum Sommer 2012 ein Grundverständnis über die aus dem Gesamtpaket umzusetzenden Einzelmaßnahmen erzielt und das Gesetzgebungsverfahren der Landesregierung noch in 2012 abgeschlossen werden kann. Finanzminister Dr. Schäfer hat deshalb erwogen, ein gemeinsames Fraktionsgesetz der Regierungsfraktionen sowie der Fraktion der SPD und der GRÜNEN auf den Weg zu bringen, weil dies aus seiner Sicht die einzige Möglichkeit sei, noch in dieser Legislaturperiode eine KFA-Reform zu verabschieden.

Nachdem der Finanzausschuss keine realistische Chance mehr sah, dass die diskutierte umfassende KFA-Reform vorerst umgesetzt werden kann und auch ein gemeinsamer Gesetzentwurf der Regierung und der Opposition eher unrealistisch erscheint, hat er aufgrund der kontroversen Stellungnahmen der verschiedenen Landkreise derzeit eine weitere Beschlussfassung oder Positionierung des HLT für obsolet gehalten. Der HLT müsse aber die Entwicklung der landespolitischen Diskussion im Blick behalten, um bei Bedarf kurzfristig wieder in die Meinungsbildung einsteigen zu können.

Kommunaler Finanzausgleich 2013/2014

Zn den Gesetzentwürfen der Landesregierung für ein Haushaltsgesetz des Landes Hessen für die Jahre 2013 und 2014 sowie für ein Finanzausgleichsänderungsgesetz 2013 hat der HLT auf der Grundlage der von seinem Finanzausschuss und Präsidium beschlossenen Positionen Stellung genommen. In der Anhörung vor dem Haushaltsausschuss des Hessischen Landtags haben die Vertreter des HLT diese Verbandspositionen nochmals eingehend erläutert und vorab darauf hingewiesen, dass sich die hessischen Landkreise der Verantwortung stellen, ihre Einnahmen und Ausgaben möglichst auszugleichen, sie diese ihnen gesetzlich vorgegebene Verpflichtung allerdings nur sehr eingeschränkt erfüllen können.

Einerseits verfügen sie nur über geringe Spielräume auf der Ausgabenseite, weil diese weitestgehend durch die ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben durch den Bund und das Land vorgegeben sind. Somit haben sie auch auf die Höhe der dadurch anfallenden Kosten so gut wie keine Einwirkungsmöglichkeiten. Darüber hinaus sind sie einer strengen Ausgabendisziplin schon allein deshalb unterworfen, weil ihre Aufsichtsbehörden im Rahmen der Genehmigung ihrer Haushalte auf eine stringente Ausgabendisziplin drängen und auch ihre Städte und Gemeinden im Rahmen der Aufstellung des Kreishaushalts, insbesondere mit Blick auf ihre Belastungen durch die Kreis- und Schulumlage, mit Argusaugen darauf achten, dass die Kreise keine unnötigen Ausgaben leisten.

Andererseits sind den Kreisen auch auf der Einnahmenseite enge Grenzen gesetzt. Die einzig nennenswerten und von ihnen bisher noch gestaltbaren Einnahmequellen sind weitestgehend ausgereizt. Acht Landkreise haben den Gestaltungsspielraum bereits ausgeschöpft, indem sie für ihre Kreis- und Schulumlage einen Gesamthebesatz von 58 Prozentpunkten festgesetzt haben. Sieben Landkreise haben mit ihrem Gesamthebesatz von 56 bis 58 Prozentpunkten diese vorgegebene Höchstgrenze nahezu erreicht. Nur bei sechs Landkreisen besteht noch ein Handlungsspielraum von mehr als zwei Prozentpunkten.

Im Übrigen sind die Landkreise – wie keine andere kommunale Ebene – auf die Mittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich angewiesen, die im Zuge der in den vergangenen Jahren durchgeführten Einschnitte drastisch gekürzt worden sind bzw. ohne eine entsprechende Aufstockung zur Finanzierung neuer Aufgaben und Programme in Anspruch genommen werden.

Um ihre Einnahmen und Ausgaben ins Gleichgewicht bringen zu können ist es aber unerlässlich, dass den Kreisen keine zusätzlichen Aufgaben ohne den dazu dringend benötigten Kostenausgleich übertragen und ihre Einnahmen nicht geschmälert werden. Die schwierige finanzielle Lage der Landkreise hat ihre Ursache vor allem im Schwund ihrer Einnahmen und weniger in übermäßigen Ausgaben.

So wurden durch die ab 2011 erfolgte Streichung der Grunderwerbsteuerzuweisungen die die Landkreise und kreisfreien Städte bis einschließlich 2010 erhalten haben, und die Herausnahme der Kfz-Steuereinnahmen aus der Steuerverbundmasse für den Kommunalen Finanzausgleich den Landkreisen beträchtliche Mittel mit dauerhafter Wirkung entzogen. Auch die in den letzten Jahren erfolgte hohe Bindung von Mitteln im Kommunalen Finanzausgleich zur Umsetzung landespolitischer Zielsetzungen hat zu erheblichen Einnahmeverlusten bei den Landkreisen geführt. Bereits in seiner Stellungnahme zur Anhörung des Landeshaushalts und des Kommunalen Finanzausgleich 2012 habe der HLT dargelegt, dass von 2001 bis einschließlich 2012 allein 1.958,62 Mio. Euro aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs für die Befreiung von Kindergartenbeiträgen, die Förderung von Betriebskostenzuschüssen für Kindergärten und für den Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Lebensjahren gebunden wurden. Dadurch standen und stehen diese Mittel nicht mehr für die mit ihnen bis dahin geförderten Aufgaben zur Verfügung. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen wurden im gleichen Zeitraum lediglich 297,09 Mio. Euro dem Kommunalen Finanzausgleich zugeführt und damit die hohe Kostenlast für die Kinderbetreuung weitestgehend den Kommunen aufgebürdet. Die kommunale Seite hatte sich stets ausdrücklich zu ihrer Mitverantwortung zum Ausbau und der Qualitätsverbesserung der frühkindlichen Bildung als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe bekannt. Es bestand dabei Einvernehmen, dass ohne eine dauerhafte verlässliche Finanzierung und faire Verteilung der Lasten zwischen dem Bund, dem Land und den Kommunen diese Aufgabe nicht erfüllt werden kann. Seiner Gesamtverantwortung ist das Land bisher aber nur völlig unzureichend nachgekommen. Seine Mitwirkung bestand bislang weitestgehend darin, die Bundesmittel an die Kommunen weiter zu reichen und selbst nur einen verschwindend geringen eigenen Beitrag zu leisten. Der HLT hat das Land aufgefordert, zur Erfüllung dieser gesellschaftspolitisch wichtigen Aufgabe künftig - und auch rückwirkend - seiner gesamtstaatlichen Verantwortung wesentlich stärker nachzukommen. Auch werde erwartet, dass sich das Land nicht durch einen weiteren Griff in den Kommunalen Finanzausgleich, sondern aus seinen eigenen Mitteln, den vom Hessischen Staatsgerichtshof festgestellten Ausgleichsanspruch der Kommunen für die ihnen aus der Umsetzung der Mindestverordnung entstehenden Ausgaben erfüllt.

Die in 2013 und 2014 vorgesehenen Erhöhungen der Verstärkungsmittel des Landes für die Förderung der Kinder unter drei Lebensjahren hat der HLT als ein hoffnungsvolles Zeichen dafür gewertet, dass sich das Land künftig stärker mit eigenen Mitteln an dieser wichtigen gesamtgesellschaftlichen Aufgabe beteiligen will.

Zur Reduzierung der Mittel im Kommunalen Finanzausgleich in den letzten Jahren habe im Übrigen auch die ab 2008 um mehr als die Hälfte gekürzte Weitergabe der weggefallenen Bundesmittel zur Krankenhausfinanzierung (-22,5 Mio. Euro jährlich) beigetragen.

Letztlich haben der Zugriff des Landes auf die seinen Kommunen zugestandenen Mittel und die Befrachtungen des Kommunalen Finanzausgleichs mit den in den Jahren 2009 und 2010 konjunkturbedingten Einnahmeausfällen zu der fast aussichtslosen Finanzsituation der Landkreise geführt.

Linderung verspricht, dass der Bund stufenweise die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung übernimmt. Der HLT hat die Erwartung geäußert, dass es mit der vom Bund und den Ländern unter Einbeziehung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen für die nächste Legislaturperiode avisierten

Erarbeitung eines neuen Bundesleistungsgesetzes für behinderte Menschen zu einer substantiellen Entlastung der kommunalen Ebene kommt. Um das im Rahmen der innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalvertrags relevante Ziel der Ertüchtigung der kommunalen Ebene zur schwarzen Null zu erreichen, müsse die Lastenübernahme durch den Bund bei den Kommungen auch tatsächlich als finanzielle Besserstellung ankommen, unabhängig von der Frage der Trägerschaft, sich verringernden Mehrbelastungsausgleichsansprüchen oder der Ausgestaltung des Kommunalen Finanzausgleichs. Ob mit diesen Ausgabenentlastungen, den durchgeführten Konjunkturprogrammen des Bundes sowie des Landes und den Entschuldungshilfen aus dem hessischen kommunalen Schutzschirm die Haushalte der hessischen Landkreise in sichere Gewässer zurückgeführt und die Kreise von ihren in den letzten Jahren aufgehäuften Schuldenlasten befreit werden können, ist vor dem Hintergrund ihrer drastisch gestiegenen Kassenkredite dennoch fraglich.

Zu den einzelnen Veränderungen im Kommunalen Finanzausgleich 2013 und 2014 hat der HLT kritisch bemerkt, dass nicht aufgrund der wachsenden Steuereinnahmen und des Kommunalen Finanzausgleichs in 2013 und in 2014 hergeleitet werden kann, dass es den Kommunen in Hessen finanziell gut gehen muss. Dass die Mittel im KFA steigen müssen, um ihre steigenden Ausgaben ausgleichen zu können, ist unverzichtbar und für die Landkreise von essentieller Bedeutung. Bei genauerer Betrachtung ergebe sich zudem, dass der Zuwachs der Ausgleichsmittel in 2013 zu einem großen Teil auf dem an die Kommunen auszuzahlenden Teilabrechnungsguthaben aus dem Jahr 2011 in Höhe von 74,7 Mio. Euro beruht und die Kommunen mit der Zahlung einer um 8,5 Mio. Euro höheren Krankenhausumlage und einer um 25,102 Mio. Euro höheren Kompensationsumlage selbst zu diesem Zuwachs beitragen. Bereinigt um diese Positionen von insgesamt 108,413 Mio. Euro reduziere sich der Zuwachs in 2013 auf nur noch 140,383 Mio. Euro. Ohne die Verstärkungsmittel des Landes für das neue U-3-Investitionsprogramm in Höhe von 83,5 Mio. Euro und die um 16,73 Mio. Euro steigenden Verstärkungsmittel des Landes für die Förderung der Kinder unter 3 Lebensjahren, verbliebe nur ein Plus von 40,153 Mio. Euro. In 2014 würde der Zuwachs sogar auf ca. 24,629 Mio. Euro schrumpfen und dürfte nicht zum Ausgleich der steigenden Ausgaben der Kommunen in diesem Jahr ausreichen.

Auch der Anstieg der Allgemeinen Finanzzuweisungen in 2013 um insgesamt 125,094 Mio. Euro sei nur unter Einbeziehung der Zuschläge zu den Schlüsselzuweisungen aus der Kompensationsumlage (97,550 Mio. Euro) möglich. Die Kompensationsumlage sei wegen der ab dem Jahr 2011 gestrichenen direkten Beteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte an dem Grunderwerbsteueraufkommen eingeführt worden, um mit ihr die durch die Streichung bei den Landkreisen und kreisfreien Städte resultierenden Einnahmeverluste teilweise ausgleichen zu können. Mit der im vorgelegten Entwurf des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2013 in § 40c Abs. 1 vorgesehenen Regelung soll die Kompensationsumlage nicht an den auf 5 v. H. vorgesehenen Grunderwerbsteuersatz angepasst, sondern mit dem alten Steuersatz von 3,5 v. H. eingefroren werden. Begründet wird dies damit, dass nur in Höhe der auf Basis des alten Hebesatzes von 3,5 v. H. erhobenen Steuern die Landkreise und kreisfreien Städte durch den Wegfall der Vorabzuweisungen belastet sind. Der HLT hat diese vorgesehene Regelung als keine faire Lösung bezeichnet und gefordert, dass die Kompensationsumlage entsprechend der beabsichtigten Steuersatzerhöhung angepasst wird.

Der Kürzung der Mittel des Landesausgleichstocks um 10 Mio. Euro zur Aufstockung des Förderansatzes für die Zuweisungen für die Förderung der Verkehrsverbünde auf dessen ursprüngliche Höhe in 2011 hat er zugestimmt.

Nicht einverstanden war er dagegen damit, dass in 2013 weitere 10 Mio. Euro aus dem Landesausgleichstock zur Bedienung des neuen „Aktionsprogramms Sportanlagen" entnommen werden sollen. Für das Aktionsprogramm Sportanlagen wurde eine Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2012 ausgewiesen. Das Programm ist auf drei Jahre mit einem jährlichen Mittelabfluss von 10 Mio. Euro ausgelegt. Diese Festlegung sei nicht mit den Kommunen abgestimmt worden und ist ein weiterer Beleg dafür, dass das Land zur Umsetzung primär eigener Ziele Mittel des Kommunalen Finanzausgleichs in Anspruch nehmen will. Diese Vorgehensweise könne nicht akzeptiert werden. Wenn das Land der Überzeugung sei, dass ein solches Programm aufgelegt werden muss, sollte es zu dessen Fi-

nanzierung auch eigene Mittel bereit stellen und nicht eine Bestellung aufgeben und die danach folgende Rechnung an die Kommunen weiterreichen. Deshalb werde erwartet, dass dem Kommunalen Finanzausgleich noch die entsprechenden Mittel zur Verstärkung der Ausgleichsmasse in 2013, 2014 und 2015 zugeführt werden und die Kürzung des Landesausgleichstocks in 2013 um 10 Mio. Euro zurückgenommen wird.

Damit die ab 2014 fälligen Zinsdiensthilfen nach dem Hessischen Schutzschirmgesetz gezahlt werden können, hat der HLT zugestimmt, dass innerhalb des Landesausgleichstocks die bisher für klassische Aufgaben bereitgestellten Mittel um 28 Mio. Euro gekürzt und für die Bedienung der Zinsdiensthilfen zur Verfügung gestellt werden.

Dem zum rechtzeitigen Ausgleich der noch bestehenden Ausbaudefizite vorgesehenen einmaligen Sonderinvestitionsprogramm für den U-3-Bereich für die Jahre 2013 und 2014 hat er ebenfalls zugestimmt, weil das Programm vollständig aus Verstärkungsmitteln finanziert werden soll.

Akzeptiert wurde von ihm auch, dass für den ebenfalls neu vorgesehenen Ausgabeansatz in Höhe von jeweils 11,5 Mio. Euro in 2013 und 2014 für den Klimaschutz und der energetischen Erneuerung, die Mittel des Förderansatzes „Renaturierung Fließgewässer, Hochwasserschutz" gekürzt werden sollen.

Da der HLT nicht nur zum Kommunalen Finanzausgleich 2013/2014, sondern zum Gesetzentwurf für den Landeshaushalt 2013/2014 insgesamt angehört wurde, hat er über die im Kommunalen Finanzausgleich für 2013 und 2014 geforderten Änderungen hinaus gefordert, dass im Entwurf für den Landeshaushalt für die Jahre 2013 und 2014 noch die Voraussetzungen für einen Ausgleich

- der zusätzlich entstehenden Kosten durch die Umsetzung neuer Standards nach dem neuen Bundeskinderschutzgesetz,
- der finanziellen Belastungen für das zusätzlich benötigte Personal durch die Fallzahl-Begrenzung und Erhöhung der Kontaktfrequenz im Vormundschafts- und Betreuungsrechtsänderungsgesetz,
- der Mehrkosten der öffentlichen Schulträger durch die ab 2006 erfolgte Erhöhung ihrer Finanzierungsbeiträge an die Träger der Ersatzschulen,
- der im Vollzug von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes entstehenden Mehrkosten,
- und für eine finanzielle Beteiligung des Landes am öffentlichen Personennahverkehr aus originären Landesmitteln

geschaffen werden.

Außerdem hat er es für erforderlich gehalten, dass in den laufenden Verhandlungen über den von der kommunalen Seite geforderten finanziellen Ausgleich der Mehrbelastungen im Vollzug

- des Kindergesundheitsschutzgesetzes,
- des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2011,
- zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention VN-BRK), Art. 24 „Inklusion / Inklusive Beschulung" und
- der neuen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

jeweils noch eine akzeptable Lösung gefunden wird und im Landeshaushalt für die Jahre 2013 und 2014 die dafür notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Kommunaler Schutzschirm

Nachdem im vergangenen Jahr die Grundlagen zur Identifizierung der Schutzwürdigkeit und der Stichtage für die Kennzahlen sowie für die Behandlung fehlerhafter statistischer Daten, zur Verwendung der Fondsmittel, zur Finanzierung der Zinsen für die Fondsdarlehen, zur Konstruktion des Fonds, zum Start und zur Laufzeit des Schutzschirms und zu den Vorschlägen für Konsolidierungsauflagen erarbeitet worden sind, hat die hessische Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden am 20.01.2012 eine Rahmenvereinbarung zur Umsetzung des Kommunalen Schutzschirms in Höhe von 3,2 Mrd. Euro unterzeichnet. Der HLT war erst zur Mitunterzeichnung bereit, nachdem der Finanzminister davon überzeugt werden konnte, dass die hilfeberechtigten Kreise nicht – wie ursprünglich gefordert – ih-

re Haushaltsdefizite um jährlich 50 Euro pro Einwohner abbauen können. Vor dem Hintergrund, dass die Landkreise ihre Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Einnahmen über die Kreisumlage nahezu ausgeschöpft haben und darüber hinaus über keine weiteren eigengestaltbaren nennenswerten Einnahmemöglichkeiten verfügen, haben sich beide Seiten im Rahmen einer Zusatzvereinbarung stattdessen darauf verständigt, dass die hilfeberechtigten Kreise die ab dem Jahr 2013 im Kommunalen Finanzausgleich durch gesetzliche Änderungen und Steuermehreinnahmen entstehenden Mehrerträge sowie die finanziellen Entlastungen – wie beispielsweise durch die Übernahme der Grundsicherung im Alter – uneingeschränkt zur Konsolidierung ihrer Haushalte einsetzen müssen, soweit diese nicht durch gesetzliche Mehrausgaben aufgezehrt werden.

Auf der Basis der in der Rahmenvereinbarung getroffenen Festlegungen hat die Landesregierung einen Gesetzentwurf für ein Hessisches Kommunales Schutzschirmgesetz vorgelegt. In seiner Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf hat der HLT kritisch angemerkt, dass mit den bis zu 3,2 Mrd. Euro begrenzten Fonds nicht einmal ansatzweise die finanziellen Probleme der hessischen Landkreise wirksam bekämpft werden können. Allein bis zum 31.12.2011 mussten die Kreise zur Schließung der Deckungslücken in ihren Haushalten Kassenkredite in einer Größenordnung von ca. 2,938 Mrd. Euro aufnehmen. Ende 2012 wird sich der Gesamt-Kassenkreditbestand auf ca. 3,618 Mrd. Euro ausweiten. Somit stünden nicht genügend Mittel im Fonds zur Verfügung, um damit nur die Kassenkredite der Landkreise ablösen zu können. Auch genüge es nicht, die Altschulden der Landkreise abzubauen, wenn die Kreise nicht das Entstehen neuer Schulden verhindern können. Ziel müsse es vielmehr sein die Kreise in den Stand zu versetzen, dass sie mit ihren Einnahmen dauerhaft die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben finanzieren können. Mit dem Entzug kommunaler Mittel innerhalb und außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs von jährlich ca. 350 Mio. Euro ab 2011 hat das Land mit dazu beigetragen, dass sich das strukturelle Defizit der Kreise nicht verringert, sondern deutlich vergrößert hat. Von diesem Mittelentzug sind insbesondere die Landkreise betroffen, die mehr als die Hälfte der Einnahmeausfälle verkraften müssen. Mit dem Entschuldungsfonds werde dieser dauerhafte Mittelentzug nur teilweise ausgeglichen. Die dramatisch verschlechterte Finanzsituation der hessischen Kommunen – wie sie in der Gesetzesbegründung dargestellt wird – sei somit maßgeblich durch Entscheidungen des Landes verursacht.

Ausdrücklich begrüßt wurde vom HLT, dass sich das Land an den Zinslasten der antragsberechtigten Kommunen in Höhe von 1 % beteiligen will und darüber hinaus die Kommunen eine weitere Zinsdiensthilfe aus dem Landesausgleichstock erhalten sollen. Schon frühzeitig hatte der HLT in den Verhandlungen zur Umsetzung des kommunalen Entschuldungsfonds warnend darauf hingewiesen, dass es für die Attraktivität des Entschuldungsfonds entscheidend ist, dass die Zinslasten, die die Kommunen für die durch den Fonds aufzunehmenden Darlehen tragen müssen, nicht höher sein dürfen als die, die sie für ihre durch den Fonds zu tilgenden Darlehen zu tragen haben. Die Aussicht, mit Hilfe des Fonds künftig von Schulden befreit zu werden und das Zinsrisiko für die aufgenommenen Schulden minimieren zu können, werde nicht ausreichen sich unter den Schutzschirm zu begeben, wenn dadurch die Belastungen in den Ergebnishaushalten steigen und sich die Kommunen für die erhaltenen Entschuldungshilfen zusätzlich noch stringenteren Auflagen und Bedingungen unterwerfen müssen. Weil die Kommunen die Zinsen aus den vom Fonds aufzunehmenden Darlehen tragen müssen, hat es der HLT für erforderlich gehalten, dass die Kommunen auch der Prolongation der Darlehen widersprechen können müssen, wenn sie den dafür ausgehandelten Zinssatz ökonomisch nicht für vertretbar halten.

Nicht einverstanden war der HLT damit, das Kredite für Sondervermögen und Unternehmen und Einrichtungen nicht ablösungsfähig sein sollten. Dadurch würden die Kommunen benachteiligt, die nach den Vorgaben des Leitlinienerlasses Investitionen im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften realisiert haben. Dies hätte, je nach Ausgestaltung der Verträge, zur Folge, dass Verbindlichkeiten nicht im Kernhaushalt der Kommune, sondern in Gesellschaften des privaten Rechts aufgelaufen sind. Teilweise wurde die Prüfung alternativer Investitionsmodelle zur Umsetzung der jeweils wirtschaftlichsten Lösungen sogar im Rahmen der Haushaltsgenehmigungen ausdrücklich verlangt. Vor diesem Hintergrund hat es der

HLT abgelehnt, dass die insoweit außerhalb der Kernhaushalte aufgenommenen Investitionskredite nicht aus den Mitteln des Schutzschirms abgelöst werden dürfen. Außerdem müssten die Landkreise aufgrund des Ausschlusses der Investitionskredite in den ausgelagerten Einheiten überwiegend ihre Kassenkredite ablösen. Aufgrund der zurzeit niedrigen Verzinsung würde mit deren Ablösung zunächst kein nennenswerter Konsolidierungseffekt erzielbar sein, sondern lediglich aufgrund der längeren Zinsbindungsfrist ein Zinssicherungseffekt erzielt. Dagegen kann die Ablösung von Investitionskrediten zu einer deutlichen Reduzierung der Zinsbelastung in den ausgelagerten Einrichtungen führen.

Damit diese Verbesserungen sich auch in den Kernhaushalten auswirken können, sollten in Höhe der entstehenden Entlastungen entsprechende Abführungen an die Kernhaushalte vorgenommen werden. Weil die in der Anlage zum Gesetzentwurf festgelegten Höchstbeträge auf den Kreditmarktschulden und Kassenkrediten in den Kernhaushalten basieren, hat der HLT deshalb die Höchstbeträge abgelehnt. Die Eingrenzungen auf die Kernhaushalte bewirke eine nicht vermittelbare ungleiche Behandlung. Die Landkreise haben in den letzten Jahren großen Aufwand zur Sanierung und Modernisierung ihrer Schulen betrieben. Neben der Finanzierung der Investitionen aus Mitteln des Kernhaushaltes haben vier der als schutzwürdig anerkannten Landkreise ihre Investitionsmaßnahmen im Schulbereich über einen Eigenbetrieb umgesetzt. Zwei weitere Landkreise haben die Investitionen im Wege öffentlich/privater Partnerschaften durchgeführt. Je nach dem gewählten Investitionsmodell kommt es in Folge der getätigten Aufwendungen entweder zu höheren Verbindlichkeiten im Kernhaushalt und dem Sondervermögen oder aber bei den privat-rechtlichen Beteiligungen der Landkreise und damit korrespondierend zu unterschiedlichen Belastungen des ordentlichen Ergebnisses z. B. durch Miet- oder Dienstleistungsentgelte bei öffentlich/privaten Partnerschaften oder durch Zuschüsse zum Defizitausgleich im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes. Eine angemessene Mittelverteilung aus dem kommunalen Entschuldungsfonds müsse daher die Darlehen der Schulinvestitionen bei allen Landkreisen unabhängig vom Investitionsmodell gleichermaßen berücksichtigen. Damit die dadurch steigenden Höchstbeträge bei den Landkreisen nicht zu einer Reduzierung der Höchstbeträge bei den übrigen Landkreisen führen, müsste der Fonds entsprechend aufgestockt werden.

Bereits im Rahmen der bisherigen Verhandlungen zur Umsetzung des Entschuldungsfonds wurde vom HLT angeregt, dass die nicht beanspruchten Mittel aus dem Entschuldungsfonds über eine Nachrückerliste den Kommunen zur Verfügung gestellt werden sollen, die nicht nach den festgelegten Kriterien als schützwürdig anerkannt werden können. Weil diese Anregung lediglich in der Begründung zum Gesetzentwurf aufgegriffen und eine solche Nachrückerliste nur als eine Möglichkeit in Aussicht gestellt war, hat der HLT darauf bestanden im Gesetz selbst klarzustellen, dass über eine Nachrückerliste die nicht abgerufenen Mittel des Fonds an die nicht anspruchsberechtigten Kommunen zur Verfügung gestellt werden.

Zu dem als Gegenleistung für den Erhalt der Entschuldungshilfen geforderten Haushaltsausgleich hat der HLT kritisch bemerkt, dass die Regelung davon ausgeht, dass die Kommunen den Ausgleich ihres Haushalts ausschließlich selbst steuern können. Dies sei jedoch gerade bei den Landkreisen mit dem hohen Anteil von auf Bundes- und Landesgesetzen basierenden Pflichtaufgaben schlichtweg nicht möglich. Obwohl die meisten Kreise seit mehreren Jahren verpflichtet sind, Maßnahmen zur Konsolidierung ihrer Haushalte durchzuführen, können sie dieses Ziel nicht erreichen. Die Wiederholung der gesetzlichen Ausgleichsverpflichtung aus § 92 Abs. 4 HGO im Schutzschirmgesetz würde nichts an den Möglichkeiten der als schutzwürdig befundenen Kreise ändern. Außerdem sei ein Haushaltsausgleich der Landkreise bereits systembedingt aufgrund des Refinanzierungsverbots für die Zinsdienstumlagen nach dem Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetz nicht möglich. Insoweit könne die Erfüllung des Haushaltsausgleichs von den Landkreisen auch nicht vereinbart werden.

Deshalb sei es notwendig, dass die bereits in der Gesetzesbegründung genannten besonderen Konsolidierungseinschränkungen für Landkreise auch in der noch zur Durchführung des Hessischen Kommunalen Schutzschirmgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung übernommen werden.

Weil die vorgesehene Änderung für die Rückforderung von Entschuldungs- und Zinsdiensthilfen dem Land einen zu großen Ermessensspielraum einräumt, hat der HLT zu dessen Einschränkung gefordert das Gesetz dahingehend zu ergänzen, dass die Kommunen keinen Rückforderungen und Zwangsmaßnahmen ausgesetzt sein dürfen, wenn die Zielabweichung für sie aufgrund externer Fakten unvermeidbar war.

Darüber hinaus wurde darum gebeten davon Abstand zu nehmen, dass dem für die Finanzen zuständigen Ministerium halbjährlich über die Fortschritte der zur Erreichung des Haushaltsausgleichs notwendigen Maßnahmen zu berichten ist. Diese Berichtspflicht würde zu der Berichtspflicht aus den Haushaltsgenehmigungen hinzukommen. Eine solche gleichartige doppelte Berichterstattung sei überflüssig. Durch sie würde nur ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand ohne zusätzlichen Erkenntnisgewinn produziert. Darüber hinaus hat der HLT die Formulierung der vorgesehenen Ergänzung des § 28 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz nicht akzeptiert, weil sie beinhaltet, dass Schutzschirmkommunen eine Zinsdiensthilfe erhalten „können". Damit sichergestellt wird, dass den Schutzschirmkommunen eine Zinsdiensthilfe zusteht hat der HLT darum gebeten, in dem Ergänzungstext das Wort „können" durch „werden" zu ersetzen.

Gegen die im Änderungsantrag der Landtagsfraktionen von CDU und FDP beabsichtigte Hochzonung der Finanzaufsicht über die unter den Schutzschirm fallenden Kommunen auf die Regierungspräsidenten hat sich der HLT entschieden zur Wehr gesetzt. Dies würde einen schwerwiegenden Eingriff in die Verwaltungsorganisation der Kommunen, aber insbesondere auch in die Vereinbarungen des Kommunalisierungsgesetzes aus dem Jahre 2005, darstellen. Die Finanzaufsicht der hessischen Landräte über ihre kreisangehörigen Gemeinden habe sich voll und ganz bewährt. Mit dem Änderungsantrag werde der Eindruck erweckt, dass die Landkreise die Haushaltskonsolidierung ihrer Städte und Gemeinden nicht ernst genug nehmen. Die Einheitlichkeit der Finanzaufsicht werde aber durch die bestehenden Erlasse des Hessischen Innenministeriums und hierbei insbesondere die „Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht" gewährleistet. Die Landkreise seien aufgrund ihrer räumlichen und personellen Nähe zu den Gemeinden am besten in der Lage die konkrete individuelle Situation der kreisangehörigen Städte und Gemeinden angemessen zu berücksichtigen.

Der Hessische Landtag hat das Hessische Kommunale Schutzschirmgesetz im Mai 2012 mit mehreren Änderungen beschlossen. Geändert wurde unter anderem, dass die Kommunen, die den Schutzschirm in Anspruch nehmen, auch die Kredite ablösen können, die für Sonder- und Treuhandvermögen nach den §§ 115 und 116 HGO aufgenommen worden sind. Mit dieser Änderung wurde eine wesentliche Forderung des HLT erfüllt. Ausgeschlossen bleiben die Investitions- und Kassenkredite, die im Zusammenhang mit der Beteiligung an Gesellschaften anderen privat-rechtlichen Vereinigungen oder rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts im Sinne des 3. Abschnitts des sechsten Teils der HGO aufgenommen worden sind. Der in der Anlage zum Schutzschirmgesetz aufgeführte jeweilige Höchstbetrag der Entschuldungshilfe für die jeweilige Kommune verändert sich aufgrund dieser Änderungen jedoch nicht.

Weil die individuelle Beurteilung der einzelnen Kommunen am Schuldenmanagement zu aufwendig und schwierig erscheint, besonders dann, wenn die Refinanzierung für mehrere Kommunen gebündelt erfolgt, wurde in das Gesetz mit aufgenommen, das bei der WI-Bank ein ehrenamtlicher Beirat einzurichten ist, mit dem die kommunalen Spitzenverbände stellvertretend für alle Kommunen sowie der Rechnungshof und das Finanzministerium an der Verwaltung der Entschuldung- und Zinsdiensthilfen beteiligt werden. Der Beirat soll auch unterrichtet werden, wenn Entschuldungs- und Zinsdiensthilfen eingestellt oder rück abgewickelt werden.

Während nur in der Begründung zum Gesetzentwurf ein Hinweis darauf erfolgte, dass über eine Nachrückerliste im Lichte der tatsächlichen Inanspruchnahme der Mittel des Kommunalen Schutzschirms beraten werden könnte, wurde in dem beschlossenen Gesetz nachträglich mit aufgenommen, dass der für Finanzen zuständige Minister im Einvernehmen mit der für die kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister nach Anhörung der kommuna-

len Spitzenverbände über die Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Mittel durch Rechtsverordnung entscheidet. Auch mit dieser Änderung wurde einer Forderung des HLT Rechnung getragen. Damit wurde aber noch keine Aussage darüber getroffen, ob bisher nicht als schutzwürdig definierbare Kommunen nachrücken können oder die Entschuldungsbeträge der am Schutzschirm teilnehmenden Kommunen aufgestockt werden oder sich der Tilgungszeitraum verkürzt.

Damit in der mit dem für die Finanzen zuständigen Ministerium abzuschließenden Vereinbarung über die zur Erreichung des Haushaltsausgleichs notwendigen Maßnahmen die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten berücksichtigt werden können, wurde die entsprechende Gesetzespassage dahingehend ergänzt, dass die Vereinbarung eine „individuelle" sein soll. Außerdem wurde die von den Landtagsfraktionen von CDU und FDP beantragte Hochzonung der Finanzaufsicht für die unter den Schutzschirm fallenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden von den Landräten auf die Regierungspräsidien beschlossen. Diese Zuständigkeit endet aber, wenn der Regierungspräsident auf Nachweis der Gemeinde bestandskräftig festgestellt hat, dass ihr Ergebnishaushalt im dritten aufeinander folgenden Jahr ausgeglichen war. Damit war der Versuch des HLT die Hochzonung zu verhindern gescheitert.

Nach Verkündung des vom Landtag beschlossenen Gesetzes am 21.05.2012 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, hat das Hessische Ministerium der Finanzen unmittelbar danach zur Durchführung des Gesetzes den Entwurf einer Rechtsverordnung den kommunalen Spitzenverbänden zur Stellungnahme zugeleitet. Damit der weitere Zeitplan eingehalten und die Verkündung der Rechtsverordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt noch deutlich vor dem Antragsschluss am 29.06.2012 eingehalten werden konnte, hatte der HLT auf die Einhaltung der im Beteiligungsgesetz geregelten Anhörungsfrist verzichtet und auf der Grundlage der Beschlussfassung seines Präsidiums zu dem Verordnungsentwurf schriftlich Stellung genommen. Aufgrund der vorgegebenen knappen Ausschlussfrist für die Antragsstellung hatte der HLT die Gefahr gesehen, dass im Falle der Rückgabe des Antrags durch die Aufsichtsbehörde der geforderte überarbeitete Antrag nicht mehr rechtzeitig als neuer Antrag eingereicht werden kann. Er hatte deshalb darum gebeten klarzustellen, dass die Aufsichtsbehörde die Kommune, die einen unvollständigen Antrag eingereicht hat, mit angemessener Fristsetzung zur Vervollständigung ihres Antrags auffordern soll. Mit dieser Änderung wäre sichergestellt, dass der überarbeitete Antrag nicht als ein neuer Antrag zählt und damit die Ausschlussfrist nur wegen dessen Vervollständigung nicht eingehalten werden kann. Nach dem Verordnungsentwurf soll der Regierungspräsident die geprüften Anträge sowie die Stellungnahme zu den vom Landrat vorgelegten Anträgen bis spätestens 31.10.2012 dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium und dem für die Finanzen zuständigen Ministerium zur Entscheidung vorlegen. Soweit die Gespräche mit dem Finanzministerium zur individuellen Vereinbarung über die Konsolidierungsmaßnahmen erst nach diesem Zeitpunkt aufgenommen werden, wären die zeitlichen Vorgaben für die verbindlich vorgegebene Beschlussfassung des Kreistages spätestens im Dezember kaum einzuhalten. Der HLT hatte deshalb gefordert, dass der zwischen der Kommune und dem für die Entscheidung zuständigen Ministerium abgestimmte Entwurf der Vereinbarung bis spätestens 31.10.2012 der Kommune zur abschließenden Entscheidung durch die Gemeindevertretung bzw. den Kreistag spätestens im Dezember 2012 vorzulegen ist. Damit wäre der zwischen der Ausschlussfrist 29.06.2012 und dem Jahresende liegende Zeitraum so aufgeteilt, dass der Landesseite vier Monate (2/3 der Zeit) zur Prüfung und für vertiefende Verhandlungen mit den Antragstellern und der kommunalen Seite zwei Monate (1/3 der Zeit) zur endgültigen Beschlussfassung einschließlich der dazu notwendigen Vorbereitung blieben. Gleichzeitig würde damit ermöglicht, dass bis spätestens im Dezember 2012 die erforderliche Vereinbarung von der Gemeindevertretung bzw. dem Kreistag beschlossen werden kann.

Ferner hat sich der HLT dagegen ausgesprochen, dass die Festsetzung der Entschuldungshilfen unter den Vorbehalt der verfügbaren Hauhaltsmittel gestellt werden sollen.

Damit auch Darlehen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau ablösungsfähig sind sobald die mit ihnen verbundenen Zinsverbilligungen wegfallen, hat der HLT eine entsprechende Gesetzesergänzung vorgeschlagen, nach der

auch aufgenommene Darlehen nach dem Wegfall der von der Europäischen Investitionsbank bereitgestellten Zinszuschüsse ablösungsfähig wären.

Ferner hat der HLT darum gebeten, dass die haushaltsrechtlichen Vorgaben für die mit der Abwicklung der Entschuldungs- und Zinsdiensthilfe verbundenen Geschäftsvorfälle dahingehend ergänzt werden, dass bei den Eigenbetrieben die Bildung eines Sonderposten zulässig ist, der über 30 Jahre aufgelöst werden kann. Weil die Eigenbetriebe gemäß Eigenbetriebsgesetz nach dem Handelsgesetzbuch buchen und bilanzieren, sei eine Gegenbuchung zu der Reduzierung von Verbindlichkeiten aufgrund der Ablösung von Investitionskrediten bei ihnen nicht möglich und würde mit Sicherheit von der Wirtschaftsprüfung beanstandet.

Weil sich die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Kassenkredits unabhängig davon ergibt, ob das jahresbezogene ordentliche Ergebnis im Ergebnishaushalt ausgeglichen werden kann, hat sich der HLT dagegen ausgesprochen, dass den Kommunen die Aufnahme von neuen Kassenkrediten grundsätzlich nur zur genehmigen ist, wenn der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses weiterhin gewährleistet ist. Auch sollte auf die Regelungsabsicht verzichtet werden, dass die Aufnahme von neuen Investitionskrediten nur zu genehmigen ist, wenn der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses weiterhin gewährleistet ist. Bereits im Rahmen der jährlichen Haushaltsgenehmigungen hätten die Aufsichtsbehörden die Möglichkeit, die Kreditaufnahmen zu begrenzen.

Durch die Stellungnahme des HLT konnten noch an einigen Stellen Veränderungen in der am 22.06.2012 in Kraft getretenen Verordnung bewirkt werden.

Unter anderem konnte erreicht werden, dass überarbeitete Anträge nicht als neue Anträge gewertet werden und damit verhindert werden, dass die Ausschlussfrist allein aufgrund der Vervollständigung eines zurückgegebenen Antrages überschritten werden muss. Auch die Regelungen zur haushaltsrechtlichen Abwicklung wurden auf Anregung des HLT überarbeitet. Entsprechend seiner Forderung ist für die Eigenbetriebe nunmehr die Bildung eines Sonderpostens zulässig.

Ferner wurde der von ihm geforderte Verzicht auf den Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel erfüllt, in dem der Vorbehalt gestrichen wurde. Außerdem wurde dem Einsatz des Verbandes dafür, dass der Regierungspräsident am 31.10.2012 nicht nur seine Stellungnahme, sondern bereits den zwischen der Kommune und dem für die Entscheidung zuständigen Ministerium abgestimmten Entwurf der Vereinbarung vorlegen soll, Rechnung getragen. Auch wenn seine Forderung nicht durchgesetzt werden konnte, trägt die neue Formulierung des betreffenden Absatzes den gewünschten Änderungen des HLT insoweit Rechnung, als der Regierungspräsident seine Stellungnahmen zusammen mit den Anträgen zeitnah spätestens bis 31.10.2012 dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium zur Entscheidung vorlegen muss.

Der HLT hatte die als schutzwürdig definierbaren Landkreise bereits im März 2012 zu einem Workshop eingeladen, in dem insbesondere das vom HMdF entwickelte elektronische Antragsverfahren vorgestellt wurde. Von den 106 antragsberechtigten Kommunen haben 102 fristgerecht ihren Antrag auf Teilnahme am Schutzschirm gestellt. Zu den 102 Kommunen gehören alle 14 antragsberechtigten Landkreise, drei kreisfreie Städte und 85 kreisangehörige Gemeinden. Vier kreisangehörige Gemeinden haben keinen Antrag eingereicht. Das Antragsvolumen beträgt 2,78 Mrd. Euro – damit wird das zur Verfügung stehende Kapital fast vollständig in Anspruch genommen.

Die abzulösenden Investitions- und Kassenkredite wurden der Wirtschafts- und Infrastrukturbank (WI-Bank) bereits übermittelt. Derzeit werden die Anträge auf Plausibilität überprüft. Die jeweils zuständige Kommunalaufsicht wird dann bis zum Herbst zu den Anträgen der Kommunen Stellung nahmen. Das im Antragsverfahren ausgearbeitete Konsolidierungsprogramm soll dann gemeinsam mit den Auflagen und Bedingungen der Aufsichtsbehörde Grundlage für die jeweils individuell zu verhandelnde Vereinbarung sein. Für ihr In-Kraft-Treten muss die Vereinbarung bis Ende 2012 von der Vertretung der Gebietskörperschaft – also Kreistag, Stadtverordnetenversammlung oder Gemeindevertretung – nach Möglichkeit mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Zwischen dem Land und jeder Kommune, die einen Antrag gestellt hat, finden derzeit intensive Gespräche statt um das Ziel

verwirklichen zu können, einen ausgeglichenen Haushalt bis in der Regel spätestens 2020 zu erreichen.

Zur Beurteilung der Antragsprüfung hat das Hessische Ministerium der Finanzen ein Kriterien-Set entwickelt. Ausgehend von den Bestimmungen des Gesetzes und der Rechtsverordnung soll danach insbesondere erstens gewährleistet werden, dass teilnehmende Kommunen keine schwächeren Konsolidierungsmaßnahmen umsetzen als das in nicht-Schutzschirm-Kommunen der Fall ist, und zweitens, dass es eine Gleichbehandlung bei den Konsolidierungspfaden der Teilnahmekommunen gibt. Das heißt, dass teilnehmende Kommunen durchaus Prioritäten in einzelnen Bereichen setzen dürfen (kommunale Selbstverwaltung) und aditiv individuelle Gegebenheiten einzelner Kommunen bei der Prüfung gewürdigt werden sollen, wie etwa sozioökonomische Gegebenheiten, es in der Summe aber nicht dazu kommen darf, dass über alle Aufgabenbereiche hinweg weniger restriktive Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt werden als andernorts.

In der AG Schutzschirm bestand Einvernehmen, dass dieses Vorgehen nachvollziehbar ist und eine notwendige individuelle Behandlung einzelner Kommunen gewährleistet. Das HMdF geht davon aus, dass mit Kommunen, die einen qualitativ hochwertigen Antrag abgegeben haben, rasch eine Vereinbarung zustande kommen kann. Kommunen, deren Anträge im Sinne des Gesetzes und der Rechtsverordnung nachbesserungsbedürftig sind, sollten im eigenen Interesse schnellstmöglich Nachbesserungen vornehmen. Ansonsten sei der Abschluss einer tragfähigen Vereinbarung gegen Ende des Jahres (November/Dezember) nicht möglich, womit sich eine etwaige Auszahlung der Entschuldungshilfen verschieben würde. Um dies zu verhindern, hat der HLT den unter den Schutzschirm fallenden Mitgliedskreisen empfohlen, sich wegen dazu bestehender Fragen direkt mit dem HMdF in Verbindung zu setzen.

Ende August 2012 haben die Mitgliedskreise vom HMdF eine Antwort auf ihren Antrag für die Teilnahme am kommunalen Schutzschirm erhalten. Aufgrund dieser Antwort war festzustellen, dass die Kreise unterschiedliche Antworten auf ihre Anträge erhalten haben. Den Kreisen, die in ihren Konsolidierungsprogrammen einen Ausgleich ihres ordentlichen Ergebnisses bis 2020 nachgewiesen haben, wurde der fristgerechte Eingang ihres Antrags bestätigt. Gleichzeitig wurde ihnen mitgeteilt, dass sich im weiteren Verfahren eine qualitative Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden anschließen wird und sich das HMdF zu gegebener Zeit wieder melden wird, um die noch ausstehende individuelle Vereinbarung zu erörtern.

Sechs Landkreise wurden gleichzeitig aufgefordert, die in ihrem Konsolidierungsprogramm vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen zeitnah zu überarbeiten. Begründet wurde diese Forderung lediglich pauschal damit, dass nach der ersten und nur sehr groben Durchsicht ihres eingereichten Konsolidierungsprogramms die von ihnen vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen zumindest nicht gem. § 3 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 SchuSV zu einem Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses führen werden. Da vom HMdF keine konkreten Gründe für diese Bewertung angegeben wurden, war zu vermuten, dass die sechs Landkreise diese Aufforderung erhalten haben, weil sie nicht den Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses in den vorgelegten Konsolidierungsprogrammen vor 2020 dargestellt haben. In Finanzausschuss und Präsidium wurden noch einmal die Gründe für die zwischen dem Land und dem HLT abgeschlossene Zusatzvereinbarung in Erinnerung gerufen, die in § 5 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes übernommen worden ist.

Beide Gremien hatten schließlich festgestellt, dass der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses bis zum Jahr 2020 als Grund für die vom HMdF geforderten Nachbesserungen nicht in Frage kommen kann. Der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses bis zum Jahr 2020 ist nach § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Verordnung des Schutzschirmgesetzes ausschließlich nur für die Städte und Gemeinden vorgeschrieben. Weder aus dem Schutzschirmgesetz noch aus seiner zur Durchführung erlassenen Verordnung sowie der zwischen dem Land und dem HLT abgeschlossenen Zusatzvereinbarung ergibt sich die Verpflichtung der Landkreise zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses bis zum Jahr 2020. Das HMdF soll deshalb seine Aufforderung zur Überarbeitung der Konsolidierungsmaßnahmen gegenüber den Kreisen, die erst für die Zeit nach 2020 den

Ausgleich ihres ordentlichen Ergebnisses prognostizierte haben, zurücknehmen. Gleiches gilt, wenn die von ihm geforderten Nachbesserungen darauf beruhen, dass die Kreise noch stringentere Konsolidierungsmaßnahmen durchführen sollen, als ihnen nach § 5 Abs. 3 der Schutzschirmverordnung abverlangt wird. Den zur Nachbesserung aufgeforderten sechs Landkreisen wurde deshalb empfohlen direkt beim HMdF zu erfragen, welche konkreten Gründe in ihrem Fall zu der geforderten Nachbesserung geführt haben.

Sofern als Grund der nicht nachgewiesene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses bis zum Jahr 2020 angeführt wird, bzw. stringentere als die in der Zusatzvereinbarung festgelegten Konsolidierungsmaßnahmen gefordert werden, wurde angeregt, diese nicht anzuerkennen und sich dazu auf die Feststellungen des Finanzausschusses und des Präsidiums zu berufen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Geschäftsberichts werden die folgenden weiteren Schritte zur Durchführung des Hessischen kommunalen Schutzschirmgesetzes erarbeitet:

- Grundlagen für die Einrichtung einer Datenbank für Konsolidierungsideen,
- Grundlagen für die Erstellung eines Finanzkennzahlenberichts,
- Grundlagen für den Entwurf für die nach § 3 Abs. 3 Satz 2 SchuSG zu schließende Konsolidierungsvereinbarung,
- Grundlagen für den Aufbau eines Berichtswesens für die nach SchuSV abzugebenden Berichte.

Gesetz zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden

Das Gesetz zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden ist bis zum 31.12.2012 befristet und steht deshalb zur Verlängerung an. Abweichend von der bisherigen Praxis hat das Hessische Finanzministerium die Absicht eine unbefristete Verlängerung vorzunehmen, weil sich die Vorschrift, insbesondere auch wegen der damit verbundenen ständigen Gespräche zwischen Land und Kommunen, zur Findung einvernehmlicher Lösungen grundsätzlich bewährt hat. Aus diesem Grund, vor allem aber auch wegen noch laufender Verfahren in der Konnexitätskommission (z. B. MVO), hält das Ministerium eine – zunächst – unveränderte Weitergeltung der Vorschrift für angezeigt.

Der HLT hatte sich auf der Grundlage der Beschlussfassung seines Finanzausschusses zum jetzigen Zeitpunkt gegen die vorgeschlagene unbefristete Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes ausgesprochen und stattdessen empfohlen, dass das auch sonst übliche Evaluierungsverfahren eingeleitet wird. Damit erhielten die Kommunen, die Möglichkeit insbesondere wegen der unterschiedlichen Bewertungen der Konnexitätsrelevanz von Land und Kommunen zu prüfen, ob und welche Änderungen sie im Rahmen dieser Evaluierung für erforderlich halten. Vom Hessischen Finanzministerium wurde die Einschätzung zur grundsätzlichen Sinnhaftigkeit einer Evaluierung des Gesetzes geteilt. Unter Hinweis auf das noch erwartete Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofs zur Mindestverordnung in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17.12.2008 hat das Finanzministerium jedoch die Auffassung vertreten, erst diese Entscheidung abzuwarten, um im Licht dieser Entscheidung einen hinreichend substanziellen Evaluierungsprozess einleiten und durchführen zu können.

Unabhängig davon hat es die Notwendigkeit einer Verlängerung der Geltungsdauer schon deshalb gesehen, weil realistischerweise auch bei schnellstmöglicher Durchführung des Evaluierungsverfahrens mit einer verabschiedeten Novelle noch innerhalb dieses Jahres nicht gerechnet werden kann. Es sei aber gerne bereit in der Begründung des die Geltungsdauer des SFGG-verlängernden Gesetzentwurfes eine Passage aufzunehmen, die die Bereitschaft der Landesregierung bekundet, nach dem erwarteten Urteil des Staatsgerichtshofs sich dieses Themas anzunehmen und in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden zu einer möglichst gemeinsamen Einschätzung über das „ob" und „wie" einer erneuten Gesetzesnovelle zu kommen.

Der Finanzausschuss hat dem vom HMdF unterbreiteten Vorschlag zugestimmt. In der Begründung des vom Hessischen Landtag noch zu beschließenden Gesetzentwurfs wurde dieser Vorschlag mit aufgenommen.

Anmeldung konnexitätsrelevanter Vorgänge nach Artikel 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung für die Konnexitätskommission

Nach § 1 des Gesetzes zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden (SFGG) legt die „Konnexitätskommission" auf Basis aufbereiteter Daten des Finanzministeriums jährlich einen Bericht über konnexitätsrelevante Vorgänge vor, sofern zwischen Land und Kommunen kein Einvernehmen über auszugleichende Mehrbelastungen oder Entlastungen erreicht werden kann. Im Rahmen der auch in 2012 dazu erfolgten turnusmäßigen Abfrage haben der HLT, der HStGB und der HStT in einem gemeinsamen Schreiben die von ihnen für konnexitätsrelevant gehaltenen Vorgänge angemeldet.

Gemeinsam haben die drei Verbände als bedeutsamsten konnexitätsrelevanten Vorgang das mit Wirkung ab 01.01.2012 neu in Kraft gesetzte Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch gemeldet. Das Gesetz führe zu Mehrbelastungen der Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrer Gesamtheit. Dies ergebe sich insbesondere aus der Verpflichtung der Jugendhilfeträger, den individuellen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege ab 01.08.2013 auch für Kinder außerhalb des klassischen Kindergartenalters zu erfüllen. Der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren gilt derzeit noch nicht uneingeschränkt, sondern nur in bestimmten abgegrenzten Bedarfsfällen. Diese Einschränkung werde mit Ablauf des 31.07.2013 wegfallen. Ab 01.08.2013 besteht somit ein uneingeschränkter individueller Rechtsanspruch für alle Kinder vom vollendeten ersten bis unter drei Jahren. Zusätzlich haben ab dem 01.8.2013 die Kinder unter einem Jahr einen eingeschränkten Rechtsanspruch aus § 24 Abs. 1 SGB VIII.

Der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen habe mit Urteil vom 12.10.2010 festgestellt, dass das Land verpflichtet sei, neben der Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit auch Bestimmungen über die Kostenfolgen wesentlicher Aufgabenerweiterungen zu treffen. Eine solche liege nach Auffassung des NWVerfGH in der Übertragung der öffentlichen Jugendhilfe auf Kreise und kreisfreie Städte. Diese habe zwar früher bereits nach Bundesrecht bestanden. Sobald das Land aber eine eigene Zuständigkeitsregelung treffe, sei es zum Kostenausgleich selbst dann verpflichtet, wenn das Land den Regelungsgehalt der früheren bundesrechtlichen Regelung wiederholt. Im quantitativen Ausbau der U3-Betreuung und den Vorgaben höherer Entgelte für Tagespflegepersonen liege eine konnexitätsrelevante Veränderung der übertragenen Aufgabe. Da auch in Nordrhein-Westfalen in der Praxis Kindergärten verbreitet von Gemeinden betrieben oder finanziert würden, hat das Gericht die Verpflichtung ausgesprochen, bei dem Kostenausgleich die Belange der kreisangehörigen Gemeinden zu berücksichtigen Insbesondere müsse der Kostenausgleich die laufenden Betriebskosten der neu geschaffenen Plätze abdecken.

Zum 01.03.2011 waren in Hessen für Kinder unter drei Jahren 27.100 Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen und 6.400 Plätze in Tagespflege vorhanden. Das entsprach einer Betreuungsquote von 21,6 %. Angesichts des voranschreitenden Ausbaus der entsprechenden Angebote vermeldete das Hessische Sozialministerium als zuständiges Fachressort im November 2011 einen Versorgungsgrad von 28,6 %.

Damit gab es Betreuungsplätze für rund 45.000 Kinder unter drei Jahren. Um eine Betreuungsquote auch nur von 35 % zu erreichen, müssen rund 55.000 Plätze geschaffen werden, also (mindestens) 10.000 mehr. Würden diese im selben Verhältnis wie bisher - zu 81 % als Plätze in Tageseinrichtungen und zu 19 % in Tagespflege - entstehen, wären dies 8.100 zusätzliche Plätze in Tageseinrichtungen und 1.900 Plätze in Tagespflege. Nach Berechnungen der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände ergeben sich für Plätze in Tageseinrichtungen Betriebskosten in Höhe von 14.000 Euro, von denen fiktiv 15 % als Elternanteil und Anteil freier Träger in Abzug gebracht werden. Bei Plätzen in Tagespflege ergäben sich 7.200 Euro je Platz, von denen wiederum 15 % fiktiv als Elternbeitrag abzuziehen sind. Hieraus errechnen sich netto 11.900 Euro je Platz in Tageseinrichtungen und 6.120 Euro je Platz in Tagespflege. Insgesamt entstünden danach Mehrbelastungen in Höhe von 108,018 Mio. Euro.

Diese Ergebnisse würden aber lediglich die unterste Grenze eines Ausgleichsanspruchs unter dem Gesichtspunkt des Art. 137 Abs. 6 HV

darstellen. Die Jugendhilfeträger haben nach Maßgabe der Zuständigkeitsbestimmung in § 5 HKJGB den bundesgesetzlich geregelten individuellen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz auch dann zu befriedigen, wenn entgegen der Annahme des Bundesgesetzgebers derartige Ansprüche für mehr als 35 % der in Frage kommenden Kinder geltend gemacht würden. Angesichts der erfreulich guten Arbeitsmarktlage im Land Hessen, des zunehmenden Fachkräftemangels und des hohen Urbanisierungsgrades im Land müsse davon ausgegangen werden, dass in Hessen solche Angebote für deutlich mehr als 35 % der Anspruchsberechtigten benötigt werden. Daher müsste eine Kostenausgleichsregelung eine Revisionsklausel dergestalt enthalten, dass die Kostenerstattung nach der Anzahl der tatsächlich in Anspruch genommenen Plätze erfolgt.

Eine Alternative zum Kostenausgleich wäre eine erfolgreiche Initiative des Landes Hessen im Bundesrat für eine Verschiebung des Inkrafttretens des Rechtsanspruchs auf einen derartigen Betreuungsplatz. Eine Verschiebung des Rechtsanspruchs wäre politisch aber kaum konsensfähig. Vom HLT wurde diese Forderung nicht unterstützt. Daneben käme die Einschränkung der in § 5 HKJGB geregelten Zuständigkeit der örtlichen Jugendhilfeträger in Betracht, um die Verpflichtung des Landes Hessen zum Kostenausgleich nach Art. 137 Abs. 6 HV zu vermeiden.

Des Weiteren wurde von den drei Verbänden darauf hingewiesen, dass das Gesetz zudem Standards einführt, die eine Erweiterung der personellen Ressourcen außerhalb der MVO notwendig machen. Die neu eingeführten Bildungs- und Erziehungspartnerschaften bedeuten ein deutliches Mehr an Elternarbeit und eine weitere Abkehr von einer Aufgabe in kommunaler Selbstverwaltung hin zu einer staatlichen Pflichtaufgabe nach Weisung.

Ergänzend wurden die folgenden weiteren Punkte als konnexitätsrelevant erachtet:

- Mit dem neuen Bundeskinderschutzgesetz wurden neue Standards geschaffen und die Zuständigkeiten der Jugendämter – ohne einen entsprechenden Ausgleich für den dadurch entstehenden zusätzlichen Personal- und Kostenmehraufwand – erweitert.
- Das Vormundschafts- und Betreuungsrechtsänderungsgesetz sieht die Begrenzung der Fallzahlen vor und erhöht die Kontaktfrequenz. Dies führt zu zusätzlich benötigtem Personal und somit zu einer finanziellen Belastung der Kommunen. Ein Ausgleich der Mehrbelastung durch das Land Hessen ist noch nicht erfolgt.
- Im Zuge der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes wurde vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine Umsetzung, die den Kommunen bindende Vorgaben macht, in erheblichem Umfang konnexitätsrelevant wäre.
- Das Therapieunterbringungsgesetz begründet eine neue Zuständigkeit des Gemeindevorstandes. Soll diese Aufgabe sachgerecht erledigt werden, ist zusätzliches Personal erforderlich.
- Der Aufbau von Pflegestützpunkten im Land Hessen ist aufgrund einer Allgemeinverfügung des Landes Hessen eine Pflichtaufgabe der Kommunen. Nachdem die Anschubfinanzierung des Bundes ausgelaufen ist, entstehen beachtliche Mehraufwendungen für die Kommunen.
- Der Vollzug von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes führt zu erheblichen Mehrkosten. Diese werden auf ca. 200.000 bis 300.000 Euro pro kreisfreier Stadt und Kreis geschätzt.

Schließlich wurde daran erinnert, dass einige in der Vergangenheit angesprochene Punkte noch ungeklärt sind.

- Die Evaluation des Kindergesundheitsschutzgesetzes im Jahr 2011 hat ergeben, dass jährlich Mehrkosten in Höhe von 1 Million Euro anfallen, die bislang noch nicht ausgeglichen wurden.
- Bezüglich der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention - VNBRK) Art. 24 "Inklusion/Inklusive Beschulung" steht eine akzeptable Lösung immer noch aus.
- Zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 konnte eine Einigung noch immer nicht erzielt werden.

Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogramms

In der voraussichtlich letzten Sitzung (21. Sitzung) der zur Umsetzung der Konjunkturprogramme eingesetzten Clearingstelle am 11.05.2012 hat das Hessische Ministerium der Finanzen über den Stand des Verwendungsnachweisverfahrens die Mittelrückflüsse und die Verzinsung der Bundeszuschüsse sowie die Rückforderungen von Darlehensbeträgen aus dem Landesprogramm und der Co-Finanzierung im Bundesprogramm berichtet.

Den bis dahin erreichten Stand haben die Mitglieder der Clearingstelle als sehr erfreulich beurteilt. Insgesamt konnte festgestellt werden, dass die Durchführung des Nachweisverfahrens unproblematisch verlaufen ist und die Rückforderungen sich in einem Rahmen gehalten haben, der für Projekte dieser Art und Größe zugestanden werden muss.

Abschlussbericht der Regierungskommission „Haushaltsstruktur"

Wie im vergangenen Jahr berichtet wurde, hat der Haushaltsausschuss des Hessischen Landtags aufgrund der erheblich abweichenden Ergebnisse zwischen den Gutachten der Professoren Scherf / Prof. Zimmermann sowie Prof. Junkernheinrich die Gutachter im vergangenen Jahr beauftragt, ihre Daten abzugleichen. Die zu diesem Abgleich erfolgte Anhörung im Mai 2012 vor dem Haushaltsausschuss des Hessischen Landtages hat keine neuen Erkenntnisse gebracht.

Erfolgreiche Klage des Landkreises Kassel gegen eine Anweisung des Regierungspräsidiums Kassel, die Kreis- und Schulumlage zu erhöhen.

Im Dezember 2009 beschloss der Landkreis Kassel den Haushalt für das Jahr 2010. Dieser wies einen Fehlbetrag von rd. 34 Mio. Euro aus; die Kreis- und Schulumlage wurde darin auf 55 % festgesetzt. Das Regierungspräsidium genehmigte den Haushalt nur unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Kreis- und Schulumlage um 3 % auf 58 % erhöht werde. Nachdem der Kreistag dies abgelehnt hatte, wies das Regierungspräsidium den Landkreis an, die Umlage auf 58 % anzuheben. Diese Erhöhung sei notwendig, um das Haushaltsdefizit des Landkreises zu verringern. Da der Kreistag auch dieser Anweisung nicht nachkam, fasste das Regierungspräsidium anstelle des Landkreises diesen Beschluss im Wege der so genannten Ersatzvornahme.

Gegen die Anweisung, die Kreis- und Schulumlage zu erhöhen, erhob der Kreis Klage vor dem Verwaltungsgericht Kassel. Das Verwaltungsgericht Kassel gab der Klage des Landkreises Kassel statt. Die Anweisung des Regierungspräsidiums Kassel verletzt nach Auffassung des Verwaltungsgerichts das Recht auf kommunale Selbstverwaltung: Nach Art. 137 Abs. 3 der Verfassung des Landes Hessen steht dem Land in kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten lediglich die Rechtsaufsicht zu. Kommunale Selbstverwaltungsentscheidungen auf Zweckmäßigkeit zu überprüfen, ist hingegen nicht zulässiges aufsichtliches Handeln. Zwar sind die Landkreise in Hessen gesetzlich dazu verpflichtet, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Auf welche Weise dieser Ausgleich erreicht wird, obliegt jedoch ausschließlich der Entscheidungsbefugnis des Kreistages. Das Verwaltungsgericht stellt fest, dass das Regierungspräsidium als Aufsichtsbehörde zwar ggf. einen nicht ausgeglichenen Haushalt beanstanden oder die Genehmigung einer darin vorgesehenen Kreditaufnahme verweigern könne, das Regierungspräsidium indes selber nicht berechtigt sei, den Landkreis Kassel mittels Anweisung zu einzelnen, konkreten Maßnahmen zu verpflichten.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel ist für die hessischen Landkreise von doppelter Bedeutung. Zum einen stärkt das Urteil des Verwaltungsgerichts den eigenen Entscheidungsspielraum und die Selbstverantwortung der Kreisorgane über die Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung. Diese Entscheidungen unterliegen dem Urteil zufolge den Kreisorganen ohne nachfolgende Zweckmäßigkeitskontrolle durch die Finanzaufsicht des Regierungspräsidenten. Zum anderen schränkt das Urteil den Landrat ein, soweit er als Behörde der Landesverwaltung die kommunale Finanzaufsicht wahrnimmt. Denn die vom Verwaltungsgericht Kassel getroffenen Feststellungen zum Schutz der Haushaltshoheit in der kommunalen Selbstverwaltung sind für das Verhältnis des Landrats als „kommunale Finanz-

aufsicht" zu den kreisangehörigen Gemeinden zumindest im Grundsatz übertragbar.

Aufgrund der Bedeutung, die der Entscheidung zukommt, hat das RP Kassel Berufung gegen das Urteil eingelegt. Somit wird es zu einer höchstrichterlichen Klärung kommen. Bis dahin hat sich die Haushaltswirtschaft des Landkreises Kassel im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zu bewegen.

Wegen der besonderen Bedeutung dieses Urteils hat sich der Finanzausschuss des HLT mit den Konsequenzen aus der erfolgreichen Klage des Landkreises Kassel befasst. Der Vertreter des Innenministeriums hat im Finanzausschuss darauf hingewiesen, dass das Urteil zunächst bezogen auf Kassel zu sehen ist und informiert, dass es prinzipiell keine grundlegenden Änderungen hinsichtlich der Durchführung der Kommunalaufsicht gibt. Den Regierungspräsidien werde freie Hand gelassen, das Urteil aus Kassel anzuwenden.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat die mündliche Verhandlung in dem Verwaltungsstreitverfahren auf den 08.11.2012 terminiert.

Festsetzung der Kreis- und Schulumlage für 2012

Wie im vergangenen Jahr bereits berichtet, hatten in 2011 insgesamt 60 Städte und Gemeinden einen Berichtigungsantrag zur Festsetzung ihrer Schlüsselzuweisungen und ihrer Kreis- und Schulumlagen für 2011 gestellt, weil sie die Verfassungsmäßigkeit der im Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 getroffenen Regelungen zur Kompensationsumlage in Frage stellen. Noch im Dezember vergangenen Jahres haben deshalb 12 Kommunen beim Staatsgerichtshof eine Grundsrechtsklage gegen das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 eingereicht. Haben die Klägerinnen Erfolg, wirkt die Entscheidung zugunsten aller 421 kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Nachdem vor diesem Hintergrund das HMdF mit Erlass vom 03.01.2012 die Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen für 2012 sowie die Kompensationsumlage auch für 2012 vorläufig festgesetzt hat, haben einige Städte und Gemeinden beim Hessischen Städtetag angefragt, ob es notwendig sei gegen den Umlagebescheid über die Kompensationsumlage zur vorläufigen sowie endgültigen Festsetzung der Kreis- und Schulumlagen Rechtsmittel einzulegen, um mögliche prozessuale Nachteile auszuschließen und um die Bestandskraft der Bescheide zu verhindern. Zwischen dem Hessischen Städtetag und dem HLT konnte Einvernehmen darüber hergestellt werden, dass es aufgrund der eingereichten Klage nicht notwendig ist, auch in 2012 gegen den Umlagebescheid für die Kompensationsumlage und die Festsetzung der Kreis- und Schulumlage Rechtsmittel einzulegen. Der HStT hat seine Mitglieder entsprechend informiert.

Investitionsförderung für Krankenhäuser in Hessen

Der Finanzausschuss des HLT hatte im vergangenen Jahr angeregt, dass im Gesundheitsausschuss und im Finanzausschuss des HLT geprüft werden soll, ob die bisherige projektbezogene Investitionsförderung im Krankenhausbereich auf eine pauschale Förderung umgestellt werden kann. Die Beratung und Entscheidung über einen möglichen Umstieg von der objektbezogenen Einzelförderung auf eine pauschale Förderung sollte aber so lange zurückgestellt werden, bis aufgrund des vom Sozialminister angekündigten Konzepts für den Erhalt öffentlicher Klinikträgerschaften in Hessen erkennbar wird, wie sich die Strukturen der kommunalen Kliniken in Hessen verändern sollen. Auch der Gesundheitsausschuss des HLT hat es für wenig sinnvoll gehalten, bereits im Vorgriff auf dieses Gesamtkonzept Festlegungen zu der in der Diskussion befindlichen Umstellung der Investitionsförderung im Krankenhausbereich zu treffen. Erst wenn der im HLT für den Krankenhausbereich zuständige Fachausschuss das Gesamtkonzept des Hessischen Sozialministeriums für den Erhalt der kommunalen Klinikträgerschaften bewertet und auch seine Empfehlung für eine Umstellung von der objektbezogenen Einzelförderung auf eine pauschalierte Investitionsförderung im Krankenhausbereich ausgesprochen hat, will der Finanzausschuss seine Position zur diskutierten Umstellung festlegen.

Der hessische Sozialminister hat das von ihm angekündigte Konzept für den Erhalt öffentlicher Klinikträgerschaften in Hessen am 17.09.2012 vorgestellt. Der HLT wird in einem ersten Schritt zusammen mit den Klinikträgern und Kliniken das erarbeitete theoretische Kon-

zept auf dessen Praxistauglichkeit prüfen. Die Prüfungsergebnisse sollen dann die Grundlage für die Bewertung der Umsetzbarkeit und die möglichen weiteren Schritte sein.

Auswirkungen der Kredit- und Schuldenkrise auf die Kreditversorgung von Kommunen

Derzeit gibt es noch keinen Mangel an Banken, die den hessischen Landkreisen Darlehen anbieten. Auch verzeichnet der herkömmliche Kreditmarkt noch gute Konditionen. Mit der aus Basel III erwarteten Neuregelung für Banken besteht jedoch die Sorge, dass die Banken ihre Kredite restriktiver vergeben werden und es damit für die Kommunen teurer und schwieriger werden wird ihren Kreditbedarf zu decken.

Der Finanzausschuss des HLT hatte sich vor diesem Hintergrund mit dem als Basel III bezeichneten Reformpaket des Basler Ausschusses der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) unter Hinzuziehung eines sachkundigen Vertreters der Landesbank Hessen-Thüringen damit befasst, ob und inwieweit diese Sorge berechtigt ist. Der Finanzausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Reformen sowohl bei der Eigenkapitalbasis wie auch den Liquiditätsvorschriften ansetzen und Banken danach Darlehen je nach Risikogewichtung stärker mit Eigenkapital hinterlegen müssen als bisher. Zusätzlich werde mit der Einführung einer neuen Verschuldungskennziffer, der so genannten Leverage Ratio, eine maximale Verschuldungsobergrenze festgesetzt. Dabei wird das regulatorische Eigenkapital ins Verhältnis zur weitgehend ungewichteten Bilanzsumme gesetzt und zwar unabhängig vom Risiko der gewährten Kredite. Noch ist die Ausgestaltung der Leverage Ratio nicht final verabschiedet. Erst im Jahr 2018 soll entschieden werden, ob sie als verbindliche Mindestgröße festgelegt oder lediglich als Beobachtungskennziffer beibehalten wird. Übergangsweise ist eine Begrenzung der Bilanzsumme auf das 33,3-fache des Gesamt-Kernkapitals vorgesehen. Dennoch müssen sich die Banken schon jetzt auf die Erfüllung der Kennziffer entsprechend vorbereiten.

Basel III ändere formell nichts an den bestehenden Regelungen, wonach Kredite an deutsche Kommunen bankaufsichtlich ein Risikogewicht von 0 Prozent (so genannte Null-Gewichtung). Kreditinstitute müssen an inländische Kommunen ausgereichte Kredite somit nicht mit bank-aufsichtlichem Eigenkapital unterlegen. Anders ist dies bei zumindest teilweise privat geführten kommunalen Unternehmen. Die dadurch entstehenden höheren Eigenkapitalkosten werden voraussichtlich zum Teil über höhere Zinsen und Entgelte gedeckt werden, sofern dies am Markt durchsetzbar ist. Das Leverage Ratio ist unabhängig von der Risikoeinstufung der einzelnen Kredite. Wenn eine Bank mit ihrem Geschäft droht die Schwelle des 33,3-fachen Eigenkapitals zu überschreiten, werde sie nach Wegen suchen ihre Aktiva zu reduzieren. Es ist davon auszugehen, dass dabei vor allem volumenstarkes zugleich aber risikoarmes und daher meist margenarmes Geschäft reduziert wird. Kommunalkredite hätten hier nur dann eine Chance ins Portfolio aufgenommen zu werden, wenn die Renditen der Kreditinstitute deutlich erhöht, oder aber wenn sie mit zusätzlichem Eigenkapital unterlegt werden. Damit würde aber die Null-Anrechnung faktisch ausgehebelt. In beiden Konstellationen würde es zu einer deutlichen Verschlechterung der Kommunalkredit-Konditionen kommen. Der Zeitplan zu Basel III sieht vor, dass die stärkeren Eigenkapitalanforderungen mit dem Jahr 2013 sowie die Leverage Ratio ab dem Jahr 2018 gelten. Die Folgen der Neuregelungen werden aber früher bemerkbar werden, da die Banken zum Beispiel bei langfristigen Darlehen schon heute die Regelungen des Jahres 2018 berücksichtigen müssen.

Aktuelle Fragestellungen zur überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften

Das Präsidium des HLT hatte den Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes, Herrn Prof. Dr. Manfred Eibelshäuser, zu einer Sitzung eingeladen, um mit ihm aktuelle Fragestellungen der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften zu beraten.

Im Mittelpunkt standen die
- 156. Vergleichende Prüfung „Betätigung der Sparkassen“ durch die Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften beim Hessischen Rechnungshof und
- der Bericht über den Stand der laufenden Prüfungen der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften sowie die Prü-

fungsplanung 2011 bis 2013 und das Vorgehen bei den Prüfungen.

Präsident Eibelshäuser hatte zunächst auf die organisatorische Aufstellung des Hessischen Rechnungshofes im Bereich der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften hingewiesen und in Aussicht gestellt, dass er (letztmalig in seiner Funktion als Präsident des Hessischen Rechnungshofes) im Herbst 2013 den 23. Zusammenfassenden Bericht vorlegen wird. Dieser wird insbesondere Ergebnisse von Haushaltsstrukturprüfungen, vier Fachprüfungen und die Prüfung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen umfassen.

Im Zusammenhang mit der aktuellen Prüfung der „Betätigung bei Sparkassen" sowie der anstehenden Prüfung im Bereich der „Kliniken" hat Prof. Dr. Eibelshäuser nochmals aus Sicht des Rechnungshofes die Sinnhaftigkeit und die Herangehensweise an diese Prüfungen vorgestellt. Zugleich hat er darauf verwiesen, dass vom Rechnungshof immer ein enges Abstimmungsverfahren mit den betroffenen Körperschaften gesucht wird.

In einer sehr umfassenden Diskussion zwischen den Mitgliedern des Präsidiums und den Vertretern des Rechnungshofes vor allem zu den Prüfungsvorhaben „Betätigung bei Sparkassen" sowie im Bereich „Kliniken" wurden Fragen von möglichen Wettbewerbsnachteilen durch die Prüfungen im Bereich der Kliniken oder aber auch die Frage der Eigentümerschaft von Sparkassen und die Auswirkungen auf das Ausschüttungsverhalten etc. intensiv erörtert.

Eine große Rolle spielte in der Diskussion auch die Intensität von Prüfungen des Rechnungshofes bei einzelnen Landkreisen, wobei die Mitglieder des Präsidiums die Bitte äußerten, hierbei nicht zu viele zur gleichen Zeit bei ein und demselben Landkreis anzusetzen. Zugleich wurde die Frage des „Kommunalverständnisses" der vom Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer erörtert. Ebenso wurden weitere mögliche Prüffelder wie z.B. die Kosten der Jugendhilfe in der Diskussion thematisiert.

Grundsätzlich wurde von den Mitgliedern des Präsidiums und den Vertretern des Rechnungshofes nach Abschluss der Diskussion nochmals das im Grundsätzlichen sehr konstruktive und durch sachgerechten Dialog geprägte Verhältnis zwischen Hessischem Rechnungshof und HLT unterstrichen.

Fristgerechte Erstellung von Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen

Gemäß § 114 HGO ist der geprüfte Jahresabschluss bis zum 31.12. des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen. Die fristgerechte Erstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen ist derzeit jedoch nicht landesweit gesichert. Eine kleine Anfrage im Landtag sowie eine Umfrage der Arbeitsgemeinschaft der Rechnungsprüfungsamtsleiter haben ergeben, dass derzeit landesweit über 1.400 Abschlüsse noch nicht geprüft und beschlossen sind.

In ihrer Antwort auf die kleine Anfrage sieht die Landesregierung keine Anhaltspunkte dafür, dass die Fälle verzögerter Jahresabschlüsse auf Versäumnisse der Rechnungsprüfungsämter beruhen. Bezogen auf die rechtlichen Folgen nicht beschlossener Jahresabschlüsse hat die Landesregierung ausgeführt, dass die Umstellung der Haushaltswirtschaft auf das System der doppelten Buchführung für viele Kommunen eine besondere Herausforderung darstellt. Die verspätete Beschlussfassung beruhe in vielen Fällen auf den Schwierigkeiten der Umstellung des Haushaltsrechts und wird deshalb von der Rechtsaufsicht für einen gewissen Übergangszeitraum geduldet werden. Zudem habe, so die Landesregierung, ein fehlender Jahresabschluss keine nachteiligen Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung der Kommunen sowie auf die Aufnahme von Kassen- und Investitionskrediten. Das Ministerium ist allerdings der Ansicht, dass sich die Verzögerungen reduzieren, sobald die Kommunen in der Anwendungspraxis Erfahrungen gewonnen haben. Hinsichtlich der Frage, welche Maßnahmen die Landesregierung unternimmt, um der nicht fristgerechten Vorlage von Jahresabschlüssen entgegenzuwirken, hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport auf die aufsichtsbehördlichen Instrumente hingewiesen und mitgeteilt, dass die Aufsichtsbehörden die nicht fristgerechte Vorlage beanstanden und auf die fristgerechte Vorlage drängen werden.

Eine von den drei hessischen kommunalen Spitzenverbände einberufene gemeinsame Arbeitsgruppe prüft derzeit, mit welchen Maß-

nahmen der bestehende Aufstellungs- und der zu befürchtende Prüfungsstau aufgelöst und die Doppik in Hessen so ausgestaltet werden kann, dass ein zuverlässiger Dauerbetrieb möglich ist.

Aufnahme einer Untergrenze in das Gemeindereformgesetz für das verteilungsrelevante örtliche Einkommens- und Lohnsteueraufkommen

Die Gemeinden sind mit 15 Prozent am Aufkommen der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer sowie mit 12 Prozent am Aufkommen der Kapitalertragsteuer beteiligt. Im Jahr 2012 wird das Aufkommen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer laut Steuerschätzung bei 27,6 Mrd. Euro liegen. Dieser Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer wird von jedem Land nach einem durch Bundesgesetz geregelten und auf der Grundlage des örtlichen Aufkommens beruhenden Verteilungsmaßstab auf die einzelnen Gemeinden seines Gebiets aufgeteilt. Die sich daraus ergebende Schlüsselzahl beruht auf dem Anteil der Einkommensteuerleistungen der Bürger in der betreffenden Gemeinde an den gesamten Einkommensteuerleistungen aller Bürger in diesem Land. Die Einkommensteuerleistungen werden den Ergebnissen der jeweils aktuellsten Bundesstatistik über die Lohn- und Einkommenssteuer entnommen. Bei der Ermittlung der Verteilungsschlüssel werden die Einkommenssteuerbeträge berücksichtigt, die auf zu versteuernde Einkommen bis zu bestimmten Höchstbeträgen entfallen. Während die gesetzlich vorgeschriebene Lohn- und Einkommenssteuerstatistik alle drei Jahre durchgeführt wird und ihre Ergebnisse im gleichen Turnus die Aktualisierung des Verteilungsschlüssels ermöglichen, erfordert die Überprüfung der Höchstbeträge jeweils eine Sonderuntersuchung (sogenannte Modellrechnungen).

Die Modellrechnungen wurden letztmals vom Statistischen Bundesamt in Zusammenarbeit mit den Statistischen Landesämtern auf der Basis der Lohn- und Einkommenssteuerstatistik für das Jahr 2007 und der Gemeindesteuereinnahmen 2009 erstellt. Dabei wurden die Auswirkungen verschiedener Höchstbeträge auf die Steuereinnahmen der Gemeinden in der Gliederung nach Gemeindegrößenklassen und Steuerkraftgruppen ermittelt. Die Zuordnung zu den Steuerkraftgruppen erfolgt auf der Grundlage der Einnahmen der einzelnen Gemeinden aus den Realsteuern abzüglich der Gewerbesteuerumlage, aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer je Einwohner, gemessen am Durchschnitt der jeweiligen Größenklasse bezogen auf den Bund. Aufgrund der Umstellung des Verteilungsschlüssels auf die Ergebnisse der Lohn- und Einkommenssteuerstatistik 2007 und den dazu durchgeführten Modellberechnungen wurden die Höchstbeträge für das zu berücksichtigende Einkommen zuletzt durch das Gesetz vom 08.05.2012 für einzeln veranlagte Steuerpflichtige von 30.000 Euro auf 35.000 Euro und für zusammen veranlagte Ehegatten von 60.000 Euro auf 70.000 Euro zum 01.01.2012 angepasst, um den Zielen der Gemeindefinanzreform möglichst weitgehend zu entsprechen (Verteilung auf der Grundlage der Einkommenssteuerleistungen der Einwohner, Verringerung der Steuerkraftunterschiede zwischen Gemeinden gleicher Funktion und Größe, Wahrung des Steuerkraftgefälles zwischen großen und kleinen Gemeinden). Die Verteilungswirkungen bei unveränderten Höchstbeträgen (30.000 Euro / 60.000 Euro) hätten den Zielen der Gemeindefinanzreform insgesamt in geringerem Umfang entsprochen.

Vor dem Hintergrund der letzten Beratungen zum Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und von steuerlichen Vorschriften, mit dem die Sockelbeträge beim gemeinen Anteil an der Einkommenssteuer auf 35.000 Euro / 70.000 Euro erhöht wurden, zeigt sich das BMF an einem „allerersten Meinungsbild" interessiert und hat bei den Finanzministerien der Länder und den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene nachgefragt, ob es grundsätzlich verfolgungswürdig sein könnte, eine feste Abschneidegrenze als Folge der Sockelbeträge in das Gemeindefinanzreformgesetz aufzunehmen.

Eine feste Abschneidegrenze soll sicherstellen, dass zumindest 50% des örtlichen Einkommenssteueraufkommens in die Schlüsselzahlermittlung mit einbezogen und somit tatsächlich verteilungsrelevant wird. Hintergrund der Überlegungen im BMF ist Artikel 106 Abs. 5 Satz 1 GG, wonach die einzelnen Gemeinden ihren Anteil an der Einkommenssteuer „auf der Grundlage der Einkommenssteuerleistungen ihrer Einwohner" erhalten sollen. Bei der Abschneidegrenze von 50% ist zunächst an einen bundesdurchschnittlichen Wert gedacht. In Fra-

ge kommt aber auch, dass die Abschneidegrenze jeweils auf Landesebene einzuhalten ist. Alle anderen Bewertungskriterien sollen darüber hinaus beibehalten werden.

Die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer soll sich nicht nur an dem örtlichen Aufkommen orientieren, sondern auch dazu beitragen die Steuerkraftunterschiede zwischen Gemeinden gleicher Funktion und Größe zu verringern und das Steuerkraftgefälle zwischen großen und kleinen Gemeinden zu wahren.

Bei Festlegung einer festen Abschneidegrenze von 50 % könnte aber zukünftig allein das Unterschreiten dieser Grenze (d. h. es werden weniger als 50% der örtlichen Einkommenssteuer in die Schlüsselzahlermittlung einbezogen) das ausschlaggebende Kriterium für eine Anhebung der Sockelbeträge sein. Bei der Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer gilt es aber die genannten Ziele zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Dazu bedarf es auch in der Zukunft einer Gesamtschau aller Verteilungskriterien.

Derzeit werden aufgrund der Berechnungsmethoden im Bundesdurchschnitt ca. 39,8 v. H. der tariflichen Einkommenssteuer durch die Höchstbeträge von 35.000 / 70.000 Euro bei der Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Festlegung des Gemeindeanteils abgeschnitten und damit unmittelbar nicht nach dem örtlichen Aufkommen verteilt. In Hessen beträgt dieser Anteil sogar 44,2 v. H. Ohne die Anhebung der Höchstbeträge zum 1.1.2012 wären im Bundesdurchschnitt ca. 45,8 v. H. und in Hessen 50,4 v. H., also mehr als Hälfte der tariflichen Einkommensteuer, unmittelbar nicht nach dem örtlichen Aufkommen verteilt worden. Zudem ist zu beachten, dass die Verteilung der Einkommenssteuer auf der Basis der Einkommenssteuerstatistik 2007 berechnet wird und damit nicht nach dem aktuellen, im Regelfall gestiegenen, Steueraufkommen erfolgt. Ein abgeschnittener Anteil der tariflichen Einkommenssteuer von 50 v. H. und mehr könnte verfassungsrechtlich angreifbar sein, weil der Beteiligungsanspruch der Gemeinden auf der Grundlage der Einkommenssteuerleistungen ihrer Einwohner zu bemessen ist. Mit der ins Gespräch gebrachten Aufnahme einer Untergrenze von 50 +X v. H. für das verteilungsrelevante örtliche Einkommen- und Lohnsteueraufkommen wäre künftig die Anhebung der Höchstbeträge leichter begründ- und durchsetzbar. Grundsätzlich gilt, dass eine Beibehaltung der Sockelbeträge dem Ziel der Nivellierung von Steuerkraftunterschieden zwischen Gemeinden gleicher Größenordnungen entsprechen würde. Dem Ziel der Wahrung des ursprünglichen Steuerkraftgefälles zwischen großen und kleinen Gemeinden würde dagegen am ehesten durch eine Anhebung der Höchstbeträge entsprochen.

Nach Vorberatung im Finanzausschuss hat sich das Präsidium des HLT dagegen ausgesprochen, dass die Aufnahme einer festen Abschneidegrenze in das Gemeindefinanzreformgesetz verfolgt werden soll. Sollte es dennoch zu der Aufnahme einer festen Abschneidgrenze kommen, müsse deren Festlegung auf der Grundlage von Modellberechnungen vorgenommen werden. Auch dürfe sich eine Abschneidegrenze nur auf den Bundesdurchschnitt beziehen.

2. Recht und Verfassung

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Pressearbeit

Bedingt durch die Einreichung der Klage gegen das Land Hessen wegen Verletzung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Einzelheiten s. im Abschnitt „Finanzen"), hat die öffentliche Berichterstattung über die Pressekonferenzen und -mitteilungen des Hessischen Landkreistages auch im zurückliegenden Jahr erneut zugenommen. Insbesondere die Landespressekonferenz zur Einreichung der Klageschrift beim Staatsgerichtshof in Wiesbaden stieß auf starkes Interesse und Echo in den Medien. So waren bei der Landespressekonferenz am 19.12.2011 im Haus der kommunalen Selbstverwaltung drei Kamerateams, zwei Radiosender sowie weit über 10 Journalisten aus dem Bereich der Printmedien zugegen. Die Medienresonanz war entsprechend.

Des Weiteren fand eine Landespressekonferenz anlässlich der Unterzeichnung der gemeinsamen Kooperationsvereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Landessportbund am 28.08.2012 statt.

Auch zu zahlreichen weiteren aktuellen Themen und insbesondere anlässlich von Landtagsanhörungen und Gremienberatungen des Verbandes zu Gesetzesvorhaben und Urteilen etwa im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes, der Schulorganisation, der Kinderbetreuung sowie wiederholt Fragen der Finanzausstattung der Landkreise wurden Pressemitteilungen veröffentlicht, die zu einer Verbesserung der Wahrnehmung des Verbandes und der Belange der von ihm vertretenen hessischen Landkreise geführt haben.

Intranet des HLT

In den vergangenen 12 Monaten wurden die Landkreise und ihre Vertreterinnen und Vertreter wiederholt auf die Nutzungsmöglichkeiten des Intranets des Hessischen Landkreistages auf der Homepage www.hlt.de hingewiesen.

Hier stehen den Landkreisverwaltungen alle aktuellen Rundschreiben sowie die der vergangenen Jahre einschließlich Anlagen zum Download zur Verfügung. Hierzu benötigt die jeweilige Verwaltungskraft lediglich das Kreislogin.

Hiervon zu unterscheiden ist das persönliche Login, das den Landräten, Kreistagsvorsitzenden und Kreisbeigeordneten zur Nutzung der Gremiendatenbank zur Verfügung steht: Dort stehen die Vorberichte, Protokolle sowie sonstigen Unterlagen des Präsidiums, der Ausschüsse und der Bezirksversammlungen abrufbar bereit.

Darüber hinaus besteht seit einiger Zeit die Möglichkeit, die Rundschreiben des HLT per E-Mail zu erhalten. Hierzu genügt eine einmalige Mitteilung an die Geschäftsstelle, um den entsprechenden Bezug sicherzustellen. Dadurch wird die Weiterleitung innerhalb der Landkreisverwaltungen wesentlich vereinfacht und ein zentraler Zugang der aktuellen Informationen gewährleistet. Leider haben von dieser Möglichkeit noch nicht alle Landkreise Gebrauch gemacht.

Aufgabenreform

Änderungen des Kommunalisierungsgesetzes

Bereits Ende 2011 wurde vom zuständigen Ausschuss des Landtages die Anhörung zu einem Gesetzentwurf der Landesregierung im Bereich der vor einigen Jahren kommunalisierten Aufgaben durchgeführt. Gegenstand waren insbesondere die Bereiche Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutz. Die Kernforderungen der Stellungnahme des Hessischen Landkreistages, die bereits im letzten Geschäftsbericht ausgeführt worden sind, waren im Wesentlichen folgende Punkte:

- Kritik der starren Aufgabenzuweisung an den Landrat als Kreisordnungsbehörde als zu unflexibel, zumindest jedoch im Wortlaut als missverständlich,

- Zurückweisung der Fachaufsicht der Regierungspräsidien in einigen Bereichen wie etwa der Schnellwarnung,

- Ablehnung des Wegfalls der kostenfreien Nutzungsmöglichkeiten beim Landesbetrieb Hessisches Labor.

Bedauerlicherweise blieben die Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren unberücksichtigt. Auch die inhaltliche Einlassung des Ministeriums zu den seitens des Landkreistages ausführlich dargelegten und belegten Mehrbelastungen durch Aufgabenzuwächse in den letzten Jahren blieb bislang aus.

Interkommunale Zusammenarbeit

Die Verbandsgremien hatten sich in der Vergangenheit bereits wiederholt mit der Errichtung, dem Betrieb und der Arbeit des Hessischen Kompetenzzentrums für Interkommunale Zusammenarbeit – KIKZ – beschäftigt.

Um nach nunmehr dreijähriger Tätigkeit das Zentrum auch zukünftig angemessen arbeiten lassen zu können, fasste das Präsidium in seiner Septembersitzung des vergangenen Jahres den Beschluss, sich in Verhandlungen mit dem Land und den anderen beiden Spitzenverbänden über eine entsprechende Neuausrichtung einzubringen. Die entsprechenden Verhandlungen ergaben Übereinstimmung dahinge-

hend, dass die Bedeutung der interkommunalen Zusammenarbeit als wichtige Zukunftsaufgabe für die Kommunen ebenso anerkennenswert ist, wie die Rolle des Kompetenzzentrums als Vermittler und Unterstützer bei ihrer Umsetzung. Zukünftig sollte die Arbeit des KIKZ jedoch in schlankerer Organisationsform fortgeführt und die Finanzierung durch das Land auch weiterhin gesichert werden. Diese Neuausrichtung wurde vom Präsidium im September 2012 positiv bewertet und als sinnvolle Weiterentwicklung des Kompetenzzentrums für Interkommunale Zusammenarbeit in der bisherigen Form begrüßt.

Sowohl bei der Neuausrichtung als auch unter der Geltung der Rahmenvereinbarung zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit in ihrer gegenwärtig gültigen Form ist und bleibt eine Einbindung der kommunalen Spitzenverbände und ihrer Interessen dadurch gewährleistet, dass den Geschäftsstellen die Förderanträge der Städte, Gemeinden und Landkreise zur Stellungnahme jeweils vorgelegt werden.

Kommunalrecht

Novellierung der Hessischen Gemeindeordnung und der Hessischen Landkreisordnung

Bereits im Jahre 2010 wurde vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport mit der Evaluierung von HGO und HKO und damit der beiden, für die Arbeit auch der hessischen Landkreise so maßgeblichen Gesetze begonnen. Im letzten Geschäftsbericht wurden bereits die maßgeblichen Punkte zum damaligen Zeitpunkt dargestellt und die wichtigsten Forderungen der kommunalen Seite ausgeführt. Auch wurde darauf hingewiesen, dass die Evaluierung leider abgebrochen worden ist und stattdessen wenige Monate später ein Gesetzentwurf der Regierungsfraktionen vorgelegt worden ist, der die Anregungen aus dem vorgeschalteten Verfahren größtenteils unberücksichtigt gelassen hat.

Bedauerlicherweise wurde die von den kommunalen Spitzenverbänden geforderte generelle Öffnung der wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten für die Städte, Gemeinden und Landkreise und damit eine deutliche Überarbeitung des § 121 HGO nicht umgesetzt. Vielmehr verblieb es bei der zur Umsetzung der Beschlüsse des Energiegipfels als zwingend erforderlich erachteten Öffnung der wirtschaftlichen Betätigung im Bereich der Energieerzeugung und -versorgung.

Des Weiteren wurde die im Gesetzentwurf der Regierungsfraktionen enthaltene Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit kreisangehöriger Kommunen auf dem Sektor der Rechnungsprüfung trotz der deutlichen Kritik des Landkreistages in die HGO aufgenommen. Damit wird den kreisangehörigen Städten und Gemeinden die Option eröffnet, die Rechnungsprüfung aus der staatlichen Kommunalaufsicht des Landrates heraus zu lösen, was zu einer deutlichen Schwächung der Stellung des staatlichen Landrates und damit des Landkreises zu führen droht. Hier bleiben die praktischen Auswirkungen abzuwarten und kritisch zu begleiten.

Während weitere Forderungen des Verbandes wie etwa die Verbesserung der Haftungsregelungen für kommunale Bedienstete im Bereich der kommunalaufsichtlichen Genehmigungen, gleichfalls nicht aufgenommen worden sind, verzichtete der Gesetzgeber dankenswerter Weise auf die weitere Befristung der beiden Kommunalverfassungsgesetze. Damit wurde einer langjährigen Forderung auch des HLT endlich entsprochen.

Auswirkungen und Umsetzung der Rechtsänderungen

Nachdem diese sowie die weiteren Änderungen von HGO und HKO zum größten Teil am 24.12.2011 in Kraft getreten sind, beschäftigten die Auswirkungen einiger weniger, insbesondere für die Ebene der Kreistage maßgeblichen Vorschriften die Gremien des HLT auch und gerade in den Folgemonaten. So wurden durch die neue Rechtslage unter anderem Änderungen in den Haupt- sowie Entschädigungssatzungen der Landkreise erforderlich bzw. sinnvoll.

Die Neuregelung des § 27 Abs. 1 Satz 6 und 7 HGO erleichtert selbständig tätigen kommunalen Mandatsträger die Abrechnung, da dieser Gruppe nunmehr die Option offen steht, auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu beantragen, die im Einzelfall auf der Grundlage des

glaubhaft gemachten Einkommens festgestellt wird. Dies stellt eine Erleichterung gegenüber der zuvor erforderlichen Geltendmachung des tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Ausfalles dar. Da Satz 7 der genannten Vorschrift jedoch die Kreistage zur Festlegung eines einheitlichen Höchstbetrages je Stunde verpflichtet, resultierte hieraus weiterer Auslegungs- und Klärungsbedarf. Die Beratung in den Gremien des Verbandes sowie die Abstimmung mit der Kommunalabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport haben hier zu einer Klarstellung geführt, die den hessischen Landkreisen als Empfehlung vorgelegt werden konnte.

Zu einer weiteren in der Öffentlichkeit wesentlich breiter diskutierten Änderung fand gleichfalls ein reger Austausch innerhalb der Gremien des Verbandes und mit den Landkreisverwaltungen vor Ort statt. So sieht die Neuregelung des § 52 Abs. 3 HGO vor, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind. Hierunter fallen unstreitig auch Übertragungen im Internet mittels eines sogenannten Livestreams. Die Sinnhaftigkeit einer solchen Liveübertragung aus den öffentlichen Gremiensitzungen auf Landkreisebene wurde in den Ausschüssen des Verbandes und der Konferenz der Kreistagsvorsitzenden beraten und mündete letztendlich in den Beschluss des Präsidiums, hierzu keine abschließende Empfehlung abzugeben, sondern diese Entscheidungen den Landkreisen vor Ort anheim zu stellen. Damit folgte das Präsidium einem entsprechenden Beschluss der Konferenz der Kreistagsvorsitzenden. Die Beratung hierüber hat eine Vielzahl von Pro- und Kontra-Argumenten ergeben, die anhand der örtlichen Gegebenheiten und politischen Anforderungen herangezogen werden können.

Weitere Änderungen von HGO und HKO betreffen die Eröffnung der Möglichkeit, öffentliche Bekanntmachungen im Internet vorzunehmen, die Neuregelung und partielle Stärkung der Stellung der Kreistagsvorsitzenden sowie zahlreiche Einzelfragen. Es ist bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt abzusehen, dass die Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen die Landkreise auch in den kommenden Monaten weiter beschäftigen werden.

Die Kommunalrechtsnovelle 2011 war mit Auslöser für den HLT, gemeinsam mit dem Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden einen aktuellen Praxiskommentar in gebundener Form zu veröffentlichen. Diese aktuelle Kommentierung fokussiert stärker als die Loseblatt-Kommentierung auf die praxisrelevanten Fragestellungen und richtet sich nicht nur an Fachleute in den Kommunalverwaltungen und Studierende, sondern vielmehr auch an Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker, denen bei Fragen zur Arbeit der Kreisorgane und allen anderen kommunalrechtlichen Fragen Hilfestellung gegeben werden soll. Das Referat Recht, Verfassung und Europa hat hierbei die Kommentierung der Fachleute aus den hessischen Landkreisen, renommierten Wirtschaftsinstitutionen und aus anderen Bereichen koordiniert.

Konferenz der Kreistagsvorsitzenden

Die dargelegten Änderungen von HGO und HKO prägten weite Teile der Beratungen auch der Konferenz der Kreistagsvorsitzenden. So wurden insbesondere die Vor- und Nachteile einer Übertragung der Sitzungen des Kreistages eingehend erörtert. Darüber hinaus standen vor allem Fragen aus der täglichen Arbeit der Kreisgremien wie Verfahrens- und Geschäftsordnungsfragen ebenso auf der Tagesordnung wie die Verwendung von Fraktionsfördermitteln, die Öffentlichkeitsarbeit der Kreistage sowie die Nutzung neuer Medien in der Gremienarbeit.

Darüber hinaus fand auch im Herbst 2012 eine erneute hessenweite Zusammenkunft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreistagsbüros statt, bei der zahlreiche Themen und Fragestellungen rund um die Dienstleistungen für den Kreistag vertiefend erörtert wurden.

Änderung des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG)

Zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Geschäftsberichtes befindet sich das KGG im Anhörungsverfahren vor dem Rechts- und Innenausschuss des Hessischen Landtages. Maßgeblicher Gegenstand eines Änderungsantrages der Regierungsfraktionen ist die Aufnahme der gemeinsamen kommunalen Anstalt, die § 126a

HGO in der neuen Fassung vorsieht und die nunmehr auch von mehreren Kommunen gemeinsam betrieben werden können soll. Da diese Rechtsänderung den Gestaltungsspielraum der Städte, Gemeinden und Landkreise vor Ort erweitern würde, hat die Geschäftsstelle eine zustimmende Stellungnahme abgegeben.

Dienstrecht

Dienstrechtsmodernisierungsgesetze

Trotz der vor wenigen Monaten verkündeten Urteile des Bundesverfassungsgerichtes sowie des Bundesarbeitsgerichtes zur altersabhängigen Staffelung der Urlaubsdauer bzw. Besoldung, liegen bislang keine offiziellen Entwürfe des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur Dienstrechtsmodernisierung in Hessen vor.

Zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Geschäftsberichts mehren sich die Anzeichen dafür, dass ein entsprechender Gesetzesentwurf der Koalitionsfraktionen vorgelegt werden wird. Die Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die zur Erlangung von Rechtssicherheit auch für die Landkreisverwaltungen überaus wichtig ist, wird ebenso mit Interesse erwartet wie die in den letzten Jahren vom Landkreistag geforderte Einräumung von Spielräumen für die kommunalen Behörden, etwa im Bereich der leistungsgerechten Besoldung und Bezahlung.

Fachkräftemangel und Personalentwicklung

Bedingt durch den demografischen Wandel stellen auch die hessischen Landkreisverwaltungen zunehmend einen Rückgang qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber für die Ausbildungsplätze, aber auch für bestimmte Aufgabengebiete innerhalb der Verwaltung fest. Folge des Rückgangs entsprechender junger Menschen wird sein, dass die Landkreise in einen stärkeren Wettbewerb um qualifizierte Nachwuchskräfte mit anderen Anbietern treten bzw. sich bereits in dieser Konkurrenzsituation befinden. So wird insbesondere von Problemen bei der Besetzung von Stellen mit Ärzten in den Gesundheitsämtern, im Veterinärbereich sowie bei IT-Spezialisten berichtet.

Der Rechts- und Europaausschuss hat diese Thematik in seiner Sitzung im Juni 2012 beraten und die Arbeitsgemeinschaft Steuerung, Organisation und Personal (Zusammenschluss der Haupt- und Personalamtsleitungen) des HLT um die Erarbeitung von Vorschlägen zu diesem Themenkomplex gebeten. Die Arbeitsgemeinschaft hat die verschiedenen Fragestellungen bei ihrer Herbsttagung erörtert und sich über gelungene Projekte in den Landkreisen ausgetauscht. Die hieraus gezogenen Schlussfolgerungen werden den Verbandsgremien in den kommenden Monaten vorgelegt und von diesen weiter beraten.

Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGlG)

Vor dem Hintergrund der Befristung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes auf den 31.12.2013 führte das Hessische Sozialministerium bereits im vergangenen Berichtszeitraum eine Evaluierung des Gesetzes durch. Wie bereits im letzten Geschäftsbericht ausgeführt, ergab die daraufhin bei den Landkreisen durchgeführte Umfrage ein sehr breites Meinungsbild hinsichtlich der Überarbeitungsbedürftigkeit sowie der Bewertung einzelner Vorschriften des HGlG sowie des Gesetzes insgesamt.

Da in den vergangenen 12 Monaten das Anhörungsverfahren zur Novellierung des HGlG noch nicht begonnen worden ist, hat die endgültige Positionierung des Landkreistages noch nicht stattgefunden.

Weitere Gesetzesvorhaben im Bereich des Dienstrechts

Das bereits im letzten Geschäftsbericht behandelte Verfahren zur Evaluierung der Kommunalen Stellenobergrenzenverordnung war zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Textes noch nicht abgeschlossen. Gegenwärtig ist die Stellenobergrenzenverordnung Bestandteil einer Vorlage, die unter anderem in den Landespersonalkommission beraten wird und die eine inhaltsgleiche Beibehaltung der Verordnung bei lediglich einer Verlängerung der Geltungsdauer zum Gegenstand hat.

Es ist bedauerlicherweise davon auszugehen, dass sich der Verordnungsgeber der Forderung des HLT nach einer ersatzlosen Streichung dieser starren rechtlichen Vorgabe – der Definition von Obergrenzen im höheren Dienst für die Landkreise, gestaffelt nach Einwohnerklassen – nicht anschließen wird, zumal die beiden anderen kommunalen Spitzenverbände unter Aufgabe ihrer bisherigen Beschlusslage die Verordnung nunmehr als sinnvoll ansehen.

Vor dem Hintergrund des Ausbleibens der erhofften großen Dienstrechtsreform hatte der Verband Gelegenheit, zu anderen, eher nebensächlichen Vorschriften wie beispielsweise der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes Stellung nehmen zu können.

Ende 2011 sorgten des Weiteren die ersten Entwürfe für eine Hessische Beihilfenverordnung für politische Unruhe. Die Entwürfe sind jedoch zwischenzeitlich seitens des Landes zurückgezogen worden und die ursprünglichen Vorschriften wurden weitgehend unverändert verlängert. Den Kreisen wurde im Rahmen dieses Prozesses Gelegenheit zur Stellungnahme zu den entsprechenden Verwaltungsvorschriften gegeben.

Brand- und Katastrophenschutz

Auch in den zurückliegenden 12 Monaten konnte die Geschäftsstelle zu mehreren wichtigen Verfahren auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes Stellungnahmen abgeben. Beispielhaft sei hier an den Sonderschutzplan Sanitätswesen als Teil des Hessischen Katastrophenschutzkonzeptes und die Hessische Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung erinnert.

Der Schwerpunkt der Beratungen im Bereich Brand- und Katastrophenschutz lag jedoch bei der Feuerwehrorganisationsverordnung und dem sogenannten Hessischen Feuerwehrführerschein.

Evaluierung der Feuerwehr-Organisationsverordnung

Im laufenden Jahr hatten die hessischen Landkreise Gelegenheit, im Rahmen der Evaluierung der Feuerwehr-Organisationsverordnung Anregungen und Kritikpunkte gegenüber der Geschäftsstelle vorzutragen, wovon diese auch zahlreich Gebrauch gemacht haben.

Kernpunkte der daraufhin gegenüber dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport abgegebenen Stellungnahme waren insbesondere Anregungen und Hinweise zu der bei Kreisbrandinspektoren heranziehbaren sogenannten vergleichbaren Ausbildung. Darüber hinaus wurden all die Kritikpunkte wiederholt, die bereits im Rahmen der Überarbeitung im Jahre 2008 gegenüber dem Ministerium vorgetragen, von diesem jedoch weitgehend ignoriert worden sind. So wurde die Tendenz zur Stärkung der Beteiligungsrechte und Abstimmungserfordernisse auf städtischer und gemeindlicher Ebene bei gleichzeitiger Reduzierung der Beteiligungsmöglichkeiten des Landkreises kritisiert.

Da das laufende Verordnungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, kann noch nicht abgeschätzt werden, ob und inwieweit den Anregungen des HLT nunmehr tatsächlich gefolgt werden wird.

Hessische Fahrberechtigungsverordnung - „Feuerwehrführerschein“

Bereits im Jahre 2011 hatte der hessische Innenminister den Entwurf einer hessischen Fahrberechtigungsverordnung zur Stellungnahme vorgelegt. Hauptanliegen der Verordnung war die Regelung, dass die erforderliche große Fahrberechtigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren unter anderem durch den Nachweis eines speziellen Lehrganges bei der Landesfeuerwehrschule erlangt werden kann. Dies hatte der HLT während des Anhörungsverfahrens begrüßt und um weitere Hinweise aus der Praxis ergänzt.

Die Verordnung wurde mit Datum vom 16.02.2012 bekannt gemacht und enthält insbesondere eine Übergangs- und Besitzstandsregelung für diejenigen, die vor dem Inkrafttreten der neuen Verordnung bereits eine Fahrbe-

rechtigung erworben hatten. Schwierigkeiten bei der Anwendung der Verordnung sind der Geschäftsstelle aus der Praxis bislang nicht vorgetragen worden.

Leitfaden zur Gewinnung und Stärkung von Freiwilligen für die Feuerwehren in Hessen

Bereits vor einigen Jahren hat der Landesfeuerwehrverband Hessen unter Mitarbeit des Landes, der kommunalen Spitzenverbände sowie weiterer Gruppierungen einen Leitfaden zur Gewinnung und Stärkung von Freiwilligen für die Feuerwehren in Hessen vorgelegt.

Diese umfangreiche Broschüre wurde im Berichtszeitraum überarbeitet und um wichtige Aspekte, insbesondere zur Steigerung des Frauenanteils sowie zur Gewinnung von Menschen mit Migrationshintergrund ergänzt. Auch an der Überarbeitung und Fortschreibung dieses Leitfadens war das Referat beteiligt.

Integration / Ausländische Flüchtlinge

Integration

Im Berichtszeitraum wurde der Austausch innerhalb des Arbeitskreises Integration des Landkreistages und des Städtetages intensiviert.

Bei der letzten Zusammenkunft des Arbeitskreises stand der Austausch zu dem Themenfeld Integration und bürgerschaftliches Engagement sowie die vertiefende fachliche Vernetzung im Mittelpunkt.

Enquetekommission Migration und Integration

Zahlreiche fachliche Äußerungen der Integrationsstellen in den Landkreisen konnten Einzug finden in die Stellungnahmen des Vertreters des HLT in der Enquetekommission „Migration und Integration in Hessen“ des Hessischen Landtages. So konnte anhand zahlreicher Beispiele aus den Landkreisen ein fachlicher Input etwa zur Aufhebung der räumlichen Beschränkung des Aufenthaltsrechtes von Asylbewerbern gegeben werden, die zwischenzeitlich auch politisch aufgegriffen worden ist.

Die umfangreichen Anhörungen durch die Enquetekommission haben zwischenzeitlich ihr Ende gefunden. Gegenwärtig erarbeiten die Mitglieder der Enquetekommission, die dem Landtag angehören, den Abschlussbericht dieses Gremiums. Mit einer Vorlage dieses Berichtes wird zeitnah gerechnet. Die Vertreter der Geschäftsstelle hoffen, dass durch die Präsenz und die schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen die Belange der Landkreise dort angemessen Berücksichtigung finden.

Landesaufnahmegesetz

Das Gesetz zur Aufnahme und Unterbringung ausländischer Flüchtlinge regelt, in Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes des Bundes, die Aufnahme und Unterbringung ausländischer Flüchtlinge durch die Landkreise und kreisfreien Städte. Insbesondere enthält es Regelungen über die Kostenerstattung des Landes für diese Aufgaben an die kommunalen Gebietskörperschaften.

Vor dem Hintergrund des Ablaufes der Geltungsdauer des Gesetzes zum 31.12.2012 führte das zuständige Hessische Sozialministerium 2011 die Evaluierung des Gesetzes durch. Diese hatte aus Sicht des Verbandes eine klare Unterdeckung der Landkreise auf diesem Gebiet ergeben, die durch eine detaillierte Umfrage im Sommer 2012 vertiefend belegt werden konnte. Im Anhörungsverfahren erneuerte der HLT deshalb seine Forderung nach einer Erhöhung der Erstattungsbeiträge, der Ausweitung der erstattungsfähigen Personengruppen sowie einer Verlängerung des Erstattungszeitraumes. Des Weiteren wurde eine stärkere Beteiligung des Landes bzw. eine vollständige Übernahme der Krankenkosten gefordert.

Der vom Hessischen Sozialministerium Anfang 2012 vorgelegte Gesetzentwurf beschränkte sich hingegen allein auf eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes und enthielt ansonsten lediglich redaktionelle bzw. sprachliche Änderungen. Dies wurde in der vom Präsidium beschlossenen Stellungnahme zurückgewiesen und ergänzt um den klaren Hinweis, dass es sich bei der Unterbringung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge nicht um eine kommunale, sondern um eine originär

staatliche Aufgabe handelt, für die Land und Bund die Kosten zu übernehmen haben.

Inwieweit dieser Forderung, die durch das an anderer Stelle dieses Geschäftsberichtes behandelte Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Anhebung der Pauschalsätze für Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erneut an Dringlichkeit gewonnen hat, entsprochen wird, kann zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Geschäftsberichtes noch nicht abgeschätzt werden. Aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre ist jedoch mit einer spürbaren Anpassung der Kostenerstattungsbeiträge etc. kaum zu rechnen. Dem gilt es sich entgegenzustellen.

Durchführung des Zensus 2011

In den zurückliegenden zwei Jahren stellte die Begleitung der Durchführung des Zensus 2011 durch die Landkreise als Erhebungsstellen einen weiteren Tätigkeitsschwerpunkt des des HLT dar.

Bereits im letztjährigen Geschäftsbericht wurden die Aufgaben der Landkreise als Erhebungsstellen, die Verhandlungen über die Regelung der Kosterstattung durch das Land sowie insbesondere die in erheblichem Maße anfallenden Mehraufwände und die dadurch bedingten Mehrkosten bei den Landkreisen dargelegt. Mit der Erfassung der insbesondere durch die fehlerhafte und verspätet bereit gestellte Software verursachten Mehrkosten bei den Erhebungsstellen wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe der kommunalen Spitzenverbände, der Staatskanzlei und des Hessischen Statistischen Landesamtes beauftragt, nachdem dies zuvor von den beiden betroffenen kommunalen Spitzenverbänden, Städtetag und Landkreistag, gefordert worden war.

Die Beratungen innerhalb der Arbeitsgruppe, aber auch die regelmäßigen Treffen der Erhebungsstellenbeauftragten verdeutlichten, dass die vom Rechenzentrum des Landes Nordrhein-Westfalen verantwortete Software nur unzureichend für die vorgesehenen Aufgaben geeignet ist und maßgeblich für Mehraufwendungen bei den Erhebungsstellen ist. Des Weiteren wurde durch die Beratungen und Abfragen bei den Erhebungsstellen deutlich, dass auch andere Aspekte zu einer Mehrbelastung der Erhebungsstellen geführt haben, die zum Zeitpunkt der Festlegung der Pauschalsätze, die das Land den Kommunen zu erstatten hat, so nicht abzusehen bzw. anders eingeschätzt worden waren. Nach Abschluss der Arbeiten in den Erhebungsstellen im Sommer 2012 hat die Arbeitsgruppe Zensus ihren Abschlussbericht einschließlich eines Berechnungsschemas zur Ermittlung der Mehrkosten vorgelegt. Bis zum Zeitpunkt der Vorlage war zwischen allen Beteiligten der Arbeitsgruppe einschließlich der Landesseite unstreitig vereinbart, dass Ziel der Arbeitsgruppe die Erarbeitung eines Schemas zur Ermittlung der objektiv entstandenen Mehrkosten sein sollte und eventuelle Wertungen der weiteren politischen Auseinandersetzung vorbehalten bleiben sollten.

Bedauerlicherweise hat die Staatskanzlei das vorgelegte Schema noch vor der abschließenden Abstimmung mit den Spitzenverbänden verändert und Abzüge vorgenommen. So wurde die gesamte Kostenerstattung für die Aufgabe „Befragungen zur Klärung von Unstimmigkeiten (WKU)“ mit der Begründung herausgenommen, dass die hierfür entstandenen Kosten nach § 4 des Landesstatistikgesetzes von den Landkreisen unentgeltlich bereit gestellt werden müssten.

In der Erwiderung des HLT, der das Präsidium in seiner Septembersitzung zugestimmt hat, wurde dies zurückgewiesen und das Land dazu aufgefordert, zu dem im gemeinsamen Konsens gefundenen Ergebnis zurückzukehren. Insbesondere wurde betont, dass es sich bei der Durchführung des Zensus 2011 um einen konnexitätsrelevanten Sachverhalt handelt und das Land auch deshalb zur Erstattung der Vollkosten verpflichtet ist. Hierauf haben sowohl die Hessischen Staatskanzlei als auch das Statistische Landesamt repliziert.

Um eine zeitnahe Klärung insbesondere hinsichtlich der Höhe der Erstattungsbeiträge für die Landkreise zu erlangen, findet Ende Oktober auf Initiative des HLT ein Spitzengespräch mit den betroffenen Landesministerien einerseits und den kommunalen Spitzenverbänden andererseits statt. Bei realistischer Betrachtung dürfte davon auszugehen sein, dass sich beide Seiten aufeinander zu bewegen werden.

Europa und internationale Kontakte

Wie schon im Vorjahr haben die hessischen Landräte den Hauptsitz der Europäischen Union, die Stadt Brüssel, zum Ziel des diesjährigen Landräte-Seminares 2012 des HLT bestimmt. Gemeinsam mit dem Europabüro des Deutschen Landkreistages und der hessischen Landesvertretung konnten Anfang September 2012 damit die Kontakte und Verbindungen des letztjährigen Aufenthaltes in Brüssel weiter vertieft und intensiviert werden. Dabei standen vor allem die Euro-Staatsschuldenkrise und deren Auswirkungen auf die Zukunft der Union sowie aktuelle, weitere für die Landkreise relevante Entscheidungen und Entwicklungen auf europäischer Ebene im Blickpunkt.

Wenige Tage vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit des Vertrages zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus und des Fiskalpaktes wurde dazu von mehreren Referenten ein Einblick in die aktuellen Diskussionen und Stimmungen auf europäischer Ebene gewährt.

Weitere Themen der Zusammenkunft in Brüssel waren die Energiepolitik, das Vergaberecht und die Regionalförderung. So machte der Kommissar für Energie der Europäischen Union, Herr Günther Oettinger, seine Zusage wahr und stand den hessischen Landräten nach der erstmaligen Zusammenkunft im Vorjahr auch bei diesem Landräte-Seminar als Ansprechpartner zur Verfügung. Abgerundet wurde das Seminar durch Zusammenkünfte mit der neuen hessischen Staatssekretärin für Europaangelegenheiten, Dr. Zsuzsa Breier, und Botschafter Martin Erdmann, dem ständigen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland im Nordatlantikrat.

Sport

Der Landesausschuss Sportentwicklung, demografischer Wandel und Integration des Landessportbundes, in dem auch der HLT vertreten ist, hat in den zurück liegenden zwei Jahren die Kooperationsvereinbarung „Starker Sport – Starke Städte, Gemeinden und Landkreise“ erarbeitet. Diese wurde sowohl in den Gremien der drei beteiligten kommunalen Spitzenverbände als auch in denen des Landessportbundes beraten, überarbeitet und letztendlich positiv beschieden. Das abgestimmte Kooperationspapier wurde anlässlich einer gemeinsamen Landespressekonferenz im August 2012 von den Spitzen der vier Verbände unterzeichnet und der Öffentlichkeit präsentiert.

Ziel der Kooperationsvereinbarung ist die Intensivierung der Abstimmung, des Austauschs und der Zusammenarbeit auf allen kommunalen Ebenen. So soll das Papier Anregungen und Impulse zur Weiterentwicklung vor Ort geben und dadurch insbesondere den Herausforderungen des demografischen Wandels entgegenwirken. Für den HLT betonte sein Präsident gegenüber der Presse die besondere Verantwortung der Landkreise in ihrer Eigenschaft als Schulträger und kündigte an, dass die Landkreise auch zukünftig bei der Planung, dem Bau und der Renovierung möglichst multifunktionaler Sportstätten dem sich ändernden Sport- und Freizeitverhalten der Menschen Rechnung tragen werden.

Zur Umsetzung der Kooperation in den Landkreisen ist auch die Zusammenlegung von Sportkreisen orientiert an den politischen Grenzen der Landkreise, die der Landessportbund in 2012 vollzieht, von Vorteil, da dadurch ein noch engerer fachlicher und persönlicher Austausch erleichtert wird.

In den kommenden Monaten werden die Gremien des HLT die Umsetzung der Kooperationsvereinbarung in den Landkreisen beraten und sich über besonders gelungene Modelle austauschen und diese auch gegenüber den anderen Landkreisen kommunizieren.

3. Arbeit, Soziales, Senioren, Jugend, Familie und Beschäftigungsförderung

Neuorganisation der Trägerschaft des SGB II

Zum 01.01.2012 wurden der Lahn-Dill-Kreis, der Kreis Groß-Gerau und die Stadt Offenbach in den Kreis der hessischen Optionskommunen nach dem SGB II aufgenommen. Die Zahl der optierenden Kommunen in Hessen hat sich

damit auf insgesamt 16 (14 Landkreise und 2 kreisfreie Städte) erhöht. Nach den Bestimmungen des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes tragen die Optionskommunen nunmehr die Bezeichnung „Kommunale Jobcenter (KJC)". Nach dem gegenwärtigen Stand der politischen Diskussion auf der Bundesebene ist die Neuorganisation der Trägerschaft nunmehr abgeschlossen.

In Hessen hatte sich bereits Mitte letzten Jahres ein Gemeinsamer Ausschuss der hessischen Optionskommunen unter dem Dach des HLT und des HStT konstituiert. In seiner zweiten Sitzung am 14.12.2011 wählte dieses neue Gremium Landrat Woide (Landkreis Fulda) zu seinem Vorsitzenden und die damalige Bürgermeisterin Simon der Stadt Offenbach zu seiner Stellvertreterin.

Am 20.03.2012 beschloss der Gemeinsame Ausschuss endgültig das gemeinsam erarbeitete Konzept „Vernetzung und Zusammenarbeit der KJC im „Optionsland Nr. 1 – Hessen" in den kommenden Jahren". Damit änderte sich auch die Bezeichnung des Gremiums in „Gemeinsamer Ausschuss KJC". Der bisherige „Arbeitskreis Option" wird nunmehr als „Arbeitsgemeinschaft KJC" bezeichnet. In diesem sind die Leiterinnen und Leiter der KJC vertreten. Dieser Arbeitsgemeinschaft arbeiten nun insgesamt vier Arbeitsgruppen (Eingliederung in den Arbeitsmarkt, Leistungsrecht, Statistik und EDV, Finanzen) zu.

Somit ist die Umsetzung der Neuorganisation der Trägerschaft in Hessen abgeschlossen. Nach den langen Diskussionen um die Trägerschaftsfrage kann nun die fachliche Arbeit der KJC verstärkt in den Mittelpunkt gestellt werden.

Kosten der Unterkunft

Im Zuge der letzten Reform des Leistungsrechts zum 01.04.2011 wurde vom Bundes- und Landesgesetzgeber eine Ermächtigung zur Erstellung einer Satzung zur Feststellung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung sowie der Pauschalierung von Unterkunftskosten eingeräumt. Hintergrund ist der Umstand, dass gerade dieser Bereich des Leistungsrechts einer der Hauptstreitpunkte in zahlreichen Widerspruchs- und Klageverfahren war und ist.

Im Laufe des vergangenen Jahres hatten zunächst mehrere Landkreise Interesse an einer Satzungslösung zur Regelung der Angemessenheit signalisiert. Der Sozialausschuss beauftragte daher in seiner Sitzung am 15.11.2011 die Geschäftsstelle, die interessierten Kreise auf dem Weg zu einer Satzung zu begleiten und zu unterstützen sowie dem Ausschuss regelmäßig zu berichten. Die Erstellung einer Satzung ist mit einigem Aufwand verbunden und so ist nur noch ein Landkreis an einer solchen Lösung interessiert. Für eine Satzungslösung zur Pauschalierung der Unterkunftskosten hatte nie ernsthaft ein Landkreis Interesse signalisiert.

Aufgrund der sich ständig weiterentwickelnden Rechtsprechung und der Änderungen im Leistungsrecht wurde im vergangenen Jahr bereits die dritte Überarbeitung der Praktischen Arbeitshilfe „Kosten der Unterkunft und Heizung in Hessen" notwendig. Der 4. Auflage hat der Sozialausschuss in seiner Sitzung am 28.06.2012 zugestimmt und die intensiven Bemühungen der für die Erstellung verantwortlichen Arbeitsgruppe sowie das gute Ergebnis gelobt.

In der neuen Auflage wurde mit „Satzungsermächtigung" ein zusätzlicher Abschnitt eingefügt. Die Thematik der „Leistungen für Auszubildende – Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft" wurde vollständig überarbeitet. Ebenso die Ausführungen zu den „Schönheitsreparaturen" im Abschnitt „Wohnungsbeschaffungskosten, Wohnungserstausstattung und Sonderfall: Renovierung". Des Weiteren waren zahlreiche kleinere Anpassungen notwendig.

Bildungs- und Teilhabepaket

Das Interesse der Öffentlichkeit und der Politik an einer erfolgreichen Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes (BTP) ist ungebrochen. Möglichst viele der bedürftigen Kinder im Leistungsbezug des SGB II, SGB XII, Wohngeld und Kinderzuschlag sollen von dem 2011 neu eingeführten Paket profitieren. Die hessischen Landkreise haben sich dieser Herausforderung auch im vergangenen Jahr erfolgreich gestellt. In der unter dem Dach des HLT initiierten Unterarbeitsgruppe konnten zahlreiche Fragen geklärt sowie Werbemaßnahmen ausgetauscht werden, um die Inan-

spruchnahme weiter zu steigern. Diese ist im noch laufenden Jahr 2012 im Verhältnis zum Jahr 2011 teilweise erheblich gestiegen. Dabei ist aber darauf hinzuweisen, dass nicht jedes Kind an einer in schulischer Verantwortung stehender Mittagsverpflegung teilnehmen kann, einer Lernförderung bedarf oder sich einem Verein anschließen möchte. Von daher können realistisch gesehen nicht 100% der Kinder und Jugendlichen erreicht werden.

Nach mehreren Anfragen aus dem politischen Raum beauftragte der Sozialausschuss am 15.11.2011 die Geschäftsstelle mit der Durchführung einer Informationsveranstaltung für die sozialpolitischen Sprecher der im Hessischen Landtag vertretenden Parteien. Diese Veranstaltung fand am 26.03.2012 statt und verlief sehr positiv. Die Sprecher wurden über den Grad der Inanspruchnahme, rechtliche Hemmnisse und über die praktische Umsetzung einzelner Leistungsarten in ausgewählten Landkreisen umfassend informiert.

Bereits am 06.12.2011 fand mit Vertreterinnen des Hessischen Kultusministeriums eine Fachtagung „Lernförderung im Rahmen des BTP" statt. Diese diente dazu, viele Fragestellungen bezüglich der Abgrenzung der schulischen Fördermaßnahmen von der Lernförderung des BTP zu klären. Die Ergebnisse der Tagung flossen in die überarbeitete Praktische Arbeitshilfe „BTP" ein.

Im Laufe des Jahres 2012 wurde die Praktische Arbeitshilfe nicht nur im Abschnitt „Lernförderung" überarbeitet. Die Überarbeitung wurde auch durch die ersten vorliegenden gerichtlichen Entscheidungen zum BTP erforderlich. Die 2. Auflage wurde vom Sozialausschuss am 28.06.2012 beschlossen.

In der gleichen Sitzung beschloss der Sozialausschuss auch ein gemeinsames Konzept für eine zukünftige einheitliche Statistik zur Inanspruchnahme der Leistungen des BTP, zur Verteilung der Bundesmittel für die Leistungsausgaben an die einzelnen Kommunen durch das Land und einen Katalog zu den bestehenden rechtlichen Hemmnissen. In dem gemeinsamen Konzept werden die statistischen Datengrundlagen, die einzelnen Angaben die an die Geschäftsstelle übermittelt werden sollen und der zeitliche Ablauf beschrieben. Zukünftig sollen jeweils zum Quartalsende Daten zur aktuellen Inanspruchnahme vorliegen.

Bezüglich der Verteilung der Bundesmittel wurde bei einer Analyse der Leistungsausgaben für das Jahr 2011 festgestellt, dass Landkreise im ländlichen Raum mit einem geringeren Aufkommen an Unterkunftskosten gegenüber Kommunen in Ballungsräumen benachteiligt sind. Dies könnte dazu führen, dass die Ausgaben für das BTP nicht mehr durch die Mittelverteilung gedeckt sind. Daher sollte die Verteilung nach den tatsächlichen Ausgaben erfolgen. Hier könnte ein einfaches System die Verteilung nach den Kosten der Unterkunft unter unterjähriger Berücksichtigung einer Ausgleichsklausel sein. Vorteilhaft ist hier, dass nach dem erfolgten Testlauf Ende 2011 die Finanzmeldungen an die Oberfinanzdirektion zu den Quartalsstichtagen reibungslos funktionieren. Offen ist derzeit, wie die im Jahr 2013 erstmals vorgesehene Revision der Leistungsausgaben durchgeführt wird. Es ist weiterhin zwischen dem Bund sowie den Ländern und den Kommunen strittig, ob die Revisionsklausel rückwirkend für das Jahr 2012 greift.

Einer noch höheren Inanspruchnahme des BTP stehen auch zahlreiche rechtliche Hemmnisse entgegen. So besteht nur in sehr begrenzten Ausnahmefällen die Möglichkeit bereits von den Eltern gezahlte Aufwendungen zu erstatten. Zusätzlich bestehen bürokratische Regelungen die den Ablauf für die Kommunen und Dritte (z.B. Schulen, Vereine) – nicht jedoch unbedingt für die Eltern der bedürftigen Kinder – erschweren. Diese Hemmnisse wurden in einem Katalog zusammengefasst und vom Sozialausschuss beschlossen. Anschließend wurde dieser dem HSM und dem DLT für die weitere politische Diskussion auf der Bundesebene zur Verfügung gestellt.

Vereinbarung über die „Integration von Strafgefangenen in Hessen"

Die Vereinbarung zur „Integration von Strafgefangenen in Hessen" wurde am 13.10.2011 von den Vertretern aller beteiligten Behörden und Institutionen unterzeichnet. Durch eine enge Kooperation aller Akteure soll die für ehemalige Strafgefangene problematische Zeit unmittelbar nach der Haftentlassung zukünftig effektiver gestaltet werden. Von Seiten der hessischen (kommunalen) Jobcenter und Sozi-

alämter wurden hierfür Ansprechpartner/innen benannt. Nach Abschluss der Integrationsvereinbarung ging es darum diese mit Leben zu füllen.

Zwischen Februar und April 2012 fanden insgesamt drei Regionalkonferenzen für die von allen Beteiligten benannten Ansprechpartner/innen bzw. Übergangsmanager/innen statt. Die Konferenzen dienten dem Informationsaustausch und dem gegenseitigen Kennenlernen über die Behörden- und Institutionsgrenzen hinaus.

Zum Jahresende 2012 erfolgt eine Bestandsaufnahme der Praxistauglichkeit der Integrationsvereinbarung.

Eingliederungsleistungen „Berufliche Teilhabe"

Ende des Jahres 2011 beschlossen Bundestag und Bundesrat das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt. Diese neuerliche Instrumentenreform trat zum 01.04.2012 in Kraft und wurde gleichermaßen von den KJC und den Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung ohne Verzug umgesetzt. Allerdings bleibt auch diese Reform weit hinter der kommunalen Zielrichtung eines eigenständigen Eingliederungsrechts für das SGB II zurück.

Insbesondere die Neuregelung des Bereichs der öffentlich geförderten Beschäftigung wird vielfach sehr kritisch gesehen. So hat das Präsidium des DLT am 20./21.06.2012 ein Positionspapier zum Sozialen Arbeitsmarkt beschlossen. In diesem wird angesichts des hohen Anteils von Leistungsberechtigten im SGB II, die keine unmittelbare Aussicht auf Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt haben und häufig langzeitarbeitslos sind, öffentlich geförderte Beschäftigung für unerlässlich gehalten. Zugleich wurde erneut die Forderung nach SGB II-spezifischen Instrumenten zur Eingliederung erhoben.

Äußerst problematisch ist auch die erneute vom Bund zu verantwortende Reduzierung der den einzelnen (Kommunalen) Jobcentern zur Verfügung gestellten Eingliederungsmittel. Für eine effektive Umsetzung des Grundsatzes des „Fördern und Fordern" bedarf es auskömmlicher finanzieller Mittel. Der Gemeinsame Ausschuss der KJC hat sich mit dieser Thematik in seiner Sitzung am 14.12.2011 beschäftigt und beschlossen, sich regelmäßig einmal im Jahr über den Umgang mit den gekürzten Budgets intensiv auszutauschen.

Nicht nur durch den Hessischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Zielgruppe der behinderten Menschen im Leistungsbezug des SGB II ein stückweit in den Fokus gerückt worden. Der Gemeinsame Ausschuss der KJC hatte in seiner Sitzung am 20.03.2012 festgestellt, dass diese Personengruppe ein großes Potential aufweist und die Förderung der „Beruflichen Teilhabe" von Menschen mit Behinderungen in den KJC verbessert werden muss. So sollen alle Fördermöglichkeiten erfasst werden, damit alle Betroffenen gleichermaßen von den zahlreichen, unterschiedlichen Programmen profitieren können. Auch sollen alle Beteiligten in diesem Bereich intensiv und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Aufarbeitung der gesamten Thematik erfolgt derzeit in einem von der AG KJC und der Geschäftsstelle initiierten Austauschtreffen.

Studiengang BASS – Soziale Sicherung, Inklusion, Verwaltung (B. A.) in den Kommunalen Jobcentern (KJC)

Mit dem Studiengang BASS begann zum Wintersemester 2011/12 erstmals in Deutschland ein grundständiges duales und berufsbegleitendes Studium für das Fallmanagement im Bereich der sozialen Verwaltung im SGB II. Dieser Studiengang wurde im Jahre 2010 zwischen der Hochschule Fulda, den KJC und unter Beteiligung des HLT speziell für die Erfordernisse des Fallmanagements im SGB II konzipiert. Zielgruppe für das Studium sind grundsätzlich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KJC, der Träger in gemeinsamer Einrichtung und der Sozialwirtschaft. Der Studiengang trägt dazu bei, dass die KJC ihren Kunden weiterhin eine bestmögliche Beratung, Betreuung und Vermittlung vor Ort bieten können. Den KJC stehen für den dualen Studiengang BASS jährlich 15 Plätze zur Verfügung.

Um den Zugang zu BASS für die Kommunen zu erleichtern, erstellte unter Federführung des HLT die Unterarbeitsgruppe „Aus- und Fortbildung" der KJC einen Leitfaden. In diesem

werden grundsätzliche Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Studiengangs beim Anstellungsträger vor Ort beantwortet, weiterführende Informationen gegeben und entsprechende Musterschriftstücke zur Verfügung gestellt. Der Leitfaden BASS konnte im März 2012 vorgelegt werden. Ein entsprechender Ausbildungsrahmenplan folgte im Oktober 2012.

Weiter koordiniert der HLT für die KJC den Studiengang BASS. Auch fungiert er als Ansprechpartner zwischen der Hochschule Fulda und den KJC und verfügt über einen festen Sitz im Studiengangbeirat BASS.

Beauftragte für Chancengleichheit (BCA) in den KJC

Aufgabe der BCA ist es die Jobcenter in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern im SGB II, der Frauenförderung sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei beiden Geschlechtern zu unterstützen und zu beraten. Sie sind bei der Erarbeitung des örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms zu beteiligen und haben ein Informations-, Beratungs- und Vorschlagsrecht in Fragen, die Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern haben. Ebenfalls beraten die BCA die Kundinnen und Kunden der Jobcenter, Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen. Seit 2011 sind die BCA im SGB II verankert und in den Jobcentern als Stabsstelle zu führen.

Aufgrund des umfangreichen Aufgabengebietes der BCA beschloss die AG KJC in Ihrer Sitzung am 23.05.2012 das Austauschtreffen in einer Unterarbeitsgruppe fortzuführen. Als Arbeitsauftrag wurde die Erarbeitung eines Konzepts zur Steigerung der Integrationsquote von Frauen in Arbeit (Aufdeckung von Schwachstellen; Herstellung von Chancengleichheit) erteilt, das bis Ende 2012 vorgelegt werden soll. Im Rahmen der Vernetzungsstrukturen der KJC in Hessen wird die UAG seit Mai 2012 federführend durch den HStT betreut.

Am 30.08.2012 veranstalteten das HSM, der HStT und der HLT in Frankfurt am Main die gemeinsame Fachtagung der BCA „Chancengleichheit am Arbeitsmarkt – Strategien zur Verwirklichung“ an der rund 60 Personen teilnahmen.

Fachtagung Langzeitleistungsbezug im SGB II – „Blicke schärfen, um Wege zu sehen“

Am 10.10.2012 veranstalteten die KJC mit dem HLT und erstmalig mit dem HStT bereits zum sechsten Mal ihre jährliche Fachtagung. Der Themenschwerpunkt der Tagung lag auf dem Langzeitleistungsbezug im SGB II, da die Gruppe der Langzeitleistungsbezieher im SGB II in den hessischen Jobcentern aktuell auf zwei Drittel des Gesamtfallbestandes der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten angewachsen ist.

Mit 120 Teilnehmerinnen und Teilnehmern war die Fachtagung sehr gut besucht und kann somit als voller Erfolg verbucht werden. Durch die zeitgemäße Themen- und Programmauswahl konnten auch dieses Jahr wieder Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem gesamten Bundesgebiet begrüßt werden.

Wie gewohnt fand parallel zur Fachtagung auch ein themenorientierte Markt der Möglichkeiten statt.

Statistik-Leitfaden zur korrekten Abbildung der Integrationsquote

Im Rahmen des bundesweiten Vergleichs der Leistungsfähigkeit der Jobcenter untereinander bildet die Integrationsquote (K2) ab, in welchem Umfang ein Jobcenter erwerbsfähige Leistungsberechtigte in den vergangnen 12 Monaten in eine Erwerbstätigkeit integrieren konnte.

Am 29.11.2011 beschloss die AG Statistik und EDV der KJC in einer Sondersitzung die Erstellung eines einheitlichen Leitfadens zur K2. Dieser soll sicherstellen, dass die notwendigen und statistikrelevanten Eingaben nicht unterschiedlich interpretiert und gehandhabt werden.

Der Leitfaden zur Erfassung von Integrationen zur K2 wurde inklusive den notwendigen EDV-Eingabeschritten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter binnen kürzester Zeit erstellt

und von der AG KJC am 16.02.2012 beschlossen.

Workshop der hessischen Werkakademien

Seit dem Jahre 2008 bis heute wurden sukzessive in 14 der 16 KJC Werkakademien eingerichtet. Diese werden in den KJC in der Regel als Sofortangebot zur Verfügung gestellt. In den Werkakademien wird individuell auf die Möglichkeiten und Problemlagen der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingegangen. Dabei wird auf eigenverantwortliches Handeln und gegenseitiges Helfen Wert gelegt.

Die KJC, der HStT und HLT veranstalteten am 21.06.2012 in Bad Nauheim einen Workshop für die hessischen Werkakademien. Ziel der Veranstaltung war es neue Ideen, Impulse und auch Grobkonzepte für die zukünftige Arbeit zu sammeln und zu erarbeiten.

Die Veranstaltung wurde von Dick Vink aus den Niederlanden, dem „Urvater" der Werkakademien, unterstützt. Nach einem Impulsvortrag beteiligte er sich in den einzelnen Workshops und stand den über 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmern auch in Einzelgesprächen zur Verfügung. Im Rahmen des Workshops standen vier Themengebiete zur Auswahl:

1. Methoden der Motivationsförderung
2. Anschlussmaßnahmen / Nachhaltigkeit und Jobcoaching
3. Netzwerkarbeit / Schnittstellen
4. Gesundheit /WeCare

Die Arbeitsergebnisse aus den Workshops wurden im Gremium präsentiert und besprochen. Alles in allem kann auf eine sehr gelungene Veranstaltung für die hessischen Werkakademien zurückgeblickt werden. Eine entsprechende Dokumentation der Veranstaltung kann unter www.hessenoption.de eingesehen werden.

Zielvereinbarungsprozess 2012 / 2013

Nach den Bestimmungen des SGB II müssen das HSM als zuständige Landesbehörde mit den KJC jährlich Zielvereinbarungen abschließen. Vereinbarungen können grundsätzlich zu allen Leistungen des SGB II abgeschlossen werden, insbesondere zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit, Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug und Verbesserung der sozialen Teilhabe.

Ende 2011 begann mit gemeinsamen Besprechungen zwischen dem HSM, den KJC und dem HLT die Vorbereitung des Zielsteuerungsprozesses für das Jahr 2012. Strittige Punkte waren dabei insbesondere die Annäherung der Integrationsquote von Alleinerziehenden an die allgemeine Integrationsquote und die Berücksichtigung der VN-Behindertenrechtskonvention. Anfang 2012 begannen dann die bilateralen Gespräche und der Abschluss der Zielvereinbarungen zwischen dem HSM und den KJC.

Um den gesamten Zielvereinbarungsprozess effektiver zu gestalten, beschloss der Gemeinsame Ausschuss KJC am 20.03.2012 die Bildung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit dem HSM. Die Eckpunkte im künftigen Zielvereinbarungsprozess sollen gleichzeitig über die AG KJC ausgearbeitet werden. Dieser Beschluss wurde von Seiten des HSM positiv aufgenommen.

Eine Unterarbeitsgruppe „Zielvereinbarung" der AG KJC hat zwischenzeitlich den Entwurf für eine Zielvereinbarung 2013 erarbeitet. Dieser Entwurf dient den KJC als Grundlage für die ersten Gespräche in der gemeinsamen Arbeitsgruppe mit dem HSM ab dem 08.11.2012.

Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention

Im letzten Geschäftsbericht wurde ausführlich über die Zielsetzungen des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen" der Vereinten Nationen (VN-BRK) und die beabsichtigte Umsetzung in Hessen auf der Grundlage des von der Bundesregierung am 15.06.2011 beschlossenen Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der VN-BRK berichtet.

Die hessischen Landkreise sind für umfangreiche soziale Leistungen und Hilfen auch für Menschen mit Behinderungen zuständig. Insofern kommt ihnen eine herausgehobene Rolle bei der Umsetzung der VN-BRK zu. Der zu

erarbeitende Aktionsplan wird in seiner praktischen Umsetzung insbesondere die Kommunen in Hessen unmittelbar betreffen. Daher liegt es im Interesse der kommunalen Spitzenverbände, gemeinsam mit dem Land an der weiteren Umsetzung der BRK zu arbeiten. Gegenüber dem HSM hat der HLT gefordert, dass als wesentliches Element des Hessischen Aktionsplans auch die Leistungen und Zielsetzungen des Landes in einer entsprechenden Matrix dargestellt werden. Auch liegt es in der Verantwortung des Landes auf überzogene Forderungen der Behindertenverbände zu reagieren.

Der Sozialausschuss hat sich in seiner Sitzung am 15.11.2011 mit der Umsetzung der VN-BRK befasst. Bereits hier wurde beschlossen, auf möglicherweise überzogene Forderungen seitens der Behindertenverbände zu reagieren und im Bedarfsfall bei neu entstehenden Leistungen auf kommunaler Ebene das Land zum Kostenausgleich aufzufordern.

Die VN-BRK hat mit ihrer Ratifizierung den Rang eines einfachen Gesetzes erlangt. Auch die Verabschiedung eines Hessischen Aktionsplans bringt die hessischen Landkreise nicht in die Pflicht des Handelns. Es ist aber nicht auszuschließen, dass insbesondere Behindertenverbände den Aktionsplan als Grundlage für örtliches Tätigwerden verstehen und entsprechende Forderungen einbringen. Auch ist nicht auszuschließen, dass die VN-BRK, der Nationale Aktionsplan und der Hessische Aktionsplan für Klagen zur Einforderung von Leistungen aus dem Kanon der Sozialgesetzbücher genutzt werden, die sich gegen Gebietskörperschaften wenden. Vor diesem Hintergrund wurde gegenüber dem Land eingefordert, in Bedarfsfällen verbindliche Regelungen durch Rechtsverordnungen und Gesetze des Landes zu treffen, die bei Zuständigkeit der Landkreise einen Kostenausgleich enthalten müssen.

In seiner Sitzung am 09.02.2012 machte das Präsidium deutlich, dass die Leitidee der Inklusion in den Landkreisen grundsätzlich positiv aufgenommen wird, Bund und Land jedoch aufgefordert sind, die Landkreise bei der Finanzierung der aus der Umsetzung der Konvention entstehenden Kosten nicht alleine zu lassen. Weiterhin erklärte das Präsidium von einer Zustimmung des Verbandes zu einem hessischen Aktionsplan abzusehen, wenn darin keine eindeutigen Aussagen hinsichtlich der Finanzierung ergänzender oder neuer Leistungen zur Überwindung von Barrieren getroffen sind, die behinderten Menschen eine vollumfängliche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.

Das hessische Kabinett hat am 02.07.2012 dem Hessischen Aktionsplan zur Umsetzung der VN-BRK zugestimmt. In dem Wissen, dass der Hessische Aktionsplan auf die Forderungen des HLT nicht eingeht, hat der Sozialausschuss in seiner Sitzung am 28.06.2012 den Aktionsplan des Landes ausschließlich als eine Zusammenstellung von Möglichkeiten inklusiver Zusammenarbeit sowie Angeboten und empfehlenswerten Maßnahmen zur Umsetzung vor Ort bewertet. Verpflichtungen erwachsen den Landkreisen weder aus der VN-BRK selbst noch aus dem Aktionsplan.

Künftige Strukturen und Zuständigkeiten in der Eingliederungshilfe

Ein Dauerthema der Gremien des HLT ist die Diskussion über die künftigen Strukturen und Zuständigkeiten in der Eingliederungshilfe und besonders für das Betreute Wohnen für Menschen mit Behinderungen. Einvernehmen besteht in den Gremien darüber, dass es die Nähe der Sozialverwaltungen in den Landkreisen zu den Betroffenen und der grundsätzliche Auftrag der Daseinsvorsorge auf örtlicher Ebene notwendig macht, die bestehende Situation zu reflektieren und an der weiteren Gestaltung des Prozesses der Optimierung des Hilfesystems vor Ort mitzuarbeiten. Ein personenzentriertes Hilfeplanverfahren kann bei gesetzlicher Zuständigkeit des LWV passgenau und individuell für den betroffenen Menschen nur gemeinsam mit den Landkreisen umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund hat das Präsidium zuletzt in seiner Sitzung am 29.03.2012 dem von der Verbandsspitze des LWV zum Ausdruck gebrachten Kooperationswillen des LWV besondere Bedeutung zugeschrieben. Im Präsidium herrscht Einigkeit darüber, die Weiterentwicklung des Betreuten Wohnens und der Eingliederungshilfe mit der Option regionaler Aufgabenwahrnehmung fachlich zu begleiten und zu strukturieren. Ziel soll es sein, keinen „Flickenteppich“ in Hessen entstehen zu lassen, sondern Teilhabeplanung und passgenaue, wohnortnahe, effiziente Hilfe landesweit einheitlich zu gestalten als Gemeinschaftsaufgabe

der örtlichen Träger und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe.

Machbarkeitsskizze „Kooperatives Lebensabschnittsmodell“

Für den 14.02.2012 hatte Staatsminister Grüttner die Verbandsspitzen der beiden kommunalen Spitzenverbände, HLT und HStT, sowie die Verbandsspitze des LWV zur Darstellung ihrer Positionen zur Machbarkeitsskizze eingeladen. Die Vertreter des HLT machten ebenso wie der Vertreter des LWV deutlich, dass die Machbarkeitsskizze als Grundlage zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und gegebenenfalls der Hilfe zur Pflege mit dem Ziel der regionalen Aufgabenwahrnehmung herangezogen werden kann. Die Vertreter des HStT verwiesen auf den bürokratischen Aufwand bei gemeinsamer Fallbearbeitung in den Regionalteams und stellten die in mehreren Beratungen insbesondere zwischen den kreisfreien Städten als örtliche Träger der Sozialhilfe vorgeschlagenen Modelle einer Option oder Delegation als Grundlage zur Änderung des HAG-SGB XII vor. Dem wurde von Seiten des HLT entgegengehalten, dass die Landkreise das Kooperationsmodell als einen Kompromiss zwischen den Interessenlagen der Landkreise und des LWV sehen. Daher könne die Machbarkeitsskizze als Grundlage für vertiefende Beratungen herangezogen werden. Staatsminister Grüttner stellte fest, dass es bei Nichteinigkeit über den Weg bei den undurchsichtigen Zuständigkeiten bleibe und eine Reform der Eingliederungshilfe abzuwarten sei. Auch gehe er davon aus, dass die Landesregierung Anfang der nächsten Legislaturperiode einen Gesetzentwurf über die Zuständigkeiten vorlegen werde. Die Vertreter des HStT machten deutlich, dass die vorgetragene Position im Verband gefestigt und somit keine Lösung in Sicht sei.

Der HLT-Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 01.03.2012 das Ergebnis der Besprechung mit Herrn Grüttner und den Vertretern des HStT und LWV sehr bedauert. Der nun eintretende Stillstand in den Reformbestrebungen werde als nicht zeitgemäß, die Ziele des personenzentrierten Ansatzes und der individuellen Hilfeplanung vor Ort konterkarierend angesehen. Von Seiten des Ministeriumsvertreters wurde in der Sitzung deutlich gemacht, dass die Uneinigkeit innerhalb der kommunalen Familie dazu führen könne, dass die auf Bundesebene geplante Reform der Eingliederungshilfe (ASMK-Beschlüsse 2008, 2009, 2010 zur Generierung personenzentrierter Teilhabeleistungen, die die individuellen Bedarfe stärker als bisher berücksichtigen und das Selbstbestimmungsrecht der Menschen mit Behinderungen achten soll) auch ohne Beteiligung der kommunalen Ebene in Hessen umgesetzt werden könnte.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Situation hielt es das Präsidium in seiner Sitzung am 29.03.2012 für notwendig, nun zu finalisieren und stellte in seinem Beschluss mit Bedauern fest, dass es nicht gelungen ist, sich auf die Grundzüge einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nach der Machbarkeitsskizze „Kooperatives Lebensabschnittsmodell“ zu einigen. Es gilt nun, die auf Bundesebene geplante Reform der Eingliederungshilfe abzuwarten.

Grundlagenpapier zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe

Bund und Länder haben nach einem mehrjährigen Diskussionsprozess, über den im letzten Geschäftsbericht informiert wurde, auf Arbeitsebene ein Grundlagenpapier mit Überlegungen zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen vorgelegt. Hauptziel ist die qualitative strukturelle Weiterentwicklung des Rechts der Eingliederungshilfe zur vorrangigen Unterstützung einer individuellen Lebensführung. Nach zwei Beschlüssen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) in den Jahren 2009 und 2010 zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe war der Prozess zur Reform Anfang des Jahres 2012 ins Stocken geraten. Mit dem nach Beschluss der ASMK am 23.08.2012 vorgelegten „Grundlagenpapier zu den Überlegungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe“ wollen Bund und Länder nun den Diskussionsprozess fortsetzen.

Die Überlegungen umfassen grundlegende Umgestaltungen der Eingliederungshilfe im SGB XII und zugleich Änderungen im SGB IX. Das Papier stellt folgende Überlegungen voran:

- Die Eingliederungshilfe wird von einer überwiegend einrichtungszentrierten zu einer

personenzentrierten Leistung neu ausgerichtet: Die notwendige Unterstützung des Menschen mit Behinderung orientiert sich nicht mehr an einer bestimmten Wohnform. Die Charakterisierung von Leistungen der Eingliederungshilfe in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe entfällt.
- Es wird ein Verfahren etabliert, das den Menschen mit Behinderungen in seiner Situation ganzheitlich erfasst, ihn aktiv einbezieht und sein Wunsch- und Wahlrecht berücksichtigt (Gesamtplanung).
- Der Bedarf des Menschen mit Behinderung wird unverändert individuell und bedarfsgerecht gedeckt. Die Gesamtplanung erfolgt trägerübergreifend und umfassend; die Bedarfsermittlung und -feststellung erstreckt sich auf alle Lebenslagen des Menschen mit Behinderung und erfolgt nach bundeseinheitlichen Maßstäben.
- Die Gesamtverantwortung für die Steuerung der Teilhabeleistung obliegt den Trägern der Sozialhilfe.
- Zur Sicherstellung der Qualität wird im Bereich der Sozialhilfe eine Wirkungskontrolle etabliert.
- Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden – bei weiterhin offenem Leistungskatalog – als individuelle Fachleistungen ausgestaltet. Die vertragsrechtlichen Regelungen werden zu Regelungen über die Vereinbarung zum Inhalt und zur Finanzierung der Leistungen der Eingliederungshilfe umgestaltet.
- Wie Menschen ohne Behinderungen erhalten Menschen mit Behinderungen daneben im Bedarfsfall Existenz sichernde Leistungen zum Lebensunterhalt einschließlich Leistungen zum Wohnen.
- Voll erwerbsgeminderte Menschen mit Behinderungen erhalten die Möglichkeit, ihre Bedarfe nicht nur in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, sondern auch bei anderen Leistungsanbietern zu decken.

Aussagen zu möglichen Kostenfolgen und zur Kostentragung sind nicht enthalten. Ebenso fehlen Folgewirkungen in Bezug auf andere Leistungssysteme.

Mit Blick auf das zwischen Bund und Ländern im Zuge der innerstaatlichen Umsetzung des EU-Fiskalvertrages verabredete „Bundesleistungsgesetz", das in der nächsten Legislaturperiode erarbeitet und in Kraft gesetzt werden soll, sind gleichfalls noch keine Inhalte enthalten. Das Grundlagenpapier bezeichnet seine Überlegungen aber als wertvolle Vorarbeit und unverzichtbare Grundlage für die Umsetzung dieser Verabredung.

Es ist zu begrüßen, dass Bund und Länder endlich konkrete Formulierungsvorschläge für die Reform der Eingliederungshilfe vorgelegt haben. Über die grundsätzlichen Ziele bestand seit längerer Zeit Einvernehmen. Allerdings kommt es auf die konkrete Umsetzung an, die bislang mangels gesetzlicher Vorschläge nicht bewertet werden konnte. Eine inhaltliche Weiterentwicklung des Reformvorhabens muss abhängig gemacht werden von einer gleichzeitigen Lösung der damit verbundenen Finanzfragen.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Im Zuge des Vermittlungsverfahrens zu den SGB II-Regelbedarfen und zur Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets im Frühjahr 2011 wurde die von der Gemeinde-Finanzkommission beschlossene Entlastung der Kommunen durch eine schrittweise Übernahme der vollständigen Finanzierungslast der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung verabredet. Danach übernimmt der Bund die Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in drei Stufen und zwar im Jahr 2012 zu 45%, im Jahr 2013 zu 75 % und ab dem Jahr 2014 zu 100 %. Die Übernahme der vollständigen Finanzierungslast der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbminderung durch den Bund ist ein wichtiger und bedeutender Schritt zur dringend benötigten Entlastung der kommunalen Haushalte. Entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen beizutragen sieht es der Bund als den richtigen Weg an, die Entlastungsbeträge – unabhängig von der Trägerschaftsregelung im einzelnen Land – vollständig an die Kommunen weiterzuleiten.

Zur künftigen Verteilung der Bundesbeteiligung in Hessen gab es mehrere Sondierungsgespräche zwischen den Beteiligten (HLT, HStT, LWV) auf Einladung des HSM. Auf Anregung des HLT wurde die bisherige Regelung einer Vorwegentnahme in Höhe von 5 v. H. für den LWV für das Jahr 2012 beibehalten.

Der LWV forderte eine volle Erstattung seiner Grundsicherungsleistungen aus den Bundesmitteln und lehnte den bisherigen Vorwegabzug von 5 v. H. ab. Nach einstimmigem Beschluss des Präsidiums in seiner Sitzung am 13.12.2011 teilten die beiden kommunalen Spitzenverbände HLT und HStT dem HSM mit Schreiben vom 15.12.2011 mit, an dem Vorwegabzug von 5 v. H. für den LWV weiterhin festzuhalten. Auch werde davon ausgegangen, dass dieses Votum von dem durch die von den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten finanzierten LWV für das Jahr 2012 akzeptiert werde. Bereitschaft für ein Spitzengespräch der Verbändevertreter über eine künftige Verteilung der Bundeserstattung an die einzelnen Landkreise, kreisfreien Städte und den LWV bestünde.

In einer letzten Besprechung unter Leitung von Staatsminister Grüttner am 16.02.2012 konnte zwischen den Beteiligten keine Einigung über die zukünftige Verteilung der Bundesmittel herbeigeführt werden. Wie in dieser Besprechung verabredet wurde, hat das HSM das BMAS um rechtliche Einschätzung gebeten, ob das Land die ihm zugewiesenen Bundesmittel nach § 46a SGB XII nach der derzeitig gültigen landesrechtlichen Regelung unabhängig von der Höhe der anfallenden Nettoausgaben in der Grundsicherung verteilen kann, oder ob die landesinterne Verteilung die Höhe der jeweiligen Nettoausgaben beachten muss. Das HSM hat anschließend darüber informiert, dass sich das BMAS in der Vergangenheit stets zu Fragen der landesinternen Verteilung des auf ein Land entfallenden Teilbetrags aus der Bundesbeteiligung nach § 46a SGB XII zurückgehalten habe. Hieraus resultierend kommt das HSM zu dem Ergebnis, dass kein landesgesetzlicher Änderungsbedarf bezüglich der geltenden Verteilung der Bundesmittel im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an die Kreise, kreisfreien Städte und den LWV Hessen ab 2013 besteht.

Damit bleibt es bei einem Vorwegabzug von 5 v. H. der vom Bund dem Land jährlich zugewiesenen Mittel an den überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der vollständigen Weitergabe der restlichen Mittel im Verhältnis der jeweiligen Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (ohne Gutachterkosten) an die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte entsprechend der Regelung in § 10 des HAG/SGB XII. Im Ergebnis erhält der LWV als Vorwegabzug auf der Grundlage einer Bundesbeteiligung von 45 % der Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für das Jahr 2012 rund 8,1 Mio. Euro und die Landkreise und kreisfreien Städte rund 153,96 Mio. Euro. Letzt genannte Mittel werden nach ihrem Anteil an der Summe der reinen Ausgaben der Sozialhilfeträger für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung verteilt.

Einrichtung von Pflegestützpunkten in Hessen

Nach dem Stand vom Mai 2011 waren 19 der 21 Landkreise und alle fünf kreisfreien Städte dem „Rahmenvertrag für die Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte im Lande Hessen“ beigetreten. Der Lahn-Dill-Kreis hat mit Schreiben vom 30.09.2011 seinen Beitritt zum oben genannten Vertrag widerrufen. Nach heutigem Stand werden sich auch die Kreise Odenwald und Offenbach nicht am Aufbau eines Pflegestützpunktes beteiligen. Im Landkreis Waldeck-Frankenberg ist am 20.09.2012 der 23. gemeinsame Pflegestützpunkt ans Netz gegangen.

Leitfaden für ein Vernetzungskonzept

Das Institut für Wirtschaft, Arbeit und Kultur an der J.-W.-Goethe-Universität Frankfurt am Main (IWAK) hat auf der Grundlage von Interviews in den Pflegestützpunkten und in enger Abstimmung mit dem landesweiten Steuerungsausschuss einen Leitfaden zur Erarbeitung eines Vernetzungskonzeptes für die Pflegestützpunkte erarbeitet. Zu den Aufgaben eines Pflegestützpunktes gehört die regionale Vernetzung. Sie ist eine notwendige Voraussetzung, um die Beratung im Einzelfall mit einer hohen Qualität ausführen zu können. Damit betrifft das Thema regionale Vernetzung das gesamte Team des Pflegestützpunktes. Regionale Vernetzung umfasst neben der Information der Öffentlichkeit, möglicher Kooperationspartner und potentieller Kunden auch die konkrete Zusammenarbeit mit allen für die Beratungstätigkeit wichtigen Akteure und Kooperationen in den Strukturen der regionalen Planung. Eine so umfassende Aufgabe bedarf insbesondere in der Aufbau- und Anfangsphase

des Pflegestützpunktes einer sorgfältigen Planung. Der Leitfaden gibt die wesentlichen Ziele vor für die Aufgabenfelder

- Öffentlichkeitsarbeit und Marketing,
- Angebote und Leistungsspektren der regionalen Dienstleister auf der Einzelfallebene,
- Systematische Vernetzung der Akteure des regionalen Versorgungssystems.

Auch werden Empfehlungen gegeben über den Zeitrahmen für die Vernetzungsplanung, die Durchführung einer Kontaktanalyse mittels Checkliste bis hin zur Erstellung einer Prioritätenliste für Vernetzungsaktivitäten.

Bildung von regionalen Arbeitsgruppen

Seit der Konstituierung der ersten Pflegestützpunkte in Hessen finden überregionale Austauschtreffen der Pflegestützpunkte statt. Die größte Ausbreitung solcher Treffen hat es in der Region Südhessen und Rhein-Main gegeben, nicht jedoch in Nord- und Mittelhessen. Immer wieder wurde in den Fachveranstaltungen des IWAK als wissenschaftliche Begleitung des Aufbaus der Pflegestützpunkte in Hessen verdeutlicht, dass eine Formalisierung der Austausch- und Abstimmungsprozesse für den Erfahrungsaustausch, der Ermöglichung unkomplizierter Hilfestellungen und als Informationsbörse unter den Pflegestützpunkten dringend geboten sei. Der Steuerungsausschuss hat sich daher für die Einrichtung von drei regionalen Arbeitskreisen der Pflegestützpunkte in Hessen ausgesprochen. Die Arbeitskreise haben zwischenzeitlich ihre Arbeit aufgenommen. Die zwei bis drei jährlichen Treffen der regionalen AKs Nord, Mitte und Süd dienen dem Austausch über Erfahrungen der alltäglichen Arbeit, dem Praxisaustausch z. B. über Vernetzungsstrategien oder Dokumentationsfragen. Sie sind gleichzeitig die Verbindungsgremien gemeinsam mit den in jeder Gebietskörperschaft gebildeten Lenkungsgruppen zum Steuerungsausschuss auf Landesebene. Auch kann der Steuerungsausschuss über jeweils benannte Verbindungspersonen Beratungsinhalte oder auch Aufgabenstellungen in die Arbeitsgruppen einbringen. Die Arbeitsgruppen haben kein Außenvertretungsrecht.

Entwicklung stationärer Pflegeeinrichtungen

Der Sozialausschuss hat sich zuletzt in seiner Sitzung am 01.03.2012 mit dem Thema der Entwicklung der stationären Pflegeeinrichtungen in den Landkreisen befasst. Gründe hierfür sind ein erkennbarer ungeordneter Bauboom stationärer Pflegeeinrichtungen und die daraus resultierende Frage, ob die Landkreise eine stärkere Steuerungsfunktion gegenüber dem Land einfordern sollten. Zum Hindergrund wird an den steigenden Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung hingewiesen. Dies impliziert auch die Steigerung des Anteils und der Zahl der Pflegebedürftigen. Prognosen rechnen bis zum Jahr 2050 mit einer nahezu Verdoppelung dieser Zahl. Es ist jedoch davon auszugehen, dass nur ein Teil der älteren Menschen, gegenwärtig sind es etwa 15% der über 65-jährigen, auf Hilfe durch andere Personen angewiesen sein wird. Vor dem Hintergrund der Zunahme der hochaltrigen Mitbürgerinnen und Mitbürger wird sich aber auch dieser Prozentanteil deutlich erhöhen. Neben dieser sich deutlich auswirkenden Zunahme pflegebedürftiger Menschen wird zunehmend mit Sorge Ausdruck beobachtet, dass zukünftig professionelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Betreuungspersonal in der Altenpflege fehlen werden.

Stärkere Gewichtung kommunaler Bedarfsplanung in der Pflege

Die Gewährleistung einer bedarfsgerechten, gleichmäßigen, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechenden pflegerischen Versorgung obliegt in erster Linie den Pflegekassen im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung (§ 69 SGB XI, Sicherungsauftrag). Für die Vorhaltung einer leistungsfähigen zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur sind die Bundesländer verantwortlich, näheres wird durch Landesrecht bestimmt (§ 9 SGB XI). Nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz (HAG-PflegeVG) ist die Verantwortung für die Bedarfsplanung für die erforderlichen Pflegeeinrichtungen den kreisfreien Städten und den Landkreisen im Benehmen mit den ihnen angehörenden Gemeinden nach Maßgabe des Rahmenplans für die erforderliche Ver-

sorgungsstruktur, der Grundsätze und Bedarfsanhaltswerte für eine leistungsfähige, zahlenmäßig ausreichende und wirtschaftliche pflegerische Versorgung der Bevölkerung zugewiesen (§ 4 Abs. 2 HAG-PflegeVG). Die Steuerungsaufgabe der Gebietskörperschaften besteht darin, unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten eine leistungsfähige, zahlenmäßig ausreichende, wirtschaftliche pflegerische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen.

Nach § 6 Abs. 1 des HAG-PflegeVG ist beim Abschluss eines Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI das Einvernehmen mit dem für die Pflegeeinrichtung zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe herzustellen. Diesen landesrechtlichen Verpflichtungen steht § 81 SGB XI entgegen, da das zuständige Bundesministerium von der Rechtsauffassung ausgeht, dass die Konfliktlösung des § 81 SGB XI gerade auch für die Fälle geschaffen worden ist, in denen zwischen den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern keine Einigung über gemeinsam zu treffende Entscheidungen herbeigeführt werden kann. Mehrere Landkreise haben in den vergangenen Jahren die Herstellung des Einvernehmens bei fehlendem Bedarf abgelehnt. Nach gültiger Rechtslage kann fehlender Bedarf alleine nicht die Verweigerung des Einvernehmens rechtfertigen. In der Praxis wird das fehlende Einvernehmen durch einen Mehrheitsbeschluss auf Kostenträgerseite ersetzt (§ 81 SGB XI i. V. m. § 213 Abs. 2 SGB V). Die gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss von Versorgungsverträgen stimmt nicht überein mit der Planungsverpflichtung nach dem Ausführungsgesetz, weil auch Anbietern über die Planung hinaus der Zugang zum „Markt" zu ermöglichen ist. Zusätzliche, nicht benötigte Plätze in der stationären Pflege führen jedoch tendenziell zu Mehrkosten in den Haushalten der Sozialhilfeträger. Die Ablehnung des Einvernehmens muss daher auch eine steuernde Funktion haben.

Um die Entwicklung einer pflegegerechten Infrastruktur zu befördern, empfiehlt der Sozialausschuss, die kooperative Gestaltung der lokalen Pflegeinfrastruktur stärker als bisher auch als kommunale Verantwortung zu betrachten und aktiv wahrzunehmen. Hierzu bedarf es, die bundes- und landesgesetzlichen Rahmenbedingungen neu auszurichten. Als ersten Schritt hat der Sozialausschuss den hessischen Sozialminister gebeten, sich innerhalb der Landesregierung für eine Bundesratsinitiative des Landes Hessen zur Änderung des § 81 SGB XI einzusetzen. Mit einer Gesetzesänderung muss erreicht werden, dass die durch Landesrecht geregelte Zuständigkeit für die kommunale Bedarfsplanung nicht durch Mehrheitsentscheidung, die immer zu ungunsten der Sozialhilfeträger ausgeht, außer Kraft gesetzt wird. Die Gebietskörperschaften würden so in die Lage versetzt, ihrer Verantwortung für die kommunale Bedarfsplanung auch durch Ablehnung von Versorgungsverträgen nachzukommen. Das HSM wird das Thema in der Herbsttagung der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden zur Aussprache stellen.

Zuständigkeit für die Gewährung von Wohngeld

Derzeit sind in Hessen für die Bewilligung, Auszahlung und Rückforderung von Wohngeld die Gemeindevorstände der Gemeinden mit 20.000 und mehr Einwohnern, im Übrigen die Kreisausschüsse der Landkreise zuständig. Mit Schreiben vom 03.03.2011 zum Entwurf einer Verordnung über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Wohngeldgesetzes hat der HLT aufgrund der Beschlussfassungen in seinen Gremien gegenüber dem zuständigen Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) erklärt, „vorbehaltlich der Klärung offener Fragen in den Bereichen Finanzierung und Personalübergang" für eine alleinige Zuständigkeit der Landkreise zur Ausführung des Wohngeldgesetzes zur Verfügung zu stehen. Ein weitergehender Dialog mit dem Ministerium in dieser Angelegenheit erfolgte bis Anfang Januar 2012 nicht. Auch ergaben Rückfragen zum Verfahrensstand durch den HLT keinerlei weitergehende Erkenntnisse.

Mit Schreiben vom 10.01.2012 hat sich der HStT an das HMWVL gewandt mit der Forderung, die Sonderstatusstädte in die Zuständigkeiten bei der Ausführung de Wohngeldgesetzes einzubeziehen. In einem darauf folgenden Schreiben des HLT vom 13.01.2012 an das HMWVL wurde verdeutlicht, dass zwingend offene Fragen in den Bereichen Finanzierung und Personalübergang geklärt werden müssten. Auch wurde angeboten tiefergehend zu erörtern und zu prüfen, ob und wie das im Rahmen des Dialogverfahrens mit dem Land Hessen

avisierte Vorgehen, die Sonderstatusstädte von der Übertragung der Zuständigkeit nach dem Wohngeldgesetz auf die Landkreise auszunehmen, sachgerecht umzusetzen ist. Der zuständige Minister unterrichtete daraufhin die beiden kommunalen Spitzenverbände, dass der Entwurf einer Wohngeldzuständigkeitsverordnung nicht zuletzt aufgrund der Äußerungen der beiden kommunalen Spitzenverbände überarbeitet wurde. Er befinde sich zur Zeit in der Abstimmung mit den beteiligten Ressorts der Landesregierung und sollte anschließend nochmals zugeleitet werden, so dass erneut Gelegenheit gegeben wäre, zu der geänderten Fassung Stellung zu nehmen. Inhaltlich sieht der jetzige Entwurf der Verordnung vor, dass die kreisfreien Städte und die Landkreise die Zuständigkeit für die Bearbeitung des Wohngeldes erhalten. Die Städte mit über 50.000 Einwohnern erhalten jedoch die Möglichkeit, diese Aufgabe auf Antrag selbst wahrzunehmen. So können diese selbst abwägen, ob die Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz vom Landkreis oder von der Stadt wahrgenommen werden sollen.

Der Sozialausschuss hat sich in seiner Sitzung am 01.03.2012 mit dem dargestellten Sachstand befasst. Dabei wurde insbesondere der Bedarf nach Klärung der mit der Aufgabenverlagerung verbundenen Personal- und Kostenverschiebungen aufgeworfen. Auf der Grundlage der Beratungen hat der Sozialausschuss folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Sozialausschuss nimmt den aktuellen Verhandlungsstand über die Neuregelung der Zuständigkeiten zur Ausführung des Wohngeldgesetzes zur Kenntnis.
2. Der Sozialausschuss fordert den zuständigen Minister auf, endlich mit den kommunalen Spitzenverbänden in einem Dialog über die künftige Ausgestaltung der Wohngeldzuständigkeit zu treten und dort die zahlreichen offenen Fragen in den Bereichen Finanzierung und Personalübergang zu klären. In diesem Dialog ist auch tiefergehend zu prüfen, ob und inwieweit die in Rede stehende Regelung bezüglich der Sonderstatusstädte sachgerecht umgesetzt werden kann.

Zum Stand Frühjahr 2012 war das In-Kraft-Treten der WoGZustV zum 01.01.2013 vorgesehen. In einer Besprechung am 03.03.2012 der beiden kommunalen Spitzenverbände mit der Fachabteilung des HMWVL wurde Einvernehmen erzielt, dass den kreisangehörigen Städten mir mehr als 50.000 Einwohnern (Sonderstatusstädte) die Option eröffnet werden soll, gegenüber der Geschäftsstelle des HStT durch Erklärung anzuzeigen, ob sie die Aufgabe zur Ausführung des WoGG übernehmen wollen. Beabsichtigt ist, die zur Aufgabenübernahme bereiten Sonderstatusstädte in § 1 Abs. 2 der Verordnung namentlich zu nennen. Nach dem derzeit in der Ressortabstimmung befindlichen Entwurf der WogZustV verzichtet nur die Sonderstatusstadt Gießen auf die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1. Die Vertreter des HMWVL haben in der Besprechung deutlich gemacht, dass die Zuständigkeitsveränderungen zwischen kreisangehörigen Städten und Gemeinden und dem jeweiligen Kreis bilateral zu klären sind. Hierbei geht es um die Klärung der Folgen neuer Zuständigkeiten bzw. der Abgabe von Zuständigkeiten im Wesentlichen in den Bereichen Finanzierung und Personalübergang.

Das HMWVL beabsichtigt der langjährigen Forderung aus der Fachebene der Landkreise nachzukommen, eine dezentrale Erstellung von Wohngeldbescheiden vorzusehen. Dies sei in der Projektplanung und solle im Rahmen des zeitlich Möglichen realisiert werden. Außerdem sei geplant, im Hessen-Portal einen „Wohngeld-Rechner“ zu installieren. Durch die Eingabe bestimmter Daten könnten potentielle Kundinnen und Kunden eine unverbindliche Auskunft erhalten, ob ein Anspruch auf Wohngeld besteht und in welcher Höhe.

Die Arbeitsgemeinschaft der Sozialamtsleitungen im HLT hat sich in ihrer Frühjahrstagung am 25. und 26.04.2012 zu den Änderungen der WoGZustV und den weiteren geplanten Maßnahmen beraten und gegenüber der Geschäftsstelle die Empfehlung ausgesprochen, sich in der Anhörung zur Rechtsverordnung

1. für ein In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung zum 01.01.2013 mit einer Übergangsfrist bis zum 01.07.2013 auszusprechen, damit ein planmäßiger Aufgabenübergang erfolgen kann.
2. Sollte das Fachministerium bzw. die Landesregierung einer solchen Regelung nicht offen gegenüberstehen wird empfohlen, das In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung zum 01.07.2013 vorzusehen.

3. Beide Lösungsvorschläge müssten mit einer zeitnahen Bekanntgabe der Entscheidung über das In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung verbunden sein.

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 11.06.2012 der Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Sozialamtsleitungen im HLT zugestimmt.

Der Sozialausschuss des HLT hat in seiner Sitzung am 28.06.2012 den Beschluss des Präsidiums auf der Grundlage der Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Sozialamtsleitungen im HLT zur Kenntnis genommen und die Geschäftsstelle beauftragt, in der Anhörung zur Rechtsverordnung einem In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung zum 01.01.2013 zuzustimmen, gleichzeitig jedoch eine Übergangsfrist bis zum 01.07.2013 einzufordern, damit ein planmäßiger Aufgabenübergang erfolgen kann. Mit Schreiben vom 03.07.2012 hat Geschäftsstelle die Beschlusslagen der Gremien umgesetzt und das HMWVL und nachrichtlich das HMdIuS um entsprechende Veränderung des Verordnungsentwurfs gebeten. Gleichzeitig wurde eingefordert sicherzustellen, dass die Landkreise nicht verpflichtet werden dürfen, den ihnen aus der Aufgabenübertragung entstehenden zusätzlichen Personalmehrbedarf nach Ziff. 3 der Leitlinien zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte in anderen Bereichen einsparen zu müssen. Eine bestätigende Rückmeldung des HMdIuS ist der Geschäftsstelle zugegangen.

Nach letzten Informationen des HMWVL wird das zuständige Ministerium auf Wunsch des HLT hin den Entwurf der Verordnung nochmals dem HMdIuS und dem HMdF zur Abstimmung vorlegen. Es ist davon auszugehen, dass die neue Wohngeldzuständigkeitsverordnung ohne Übergangsfrist zum 01.07.2013 in Kraft tritt.

Weiterentwicklung des Betreuungsrechts

In einer von der Justizministerkonferenz Ende 2009 eingesetzten interdisziplinären Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Betreuungsrechts war für den DLT die Vorsitzende des Gemeinsamen Arbeitskreises von HLT und HStT der örtlichen Betreuungsbehörden vertreten. Auf der Grundlage der Vorschläge der interdisziplinären Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht hat das BMJ am 18.07.2012 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde vorgelegt. Der Entwurf sieht im Wesentlichen vor, durch Änderungen im Verfahrensrecht (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG) und durch Änderungen im Betreuungsbehördengesetz (BtBG) die Funktionen der Betreuungsbehörde sowohl im Vorfeld als auch im gerichtlichen Verfahren zu stärken, um die Bestellung eines rechtlichen Betreuers soweit möglich zu vermeiden.

Im Einzelnen sieht der Referentenentwurf hierzu vor:

- Zur Feststellung des Sachverhalts im betreuungsgerichtlichen Verfahren soll die Anhörung der Betreuungsbehörde vor Bestellung eines Betreuers oder vor Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts verpflichtend vorgesehen werden.
- Für den Bericht der Betreuungsbehörde sollen qualifizierte Kriterien gesetzlich festgelegt werden.
- Die Aufgaben der Betreuungsbehörde sollen im Betreuungsbehördengesetz konkretisiert werden.
- Die Wahrnehmung der Aufgaben der Betreuungsbehörde durch Fachkräfte soll gesetzlich verankert werden.

Mit Blick auf die Kosten führt der Gesetzentwurf unter „Erfüllungsaufwand der Verwaltung“ eine Entlastung der Justiz durch eine stärkere Wahrnehmung von Aufgaben der Verwaltung durch die Länder an. Zugleich wird betont, dass der Entwurf für die Länder insgesamt zu einer Entlastung führen soll. Mit Blick auf den bei den Betreuungsbehörden entstehenden zusätzlichen Aufwand hält der Entwurf lapidar fest, dass aufgrund der erheblichen regionalen Unterschiede nicht abschätzbar sei, in welchem Umfang ggf. Mehrkosten bei angemessener Ausstattung der Betreuungsbehörden entstehen und in welchem Umfang dadurch Entlastungen bei den Ländern entstehen. In der interdisziplinären Arbeitsgruppe war der DLT mit seiner Forderung nach einem deutlichen Bekenntnis der Länder für die aufgabenangemessene Finanzausstattung der örtlichen Betreuungsbehörden unterlegen. Dies wird aber in der Umsetzung der maßgeblich erfolgversprechende Punkt sein.

Auf der Grundlage einer Vielzahl von Anregungen und Hinweisen, zu denen auch der HLT beitragen konnte, hat der DLT Stellung genommen. Die grundsätzlichen Feststellungen in der Stellungnahme sind in der Herbstsitzung des DLT-Sozialausschusses zur Beratung gestellt worden und mündeten in den Beschluss, wonach der DLT das mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde verfolgte Ziel, die Neueinrichtung von rechtlichen Betreuungen zu reduzieren, befürwortet. Allerdings verursachen die im Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Verpflichtungen für die örtlichen Betreuungsbehörden einen ganz erheblichen Mehraufwand. Dies gilt insbesondere für die verpflichtende Anhörung der Betreuungsbehörde durch das Betreuungsgericht, die verpflichtende Erstellung eines qualifizierten Sozialberichts und die Pflicht zur Vermittlung anderer Hilfen. Die aufgabenangemessene Finanzausstattung der örtlichen Betreuungsbehörden, die von den Ländern sicherzustellen ist, ist der für die Umsetzung des Gesetzes maßgeblich erfolgversprechende Punkt. Vor Inkrafttreten der Änderungen muss die finanzielle Ausstattung der Betreuungsbehörden in den Ländern gewährleistet werden und ausreichend Zeit verbleiben, die Umsetzung vorzubereiten. Dies gilt insbesondere mit Blick auf etwaige Neueinstellungen. Es wird daher ein Verschieben des Inkrafttretens auf den 01.01.2014 angeregt.

Zu kritisieren ist, dass das BMJ die seit Jahren diskutierte Strukturreform des Betreuungsrechts nicht aufgreift. Eine wirkliche Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde und eine Vereinfachung des Verfahrens wären mit der Ausgestaltung der Betreuungsbehörde als Eingangsinstanz mit eigenen Entscheidungskompetenzen zu erreichen.

Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Mit seinem Urteil vom 18.07.2012 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Höhe der Geldleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) als evident unzureichend und für mit dem Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar erklärt. Die Leistungen sind seit dem Jahre 1993 trotz erheblicher Preissteigerungen nicht verändert worden. Auch sind die Geldleistungen weder nachvollziehbar berechnet worden, noch eine realitätsgerechte, am Bedarf orientierte und insofern aktuell Existenz sichernde Berechnung ersichtlich. Das BVerfG hat den Bundesgesetzgeber verpflichtet, für den Anwendungsbereich des AsylbLG unverzüglich eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen. Bis zum In-Kraft-Treten dieser Neuregelung hat das BVerfG eine Übergangsregelung getroffen. Danach ist ab dem 01.01.2011 die Höhe der Geldleistungen auch im Anwendungsbereich des AsylbLG entsprechend den Grundlagen der Regelungen für den Bereich des SGB II und SGB XII zu berechnen. Dies gilt rückwirkend für nicht bestandskräftig festgesetzte Leistungen ab dem Jahre 2011 und im Übrigen für die Zukunft, bis der Gesetzgeber seiner Pflicht zur Neuregelung nachgekommen sein wird.

Das Urteil des BVerfG zu den Geldleistungen nach dem AsylbLG wirft eine Reihe von finanziellen, ordnungsrechtlichen und gesellschaftspolitischen Fragen auf. Die hessischen Landkreise sehen sich derzeit mit der Situation konfrontiert, dass das BVerfG neben der Verpflichtung des Bundesgesetzgebers, unverzüglich für den Anwendungsbereich des AsylbLG eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums vorzunehmen, bis zum In-Kraft-Treten einer solchen Neuregelung eine Übergangsregelung getroffen hat. Bei der Umsetzung des AsylbLG handelt es sich um keine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe sondern um eine Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis. Der § 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des AsylbLG überträgt die Aufgaben nach dem AsylbLG den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Erfüllung nach Weisung. Vor diesem Hintergrund wurde den Landkreisen empfohlen, von eigenem Handeln zur Umsetzung der Übergangsregelung zunächst Abstand zu nehmen.

Rechtsklarheit zur Umsetzung des Urteils des BVerfG

Mit Schreiben vom 26.07.2012 ist die Geschäftsstelle an den Sozialminister herangetreten und hat ihn aufgefordert sehr kurzfristig, möglichst innerhalb von zwei Wochen, vom

Weisungsrecht des Landes Gebrauch zu machen und damit die Landkreise in Handlungsfähigkeit zu versetzen. Um dem Schreiben und dem darin enthaltenen Petitum an den Sozialminister Nachdruck zu verleihen, hat die Geschäftsstelle eine Pressemitteilung herausgegeben in der neben der Forderung nach Schaffung von Rechtsklarheit durch das HSM dieses ausgefordert wurde, umgehend auch Regelungen zur Übernahme der entstehenden erheblichen Mehrkosten zu treffen. Unstrittig ist, dass Bund und Land für einen vollen Kostenausgleich der Landkreise und kreisfreien Städte Sorge zu tragen haben. Alleine durch die Anhebung der Leistungen für Asylbewerber auf das Niveau nach den Sozialgesetzbüchern II und XII werden hessenweit Mehrleistungen in Höhe von ca. 10 Mio. Euro erwartet.

Auf Nachfrage beider Geschäftsstellen (HLT, HStT) hat das HSM mit Schreiben vom 22.08.2012 der Bitte um Weisung folgend „Vorläufige Hinweise zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 zu den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz" herausgegeben und damit unsere Mitgliedskreise in die Lage versetzt, die im Urteil des BVerfG getroffene Übergangsregelung umzusetzen. Die Geschäftsstelle hat daraufhin die Landkreise gebeten, die vorläufigen Hinweise des HSM anzuwenden. Damit ist es möglich, den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG die vom BVerfG festgestellten und mit sofortiger Wirkung geltenden Ansprüche auf ein menschenwürdiges Existenzminimum zu gewährleisten. Zur Übernahme der Mehrkosten hat sich das HSM erneut nicht geäußert.

Kostenträger sind gem. § 3 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des AsylbLG die Landkreise und kreisfreien Städte. Da es sich aber um eine Weisungsaufgabe handelt, haben der Bund bzw. das Land Hessen gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 HGO die Gebietskörperschaften unter anderem durch die Allgemeine Finanzausstattung in die Lage zu versetzen, der Aufgabe nachzukommen. Das bedeutet, dass es sich um eine Vollkostenübernahme handeln muss. Bislang zahlt das Land neben allgemeinen aber nicht ausreichenden Finanzzuweisungen nach § 7 des Landesaufnahmegesetzes eine Pauschale für den nach § 1 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz vorgesehenen Personenkreis. Diese Pauschale wird allerdings für den überwiegenden Teil der Personen ausschließlich für zwei Jahre an die Landkreise und kreisfreien Städte ausgezahlt (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Landesaufnahmegesetz).

HStT und HLT führen bekanntlich zur Zeit eine Umfrage zur Höhe der ungedeckten Kosten für diesen Personenkreis durch. Schon jetzt wird ersichtlich, dass allein im Jahre 2011 auf der Basis von 16 der 21 Landkreise mit einer Unterdeckung von rund 16 Mio. Euro zu rechnen ist.

Das Präsidium hat sich in seiner Sitzung am 13.09.2012 mit der Angelegenheit befasst und in seinem Beschluss die Landesregierung aufgefordert, die den Landkreise aus dem Urteil des BVerfG resultierenden Mehrbelastungen bei den Geldleistungen nach dem AsylbLG vollständig zu ersetzen. Weiterhin fordert das Präsidium die Landesregierung auf, die Kostenerstattung nach dem Landesaufnahmegesetz für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Kostenpauschale) in dem Maß zu erhöhen, dass die den Landkreisen und kreisfreien Städten entstehenden tatsächlichen Kosten vollständig ausgeglichen werden.

Landesweiter Kennzahlenvergleich in den Aufgabengebieten des SGB VIII und SGB XII

Im Rahmen des Dialogverfahrens zur Finanzausstattung hessischer Kommunen wurde in der Arbeitsgruppe „Sozialaufgaben und Jugendhilfe" über den Aufbau flächendeckender hessischer Vergleichsringe für die Aufgabenbereiche nach dem SGB VIII und SGB XII beraten. Auf Einladung der Arbeitsgruppe haben die Firma con_sens und die KGSt ihre Vorstellungen und Herangehensweisen im Rahmen der Durchführung von Vergleichsringarbeiten sowie gesammelte Referenzen vorgestellt. Die nachfolgenden wesentlichen Diskussionspunkte sind dem Entwurf des Protokolls der Sitzung der Arbeitsgruppe vom 20. Oktober 2011 entnommen:

- Der HLT hat festgestellt, dass unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Mehrausgaben im Bereich der kommunalen Sozialausgaben im Vergleich zu Baden-Württemberg durch das Gutachten von Prof. Dr. Martin Junkernheinrich die These im Raum steht, „Baden-Württemberg macht es besser als Hessen". Er betont, dass insbesondere die-

ser Sachverhalt durch die beabsichtigten weiteren Untersuchungen geklärt werden müsse. Darüber hinaus hat der HLT daran erinnert, dass unter der Führung von con_sens bereits 18 der 21 hessischen Landkreise in ein Benchmarking der Leistungen des SGB XII eingebunden sind und voraussichtlich noch in 2011 auch die verbleibenden Landkreise eingebunden werden können.

- Zur Frage der Finanzierung der Untersuchung bei Beteiligung beider Anbieter hat das HSM erklärt, dass eine Finanzierung unter Beteiligung des Landes nur in Frage kommen sollte, wenn die Ergebnisse der Untersuchungen im Ergebnis auch vergleichbar wären. Es muss ausgeschlossen sein, dass im Nachhinein unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten oder Ansätze zu keinem eindeutigen Ergebnis führen.
  Das HSM verweist zudem darauf, dass die anteilige Landesfinanzierung auch nur dann erfolgen sollte, wenn sich der weit überwiegende Teil der betroffenen Kreise und Städte (kreisfreie Städte und Sonderstatusstädte) an der Untersuchung beteiligt.
- Auf der Grundlage der geführten Diskussion wurde gemeinsam der folgende Beschluss formuliert:

1. Die AG Sozialaufgaben und Jugendhilfe nimmt die Präsentationen und Überlegungen von con_sens und der KGSt zur Kenntnis.
2. Die kommunalen Spitzenverbände stimmen sich bis zur nächsten Sitzung der AG Sozialaufgaben und Jugendhilfe ab, für welche Hilfeleistungen der Einstieg in die Vergleichsringarbeit in Frage kommt und teilen ihr diesbezügliches Votum dem HMdF mit.
3. Im Rahmen der angestrebten Vergleichringarbeit ist zu gewährleisten, dass:
   - die angewendeten Methoden und letztlich die Untersuchungsergebnisse eine Vergleichbarkeit der Daten gewährleisten,
   - möglichst alle jeweils direkt betroffenen Kreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte an der Untersuchung beteiligt werden.
4. Die kommunalen Spitzenverbände werden sich bis zur nächsten Sitzung der AG Sozialaufgaben und Jugendhilfe auf einen Anbieter (con_sens; KGSt) verständigen und ihre Entscheidung dem HMdF mitteilen.
5. Im Rahmen der siebten Sitzung der AG Sozialaufgaben und Jugendhilfe wird zu entscheiden sein über:
   - die vergleichenden Hilfeleistungen,
   - die Wahl des Anbieters.
6. Die KSpV konkretisieren, in welcher Höhe sie das Land um eine finanzielle Hilfe für die Vergleichsringarbeit ersuchen. Hierbei ist zu beachten, dass eine zwingende Voraussetzung für eine finanzielle Beteiligung des Landes ist, dass eine flächendeckende Analyse und Auswertung erstellt wird, die auch dem Land zur Verfügung gestellt wird.

In der Herbsttagung 2011 der Jugendamtsleitungen im HLT hatten die Anbieter von Kennzahlenvergleichen, con_sens und KGSt, die Möglichkeit, ihre Vorstellungen für ein Benchmarking im Aufgabenbereich des SGB VIII vorzustellen und auf Verknüpfungen mit dem Aufgabenbereich des SGB XII hinzuweisen.

Die Herangehensweise unterscheidet sich zwischen den beiden Anbietern insofern, dass con_sens Kennzahlen und Basisdaten für den Vergleich nicht vorgibt, sondern diese mit der fachlichen Ebene entwickelt und auf ihre Plausibilität geprüft werden. Die KGSt dagegen greift auf den vorhandenen Datenpool zurück und nimmt hieraus eine vergleichende Bewertung vor. Im Übrigen ist der Aufbau eines Kennzahlenvergleichs der Firma con_sens den bekannten Strukturen des Benchmarkings SGB XII angeglichen. Auch wird nicht nur ein einfaches „Ranking" der Beteiligten vorgenommen, sondern erforderliche Erklärungen zu den Kennzahlen mitgeliefert und damit die Interpretation zu veröffentlichender Daten nicht der Beliebigkeit überlassen. Die KGSt beschreibt die Grundlagen zur Erhebung aller Grundzahlen und Kennzahlen und erhebt diese Werte in den Kommunen. Die Aufbereitung der Auswertungen erfolgt durch die KGSt, darauf folgt eine Ergebnisauswertung auf den Sitzungen des Vergleichsrings. Die KGSt betreibt einen Vergleichsring in der Jugendhilfe in Hessen mit derzeit noch fünf Landkreisen.

Nach kritischer Diskussion der beiden Vorträge und unter Einbeziehung von fachlichen Aspekten hat die Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleitungen im HLT dem Sozialausschuss empfohlen, sich für eine übergeordnete Betrachtung in Form eines Benchmarkings auch für den Bereich des SGB VIII in Hessen auszusprechen. Als geeignetes Institut wird mit großer Mehrheit

die Firma con_sens empfohlen. Das Angebot des Landes, sich an den Kosten der hessischen Kennzahlenvergleiche zu beteiligen, sollte für den Aufbau und die Durchführung eines Benchmarkings im Aufgabenbereich des SGB VIII genutzt werden.

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 15.11.2011 für den Verband seine Bereitschaft erklärt, sich zusammen mit dem HStT und dem Land Hessen an einer Vergleichsringarbeit im Bereich Soziales und Jugend zu beteiligen. Als besonders zielführend werden hierbei die Bereiche Sozialhilfe (SGB XII) und Jugendhilfe (SGB VIII) erachtet. Eine derartige Vergleichsringarbeit im Bereich des SGB VIII soll unmittelbar an die von den hessischen Landkreisen geleistete Vergleichsringarbeit im SGB XII anknüpfen bzw. diese fortsetzen und ergänzen.

Vor einer derartigen Vergleichsringarbeit im Bereich des SGB VIII sollte zur Gewährleistung einer einheitlichen Herangehensweise ein geeignetes Vergleichsangebot eingeholt werden. Die Übernahme der vollen Kosten für die Vergleichsringarbeit im SGB VIII ist mit dem Land Hessen zu verhandeln. Eine Mitwirkung bei der Vergleichsringarbeit steht unter dem Vorbehalt der Sicherstellung des Landes in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden, dass auf geeignete Weise auch ein länderübergreifender Vergleich durchgeführt wird, um die Ursachen für die unterschiedlichen Kosten im Sozialbereich, wie z. B. Baden-Württemberg und Hessen, näher zu ermitteln. Der Sozialausschuss hat die Geschäftsstelle beauftragt, diese Position in die weiteren Verhandlungen mit dem Land und den anderen kommunalen Spitzenverbänden im Rahmen des Dialogverfahrens zur Finanzausstattung der hessischen Kommunen einzubringen.

Im Jahr 2012 wurde die Frage der Einrichtung eines landesweiten Kennzahlenvergleiches in den Aufgabengebieten des SGB VIII und SGB XIII in der Arbeitsgruppe Sozialaufgaben und Jugendhilfe mehrfach aufgerufen und nach dem Sachstand gefragt. In der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe am 19.09.2012 wurde von den Vertretern des HStT signalisiert, dass ein Vergleichsring für den Bereich des SGB XII, der sowohl die hessischen Landkreise als auch die kreisfreien Städte einbindet, aufgrund der fehlenden Bereitschaft der kreisfreien Städte nicht gebildet wird. Eine Entscheidung über die Mitwirkung an einem Vergleichsring zum Thema „Jugendhilfe" wurde noch nicht getroffen.

Kinderbetreuung

Mindestverordnung

Die Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17.12.2008 (MVO) hat die Mindestanforderungen an die strukturellen Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen zum 01.09.2009 durch eine Veränderung des Personalschlüssels und der Gruppengröße zu Lasten der Träger von Tageseinrichtungen für Kinder verändert. Eine Anerkennung der Konnexität sieht die Verordnung nicht vor.

In seinem Urteil vom 06.06.2012 zur MVO stellt der Hessische Staatsgerichtshof klar, dass das Land Hessen für die Mehrkosten der Kommunen der durch das Land Hessen erlassenen MVO aufkommen muss. Damit hat das Gericht bestätigt, dass die Landesebene dazu verpflichtet ist, die finanziellen Konsequenzen ihrer Entscheidungen zu tragen.

In seinem Urteil führt der Staatsgerichtshof aus:

"Art. 137 Abs. 6 Satz 2 HV ist – anders als Satz 1 – nicht auf die Übertragung staatlicher Aufgaben begrenzt, sondern erfasst auch die Übertragung neuer und die Änderung bestehender kommunaler Aufgaben. Durch die Veränderung der Standards der Aufgabenerfüllung in der Mindestverordnung ist eine den Antragstellerinnen als eigene Pflichtaufgabe obliegende Aufgabe im Sinne des Art. 137 Abs. 6 Satz 2 HV verändert worden. (...)

Das Land kann die Kommunen durch die Veränderung der Standards von Aufgaben, welche diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen haben, ebenso belasten wie durch eine Veränderung ihrer Zuständigkeiten. Die Schutzfunktion des Konnexitätsprinzips ist hier nicht weniger angezeigt als dort. Es gibt keinen überzeugenden Grund, die Ausgleichspflicht in dem einen Fall anders zu sehen als im anderen – und dies in Abweichung von Wortlaut und Systematik der Norm. Entsprechendes gilt für die der Konnexitätsregelung zukommende Warn- und

Präventivfunktion, die das Land zwingt abzuwägen, ob politisch Wünschenswertes auch finanziell leistbar ist."

Die in der MVO enthaltenen Standards haben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden in ihrer Gesamtheit geführt ohne dass eine zeitnahe Erstattung der Mehrkosten seitens des Landes erfolgt wäre.

In Folge des Urteils haben mit dem Ziel eines konnexitätsrelevanten Kostenausgleichs in den Folgemonaten eng getaktete Verhandlungen zwischen dem HMdF, dem HSM und den kommunalen Spitzenverbänden HStT, HStGB und HLT stattgefunden. Hierbei galt es zu ermitteln, nach welchen Kriterien und in welcher Höhe eine nachträgliche Kostenerstattung für die aus der Umsetzung der Mindestverordnung (Zeitraum der Geltung der MVO vom 01. September 2009 bis 31. Dezember 2013) bei den Städten und Gemeinden entstandenen Kosten über die bereits erbrachten Zahlungen hinaus zu erfolgen hat. Als konnexitätsgerechter Ausgleich für die Jahre 2009 bis 2013 stellt das Land einen Festbetrag von voraussichtlich 455,7 Mio. Euro zur Verfügung, dessen Auszahlung den Kommunen zum 31.12.2018 nachgewiesen werden soll. Dieser Betrag umfasst alle nach Art. 137 Abs. 6 HV auszugleichenden Mehrbelastungen der Kommunen aus der MVO einschließlich aller Personalmehrkosten, Sachkosten, Investitionen und eventueller Zinsen der Kommunen.

Die hessischen Landkreise sind nicht Träger von Kindertageseinrichtungen und profitieren somit nicht unmittelbar von den Ausgleichszahlungen, so dass der HLT bei den Zusammenkünften eine vornehmlich beobachtende Rolle innehatte. Vor diesem Hintergrund hat das Präsidium des HLT am 13.09.2012 beschlossen, sich den o. g. Verhandlungsergebnissen über den konnexitätsbedingten Ausgleich anzuschließen, sofern diese vom HStT und vom HStGB mitgetragen werden und nicht strikt gegen das Verständnis von Konnexität verstoßen.

Über die „Vereinbarung zwischen Kommunalen Spitzenverbänden und der Hessischen Landesregierung über den konnexitätsbedingten Ausgleich für die Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17.12.2008" sollen die Ergebnisse gesichert und umgesetzt werden. Die Übereinkunft soll noch im Oktober 2012 abgeschlossen werden. Der HLT soll diese mitzeichnen.

Hessisches Kinderförderungsgesetz

Im August 2012 wurde den kommunalen Spitzenverbänden der Fraktionsentwurf eines Hessischen Kinderförderungsgesetzes vorgestellt. Deklariertes Ziel der Neufassung der Vorschriften zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist es, die bisherigen Regelungen mit ihren unterschiedlichen Fördersystematiken weitgehend zu vereinheitlichen und somit überschaubarer und nutzerfreundlicher auszugestalten. Bestehende untergesetzliche Vorschriften zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sollen ebenso wie die geltenden Rahmenbedingungen in Tageseinrichtungen, die zur Gewährleistung des Kindeswohls eingehalten werden müssen, mit verändertem Inhalt aufgenommen werden. Mit der Neuregelung der Rahmenbedingungen für den Betrieb von Tageseinrichtungen wird ein Paradigmenwechsel angestrebt. Statt der bisherigen trägerbezogenen soll künftig eine kindbezogenen Förderung mit dem Ziel erfolgen, die Gestaltungsfreiheit der Träger zu stärken. Eingang in das neue Gesetz wird in modifizierter Form auch die MVO finden. Der Gesetzesentwurf soll im November 2012 in den Landtag eingebracht werden.

Untrennbar von den Erörterungen zur MVO erfolgte auch für die mit dem Hessischen Kinderförderungsgesetz ab 01.01.2014 festzulegende Förderung für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung. Die Förderbeträge berücksichtigen bereits jeweils den konnexitären Ausgleich. Dieser soll für die Jahre 2014 bis 2018 insgesamt 393,0 Mio. Euro betragen und über entsprechend erhöhte Grundpauschalen des HessKiföG an die Träger von Kindertageseinrichtungen ausgezahlt werden.

Für die Landkreise dürfte von verstärktem monetärem Interesse die Förderung der Kindertagespflege bzw. der Fachberatungen sein.

Die Anforderungen an die vom örtlichen Jugendhilfeträger sicherzustellende Qualifizierung der Tagespflegepersonen soll erheblich ausgeweitet werden. Während bislang eine Grundqualifizierung der Tagespflegeperson im Umfang von 45 Unterrichtseinheiten verbindlich vorgeben ist, müssen diese künftig während ei-

ner Übergangszeit 100, ab 2016 sogar 160 Unterrichtseinheiten als Fördervoraussetzung absolvieren. Die bereits heute tätigen Tagespflegepersonen müssen entsprechend nachqualifiziert werden. Die Förderung der Fachdienste Kindertagespflege soll jedoch auch weiterhin höchstens 70.000,00 Euro betragen. Das HSM argumentiert, der Mittelansatz sei auch künftig auskömmlich, da die Mittel in der Vergangenheit von kaum einem Jugendamt in voller Höhe abgerufen worden seien. Dies wird im Rahmen des Anhörungsverfahrens abzugebenden Stellungnahme sicher einer Prüfung der Jugendämter bedürfen. Die für die Fachberatungen von Kindertagesstätten vorgesehene Landesförderung ist grundsätzlich zu begrüßen. Mit der Förderung von Fachberatungen, die Kindertagesstätten bei der Umsetzung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes beraten und begleiten, entspricht das Land der seit Einführung des BEP eingebrachten Forderung des HLT. Auch die Unterstützung von Fachberatungen, welche Kitas mit einem erhöhten Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund oder aus sozial schwachen Familien begleitet, ist positiv zu bewerten. Inwieweit die im Gesetzesentwurf vorgesehen Beträge ausreichen, um die zusätzlichen Aufgaben zu kompensieren, bedarf ebenfalls der Überprüfung durch die Jugendämter. Dies wird im Zweifel erst dann möglich sein, wenn das Land konkrete diesbezügliche Erwartungen an die Fachberatungen formuliert.

Ausbau von Betreuungsplätzen für unter 3-Jährige sowie Rechtsanspruch ab dem 01.08.2013

Zu dem am 01.08.2013 eintretenden Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege aller Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, haben in den letzten Monaten zwei zentrale Themen die Diskussionen und Beratungen bestimmt. Neben der Problematik der unzureichenden Finanzierung der noch fehlenden Betreuungsplätze bedurfte es der abschließenden Klärung, gegen wen sich der Rechtsanspruch bzw. bei Nichterfüllung potentielle Elternklagen richten.

Gemäß der „Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung" hat die Inaussichtstellung der Mittel für das Folgejahr den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für jedes Förderjahr bis zum 01. Oktober vorzuliegen. Nachdem die Inaussichtstellung durch das HSM im Jahr 2011 ausblieb bzw. den Landkreisen erst Ende Januar 2012 zuging, fehlte eine maßgebliche Planungsgrundlage. Die sodann bekannt gegebenen Mittelhöhen aus dem Bundesinvestitionsprogramm machten eine erhebliche Unterfinanzierung deutlich. Auch die voraussichtlich für das Jahr 2013 zusätzlich angekündigten und unter Haushaltsvorbehalt stehenden Landesmittel in Höhe von 30,6 Mio. Euro sowie die Ausweitung des U3-Neuplatzbonus änderten nichts daran, dass die Finanzierung der notwendigen Plätze nicht möglich ist und somit der Rechtsanspruch gefährdet ist.

Der HLT hatte daraufhin Herrn Staatsminister Grüttner mehrfach vergeblich um die Einberufung eines hessischen Krippengipfels gebeten. Um das Finanzierungsdefizit zumindest annähernd beziffern zu können, hatte die Geschäftsstelle im Mai 2012 bei den Kreisen die erforderlichen Daten zur beschlossenen, bis dato erreichten sowie mit den in Aussicht gestellten Bundes- und Landesmitteln zu erreichenden Ausbauquote abgefragt. Unter Zugrundelegung der Rückmeldungen aus 19 Kreisen wurde zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsanspruchs der Fehlbetrag in Höhe mit insgesamt 43.000.000 Euro beziffert. Dies entsprach 4248 Plätzen, die mangels Förderung nicht geschaffen werden können. In einem Ende Mai 2012 zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und Staatssekretärin Frau Müller-Klepper geführten Gespräch wurde die Situation erörtert.

Im Rahmen der Kommunalkonferenz anlässlich des Hessentags kündigte Sozialminister Grüttner am 11. Juni 2012 die Aufstockung der Mittel für den U3-Ausbau an. Das Land führte daraufhin dem Landesinvestitionsprogramm zum U3-Ausbau weitere 24,9 Mio. Euro aus Landesmitteln zu. Zusätzlich sollten rund 44,5 Mio. Euro an Investitionsmitteln, die vom Bund in Folge der Einigung zum Fiskalpakt bereitgestellt werden, in das Programm einfließen.

Nach dem Gesetzentwurf zur innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalvertrags sind auch Änderungen im Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Artikel 5) und im Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz (Artikel 6) vorgesehen, mit denen die Übereinkunft von Bund und Ländern zur gemeinsamen Finanzierung der Investitions-

und Betriebskosten von 30.000 zusätzlichen Plätzen für Kinder unter drei Jahren umgesetzt werden sollen.

Die notwendigen Ausbauinvestitionen sollen bis Ende 2014 getätigt werden. Abrechnungen werden noch bis einschließlich 2015 möglich sein. Die weitere Ausbauphase der Kindertagesbetreuung wird somit bis Ende 2015 abgeschlossen sein.

Für Betriebskosten wurde entsprechend des Verteilungsmaßstabes des KiföG ein Bundeszuschuss von 2.452 Euro jährlich pro Platz festgesetzt. Entsprechend will der Bund für die zusätzlichen Plätze den Ländern durch die Änderung von § 1 des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2014 einen Betrag in Höhe von 37,5 Mio. Euro und ab 2015 einen Betrag in Höhe von jährlich 75 Mio. Euro als Finanzbeitrag übertragen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 12.10.2012 seiner Erwartung Ausdruck verliehen, dass der Bund die finanziellen Zusagen zum Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen bereits ab 2013 erfüllt. Der Gesetzentwurf sieht u. a. vor, dass für die zusätzlichen Plätze den Ländern durch die Änderung von § 1 des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2014 ein Betrag in Höhe von 37,5 Mio. Euro und ab 2015 ein Betrag in Höhe von jährlich 75 Mio. Euro als Finanzbeitrag übertragen wird.

Der für den Herbst 2012 vorgesehene dritte Antragslauf wird sich voraussichtlich trotz der Festlegungen der Höhe der zur Verfügung stehenden Gesamtmittel bis mindestens zum Jahresende 2012 verschieben. Hintergrund sind die im Gegensatz zu den bisher nur rudimentären nunmehr dezidierten Vorgaben des Bundes, die die Länder zu umfänglichen Verfahrens- und Berichtsvorgaben verpflichten sollen. Der Bundesrat hat sich nachdrücklich gegen die geplanten zusätzlichen Prüf-, Berichts- und Nachweispflichten gewandt.

Die Investitionsrichtlinie des Landes muss sodann an die bundesgesetzlichen Vorgaben angepasst werden. Darüber hinaus plant das Land eine zielgenauere Mittelverteilung. Die Mittel sollen vorrangig den Gemeinden zukommen, deren bislang geschaffene Plätze noch eine hohe Differenz zur beschlossenen Ausbauquote aufweist. Die Finanzierung eines bevorratenden Ausbaus, wie sie vereinzelt vorkommt, soll ausgeschlossen werden. Die Abweichungen zwischen tatsächlich vorhandenen und belegten Plätzen im U3-Bereich resultieren jedoch oft aus anderen Gegebenheiten. Oftmals sind U3-Plätze in altersübergreifenden Gruppen noch über längere Zeit von über Dreijährigen belegt und werden erst frei, wenn z. B. einzuschulende Kinder die Kita verlassen. Die Gründe für besagte Differenz werden die Gemeinden künftig dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe noch genauer darlegen müssen, so dass dieser im Rahmen seiner Planungsverantwortung die Mittel beantragen kann.

Bundes- und Landesmittel sollen künftig als parallele Gemeinschaftsfinanzierung erfolgen. Bislang wurde nach dem Grundsatz der seriellen Gemeinschaftsfinanzierung, der zunächst die Ausschüttung der Bundes- und dann der Landesmittel vorsah, verfahren. Nach derzeitigen Überlegungen auf Landesebene ist eine Inaussichtstellung künftig obsolet. Die Jugendämter werden voraussichtlich alle geprüften Anträge baureifer Vorhaben zu den eng getakteten, jeweils an den Bundesvorgaben ausgerichteten Antragsterminen beim Regierungspräsidium einreichen.

Sowohl im Sozialausschuss als auch im Präsidium wurden mehrfach der Rechtsanspruch sowie dessen mittelbare und unmittelbare Auswirkungen auf die Landkreise beraten. Zunächst war strittig, ob dessen Erfüllung den kreisangehörigen Gemeinden oder den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt. Schriftliche Gutachten sowohl vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht als auch von den Rechtsämtern der Kreise Fulda und Marburg-Biedenkopf kommen jedoch zu keinem gegenüber der Rechtsprechung abweichenden Ergebnis. Denn unabhängig vom Anspruch der Altergruppe unter 3 bzw. über 3 richtet sich der Rechtsanspruch stets gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung nach § 79 Achtes Sozialgesetzbuch.

Unbeschadet dieser Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung nach § 80 SGB VIII trifft die Gemeinden hingegen gemäß § 30 Abs. 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches die Verpflichtung, in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe den Bedarf zu ermitteln und einen entsprechenden Bedarfsplan aufzustellen. Dieser ist mit den örtlichen Jugendhilfeträgern ab-

gelangt der HLT jedoch zu der Auffassung, dass dem Wortlaut des Gesetzes entsprechend der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Pflicht steht.

Der gesetzliche Auftrag läuft bis zu einer abschließenden Klärung ins Leere. Auch die bereits seit Jahren bestehende Vereinbarung zwischen dem HSM und den kommunalen Spitzenverbänden HLT und HStT zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen ist vor diesem Hintergrund auf den Prüfstand zu stellen. Hierin werden Zuständigkeiten im Rahmen der gemeinsam von Land und Kommunen wahrgenommen Heimaufsicht beschrieben und abgegrenzt. Der erwähnte Beratungsauftrag, das geänderte Betriebserlaubnisverfahren u. a. mehr wären hier (neu) festzulegen. Ebenso musste die auch von kommunaler Ebene gewünschte Vereinbarung zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen vor dem Hintergrund der strittigen Zuständigkeiten im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens zunächst auf Eis gelegt werden.

Um den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen auch im Bereich der neben- oder ehrenamtlich Tätigen zu gewährleisten, sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass keine vorbestraften Personen im Rahmen der Betreuung, Beaufsichtigung und Erziehung von Kindern beschäftigt werden. In diesen Vereinbarungen sind Kriterien zu entwickeln, welche Tätigkeiten nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen. Darüber hinaus ist zu regeln, wann und wem Führungszeugnisse vorzulegen sind.

Mit dem Ziel, über landesweite Empfehlungen oder einen Rahmenvertrag eine Verwaltungsvereinfachung in den Landkreisen zu erreichen, hat der HLT Gespräche mit dem Hessischen Jugendring aufgenommen. Im Rahmen der angestrebten Verständigung soll auch sichergestellt werden, dass die vor Ort abzuschließenden Einzelvereinbarungen auf ein gemeinsam entwickeltes Fundament gestellt werden können.

Kündigung der Rahmenvereinbarung Jugendhilfe zum 31.12.2012

Nach wiederholten ausführlichen Beratungen sowohl im Sozialausschuss als auch im Präsidium zum Personalschlüssel bei Heimerziehung mit Tag- und Nachtbetreuung gem. § 27 i. v. m. § 34 SGB VIII in den Jahren 2010 und 2011 hat das Präsidium in seiner Sitzung am 24.11.2011 beschlossen, die Hessische Rahmenvereinbarung nach § 78a ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zum 31.12.2012 zu kündigen.

Zugleich wurde als gemeinschaftliches Ziel formuliert, mit den Vertragspartnern der Liga der Freien Wohlfahrtsverbände (Liga) sowie den privaten Anbietern in einen konstruktiven Dialog über die Möglichkeiten zur Optimierung der Leistungserbringung im Bereich der im Rahmenvertrag geregelten Leistungen zu kommen. Hierbei wurde auch vereinbart, dass die Beratungen zunächst außerhalb der Jugendhilfekommission bei gesonderten Gesprächsterminen geführt werden sollen.

Das Präsidium hatte Herrn Landrat Wilkes (Landkreis Bergstraße) sowie dem Geschäftsführenden Direktor des HLT) beauftragt, federführend für den HLT die anstehenden Verhandlungen zu koordinieren. Der HStT als weiterer kommunaler Vertragspartner sah keine Notwendigkeit zur Kündigung der Rahmenvereinbarung. Von der Möglichkeit, die Verhandlungen zu begleiten, machte er keinen Gebrauch, wurde jedoch während des folgenden Prozesses jeweils über den Sachstand informiert.

Im Zeitraum Mai bis September 2012 fanden insgesamt vier Gespräche zwischen dem HLT und der Liga statt. Zu Beginn wurde einvernehmlich als Ziel festgelegt, möglichst bis nach der Sommerpause zu folgenden Themenfeldern in einem Eckpunktepapier gemeinsame Verabredungen zu treffen:

1. Flexibilisierung der Personalschlüssel in der Rahmenvereinbarung durch Formulierung von Korridoren.
2. Nutzung von Einsparpotenzialen durch Optimierung weiterer Regelungen der Rahmenvereinbarung.
3. Identifikation weiterer Einsparpotenziale in der Jugendhilfe durch Optimierung von Steuerung und Verfahren.

Die unter Ziffer 1 beschriebene Flexibilisierung wurde in der Besprechung am 27.06.2012 durch die kommunalen Vertreter konkretisiert. Danach sollte der Personalschlüssel in der Heimerziehung mit Tag- und Nachtbetreuung von derzeit 1:1,8 auf künftig 1,8 bis 2,0 angepasst werden. Dies lehnten die Vertreter der Leistungserbringer ab. Nach Signal des HLT, dass ohne ein Einlenken an dieser maßgeblichen Stellschraube eine Weiterverhandlung nicht vorstellbar sei, erfolgte der Vorschlag der Leistungserbringer, den Personalschlüssel in Teilbereichen anzupassen. Einvernehmlich konkretisiert wurde der Vorschlag in der Zusammenkunft am 21.08.2012:

- Anpassung des Personalschlüssels im Teilbereich „Heimerziehung in betreuten Wohnformen (Verselbstständigungsgruppen)" (§12).
- Ergänzung zu Gültigkeit und Tarif oder Einzelvereinbarung (§16).
- Ergänzungen zu „Inkrafttreten und Wirksamkeit" (§22).

Die kommunale Bewertung kam jedoch zu dem Resultat, dass mit diesen Punkten noch nicht die im Kontext der Kündigung avisierten Zielsetzungen zu erreichen sind.

Verhandlungsgegenstand waren die folgenden weiteren Punkte:

- Ergänzung zu § 14 „Inhalt und Verfahren" (hier: Auslastungsquote): Hiermit soll erreicht werden, dass durch eine höhere Auslastung in der Belegung der Einrichtung günstigere Kostensätze erzielt werden.
- Nach Vorstellung der Kostenträger soll künftig ab dem 4. Tag der Abwesenheit das Entgelt nur noch in Höhe von 85% weitergezahlt werden (§ 19). Das Verzehrgeld, das auch aktuell schon an den Jugendlichen auszuzahlen ist, soll neben der Entgeltkürzung auch künftig gezahlt werden. Somit wäre hier ein Einsparpotenzial in Höhe von 15% gegeben.

Zu diesen Bereichen konnte abschließend bis zum letzten Sitzungstermin am 10.09.2012 kein Einvernehmen erzielt werden.

Das Präsidium hat sodann in seiner Sitzung am 13.09.2012 beschlossen, an der ausgesprochenen Kündigung der Rahmenvereinbarung festzuhalten. Eine Rücknahme der Kündigung wäre nur dann in Betracht gekommen, wenn von Liga-Seite eine Kompromissbereitschaft zu den Kernforderungen „Personalschlüssel", „Auslastungsgrad" und „Abwesenheitsregelung" zu verzeichnen gewesen wäre.

Mit Schreiben vom 14.09.2012 hat die Geschäftsstelle die Liga über den Präsidiumsbeschluss vom 13.09.2012 zur Aufrechterhaltung der Kündigung informiert. Zugleich wurde Bereitschaft zu weiteren Gesprächen mit dem Ziel einer gemeinsam getragenen Rahmenvereinbarung signalisiert. Mit Schreiben vom 27.09.2012 hat die Liga reagiert und ebenfalls das Angebot zur Fortsetzung der Gespräche unterbreitet. Die grundsätzliche Bereitschaft zum Dialog bleibt jedoch Makulatur, solange keine konkreten, dem Ziel der Kostenersparnis entsprechenden Änderungsvorschläge zur bis Jahresende geltenden Rahmenvereinbarung eingebracht werden. In einem Anfang Oktober geführten Gespräch mit der Liga hat Herr Landrat Wilkes dem Vertreter der Liga entsprechend mitgeteilt, dass unterhalb der kommunizierten Vorstellungen keine weitere Befassung des Präsidiums stattfinden wird. In Folge gilt die Rahmenvereinbarung als gekündigt. Neuverhandlungen mit dem Ziel eines Abschlusses bis Jahresende 2012 sind vor dem Hintergrund der dargelegten Positionen kaum denkbar.

Über seinen Beschluss fordert das Präsidium die Landkreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiterhin auf, im Bedarfsfall Einzelverhandlungen für die Fortschreibung von Vergütungen sowie deren tarifliche Fortschreibung aufzunehmen. Dabei wird der restriktive Umgang mit den Personalschlüsseln, wie sie sich in der jetzigen Rahmenvereinbarung wieder finden, empfohlen.

Dem Tarif 2013 hatte der HLT in der Sitzung der Jugendhilfekommission unter dem Vorbehalt der Rücknahme der Kündigung zugestimmt. Aufgrund der Aufrechterhaltung der Kündigung greift die Zustimmung zum Tarif nicht. Da der Beschluss zum Tarif nach der Rahmenvereinbarung jedoch einstimmig zu fassen ist, gilt dieser aus Sicht des HLT als nicht zustande gekommen. Diese Position ist der JHK übermittelt worden.

Das weitere Vorgehen im Hinblick auf die vor Ort abzuschließenden Einzelvereinbarungen

liegt nun in der Verantwortung des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Um die Fachlichkeit der Jugendamtsleitungen mit einzubeziehen fand am 11.10.2012 in Wiesbaden eine Sondersitzung der Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleitungen statt, in der die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft über Entscheidung, Beratungen sowie Erwartenshaltung des Präsidiums informiert wurden. Von Seiten der Jugendamtsleitungen wurde dort von ersten Erfahrungen vor dem Hintergrund der gekündigten Rahmenvereinbarung berichtet. Die Geschäftsstelle wird, wie vom Präsidium erbeten, im weiteren Verfahren eine kommunizierende und koordinierende Funktion übernehmen. Dem Wunsch des Präsidiums, auch überregionale Fortbildungen sowie die Möglichkeit eines zentralen Verhandlungsführers zu prüfen, kann erst nach entsprechenden Signalen aus den Landkreisen zu einem solchen Bedarf entsprochen werden. Um den regelmäßigen Austausch sicherzustellen, wird die Thematik auch regelmäßig auf die Tagesordnung von Präsidium, Sozialausschuss und Bezirksversammlungen genommen.

In der Konsequenz der Kündigung ist der HLT ab dem 01.01.2013 nicht mehr Mitglied in der Jugendhilfekommission. Auch in der Schiedsstelle nach dem SGB VIII wird er keinen Sitz mehr innehaben.

Aktuell sind die Zusammensetzung und Aufgaben der Schiedsstelle zwischen den Vertragspartnern in der Rahmenvereinbarung geregelt. Dies bedeutet, dass den Jugendämtern der Landkreise ab dem 01.01.2013 dieses vorgerichtliche Instrument zu Klärung strittiger Fälle nicht mehr zur Verfügung steht und folglich gleich der Rechtsweg zu beschreiten ist. Das SGB VIII enthält jedoch eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Errichtung, Ausgestaltung und Aufgaben der Schiedsstelle. Da eine Sicherung der Schiedsstellenfunktion zum jetzigen Zeitpunkt nur über eine solche Verordnung möglich ist, ist der HLT an Herrn Staatsminister Grüttner heran getreten. Der Bedarf an einer rechtlichen Ausgestaltung durch das Land wird von der Liga geteilt.

Hessisches Kindergesundheitsschutzgesetz

Trotz der seit Inkrafttreten des Hessischen Kindergesundheitsschutzgesetzes im Jahr 2008 bis September 2011 durch die jeweils zuständigen Staatsminister erteilten Zusagen, die zu Lasten der Jugendämter bestehenden Verfahrensmängel zu beseitigen, ist bei heute nichts Nennenswertes passiert. Die aus der Umsetzung des Gesetzes resultierenden Belastungen für die Jugendämter bestehen in nahezu unveränderter Größenordnung fort.

Der kommunale Evaluationszyklus, dessen Ziel die Darlegung des Aufwands der Jugendämter war, endete mit der Erhebung in den Jugendämtern im 1. Halbjahr 2012. Auch in diesem Zeitraum war die nicht gegebene örtliche Zuständigkeit des jeweils angeschriebenen Jugendamtes gegenüber dem 2. Halbjahr 2011 nahezu gleichbleibend. Auch hätten Fälle aufgrund bereits erfolgter Vorsorgeuntersuchungen den Jugendämtern gar nicht gemeldet werden dürfen. Im Ergebnis stand in Folge dessen erneut ein nicht zu vertretender sowie unnötiger Personalaufwand in den hessischen Jugendämtern.

Die von Staatsminister Grüttner zugesicherten Gespräche mit der Fachabteilung des HSM zur Abhilfe der Verfahrenshemmnisse erfolgten jeweils nur auf Drängen des HLT. Das letzte der beiden Treffen fand im Mai 2012 statt. Dem HSM wurden zu diesem Anlass die maßgeblichen Ergebnisse der Evaluation des 2. Halbjahres 2011 vorgestellt. Bei den Vorschlägen des HSM sowie des Hessischen Kindervorsorgezentrums zur Abhilfe der Mängel ist auch die zeitliche Verzögerung zu beklagen. Maßnahmen, die längst hätten ergriffen werden können, beabsichtigt man erst dann zu ergreifen, wenn Erfahrenswerte aus anderen Bundesländern vorliegen. So wurde aus Nordrhein-Westfalen von einem Datenübermittlungsprogramm von Praxen an die dort für die Meldungen zuständige Stelle berichtet. Die dortige einjährige Testphase begann im Mai 2012. Erst im Anschluss werden sich das HSM sowie das Hessische Kindervorsorgezentrum mit den dortigen Behörden ins Benehmen setzen, um sich über die Resultate auszutauschen und die Übertragbarkeit der Software auf Hessen zu prüfen.

Die elektronische Datenübertragung vom HKVZ an die Jugendämter wurde im Mai als

umsetzungsreif dargestellt. Beim HKVZ sollte ein Portal eingerichtet werden, über das die Jugendämter mit entsprechenden Zugangsdaten einsehen können, ob die Untersuchung nach der Meldung an das Jugendamt zwischenzeitlich erfolgt ist. Die Einführung dieser Möglichkeit sollte noch im 2. Quartal 2012 beginnen, wurde jedoch nach aktuellem Kenntnisstand bis heute nicht umgesetzt.

Diese Beispiele belegen einmal mehr das unzureichende Engagement der hessischen Behörden. Denn gerade mit diesen Stellschrauben könnte man bewirken, dass Jugendämter mit Fällen vermeintlich versäumter Untersuchungen befasst werden.

Das Hessische Kindergesundheitsschutzgesetz ist bis zum 31.12.2012 befristet. Der den kommunalen Spitzenverbänden im Frühjahr 2012 vorgelegte Entwurf der Fortschreibung des Gesetzes enthielt für die Jugendämter nur eine relevante Änderung, die in der vorgesehenen Einberufung in den begleitenden Beirat bestand. In seiner Stellungnahme hat der HLT daraufhin erneut das Festhalten an der Zuständigkeit der Jugendämter kritisch bewertet. Diese müssen tätig werden, wenn Eltern ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Wahrnehmung der Vorsorgeuntersuchungen nicht nachkommen. Mehrfach hatte der HLT, zuletzt auf der Grundlage eines Sozialausschussbeschlusses die Zuständigkeit der Gesundheitsämter gefordert. In der Zwischenzeit kommuniziert das Land offen, dass eine solche Änderung aus Gründen der dann ausgelösten Konnexität nicht in Betracht kommt.

Eine weitere Stellungnahme zum Gesetzesentwurf hat der HLT gemeinsam mit dem HStT im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Sozialpoltischen Ausschusses des Hessischen Landtages im Juli 2012 abgegeben.

Darin wurden auch unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der kommunalen Evaluationen dezidiert die Bedenken und Änderungsvorschläge vorgetragen. Dessen ungeachtet hat der Hessische Landtag das Gesetz beschlossen, es tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Unverändert wird das Gesetz auch weiterhin auf der Liste konnexitätsrelevanter Vorgänge geführt.

4. Gesundheit

Sicherstellung der ärztlichen Versorgung im ländlichen Raum – Kooperation mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

Die Kooperationsvereinbarung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KV Hessen) wurde auch im vergangenen Jahr weiter mit Leben gefüllt. Bereits am 30.11.2011 legte der Gesundheitsausschuss fest, dass die Zukunft des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes (ÄBD) der KV Hessen und die Bedarfsplanung die Hauptthemen in den weiteren Gesprächen sein sollen. Insbesondere der ÄBD steht nunmehr auf der Tagesordnung.

Von Seiten der KV Hessen ist beabsichtigt, den ÄBD in Hessen grundlegend zu reformieren. Die geplanten Eckpunkte der Reform wurden den Mitgliedern des Gesundheitsausschusses am 11.09.2012 von der KV Hessen vorgestellt. Es ist vorgesehen, dass zukünftig ca. 50 ÄBD-Regionen eingerichtet werden und der Kontakt der Patientinnen und Patienten mit den ÄBD-Zentralen per Telefon über die Dispositionszentrale (Callcenter) sichergestellt wird. Der Gesundheitsausschuss hat sich in seinen Sitzungen bereits mehrfach mit der Thematik befasst. Am 21.03.2012 wurden erste Grundpositionen formuliert und am 22.08.2012 sprach sich der Ausschuss für eine möglichst intensive Verzahnung der Arbeit der Leitstellen der Landkreise mit dem ÄBD aus. Hierzu gibt es in mehreren Landkreisen gut funktionierende Beispiele.

In der Veranstaltung am 11.09.2012 wurde der KV Hessen ein konkretes Gesprächsangebot unterbreitet. Dies stieß dort auf eine sehr positive Resonanz. Es wurde daher vereinbart, in gemeinsame Gespräche für eine enge Verzahnung der Leitstellen der Landkreise mit dem ÄBD einzutreten. Hierfür wurde eine Arbeitsgruppe gebildet die sich erstmals am 20.11.2012 bei der KV Hessen trifft. Jedoch dürfen keine zusätzlichen finanziellen Lasten auf die Landkreise zukommen und der Dialog bedeutet auch nicht, dass die KV Hessen aus ihrer Verantwortung für den ÄBD entlassen wird.

Mit der neuen Bedarfsplanung der ärztlichen Versorgung in Hessen hat sich der Gesund-

heitsausschuss am 22.08.2012 beschäftigt. Allerdings ist für die Erstellung der Bedarfsplanungsrichtlinie der Gemeinsame Bundesausschuss zuständig und ein Entwurf liegt noch nicht vor. Innerhalb von Hessen könnten zukünftig über den Landesausschuss Steuerungsmöglichkeiten bestehen. Der Ausschuss hat daher angeregt, dass der HLT in die Kommunikation und Entscheidungsfindung zur Umsetzung der Bedarfsplanungsrichtlinie eingebunden wird.

Hessischer Pakt zur Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung

Der „Hessische Pakt zur Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung" für die Jahre 2012 bis 2014 wurde am 11.11.2011 von den Vertretern aller Beteiligten unterzeichnet. Der HLT ist Paktpartner und macht mit der Unterzeichnung deutlich, dass er hinter der Gesamtidee und den getroffenen Vereinbarungen steht. Besondere Verpflichtungen gehen die Landkreise im Abschnitt „Pendel- und Begleitdienste für Patientinnen und Patienten" ein. Der Gesundheitsausschuss hat die Unterzeichnung des Hessischen Paktes am 30.11.2011 begrüßt und seine Unterstützung bei der praktischen Umsetzung zugesagt.

Im Pakt werden von den Partnern Vereinbarungen zu folgenden Themen getroffen:

- Ärztliche Ausbildung
- Allgemeinmedizinische Weiterbildung
- Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in Gebieten mit regionalem Versorgungsbedarf
- Modellprojekte zur Delegation von ärztlichen Leistungen
- Pendel- und Begleitdienste für Patientinnen und Patienten
- Informationsplattform für angehende Hausärztinnen und Hausärzte im Internet
- Vereinbarung über weitere Erörterungsthemen

In den vergangenen Monaten wurde von Seiten des HSM die Informationsplattform für angehende Hausärztinnen und Hausärzte auf den Weg gebracht. Für die Plattform wurden über die Geschäftsstelle Modellprojekt aus den hessischen Landkreisen gesammelt und dem HSM zur Verfügung gestellt.

Für die im Pakt vereinbarte Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in Gebieten mit regionalen Versorgungsbedarf wurde zwischenzeitlich von Seiten des HSM, der KV Hessen und den Verbänden der Krankenkassen eine Zusatzvereinbarung zum Gesundheitspakt abgeschlossen. Die Übernahme einer Arztpraxis im ländlichen Raum kann nach der Vereinbarung mit bis zu 50.000 € gefördert werden. Der HLT ist hier – wie die beiden anderen Kommunalen Spitzenverbände - kein Vertragspartner, da er keine finanziellen Mittel zur Verfügung stellen kann. Angehende Hausärztinnen und Hausärzte sollten aber von allen Kommunen auf die Fördermöglichkeit hingewiesen werden.

Derzeit befassen sich Arbeitsgruppen zum Hessischen Pakt mit der ärztlichen Versorgung in Pflegeheimen und mit möglichen Modellprojekten zur Delegation ärztlicher Leistungen. Hier müssen die weiteren Entwicklungen abgewartet werden.

Zukunft der Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft

Die Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft in Hessen befinden sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation. Das Land Hessen hat daher Anfang des Jahres 2012 die Initiative ergriffen und eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Erarbeitung eines Konzepts zur Sicherstellung der Zukunft der kommunalen Krankenhäuser beauftragt. Der Gesundheitsausschuss hat diese Initiative am 21.03.2012 begrüßt und dabei betont, dass die gesundheitliche Versorgung der Menschen in den ländlichen Räumen unter keiner Lösungsmöglichkeit leiden dürfe. Das fertige „Konzept für den Erhalt öffentlicher Klinikträgerschaften in Hessen – Unternehmenskonzept für einen Konzern öffentlicher Krankenhäuser" der Rechtsanwaltsgesellschaft Luther stellte der Hessische Staatsminister Grüttner in einem Gespräch am 17.09.2012 den Landräten und Kreisbeigeordneten mit Kliniken in kommunaler Trägerschaft vor. Kernpunkt des Konzeptes ist, durch eine Verbundlösung die Zukunft der kommunalen Kliniken zu sichern. Nun ist es an der Zeit das theoretische Konzept auf seine Praxistauglichkeit zu prüfen. Aus diesem Grund werden sich die betroffenen Landräte und Kreisbeigeordneten am 26.10.2012 intensiv mit dem Konzept befassen und eine gemein-

same Positionierung dazu erarbeiten. Auch hat das HSM zu Arbeitssitzungen im Zeitraum 05.11. bis 03.12.2012 eingeladen und dabei betont, dass mit einer Teilnahme von Vertretern einer Kommune noch keine „Vorentscheidung" für eine Beteiligung an der Verbundlösung getroffen ist.

Die vom Land Hessen beabsichtigte Neuordnung der Investitionsförderung für Krankenhäuser ist das zweite große Thema im Bereich der kommunalen Krankenhäuser. Bereits in den Sitzungen des Gesundheitsausschusses am 30.11.2011, 21.03. und 22.08.2012 hatten die Vertreter des HSM mündlich über entsprechende Überlegungen im Ministerium und über Eckpunkte einer möglichen Neuordnung berichtet. Allerdings konnten die Eckpunkte nicht in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt werden. Nunmehr soll noch in diesem Jahr ein Gesetzentwurf im Kabinett der Hessischen Landesregierung beraten und anschließend in den Hessischen Landtag eingebracht werden.

Erklärte Absicht des HSM ist es, die Krankenhausinvestitionsförderung in Hessen ab dem Jahr 2014 auf ein vollpauschaliertes System umzustellen. Dabei soll die Höhe des bisherigen Fördervolumens erhalten bleiben. Übergangsfristen sollen Härtefälle bei der Umstellung abmildern und für einen gerechten Übergang sorgen. Insgesamt soll die Pauschalierung den Krankenhäusern mehr Freiheiten bei der Planung ihrer Investitionen verschaffen. Anlässlich des Termins am 26.10.2012 zur Zukunft der kommunalen Krankenhäuser werden sich die Landräte und Kreisbeigeordneten der Landkreise mit Kliniken in kommunaler Trägerschaft auch mit der Neuordnung der Investitionsförderung beschäftigen.

Für die Zukunft der kommunalen Krankenhäuser sind beide Themen entscheidend. Der Gesundheitsausschuss und die Geschäftsstelle werden sich daher auch im kommenden Jahr intensiv damit befassen. Ein Austausch mit dem HStT kann hierbei hilfreich sein. Dieser hatte am 07.03.2012 einen „Sonderausschuss Gesundheit" konstituiert und der Geschäftsstelle des HLT ein Gastrecht eingeräumt. Im Gegenzug nimmt seit dem 21.03.2012 auch ein Vertreter des Städtetages an den Sitzungen des Gesundheitsausschusses des HLT teil.

Regionale Gesundheitskonferenzen

Im Zuge der Neufassung des Hessischen Krankenhausgesetzes (HKHG) wurden als Ersatz für die bisherigen Krankenhauskonferenzen regionale Gesundheitskonferenzen eingeführt (§ 21 HKHG). Die Konferenzen sind als Beratungsgremien konzipiert und sollen folgende Aufgabenstellungen abdecken:

- Die regionalen Versorgungsstrukturen beobachten und mit allen Beteiligten einen intensiven Dialog führen (insbesondere drohende Unterversorgungen erkennen und Vorschläge zur Optimierung der Versorgung machen).
- Vorschläge zur Durchführung und Weiterentwicklung des Krankenhausplanes dem zuständigen Ministerium unterbreiten und entsprechende Anträge der Krankenhausträger beurteilen.
- Entwürfe der Krankenhausbauprogramme beraten und gemeinsam Entscheidungsvorschläge für das zuständige Ministerium erstellen.

Aufgrund der Kommunalwahlen im Frühjahr 2011 hatte sich die Konstituierung der einzelnen Gesundheitskonferenzen verzögert. Zwischenzeitlich sind jedoch alle sechs Konferenzen konstituiert und haben im laufe des vergangenen Jahres ihre Tätigkeit aufgenommen. In diesen sind alle Akteure im Bereich der ärztlichen Versorgung in den Regionen vertreten. Das Hessische Sozialministerium nimmt an allen Gesundheitskonferenzen teil. Die Kommunen stehen gegenüber den Konferenzen in besonderer Verantwortung, da sie jeweils den Vorsitz übernommen haben.

Die Einrichtung der Gesundheitskonferenzen unter besonderer Einbindung der Landkreise und kreisfreien Städte wurde von den Gremien des Hessischen Landkreistages stets begrüßt. Der Gesundheitsausschuss hat am 30.11.2011 betont, dass die Konferenzen eine Chance seien. Der Ausschuss hat in den Sitzungen am 21.03. und 22.08.2012 jeweils einen Erfahrungsaustausch vorgenommen. Dabei wurde leider festgestellt, dass über die wesentlichen Inhalte der Geschäftsordnungen (Kostenregelungen) und häufig auch über die zu behandelnden Themen unter den Beteiligten Uneinigkeit besteht. Das HSM wurde daher um Vermittlung und die Erstellung einer Mustergeschäftsordnung gebeten. Für den 23.10.2012

hat das Ministerium nun die Vorsitzenden der regionalen Gesundheitskonferenzen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände zu einem Erfahrungsgespräch eingeladen.

Die regionalen Gesundheitskonferenzen sollten weiterhin als eine Chance betrachtet werden. Die Anfangsprobleme können sicherlich im folgenden Jahr überwunden werden.

Fachkräftemangel im Öffentlichen Gesundheitsdienst

Mit dem Fachkräftebedarf und der Personalgewinnung für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) hatte sich der Gesundheitsausschuss in den vergangenen Jahren bereits mehrfach beschäftigt. So war am 8.12.2010 Herr Hoffmann, Verbandgeschäftsführer des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Hessen, Gast einer Sitzung des Gesundheitsausschusses. Seinerzeit informierte er über die Idee einer „variablen Zulage", um insbesondere den ÖGD aber auch andere Tätigkeitsbereiche des Öffentlichen Dienstes in denen Akademiker benötigt werden attraktiver zu machen.

Am 29.03.2012 beschloss die Mitgliederversammlung der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) eine „Arbeitgeber-Richtlinie der VKA zur Gewinnung und Bindung der Fachärztinnen und Fachärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst". Über diese beriet der Gesundheitsausschuss in seiner Sitzung am 22.08.2012. Dabei wurde festgestellt, dass die VKA-Richtlinie lediglich ein Mosaikstein der gesamten Thematik Personalgewinnung für den ÖGD ist. Den Landkreisen in Hessen wurde daher empfohlen, bei Bedarf Gebrauch von der Richtlinie zu machen. Ein Erfahrungsaustausch wird im Ausschuss im kommenden Jahr vorgenommen.

Entwicklungen im Bereich Rettungsdienst

Mit Schreiben vom 05.03.2012 warb Staatsminister Grüttner für die landesweite Einführung des Interdisziplinären Versorgungsnachweises (IVENA). IVENA wird bereits in mehreren hessischen Kommunen erfolgreich eingesetzt. Nach den darauf folgenden Beratungen in der Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst befasste sich der Gesundheitsausschuss am 22.08.2012 mit dem Thema. Die Mehrheit der hessischen Landkreise sieht IVENA positiv. Allerdings gibt es auch kritische Punkte und so wurde festgestellt, dass jeder Landkreis in eigener Verantwortung die Entscheidung über die Einführung von IVENA treffen muss.

Bereits in seiner Sitzung am 21.03.2012 hatte der Gesundheitsausschuss des HLTdie Verlängerung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) um zwei weitere Jahre begrüßt. In diesem Zusammenhang kam der Wunsch aus dem Ausschuss auf, über die aktuelle Hilfsfrist von 10 Minuten zu beraten. Hierzu liegt jedoch ein Beschluss des Präsidiums vom 24.06.2010 für die Beibehaltung der Frist vor. Der Gesundheitsausschuss hat daher am 22.08.2012 beschlossen, dass erst im Rahmen einer künftigen Evaluation des HRDG eine Befassung mit einer möglichen Änderung der Hilfsfrist sinnhaft ist.

Durch einige gerichtliche Entscheidungen und durch die Beratungen im Europäischen Parlament zur Konzessionsvergabe ist die Vergabe des Rettungsdienstes auf die Agenda gerückt. Um einen allgemeinen Überblick zu erhalten, wurde von der Geschäftsstelle über den DLT eine Umfrage zur Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes durchgeführt. Auf der Ebene der EU fordert der DLT im Rahmen der Konzessionsvergabe eine Ausnahme für den Zivil- und Katastrophenschutz. Damit könnte die Vergabe des Rettungsdienstes wie bisher erfolgen. Es ist vorgesehen, dass sich der Gesundheitsausschuss in seiner nächsten Sitzung am 12.12.2012 ausführlich mit der Thematik befasst.

5. Wirtschaft, Planung, Bauen und Umwelt

Bereich Wirtschaft

Langfristige Stabilisierung strukturschwacher Räume

Eines der zentralen Anliegen des HLT ist die Stärkung und Erhaltung des ländlichen Raums als vitaler Wirtschafts- und Lebensraum. Im Mittelpunkt steht dabei die Erhaltung und Fortentwicklung des gegebenen, großen Poten-

tials an wirtschaftlichen, natürlichen und sozialen Ressourcen. Dazu ist es in erster Linie notwendig, dass attraktive Arbeitsplätze/ Erwerbsmöglichkeiten vor Ort erhalten bleiben, bzw. neu entstehen und die erforderliche Infrastruktur u.a. in den Bereichen Bildung, Verkehr (Straßen und ÖPNV), Energie und Telekommunikation sowie Ver- und Entsorgung gewährleistet werden. Nicht zuletzt soll die Landwirtschaft auch weiterhin möglichst flächendeckend ihre Kernfunktionen - vor allem die Produktion von Nahrungs- und Biorohstoffen und die Pflege der Kulturlandschaft - im Interesse der gesamten Gesellschaft dauerhaft erfüllen.

Vor diesem Hintergrund - insbesondere auch aufgrund der immer größer werdenden Herausforderungen durch die demografische Entwicklung - kommen große Anpassungsnotwendigkeiten auf Landkreise und Gemeinden zu, die nur gemeinsam bewältigt werden können. Obgleich die Gemeinden z.B. im Rahmen der Bauleitplanung oder Standortentwicklung wesentliche Akteure sind, besteht ein Bedarf nach überörtlicher Begleitung der Anpassungs- und Entwicklungsprozesse, von der Infrastrukturversorgung über Standortpolitik bis hin zu Wirtschaftsförderung und Tourismusentwicklung.

Mit Blick auf eine demografiefeste Planung sind die Landkreise im Rahmen der Entwicklung des Kreisgebiets gefordert, wenn es darum geht, aus übergeordnetem Blickwinkel integriert und fachbereichsübergreifend zu denken, einzelne Materien zusammengefasst zu behandeln und in Kooperation mit Gemeinden, Wirtschaft und Bürgern eine Vorstellung davon zu erarbeiten, wohin sich der Landkreis entwickeln soll. Hierin liegen große Chancen für die zukunftsgerichtete, wirtschaftliche, kulturelle und soziostrukturelle Entwicklung einer Region. Dieser Prozess der politischen Bündelung von Einzelplanungen und die vorausschauende Konzeptionierung des zukünftigen Lebens und Arbeitens in einem Landkreis ist unter das Stichwort „Kreisentwicklung" zu subsumieren.

Bei der Kreisentwicklung handelt es sich nicht um eine formelle Planung, sondern um einen kooperativen Leitbild- und Entwicklungsprozess mit allen Akteuren im Landkreis mit der Zielsetzung, zu einer tragfähigen strategischen Aufstellung und Zukunftsvision zu gelangen. Dazu gehören Vorstellungen zur wirtschaftspolitischen Ausrichtung ebenso wie z.B. die Verzahnung von Kita- oder Schulplanung oder Bau und Unterhaltung von kommunalen Straßen. Wichtig ist, diese unterschiedlichen Einzelthemen in einem Gesamtzusammenhang konzeptionell zu bündeln, damit sich Synergien ergeben und im Landkreis buchstäblich alle Akteure an einem Strang ziehen und die Zukunft gemeinsam gestalten.

Dabei stellt auch und gerade das Problem der Abwanderung von qualifizierten Fachkräften, nicht gesicherte Unternehmensnachfolgen und geringeres Gründungsgeschehen eine exemplarische Entwicklung dar, die gezielte konzertierte Maßnahmen notwendig macht. Als kritisch stellt sich dar, dass „Politik insgesamt" seit vielen Jahren zu sehr auf den Ballungsraum ausgerichtet wurde. Ländliche Räume brauchen deshalb verlässliche Rahmenbedingungen und Strategien, die zielgruppenspezifisch anders ausgestaltet sind als die Konzepte für den städtischen oder großstädtischen Raum.

Ergebnisse sind dringend erforderlich: Schon derzeit ist die Situation oftmals kritisch, da gerade bei einem Rückzug von Infrastruktur aus der Fläche das tägliche Leben erschwert wird. Erforderlich ist daher eine Politik, die die Chancen der ländlichen Räume begreift und für die anstehenden Herausforderungen praktische Lösungen erarbeitet. Essentiell kommt es darauf an, „Stärken zu stärken" und Kräfte und Potenziale zu vernetzen. Entscheidend ist dabei, die regionale Entwicklung selbst aktiv „in die Hand zu nehmen", um vorhandene Potenziale zu identifizieren und zu nutzen. Den Regionen stehen hierfür vielfältige Möglichkeiten zur Verfügung.

Der HLT setzt sich aktiv für eine Umsetzung der aufgezeigten Notwendigkeiten ein. Maßgebliches Ziel ist es dabei, den Menschen in allen Teilräumen des Landes gleichwertige Lebensverhältnisse im Verhältnis zu verdichteten Gegenden und Ballungszentren zu sichern und sie nicht von den wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten abzuschneiden.

Eine Schlüsselrolle kommt hierbei der Erhöhung des Arbeitsplatzangebots in der Fläche zu. Darunter versteht der Verband letztlich Chancengleichheit, die jedoch regional sehr unterschiedlich ausgefüllt werden kann. Kein Landesteil soll und darf aufgegeben werden.

Ziel muss sein, zu einer selbsttragenden Entwicklung in allen Teilräumen zu gelangen und die jeweiligen regionalen Entwicklungspotenziale zu unterstützen. Einseitige Metropolstrategien werden in diesem Zusammenhang als nachteilig angesehen. Vor diesem Hintergrund ist z.B. eine Kürzung von Fördermitteln – etwa bei der Städtebauförderung – problematisch, weil Zukunftsinvestitionen in die öffentliche Infrastruktur dringend nötig sind - auch und vor allem im ländlichen Raum.

Aus Verbandssicht sind flexible Lösungsansätze sowie gesetzliche Rahmenbedingungen notwendig, die den Kommunen Raum für Kreativität lassen und auch das Abweichen von Standards erlauben.

Sinnvoll wäre es, wenn auf allen Ebenen die Initiativen zur Stärkung des ländlichen Raumes weiter gebündelt würden, um daraus ein Gesamtpaket für den ländlichen Raum entstehen zu lassen. So gehört zur Wahrnehmung der Aufgaben nicht zuletzt eine solide finanzielle Ausstattung, um insbesondere den Herausforderungen, die sich vor allem aus der demographischen Entwicklung ergeben, begegnen zu können. Der Deutsche Landkreistag denkt in diesem Zusammenhang an ein Sonderinvestitionsprogramm für den ländlichen Raum. Die Anpassung beispielsweise von Infrastruktureinrichtungen im ländlichen Raum an sich verändernde demografische Bedingungen erfordert erhebliche Finanzmittel, über die die zumeist strukturschwachen Kommunen nicht verfügen. Daher muss darüber nachgedacht werden, wie zusätzliches Geld in den ländlichen Raum gebracht werden kann. Die üblichen Förderprogramme (EFRE, GRW, ELER, GAK, Städtebauförderung) leisten zwar ihren Beitrag, sind jedoch in Anbetracht der erheblichen neuen Aufgaben nicht ausreichend. In diesem Sinne muss ein zeitlich und auf eine noch zu bestimmende Gebietskulisse begrenztes „Sonderinvestitionsprogramm Ländlicher Raum" zur Unterstützung von Gebieten mit besonderen demografischen Herausforderungen aufgelegt werden, um gezielt entsprechende Entwicklungs- und Anpassungsprozesse in besonders gravierend betroffenen Gebieten zusätzlich zu befördern.

EU-Strukturpolitik 2014-2020: Die richtigen Weichen stellen – kommunale und dezentrale Verantwortung stärken

Wesentlicher Faktor für die finanzielle Unterstützung des ländlichen Raums ist – wie bereits angedeutet – insbesondere auch die EU-Förderung. Der Verband hat sich den damit in Zusammenhang stehenden Fragestellungen im Berichtszeitraum mit besonderer Aufmerksamkeit gewidmet.

Wichtiger Anlass hierzu war, dass die EU-Kommission im Oktober 2011 ihre Vorschläge für die Neuregelung der EU-Strukturpolitik ab 2014 veröffentlicht hat. Die Vorschläge enthalten in der für alle Strukturfonds geltenden Rahmenverordnung sowie der Verordnung für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) eine Reihe von Maßnahmen, die als eine Stärkung der Rolle der kommunalen Ebene zu verstehen sind. So ist die vorgesehene Einbeziehung kommunaler Gebietskörperschaften im Rahmen der Partnerschaftsverträge ein Zeichen dafür, dass die EU-Kommission dies als eine entscheidende Weichenstellung für den Erfolg von Strukturförderung ansieht. Vor allem bei der Zielsteuerung der Strukturfonds (z.B. bezogen auf einzelbetriebliche Investitionsförderung und Infrastruktur) sowie bei der angemessenen Berücksichtigung der Belange des ländlichen Raumes (z.B. demografischer Wandel) besteht jedoch noch teilweise erheblicher Nachbesserungsbedarf.

Parallel hierzu ist die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) ein strukturpolitisch wichtiges und erfolgreiches Instrument zur Unterstützung konjunktureller Impulse in strukturschwachen Gebieten. Ihre wirtschaftspolitische Sinnhaftigkeit ist unbestritten. Die GRW leistet auch und gerade in Krisenzeiten einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung. Dennoch ist die GRW aufgrund der Haushaltslage des Bundes seit 2011 mit geringeren Bundesmitteln ausgestattet. Die Kürzungen führen dazu, dass gerade den strukturschwachen Gebieten, die diese Fördermittel dringend benötigen, Finanzkraft entzogen wird. Der ohnehin schon schwierige Strukturwandel wird dadurch zusätzlich erschwert. Die geplanten Kürzungen des Bundes wiegen umso schwerer, als die begründete Gefahr besteht, dass die Kürzungen der Bundesanteile entsprechende Kürzungen auf Länderebene nach sich ziehen könnten.

Das Land Hessen wird deshalb aufgefordert, Kofinanzierungsmittel im Rahmen seiner bestehenden Regionalförderprogramme zugunsten strukturschwacher Landesteile einzusetzen und so die wegfallende Bundesförderung zumindest teilweise zu kompensieren. Unabhängig davon muss die GRW insgesamt in ihrem Volumen dringend aufgestockt werden. Sie ist gerade für strukturschwache Gebiete eines der zentralen nationalen Förderinstrumente, welches nach Auslaufen der Investitionszulage 2013 noch an Bedeutung gewinnen wird.

Zur bestmöglichen Nutzung der wirtschaftlichen Potenziale des ländlichen Raumes müssen die Förderinstrumente um Möglichkeiten zur Bewirtschaftung von Regionalbudgets erweitert werden. Ziel muss sein, die Eigengestaltungskräfte der jeweiligen Kommune zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung noch besser als bisher zu mobilisieren. Zwar ist dies im Rahmen der GRW in engen Grenzen bereits möglich, allerdings nicht im Regelfall. Zudem erlauben die EU-Strukturfonds (z.B. EFRE, ESF) ebenfalls explizit den Einsatz von Regionalbudgets, was allerdings von den Ländern nur zurückhaltend genutzt wird. Gerade deshalb muss der Koordinierungsrahmen für die GRW entsprechend verpflichtend ausgestaltet werden.

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK)

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) musste im Zuge der Sparanstrengungen der Bundesressorts Kürzungen hinnehmen. Seit 2011 stehen für die Förderung im Rahmen der GAK insgesamt nur noch 600 Mio. Euro aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung. Das entspricht jedoch einer Kürzung um 100 Mio. Euro bzw. 14%. Damit wird auch bei diesem für die Entwicklung ländlicher Räume wichtigen Förderinstrument ein nicht unerheblicher Betrag gekürzt.

Aus Verbandssicht ist die Gemeinschaftsaufgabe zu einem Förderinstrument zugunsten des ländlichen Raumes insgesamt weiterzuentwickeln, mit dem über die Landwirtschaft hinaus gezielt auch regionale Unternehmen, Dienstleister und Handwerker unterstützt werden können.

Anpassung der Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung

Mit Blick auf die erwähnten Entwicklungen der Förderinstrumente hat das Land im Berichtszeitraum einen Entwurf der überarbeiteten Richtlinien zur Förderung der regionalen Entwicklung zur Anhörung gestellt. Der Verband hat hierzu umfassend Stellung genommen. Dabei wurde die Frage der Förderung der regionalen Entwicklung erneut als zentrales Thema für die hessischen Landkreise apostrophiert. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die durch die Richtlinien angesprochenen Programme zu betrieblichen Investitionen, regionalen Entwicklungskonzepten, Regionalmanagement und Regionalbudget, regionalem Standortmarketing sowie der Gewährleistung von Infrastrukturen für die Ansiedlung und Entwicklung von Unternehmen, der Förderung des ländlichen Tourismus, ländlicher Entwicklung und Breitbandversorgung in der Fläche.

Zur Frage der inhaltlich-organisatorischen Abwicklung der Programme wurde betont, dass mit dem sog. „Kommunalisierungsgesetz" vom 01.04.2005 die Aufgabengebiete Dorf- und Regionalentwicklung einschließlich der damals zuständigen Landesbediensteten in die Verwaltung der jeweiligen Landkreise eingegliedert wurden. Als Ausgleich wurde eine Kostenerstattung zwischen dem Land Hessen und den Landkreisen vereinbart, die ungefähr die Personalkosten für die jeweiligen Geschäftsbereiche nach dem damaligen Aufwand des Jahres 2005 abbildeten. Im Laufe der letzten Jahre wurden jedoch die verwaltungsinternen Arbeiten zur Umsetzung der Dorf- und Regionalentwicklung u.a. durch neue Regelungen der EU und des Landes Hessen deutlich umfangreicher. Eine nennenswerte Erhöhung der Zuschüsse für die Förderprogramme der Dorf- und Regionalentwicklung ist damit nicht einhergegangen - im Gegenteil, die Zuschüsse wurden in Hessen eher geringer, der Arbeitsumfang ist jedoch gegenüber 2005 um mehr als 25% gestiegen. Gründe hierfür sind u.a.: Die zum 18.10.2010 vorgenommene Übertragung der kompletten Bewilligungs- und Auszahlungskompetenz von der WI- Bank auf die Landkreise, die Ausweitung der Tätigkeiten in der SAP-EDV-Bearbeitung, neue umfangreiche Bearbeitungsvorgaben in der Verfahrenssteuerung und im Fördergeschäft. Hinzu kommen neue festgesetzte Termine und Zeitfenster in der Antragsbearbeitung und ein erhöhter

Aufwand im Zuge der Antragstellung für Kunden und Bewilligungsstelle. Der HLT forderte die Landesregierung deshalb auf, die aufgrund des Verwaltungsmehraufwandes entstehenden Kosten im Rahmen der Konnexität zu tragen und die Erstattungen anzupassen.

Zugleich wurden unzureichende Arbeitsmittel, insbesondere das landesseitig zur Verfügung gestellte, schulungs-, betreuungs- und arbeitsintensive SAP-EDV-Programm zur Umsetzung der Förderprogramme kritisiert. Programminhaltliche Fehler führen dazu, dass Bescheide oft fehlerhaft sind und korrigiert werden müssen. Aus Sicht der Praxis ist ein belastungsfähiges, qualitativ ausreichendes EDV-System ebenso unabdingbar wie fachlich gut geschulte Ansprechpartner. Diese Forderung wurde wiederholt und eindringlich an WI-Bank und Landesregierung heran getragen, hat aber im Ergebnis noch zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt. Der Verband forderte seitens der Landesregierung ein deutliches Signal, dass Verfahrensabläufe optimiert und die Zusammenarbeit zwischen WI-Bank und Landkreisen zeitnah verbessert werden.

E-Government-Gesetz

Auf Bundesebene wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz) vorgelegt. Aus Landkreissicht wurde dieser in der Erwartung grundsätzlich positiv bewertet, dass nunmehr Hürden abgebaut werden, die bisher die Entwicklung elektronischer Verwaltungsvorgänge gehemmt haben. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Ersetzung der Schriftform. Begrüßt wurde insbesondere, dass mit dem Gesetz Möglichkeiten geschaffen werden, vielfältige elektronische Dienste für Bürger und Unternehmen bereitzustellen, auch wenn sich durch das Gesetz selbst neue Anforderungen ergeben, die für die Kommunale Ebene mit Aufwand verbunden sind.

Hingewiesen wurde darauf, dass die zusätzlichen Aufwendungen nicht alleine von den Kommunen getragen werden können. Es bedarf insoweit eines Ausgleichs durch die Länder. Mit dem E-Government-Gesetz verbundene neue Aufgaben müssen durch entsprechende Gesetze der Länder auf die Kommunen übertragen werden, um auf diese Weise die entsprechenden Konnexitätsregelungen gesichert aktivieren zu können.

Aus Sicht der Landkreise ist zudem die kritische Überprüfung der mit dem Gesetz angestrebten Änderung des § 64 Straßenverkehrsgesetz wichtig. Danach ist geplant, die Länder zu ermächtigen, Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden bei der Zulassung von Kraftfahrzeugen auf die für Meldewesen zuständigen Behörden zu verlagern. Konkret sollen Adressänderungen von den Meldebehörden entgegen genommen und an die Zulassungsbehörden weitergeleitet werden können. Außerhalb kreisfreier Städte betrifft dies danach die Aufgabenverteilung zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Gemeinden. Im Kern wird dieses abgelehnt, weil ein bisher in den unteren Straßenverkehrsbehörden nachweislich effektiv und effizient wahrgenommener Aufgabenkomplex in Teilprozesse aufgespalten würde.

E-Government / Flächendeckende Breitbandversorgung auch im ländlichen Raum – Rolle der Landkreise

Der flächendeckende Breitbandausbau ist auch aufgrund des zu erwartenden forcierten Ausbaus von E-Government-Anwendungen, aber nicht zuletzt mit Blick auch aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen, weiter zu beschleunigen.

Die Erschließung aller Räume mit leistungsfähigen Breitbandnetzen gehört somit zu den zentralen Infrastrukturaufgaben der Gegenwart. In den letzten Jahren hat der Fokus der Bemühungen dabei zu Recht auf der Schließung sog. „weißer Flecken“ und der Sicherstellung einer Breitbandgrundversorgung auch im ländlichen Raum gelegen. Insoweit konnten in engem Zusammenwirken der Telekommunikationsunternehmen auf der einen, Bund, Ländern und Kommunen auf der anderen Seite schon bemerkenswerte Erfolge erzielt werden, auch wenn es vereinzelt immer noch Lücken in der Breitbandgrundversorgung gibt, die zeitnah geschlossen werden müssen.

Dies kann aber nur der erste Schritt sein. Denn schon heute ist absehbar, dass eine Breitbandgrundversorgung nicht ausreichen wird, um die für moderne Anwendungen aus Bereichen wie

E-Health, E-Learning oder E-Government notwendigen Übertragungsraten zur Verfügung zu stellen. Nach der Schließung der letzten Lücken in der Grundversorgung muss dabei der Ausbau hochleistungsfähiger Netze im Fokus stehen. Neben dem Aufbau eines Mobilfunknetzes der 4. Generation (LTE) muss der Fokus daher jetzt auf den Ausbau der vor allem glasfaserbasierten Breitbandnetze der nächsten Generation (Next Generation Access - NGA) gerichtet werden.

Die Erfahrungen zeigen, dass ein Ausbau glasfaserbasierter Breitbandnetze rein privatwirtschaftlich nicht überall gelingen wird. Zum einen ist deshalb der Bund aufgefordert, seine diesbezüglichen Fördermöglichkeiten zu erweitern, um eine zeitnahe flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen zu erreichen. Die Förderung muss sich möglichst auf den ländlichen Raum konzentrieren. Darüber hinaus ist aber die Schaffung von regulatorischen Rahmenbedingungen, die den Unternehmen den flächendeckenden Ausbau erleichtern, erforderlich.

Anzuregen ist die Schaffung einer weiteren beihilferechtlichen Rahmenregelung durch den Bund, die es Kommunen erlaubt, den Breitbandausbau nicht nur durch die Verlegung von Leerrohren, sondern auch – alternativ oder ergänzend – durch die Zahlung von Zuschüssen an Netzbetreiber zu fördern.

Eine Fortführung und Verstärkung der finanziellen Förderung durch den Bund und die Länder ist unverzichtbar. Konkret bedeutet dies, dass das GAK-Programm für den Breitbandausbau fortgeführt und die Förderrichtlinie so geändert werden sollte, dass auch eine Förderung des NGA-Ausbaus möglich wird. Darüber hinaus sollte ein eigenständiges, gezielt auf den NGA-Ausbau ausgerichtetes, Förderprogramm auf Bundesebene aufgelegt werden. Es ist absehbar, dass das Ziel eines flächendeckenden Ausbaus hochleistungsfähiger Breitbandnetze ohne ein solches Förderprogramm nicht innerhalb des gesteckten zeitlichen Rahmens zu erreichen sein wird.

Ein solider Rechts- und Finanzrahmen ist erforderlich, damit die Kommunen – und vielfach gerade auch die Landkreise – eine wichtige Rolle beim Ausbau von NGA-Netzen übernehmen können. Das Spektrum der Bemühungen der Landkreise reicht dabei von der Unterstützung einzelner Gemeinden beim Breitbandausbau über die Verlegung von Leerrohren bis hin zur Errichtung kreisweiter NGA-Netze. Die Kreise leisten mit diesem Engagement einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des kreisangehörigen Raums, sind ihrerseits aber auf Unterstützung durch die Länder und den Bund angewiesen.

Sollte es nicht gelingen, mittelfristig auch in peripheren Räumen eine bedarfsgerechte Versorgung mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen zu tragbaren Preisen vorzuhalten, werden die ländlichen Kommunen im Standortwettbewerb mit den städtischen Ballungsräumen dauerhaft ins Hintertreffen geraten.

Der flächendeckende Ausbau eines NGA-Netzes, zu dem sich auch der Bund mit seiner Breitbandstrategie bekennt, kann deshalb nur im Zusammenwirken aller staatlichen Ebenen mit den vor allem geforderten Telekommunikationsunternehmen gelingen.

Der Breitbandausbau ist ein wichtiger Baustein dazu, „Landflucht" zu stoppen und neue Perspektiven für periphere Räume zu schaffen. Für viele Unternehmen würde ein von den Internetverbindungen her gut erschlossener ländlicher Raum eine Alternative zur Ansiedelung in miet- und kostenintensiven Ballungsräumen bieten.

Obwohl keine Pflichtaufgabe, so liegt es doch im Interesse der kommunalen Ebene insgesamt z.B. am Projekt „Breitband-in-Hessen" mitzuwirken und hierzu eine interkommunale Zusammenarbeit anzustreben. Von besonderer Wichtigkeit ist es in diesem Zusammenhang auch, der kommunalen Ebene im Rahmen der Vorschriften zur wirtschaftlichen Betätigung (§ 121 HGO) entsprechende Möglichkeiten zu einem weitergehenden Engagement auch im Bereich der Breitbandversorgung des ländlichen Raumes zu eröffnen.

Daher wurde schon im Rahmen der HGO-Novelle 2011 seitens des Verbandes gefordert, eine Änderung bzw. Ergänzung des § 121 Abs. 1 Nr. 3 HGO dahingehend vorzunehmen, dass das derzeit geltende strikte Subsidiaritätsprinzip für ein wirtschaftliches Tätigwerden u.a. im Bereich der Telekommunikationsleistungen, also Breitbandversorgung, künftig entfällt. Ei-

ne entsprechende Änderung würde eine Schlechterstellung der hessischen Kommunen gegenüber der Regelung in anderen Bundesländern (z.B. in NRW) beseitigen, zu mehr Rechtssicherheit bei einem entsprechenden kommunalen Engagement führen und durch die damit verbundene regionale Wertschöpfung die politische Akzeptanz für die mit dem Bau und Betrieb verbundenen Emissionen und Veränderungen des Landschaftsbildes fördern.

Negative demografische Entwicklung

Wie bereits angesprochen, stellt der demografische Wandel in der Bevölkerungsstruktur eine wichtige und zentrale Herausforderung für Landkreise, Städte und Gemeinden in den nächsten Jahren und Jahrzehnten dar. Insgesamt ist zu besorgen, dass der ländliche Raum Verlierer dieser Entwicklung sein könnte, woraus besondere Herausforderungen resultieren. Neben den fiskalischen Auswirkungen dieser Entwicklung sowie der Problematik der Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Infrastruktur stellt der demografische Wandel auch die sozialen Sicherungssysteme und den gesellschaftlichen Zusammenhalt insgesamt auf die Probe. Die daraus resultierenden Fragen sind aus kommunaler Sicht insbesondere in peripheren Räumen höchst brisant. Gewissheit besteht dahingehend, dass es künftig in Regionen mit stark abnehmender Bevölkerung immer schwieriger und kostspieliger sein wird, Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge im bisherigen Maße bereitzustellen.

Nach Überzeugung des Hessischen Landkreistages gibt es keine allgemeingültige Strategie, die für alle Regionen und Kommunen in gleicher Weise Anwendung finden könnte. Vielmehr sind entsprechend den jeweils spezifischen Voraussetzungen und Erfordernissen sehr unterschiedliche Entwicklungsstrategien und Maßnahmenkonzepte notwendig.

Die Kreise spielen auch in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle, um auch künftig einen funktionsfähigen Lebensraum außerhalb der großen Städte zu gewährleisten. Dort, wo kreisangehörige Städte- und Gemeinden trotz aller Maßnahmen künftig nicht mehr in der Lage sein werden, die Basisversorgung der Bevölkerung mit infrastrukturellen Einrichtungen zu gewährleisten, muss zwangsläufig eine in der Region tatsächlich und politisch verankerte, übergeordnete Verwaltungsebene diese Aufgaben übernehmen. Das entstehende Aufgabenvakuum kann und wird im Hinblick auf das verfassungsrechtlich garantierte Institut der kommunalen Selbstverwaltung nur durch die Landkreise zu schließen sein. Diese verfügen in ihrem derzeitigen Zuschnitt hierfür nicht nur über die erforderliche Verwaltungskraft, sie haben auch den richtigen Gebiets- und Größenzuschnitt, um diese Aufgaben mit hinreichender lokaler Anbindung durchzuführen und – das hebt sie in besonderer Weise heraus – sie sind unmittelbar demokratisch legitimiert.

Tourismus

Der Tourismus spielt im Rahmen der Wirtschaftsstruktur in den Landkreisen eine wesentliche Rolle und trägt in nicht unerheblichem Maße zu dem – insbesondere in strukturschwachen Gebieten – dringend benötigten Arbeits- und Ausbildungsplatzangebot bei. Dabei ist das touristische Potenzial, die Verankerung der Tourismusförderung im Landkreis, sowie die verwaltungsmäßige Organisation von Landkreis zu Landkreis durchaus unterschiedlich. Dennoch gibt es eine Reihe von Herausforderungen, die alle im Tourismus engagierten Landkreise gleichermaßen – wenn auch in unterschiedlicher Intensität und Ausprägung – betreffen.

So gewinnt der Tourismus als Wirtschaftsfaktor vielerorts weiter an Bedeutung. Symptomatisch für die meisten ländlichen Gebiete ist, dass die Zuwachsraten deutlich geringer sind als im Städtetourismus. Auch ist die Auslandsnachfrage in ländlichen Räumen wesentlich niedriger als im städtischen Raum. Dennoch ist für eine Vielzahl von Landkreisen der Tourismus sogar die Branche mit der besten Zukunftsprognose und dem größten wirtschaftlichen Potenzial.

Generell müssen vor diesem Hintergrund die Möglichkeiten eigener Gestaltung im Tourismusbereich ständig überprüft und an die neuen Herausforderungen angepasst werden. All dies veranlasst die Landkreise als Akteure in diesem Umfeld zur Überprüfung ihrer Strukturen und Ressourcen zum Zwecke einer bestmöglichen Aufstellung in einem sich ständig verändernden Markt.

Trotz aller Schwierigkeiten ist jedoch festzustellen, dass der Tourismus aufgrund des Arbeitsplatzangebots vielerorts einen Stabilisierungsfaktor darstellt, der insbesondere auch bezogen auf die Herausforderungen der demografischen Entwicklung wirkt. Für die Landkreise kommt somit der Entwicklung ihres touristischen Potenzials, und damit der Wertschöpfung und Arbeitsplätzen im Dienstleistungssektor, große Bedeutung zu.

Die Tourismusentwicklung stellt unter Berücksichtigung des vorher Aufgezeigten ein regionalpolitisches Instrument dar und trägt zur Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse bei. Sie ist eine wichtige, aber auch vielfältige Querschnittsaufgabe der Landkreise und reicht von der Bereitstellung touristischer Infrastruktur wie z.B. Rad- oder Wanderwege über die Beteiligung an regionalen Tourismusorganisationen, die Unterstützung und Koordinierung von Leistungsträgern und kreisangehörigen Gemeinden bis hin zu eigenen Marketing- und Vertriebsaktivitäten.

In vielen Kreisen gerät die als freiwillige Aufgabe wahrgenommene Tourismusförderung in Anbetracht angespannter Haushalte jedoch immer weiter unter Druck. Die entscheidende Kernfrage ist, wie die Kreise künftig mit geringer werdenden finanziellen Ressourcen für die Tourismusförderung noch wirksam agieren können und welche organisatorischen Strukturen dafür empfehlenswert sind.

Der HLT setzt sich dafür ein, eine effektive Aufstellung der Landkreise in der Tourismusförderung zu bewirken, denn Tourismusförderung ist eine kommunale Zukunftsaufgabe.

Bundeswehrreform

Ende Oktober 2011 wurde die Entscheidung zur zukünftigen Stationierungsplanung der Bundeswehr veröffentlicht. Aus der Realisierungsplanung ergibt sich, wann und in welcher Reihenfolge die Streitkräfte und die Wehrverwaltung ihre neue Zielstruktur einnehmen werden. Die Vorlage stellt einen ersten Schritt zur Verschlankung der Verteidigungsstrukturen dar und hat medial große Aufmerksamkeit erfahren. Es ist absehbar, dass die bevorstehende Reduzierung der Truppenstärke Auswirkungen auf Standorte der Bundeswehr im ländlichen Raum haben wird.

Gerade in wirtschaftsstrukturell und/oder demografisch schwächeren Landesteilen ist die Bundeswehr oftmals eine der tragenden Säulen für die Funktions- und Tragfähigkeit kommunaler Infrastruktur – vom Einzelhandel über Dienstleistungsangebote bis zu einem intakten Wohnungsmarkt. Neben bauplanungsrechtlichen Fragen bei der Nachnutzung militärischer Areale sind diese Standortfragen deshalb auch für die Landkreise von Bedeutung, weil sie die gesamte infra- und wirtschaftsstrukturelle Entwicklung im Kreisgebiet betreffen und einen Bezug zur Regionalplanung haben.

Der Verband setzte sich für ein transparentes und behutsames Vorgehen der Bundeswehr, sowie ein konstruktives Zusammenwirken mit der kommunalen Seite in diesen Fragen ein. Gefordert wird insbesondere ein Vorgehen mit Augenmaß bezogen auf diejenigen Standorte, die ohnehin bereits erhebliche wirtschaftsstrukturelle und demografische Probleme haben. Die Bundeswehr bekundete in diesem Zusammenhang die Absicht, insbesondere auch den betroffenen Kommunen schnellstmöglich weitere Planungssicherheit zu geben. Dies gilt insbesondere für die Standorte und Liegenschaften, die in diesem und im kommenden Jahr geschlossen werden.

Der Landkreistag fordert, dass die betroffenen Kommunen zudem ein Erstzugriffsrecht auf Konversionsgrundstücke zu vergünstigten Konditionen erhalten. Parallel dazu ist erforderlich, die in Betracht kommenden Förderinstrumente (Städtebauförderung, Gemeinschaftaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur") finanziell und programmatisch in Bezug auf die entstehenden Konversionsaufgaben anzupassen.

Der Bundesrat beschloss im Juni 2012 einen Gesetzesantrag, der vorsieht, das Gesetz über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben durch eine Öffnungsklausel zu ergänzen, die die Berücksichtigung strukturpolitischer Ziele des Bundes, der Länder und der Kommunen ermöglicht. Dies soll gewährleisten, dass eine den kommunalen und regionalen Zielvorstellungen entsprechende Nachnutzung auch eröffnet wird, wenn diese Grundstücke nicht zum „vollen Wert" realisiert werden können oder ein positiver wirtschaftlicher Ertrag überhaupt nicht zu erzielen ist. Der Gesetzentwurf soll somit die geforderte Möglichkeit bieten, mit den Erträgen aus Konversionsprojekten in

starken Regionalmärkten auch ertragsschwache Konversionslösungen zu unterstützen.

Darüber hinaus hat der Bundesrat eine Entschließung verabschiedet, wonach dem Bund bei der Bewältigung der Konversionsfolgen eine regionalpolitische Verantwortung zukommt. Ein tragfähiges Konzept, welches zum einen Lösungen für die Bewältigung der Konversionslasten bietet und zum anderen den Erhalt ökologischer Werte nachhaltig absichert, liegt bislang nicht vor. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, eine konsensorientierte Diskussion über mögliche Nachnutzungskonzepte für zwar nicht mehr militärisch genutzte, aber naturschutzfachlich wertvolle Liegenschaften in Abstimmung mit den Kommunen und Gebietskörperschaften sicherzustellen. Ziel ist, die freiwerdenden ökologisch besonders wertvollen Flächen zu schützen und zu erhalten. Dabei sind insbesondere auch Übertragungsmöglichkeiten auf die Länder, Kommunen und Gebietskörperschaften anzustreben, beispielsweise im Sinne einer Weiterführung des erfolgreichen Projektes „Nationales Naturerbe". Insbesondere betroffene Truppenübungsplätze stellen oftmals ökologisch besonders wertvolle Gebiete dar. Die Erhaltung dieser großen zusammenhängenden Flächen bietet große Potenziale für den Natur-, Arten-, Boden- und Gewässerschutz sowie für den Tourismus und die damit im Zusammenhang stehende nachhaltige Regionalentwicklung.

Novelle des Gaststättengesetzes

Im Rahmen der Föderalismusreform I wurde unter anderem das Gaststättenrecht aus der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis des Bundes für das Recht der Wirtschaft (Art; 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) herausgenommen und in die Länderkompetenz überführt. Gemäß Art. 125a GG gilt das Bundesgaststättengesetz bis auf Weiteres fort; es kann jedoch durch Landesrecht ersetzt werden. Das Land Hessen hat 2012 von der neuen Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht.

Der HLT kritisierte im Rahmen seiner Stellungnahme das Ziel der Landesregierung, alleine durch Abschaffung der gaststättenrechtlichen Erlaubnispflicht bürokratische Strukturen im Gaststättenrecht beseitigen zu wollen. Die Schaffung von Entlastungseffekten wurde bezweifelt. Eine reine Anzeigepflicht führe durch Überprüfung und etwaige spätere Ordnungsverfügungen zu weit größerem Verwaltungsaufwand als bisher. Besorgt wurde, dass Fragen der Sicherheit, sowie des Lärm- und Brandschutzes zulasten der Betreiber, Gäste und Anwohner der Gaststätte gehen, wenn der Betreiber weder über lebensmittel- und hygienerechtliche noch baurechtliche Kenntnisse verfügen muss, um eine Gaststätte zu eröffnen. An Gastwirte sind nach Auffassung des Verbandes mit Blick auf die Zuverlässigkeit höhere Anforderungen zu richten als an Betreiber von erlaubnisfreiem Gewerbe. In diesem Zuge sollte der Nachweis einer Qualifikation angestrebt werden. Grundsätzlich begrüßt wurde, dass die Sperrzeitverordnung als rechtlicher Rahmen für die zeitliche Nutzung der Gaststättenbetriebe erhalten bleiben soll. Der Verband geht zudem davon aus, dass die durch die Neuregelungen erfolgenden Aufgabenverlagerungen auf die Kreisebene entsprechend dem Konnexitätsprinzip auszugleichen sind.

Geodaten

Auf Grundlage intensiver Beratungen und einer abschließenden Beschlussfassung des HLT-Wirtschafts- und Planungsausschusses wurde im März 2012 ein Rahmenvertrag zum Erwerb von Nutzungsrechten an 3D-Daten aus der landesweiten Laserscanbefliegung zwischen dem Verband und dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung geschlossen. Damit konnte das von vielen Landkreisen gewünschte Nutzungsrecht an den Daten bzw. der Nutzung der daraus abgeleiteten hochauflösenden digitalen Geländemodelle/ dem digitalen Oberflächenmodell formell ermöglicht werden. Die Geodaten finden vielfältige Anwendung in den Arbeitsbereichen der Landkreise und erleichtern die Arbeitsprozesse nachhaltig. Vielen Landkreisen sind sie zwischenzeitlich unverzichtbare Werkzeuge unter anderem in den Bereichen der Bauverwaltung, der Abfallwirtschaft, des Natur- und Denkmalschutzes.

Verbraucherschutz

Das bereits im März im Bundesgesetzblatt veröffentlichte und grundlegend überarbeitete neue Gesetz zur Änderung des Rechts der

Verbraucherinformationen (Verbraucherinformationsgesetz) ist am 01.09.2012 in Kraft getreten. Es gilt zukünftig auch für Verbraucherprodukte. Anfragen bei den Behörden sind künftig formlos, d.h. auch per E-Mail oder Telefon, möglich. Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wird eingeschränkt; bei der Anhörung der Betroffenen ist nicht mehr in jedem Fall eine Monatsfrist zu beachten. Darüber hinaus sind die Behörden verpflichtet, Rechtsverstöße durch Grenzwertüberschreitungen zwingend zu veröffentlichen. Sonstige Rechtsverstöße sind zu veröffentlichen, wenn ein Bußgeld in Höhe von mindestens 350 Euro zu erwarten ist. Verbraucheranfragen an Behörden bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro sind kostenfrei. Liegt ein Rechtsverstoß vor, dürfen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro keine Gebühren erhoben werden.

Neuregelung der Rundfunkfinanzierung ab dem 01.01.2013

Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird ab dem 01.01.2013 neu geordnet. An die Stelle der bisherigen Gebühren tritt ein auch von den Landkreisen zu entrichtender Rundfunkbeitrag. Die Beitragspflicht entsteht unabhängig davon, ob tatsächlich Rundfunkgeräte vorgehalten werden. Zur Bemessung dieses Beitrags führt die GEZ bei den Landkreisen Abfragen durch. In diesem Zusammenhang stellen sich eine Reihe von Fragen, die sich aus dem Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrags und der ihm beigefügten Begründung nicht ohne Weiteres klären lassen. Der Verband ist um Klärung bemüht.

Planungsrecht – Anpassung des Landesentwicklungsplanes

Im Rahmen der Energiewende und der Nutzung der Windenergie beabsichtigt die Landesregierung eine Anpassung des Landesentwicklungsplanes. Der Verband hat hierzu eine Umfrage durchgeführt und auf dieser Basis eine entsprechende Stellungnahme abgeben. Diese wurde dem Wirtschafts- und Planungsausschuss zur weiteren Beratung zugeleitet.

In dem Entwurf zum Landesentwicklungsplan sollen u.a. Kriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie neu festgelegt werden. Zur Erfüllung der Vorgabe sollen künftig nur Gebiete herangezogen werden, die Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund von mindestens 5,75 m/s (bisher galt ein Wert von 5,5 m/s) aufweisen. Die Gebiete sollen grundsätzlich in einer Größenordnung von 2% der Fläche der Planungsregionen festgelegt werden. Die vorgesehenen Regelungen haben u.a. auch Einfluss auf die Regionalpläne.

So hatte der Hessische Verwaltungsgerichtshof im Mai dieses Jahres den gültigen Regionalplan für Mittelhessen für rechtswidrig angesehen, weil dieser mögliche Aufstellflächen für Windräder entlang der Autobahn A5 Windräder nicht vorsah. Im bisherigen Regionalplan für Mittelhessen wurden bislang nur 0,51 Prozent der Flächen für den Bau von Windrädern ausgewiesen. Dieser Anteil wird sich zwar nun aufgrund der Änderungen des Landesentwicklungsplanes ggf. auf 3,7 Prozent erhöhen. Aufgrund der möglichen neuen Regelung, dass es in 140 Meter Höhe eine Windgeschwindigkeit von 5,75 Meter pro Sekunde geben muss, wird in diesen Bereichen jedoch die Gefahr gesehen, dass damit eine Reihe von Standorten für die Nutzung der Windenergie ausscheiden. Der Vorteil einer Erhöhung des Flächenanteils könnte insofern durch die Anhebung der erforderlichen Windgeschwindigkeiten aufgehoben oder gar ins Negative verkehrt werden.

Vergaberecht

Im Dezember 2011 legte die europäische Kommission ihre Vorschläge zur Modernisierung des EU-Vergaberechts vor. Die Vorschläge sehen eine Beibehaltung der grundsätzlichen Unterteilung der Vergaberichtlinien in eine Allgemeine Richtlinie und eine so genannte Sektorenkoordinierungsrichtlinie (für die Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Post) vor. Neu in den Vorschlägen finden sich Vorschriften zur interkommunalen Zusammenarbeit und zur Inhouse-Vergabe. Bei den Vergabeverfahren soll es zukünftig einen größeren Spielraum zur Anwendung des Verhandlungsverfahrens geben, was von kommunaler Seite seit langem gefordert wird. Aus Landkreissicht wird die Absicht der EU-Kommission, die Vergaberichtlinien zu vereinfachen und zu flexibilisieren, begrüßt, da damit eine Steigerung der Effizienz von Vergabeverfahren erzielt werden

kann. Stärker herausgearbeitet werden müssen allerdings die Kriterien für die Inhouse-Vergabe, da in diesem Bereich noch erhebliche Rechtsunsicherheiten bestehen.

Die Europäische Kommission hat parallel hierzu neue Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge festgelegt. Diese liegen über den derzeit geltenden Schwellenwerten. Aufgrund abweichender Schwellenwerte in der aktuellen nationalen Vergabeverordnung gelten die neuen europäischen Schwellenwerte erst nach einer Änderung der nationalen Vergabeverordnung. Für den Bereich der Sektorenverordnung wurden die aktualisierten EU-Schwellenwerte allerdings bereits zum 01.01.2012 wirksam.

Die Schwellenwerte bestimmen, bei welchen Netto-Auftragswerten ein öffentlicher Auftrag europaweit ausgeschrieben werden muss. Eine derartige Anpassung erfolgt turnusgemäß alle zwei Jahre. Die neuen Schwellenwerte sind folgende: Für Bauaufträge: 5 Mio. € (bisher 4,845 Mio. €), für Verträge über Lieferungen und Leistungen: 200.000 € (bisher 193.000 €), für Sektorenauftraggeber bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen: 400.000 € (bisher 387.000 €).

Post und Telekommunikation

Ebenso wie die Gewährleistung breitbandiger Internetverbindungen, stellt die Sicherung der Versorgung ländlicher Räume mit postalischer Infrastruktur eine der Grundvoraussetzungen dafür dar, dass periphere Räume auch auf Dauer wirtschaftlich „überlebensfähig" bleiben. Dabei ist aus HLT-Sicht die absolute Zahl der Postfilialen nicht so wichtig, wie vielmehr deren „gerechte" und an den Anforderungen orientierte räumliche Verteilung in den ländlichen Gebieten.

Ob sich an dieser Stelle Änderungen ergeben werden, hängt auch von dem Ausgang eines Gesetzgebungsvorhabens auf Bundesebene ab. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat im Frühjahr 2012 erste Eckpunkte für eine Novellierung des Postgesetzes vorgelegt. Ziel ist es, die Rahmenbedingungen für den Wettbewerb auf den Postmärkten zu verbessern. Obwohl die Postmärkte seit dem Wegfall der Exklusivlizenz für die Deutsche Post AG Anfang 2008 vollständig liberalisiert sind, bleibt die Entwicklung des Wettbewerbs auf diesen Märkten hinter den Erwartungen zurück. Ziel des Novellierungsvorhabens ist es, die Rahmenbedingungen für den Wettbewerb zu verbessern. Unklar ist, ob auch die Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) überarbeitet wird. Die PUDLV regelt insbesondere, wie viele Postfilialen und Briefkästen in welcher räumlichen Verteilung vorhanden sein müssen. Die Landkreise wären von einer Veränderung insofern betroffen, als dass sich hieraus Auswirkungen auf eine flächendeckende Postversorgung im ländlichen Raum ergeben könnten.

Unabhängig davon hat sich der Wirtschafts- und Planungsausschuss über neue und alternative Möglichkeiten zur Sicherung der Postversorgung, wie z.B. den e-Post-Brief und de.-Mail informiert.

Bereich Umwelt

Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes

Das Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts ist am 01.06.2012 in Kraft getreten und hat u.a. folgende Eckpunkte:

Mit dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wird die EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG, AbfRRL) in deutsches Recht umgesetzt und das bestehende deutsche Abfallrecht umfassend modernisiert. Ziel des neuen Gesetzes ist eine nachhaltige Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Ressourceneffizienz in der Abfallwirtschaft durch Stärkung der Abfallvermeidung und des Recyclings von Abfällen. Kern der Novelle ist eine neue fünfstufige Abfallhierarchie (§ 6 KrWG) und ihre Umsetzung im bisherigen Grundpflichtenmodell (§§ 6 bis 8 KrWG). Die neue Hierarchie legt die grundsätzliche Stufenfolge aus Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Recycling und sonstiger, u.a. energetischer, Verwertung von Abfällen und schließlich der Abfallbeseitigung fest. Vorrang hat die jeweils beste Option aus Sicht des Umweltschutzes. Dabei sind neben den ökologischen Auswirkungen auch technische, wirtschaftliche und soziale Folgen zu berücksichtigen. Die Kreislaufwirtschaft wird somit auf die Abfallvermeidung und das Recycling ausgerichtet,

ohne etablierte, ökologisch hochwertige Entsorgungsverfahren zu gefährden.

Um die Ressourceneffizienz der Abfallwirtschaft zu verbessern, werden die Vorgaben für das Recycling verstärkt:

Über die Vorgaben der AbfRRL hinaus soll bis 2020 für Siedlungsabfälle insgesamt eine Recyclingquote von mindestens 65% (statt der EU-Vorgabe von 50% für Papier, Metall, Kunststoff und Glas) sowie für Bau- und Abbruchabfälle eine stoffliche Verwertungsquote von mindestens 70% erreicht werden (§ 14 KrWG). Durch diese Quoten werden die nationalen Erfolge der Kreislaufwirtschaft gesichert und Impulse zur Fortentwicklung gegeben.

Bis 2015 soll darüber hinaus flächendeckend die getrennte Sammlung von Bioabfällen (§ 11 Abs. 1 KrWG) sowie von Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfällen (§ 14 Abs. 1 KrWG) eingeführt werden. Ziel ist es, das hohe Ressourcenpotential der werthaltigen Abfälle effizienter zu erschließen. Hierbei werden technische und wirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt.

Neu ist schließlich die gesetzliche Absicherung der von der Privatwirtschaft organisierten freiwilligen Qualitätssicherungssysteme für die Bioabfall- und Klärschlammverwertung (§ 12 KrWG).

Während einerseits die gewerblichen Erzeuger und Besitzer von Abfällen nach dem Verursacherprinzip grundsätzlich selbst für die Entsorgung ihrer Abfälle verantwortlich sind, tragen die Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach dem Prinzip der Daseinsvorsorge die Verantwortung für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushalten und von Abfällen zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen. Diese Aufgabenteilung hat sich bewährt und wird im Kreislaufwirtschaftsgesetz fortgeführt. Zur EU-rechtlichen Absicherung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsverantwortung werden die kommunalen Überlassungspflichten für Haushaltsabfälle nach den Vorgaben des EU-Rechts präzisiert:

Die Möglichkeit für private Haushalte zur Eigenverwertung auf dem eigenen Grundstück wird klarer formuliert (§ 17 Abs. 1 KrWG). Neuregelungen zur gewerblichen Sammlung (§ 17 Abs. 3 KrWG) berücksichtigen die gegenläufigen Interessen der kommunalen und privaten Entsorgungswirtschaft.

Gewerbliche Sammlungen finden zukünftig auf der Grundlage eines Wettbewerbs um die optimale Erfassung und Verwertung werthaltiger Haushaltsabfälle statt. Gewerbliche Sammlungen dürfen die Funktionsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht gefährden und auch deren Planungssicherheit und Organisationsverantwortung nicht wesentlich beeinträchtigen, was von Verbandsseite nachhaltig begrüßt wird.

Aus Landkreissicht äußerst positiv ist, dass kommunalen Erfassungssystemen ein besonderer Schutz zugebilligt wird, wobei der Gebührenstabilität sowie einem transparenten Ausschreibungswettbewerb ein besonderes Augenmerk zukommt.

Gewerbliche Sammlungen können sich gegenüber kommunalen Belangen jedoch durchsetzen, wenn sie wesentlich leistungsfähiger als die kommunalen Erfassungssysteme sind. Die ordnungsgemäße Tätigkeit der gewerblichen Sammlungen wird durch ein neues Anzeigeverfahren (§ 18 KrWG) gewährleistet.

Durch die Artikel 2 bis 5 des Gesetzes wurden zudem eine Fülle von Vorschriften geändert, die teilweise über die Anpassung der Verweisungen auf das bisherige Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz hinaus gehen.

Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang die in § 9 Abs. 9 ElektroG eingefügte Regelung, dass die Erfassung (von Elektroaltgeräten) ausschließlich durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Vertreiber und Hersteller durchzuführen ist. Diese Vorschrift ist durch die Ergänzung des § 23 Abs. 1 ElektroG um eine Nr. 7a bußgeldbewehrt.

Diese Vorschriften stärken die Position der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beim Vorgehen gegen illegale Elektroschrottsammlungen, z.B. gegen die Plünderung von im Rahmen der Sperrmüllabfuhr bereitgestellten Altgeräten.

Geändert wurden darüber hinaus z.B. das Wasserhaushaltsgesetz, die Klärschlamm-Verordnung, die Umweltverträglichkeitsprüfung,

die Verpackungsverordnung, die Bioabfallverordnung, die Gewerbeabfallverordnung, die Deponieverordnung, das Abfallverbringungsgesetz und die Düngeverordnung.

Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG)

Der Verband hat im August 2012 zum Entwurf für ein Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) Stellung genommen. Im Grundsatz wurden gegen den Entwurf keine Bedenken erhoben. Allerdings wurde dennoch hinsichtlich einiger Detailregelungen Korrekturbedarf angemeldet:

Aus Sicht des HLT sollte die anstehende Novelle des HAKA dazu genutzt werden, die Aufgabenverteilung zwischen den Entsorgungspflichtigen zu überdenken und weiter zu konkretisieren. Davon betroffen ist maßgeblich die Zuständigkeit der kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte für die Einsammlung von Abfällen. Die bisherige Aufgabentrennung in eine Einsammlungspflicht der Gemeinden und kreisangehörigen Städte einerseits und eine Entsorgungspflicht der Landkreise andererseits erscheint nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass 14 von 16 Bundesländern diese Aufspaltung inzwischen aufgegeben haben, nicht mehr zeitgemäß. Sie bedingt in der täglichen Praxis erhebliche betriebswirtschaftliche sowie organisatorische Nachteile. Die entstehenden Reibungs-, bzw. Synergieverluste führen zu hohen – aber vermeidbaren – Kostenfolgen. Diese belasten kommunale Haushalte und Gebührenzahler gleichermaßen.

Gerade auch im Hinblick auf die einzuführende Wertstofftonne wäre es sinnvoll und für den Bürger auch transparenter und kostengünstiger, wenn es kreisweit ein einheitliches Sammelsystem gäbe. Es handelt sich um eine Problematik, die seitens des HLT seit 20 Jahren immer wieder vorgetragen wird. Die Novellierung des HAKA muss unabhängig von dieser Frage auf jeden Fall dazu genutzt werden, die bisherige Aufgabenverteilung konkreter auszugestalten.

Vorgeschlagen wurde eine Prüfung, wie die Stilllegungsphase von Deponien im Rahmen der Gebührenkalkulation angemessen berücksichtigt werden kann.

Gefordert wurde, in das Gesetz Regelungen bzw. Zuständigkeiten zum weiteren Vollzug des § 18 KrWG aufzunehmen, damit Landkreise eine nicht angezeigte Sammlung unterbinden können. Zudem wurde die Forderung erhoben, den Tatbestand „Verbot der Durchsuchung und Wegnahme bereitgestellter Abfälle" auch in das HAKrwG zu übernehmen. Andere Bundesländer (z.B. Bayern, Baden-Württemberg) kennen eine solche Regelung seit langem. Dort kann die Durchsuchung und Wegnahme bereitgestellter Abfälle als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Hinsichtlich der Frage einer möglichen Fortgeltung der Andienungspflicht für Kleinmengen gefährlicher Abfälle an den Zentralen Träger (HIM GmbH) wurde eine Entscheidung des Präsidiums herbeigeführt. Das Präsidium des Hessischen Landkreistages sprach sich in seiner Sitzung vom 13.09.2012 für eine Aufhebung des Dritten Teils des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, §§ 11-13 HAKA aus. Zugleich wurde die seitens der Landesregierung vorgesehene Aufhebung der Andienungspflicht gefährlicher Beseitigungsabfälle an den zentralen Träger begrüßt.

Wasserrecht

Eigenkontrolle von Abwasseranlagen - Eigenkontrollverordnung

Nach § 61 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 sind Betreiber von Abwasseranlagen verpflichtet, deren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen. Nähere Ausführungsbestimmungen zur Eigenkontrolle enthält das Wasserhaushaltsgesetz nicht. Die in Hessen maßgeblichen Anforderungen an die Eigenkontrolle und insbesondere die Berichterstattung ergeben sich aus der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO).

Teile der EKVO wurden im Rahmen des laufenden Dialogverfahrens mit der Hessischen Landesregierung außer Kraft gesetzt. Aus Sicht der Kreise in ihrer Funktion als Untere Wasserbehörden (UWB) ist es von entscheidender

Bedeutung, dass im Rahmen des Dialogverfahrens die Verpflichtung der Abwasserbeseitigungspflichtigen nicht geändert wird. Würde eine Änderung des § 37 HWG vorgenommen, hätte dies die voraussichtliche Folge, dass die Nachweise über die Untersuchung der Hausanschlüsse unmittelbar der Wasserbehörde zur Beurteilung vorzulegen wären. Die UWB hätte auch dafür Sorge zu tragen, dass die Untersuchungen und Sanierungen entsprechend durchgeführt würden. Ein derartiger Aufgabenzuwachs könnte mit dem derzeitigen Personalbestand nicht wahrgenommen werden. Anders als bei Städten und Gemeinden besteht für die Landkreise auch keine Möglichkeit die entstehenden Kosten umzulegen. Mehrkosten müssten im Rahmen der Konnexität durch das Land erstattet werden.

Verhandlungen über die weitere Umsetzung der Eigenkontrollverordnung werden mit der Landesregierung im Rahmen des Dialogverfahrens geführt.

Energieversorgung
Energiewende / Erneuerbare Energien

Perspektiven der Energieversorgung im ländlichen Raum

Das System der Energieversorgung in Deutschland befindet sich im Umbruch. Der Ausstieg aus der Atomenergie ist seit Sommer 2011 beschlossen; die Bedeutung der erneuerbaren Energien wird in den nächsten Jahren kontinuierlich zunehmen. Um den Umbau des Energiesystems zu gestalten, ist ein planvolles, alle Akteure einbindendes, dem Ziel der Nachhaltigkeit verpflichtetes Handeln erforderlich.

Die angestrebte Energiewende macht den Bau neuer Übertragungsleitungen (Hochspannungsnetze) zum Transport des überwiegend im Norden Deutschlands alternativ erzeugten Stroms zu den Verbrauchszentren im Süden erforderlich. Bislang findet die Frage der Verteilernetze in der aktuellen Diskussion allerdings noch zu wenig Aufmerksamkeit. Verteilernetze sind die Basis einer sicheren Energieversorgung vor Ort. Bisher haben diese Netze vor allem Energie zu den Endverbrauchern geleitet. Die zunehmende Dezentralisierung der Energieerzeugung zwingt zu einem erheblichen Um- und Ausbau dieser Netze (Schaffung sog. „Smart-grids"). Die Verteilernetze müssen in die Lage versetzt werden, deutlich größere Energiemengen als bislang aufzunehmen und auf höhere Netzebenen weiterzuleiten. Die damit verbundenen technischen und wirtschaftlichen Herausforderungen können nur von leistungsfähigen Netzbetreibern bewältigt werden.

Auch vor diesem Hintergrund ist an dem historisch gewachsenen und bewährten System der Regionalversorgung unter starker Beteiligung der Landkreise festzuhalten. Eine zu starke Zersplitterung der Versorgungsgebiete im kreisangehörigen Raum muss demgegenüber vermieden werden. Entscheidender Faktor für den Erfolg aller Maßnahmen ist, dass es gelingt, die Akzeptanz in den betroffenen Kommunen und ihrer Bevölkerung zu verbessern. Ob die Energiewende daher zu einem Erfolgsmodell wird, entscheidet sich aus Verbandssicht deshalb vor allem im kreisangehörigen Raum.

Dabei ist eine gerechte Verteilung der Vor- und Nachteile zwischen urbanen und ländlichen Räumen von großer Wichtigkeit. Wenn es nicht gelingt, die Landkreise und Gemeinden mit ihrer Bevölkerung von der Notwendigkeit eines Umbaus des Energiesystems zu überzeugen und Akzeptanz für erneuerbare Energien ebenso wie für die Errichtung neuer Energieleitungen und Speicheranlagen zu schaffen, wird die Energiewende scheitern. Es bedarf insgesamt der Entwicklung eines Instrumentariums, das einen planvoll gesteuerten, den Ausgleich von Interessen- und Nutzungskonflikten berücksichtigenden Ausbau erneuerbarer Energien ermöglicht. Die erneuerbaren Energien werden nur dann in der Lage sein, die ihnen zugedachte Rolle im nationalen Energiemix wahrzunehmen, wenn sie überall dort, wo die natürlichen Gegebenheiten ihren Einsatz sinnvoll erscheinen lassen, ausgebaut werden. Das entsprechende Potenzial aller Gebiete ist zu prüfen, um zu einer gerechteren Lastenverteilung zu gelangen.

Eine Bundesnetzplanung kann dann der richtige Weg dazu sein, wenn sie Bürger und Kommunen effektiv einbindet und mit angemessenen Beteiligungsrechten ausstattet.

Im Rahmen dieser Prozesse sind die Landkreise als Vertreter überörtlicher Interessen – z.B.

Wirtschafts-, Tourismusförderung und Naturschutzbelange – in das Planungsverfahren einzubeziehen.

Der HLT-Wirtschafts- und Planungsausschuss vertritt vor diesem Hintergrund ausdrücklich die Auffassung, Ziel der Überlegungen müsse sein, wie regenerative Energien so schnell wie möglich und so oft wie möglich eingesetzt werden können. Es muss dabei konzeptionell geklärt und festgelegt werden, wie die Übergangszeit von der Nutzung der traditionellen, bisherigen Energieträger, hin zu dem Einsatz alternativer Energien, sinnvoll überbrückt werden kann. Erforderlich ist ein deutliches Signal hinsichtlich der Etablierung alternativer Energien. Gerade für den ländlichen Raum bieten die alternativen Energien (z.B. Biogasanlagen) Entwicklungschancen. Die ländlichen Räume verfügen über hohe Potenziale, um regionale Wertschöpfung durch eine Umsteuerung hin zu erneuerbaren Energien – Wind, Wasser, Sonne, Biomasse und Erdwärme – zu ermöglichen. Damit bleibt Wertschöpfung in der Region und schafft neue, sichere Arbeitsplätze, gerade in Handwerk und Dienstleistung.

Insgesamt bedarf es jedoch eines eindeutigen Bekenntnisses zur Sicherheit, Nachhaltigkeit und Gleichpreisigkeit der Energieversorgung im ländlichen Raum. Hinsichtlich der Energieversorgungssicherheit sind keine Abstriche im Vergleich zu den Ballungsräumen hinnehmbar. Auch vor dem Hintergrund der besonderen Lasten, die der ländliche Raum im Zusammenhang mit der Energiewende zu tragen haben wird, ist sicher zu stellen, dass sich die Energiepreise in Stadt und Land ungeachtet möglicherweise ungünstigerer Versorgungsbedingungen nicht voneinander unterscheiden. Nicht zuletzt mit Blick auf die Akzeptanz der erneuerbaren Energien ist es darüber hinaus unverzichtbar, dass Landkreise, Städte und Gemeinden über die Wertschöpfung vor Ort und entsprechende Steuereinnahmen unmittelbar vom Ausbau der erneuerbaren Energien profitieren.

Entwürfe: Energie-Konjunktur-Gesetz und Energiezukunftsgesetz

Der Verband hatte sich im Berichtszeitraum mit unterschiedlichen Gesetzentwürfen zur Umsetzung der erneuerbaren Energien auseinanderzusetzen. Die Fraktion der SPD im Hessischen Landtag legte den Entwurf für ein Energie-Konjunktur-Gesetz (Drs. 18/5597) vor, die Landesregierung stellte den Entwurf für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz (Drs. 18/5725) zur Anhörung.

Der HLT begrüßte nicht zuletzt vor dem Hintergrund der vorstehend dargestellten Haltung den sowohl von Landesregierung und SPD verfolgten Ansatz, erneuerbaren Energien zu mehr Anwendungsspielraum und Akzeptanz zu verhelfen.

Im Ergebnis wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung begrüßt, da dieser das Ziel verfolgt, die im Rahmen des Hessischen Energiegipfels im Jahr 2011 konsensual definierten Ziele umzusetzen. Positiv wurde hervorgehoben, dass darauf verzichtet wurde, der kommunalen Ebene zusätzliche Standards vorzugeben und stattdessen auf Förderung und Kommunikation zu setzen.

Kritisch wurde dagegen der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion bewertet, soweit dieser restriktive Maßnahmen für die öffentliche Hand und insbesondere Immobilieneigentümer formuliert. Im Rahmen der Anhörung wurde hervor gehoben, dass es gerade in dem sensiblen Bereich der Energiewende wichtig ist, den Fokus anstelle auf verpflichtende Maßnahmen besser auf Überzeugungsarbeit zu richten. Die gesellschaftliche Akzeptanz und die finanzielle Leistungsfähigkeit aller Akteure muss beachtet werden; die Energiewende muss finanzierbar bleiben.

Betont wurde im Rahmen der Anhörung, dass die Landkreise seit dem Hessischen Energiegipfel auf gesetzgeberische Rahmenbedingungen warten. Einmal mehr wurde darauf hingewiesen, dass der kommunalen Ebene bei der Umsetzung der Energiewende aufgrund ihrer regionalen Kompetenz und Bürgernähe eine herausragende Bedeutung bei der Umsetzung der Energiewende zukommt.

Insbesondere die gesellschaftliche Akzeptanz eines beschleunigten Ausbaus des zukünftigen Energiemixes wird regelmäßig ein Einvernehmen mit den Kommunen erfordern. Mit Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Nutzung von erneuerbaren Energien nehmen sie ebenso eine Gestaltungsfunktion ein, wie bei den notwendigen Veränderungen

bei der Energieerzeugung, -verteilung und -speicherung. So engagieren sich Landkreise, Städte und Gemeinden bereits seit Jahren als Vorreiter der Erzeugung und Nutzung regionaler und erneuerbarer Energien sowie höherer Energieeffizienz. Die Landkreise wollen diese Funktion auch in Zukunft erfüllen. Unabdingbare Voraussetzung hierfür ist allerdings die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Betätigung der kommunalen Ebene im Bereich der Energiewirtschaft. Der Verband forderte deshalb in diesem Zusammenhang erneut nachdrücklich die – im SPD-Gesetzentwurf vorgesehene – Korrektur des § 121 HGO und die Aufhebung der dort geregelten Restriktionen: Insbesondere in den Bereichen der Energieerzeugung und -versorgung muss Kommunen wirtschaftliche Betätigung ohne weitgehende Beschränkungen möglich sein. Ohne diese Voraussetzung wird von Verbandsseite keine Chance gesehen, das Ziel der Energiewende auf absehbare Zeit zu bewältigen, denn die Energiewende ist nur gemeinsam mit den Kreisen umsetzbar.

Fracking

Die Förderung sogenannter „unkonventioneller Gasvorkommen“ (Schiefergas) war Gegenstand einer Landtagsanhörung, in deren Rahmen der Verband eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat.

Unkonventionelles Erdgas ist in Gestein eingeschlossen oder an Kohleflöze gebunden. Der Abbau dieser Erdgasvorkommen wird durch "Fracking" (Hydraulic Fracturing) betrieben. Um das Erdgas dieser Lagerstätten fördern zu können, wird ein Gemisch aus Wasser, Sand und Chemikalien in den Untergrund gepresst. Die Risiken für Grund- und Trinkwasser sowie Mensch und Umwelt durch die verwendeten Chemikalien, wie z.B. Petroleum und Octylphenol-Ethoxylat, sind nicht absehbar. Insbesondere sind die möglichen Auswirkungen der Erdgasförderung durch "Fracking" bislang wissenschaftlich nicht hinreichend geklärt. Das Bundesministerium für Umwelt strebt auf Grundlage eines Beschlusses der Umweltministerkonferenz vom Juni 2012 an, das Fracking in Trinkwasserschutzgebieten zu verbieten und eine größtmögliche Beteiligung und Prüfung der Umweltverträglichkeit vorzuschreiben (Änderung der UVP-BergbauV).

Das Umweltbundesamt (UBA) warnte Anfang September auf Grundlage eines ersten eigenen Gutachtens vor dem Einsatz der umstrittenen Erdgas-Fördermethode in Deutschland. Sie soll demnach nur unter strengen Umweltauflagen in Frage kommen – und in Trinkwasserschutzgebieten komplett verboten werden. In seinem Gutachten kommt das UBA zu dem Schluss, dass die Technologie insbesondere wegen des Chemikalieneinsatzes und der Entsorgung des anfallenden Abwassers erhebliche Risiken birgt. Das UBA rät „derzeit von einem großtechnischen Einsatz abzusehen“. Neben den natürlichen Bohrrisiken müssen „insbesondere der Einsatz und Verbleib von Chemikalien genauestens geklärt werden“.

Aus Verbandssicht muss beim Einsatz der "Fracking"-Methode sichergestellt sein, dass keine nachteiligen Veränderungen des Wasserhaushalts oder anderer Umweltschutzgüter zu erwarten sind. Besorgt wird insbesondere, dass das freigesetzte Erdgas in den Grundwasserkörper entweichen könnte und unterschiedliche Gesteinsschichten und Grundwasserkörper durch die beim „Fracking" erzeugten Risse miteinander verbunden werden.

Naturschutz

Hessisches Waldgesetz

Der HLT hat im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Waldgesetz eine umfassende Stellungnahme abgegeben. Dem Entwurf wurde dabei im Grundsatz zugestimmt, allerdings wurde im Detail, z.B. bei der Waldrodung und -neuanlage, der Walderhaltung und Waldumwandlung auf Änderungsbedarf hingewiesen.

Kritisiert wurde insbesondere der Schwerpunkt der Novellierung, welcher umfangreiche Neuregelungen zum Betreten des Waldes sowie dem Fahren und Reiten im Wald vorsieht. Die Landesregierung beabsichtigt damit, das Waldbetretungsrecht „den heutigen Ansprüchen“ anzupassen. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Wälder, Eigentümer- sowie Erholungsinteressen der Allgemeinheit und Ansprüche besonderer Nutzergruppen soll mit der Regelung „zu einem angemessenen Ausgleich“ gebracht werden. Es wird präzisiert, welche Aktivitäten der vorherigen Zustimmung der

Waldbesitzer bedürfen. Parallel dazu werden deren Möglichkeiten zur Sperrung von Waldflächen partiell erweitert. Radfahren soll weiterhin auf festen Waldwegen zulässig sein, der Begriff des „festen Waldweges" wird präzisiert. Dies sei geboten, weil „namentlich Mountainbiking abseits der Wege in den nahe den Ballungsräumen gelegenen Mittelgebirgslagen inzwischen häufig sowohl waldökologisch als auch im Hinblick auf die Sicherheit anderer Waldbesucher problematische Ausprägungen angenommen hat und einer effektiveren Steuerungsmöglichkeit bedarf".

Gegen die Neuregelung dieses Schwerpunktes formierte sich erheblicher Widerstand einer Vielzahl gesellschaftlicher Gruppen. Als Folge der Landtagsanhörung richtete die Landesregierung einen „runden Tisch" ein, an dem auch der Landkreistag beteiligt ist.

Aus Sicht des HLT ist eine klare und für alle Betroffenen eindeutige Regelung zu finden, die die „Naturnutzer" nicht übermäßig beeinträchtigt. Der HLT betonte, dass auch die bisherigen forstrechtlichen Regelungen entsprechende Steuerungsmöglichkeiten vorsahen. Die im Gesetz genannten weiteren Einschränkungen des Betretungsrechtes werden abgelehnt, da die Landkreise Beeinträchtigungen der Entwicklung eines naturnahen, weil gebundenen Tourismus befürchten. Insbesondere Landkreise aus dem ländlichen Raum betonten, dass die vorgesehenen Regelungen in ihren Zuständigkeitsbereich weder notwendig noch angemessen sind. Besorgt wird, dass bisher mögliche, unbürokratische und konsensuale Lösungen der Akteure erschwert werden.

Baurecht

Schwerpunkt der Verbandsarbeit im Baubereich war u.a. die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVOBauGB), gegen die allerdings seitens des Verbandes keine Bedenken geltend gemacht wurden.

Auch gegen die überarbeitete Fassung des Bauvorlagenerlass wurden im Rahmen der entsprechenden Stellungnahme keine weiter gehenden Bedenken erhoben.

Der Verband brachte sich zudem unterstützend in die Diskussion zu einem Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts ein. Die Ziele des Gesetzentwurfs erfordern sowohl im Baugesetzbuch (BauGB) als auch in der Baunutzungsverordnung neue Regelungen.

Ansatz des Gesetzes ist, dass Innenstädte und Ortskerne Schlüsselfaktoren für die Stadtentwicklung sind. Sie sind deshalb für die Identifikation der Bürger mit ihren Städten und Gemeinden unverzichtbar. Umstrukturierungsprozesse können die Funktionsfähigkeit dieser Zentren zunehmend gefährden. Dabei geht es zum einen darum, die Neuinanspruchnahme von Flächen auf der „Grünen Wiese" weitestgehend zu vermeiden. Die Innenentwicklung hat zum anderen eine qualitative Dimension, die darauf zielt, die Urbanität und die Attraktivität von Städten und Gemeinden, auch in baukultureller Hinsicht, zu wahren und zu stärken. Dazu sollen die Steuerungsmöglichkeiten für die Ansiedlung von Vergnügungsstätten präzisiert und die Möglichkeit zur Darstellung zentraler Versorgungsbereiche im Flächennutzungsplan benannt werden. In der Baunutzungsverordnung sollen flexiblere Regelungen zur weiteren Stärkung der Innenentwicklung von Städten und Gemeinden eingeführt werden. Kindertagesstätten sollen in reinen Wohngebieten in einer den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets angemessenen Größenordnung künftig allgemein zulässig sein. Darüber hinaus soll eine Regelung für gewerbliche Tierhaltungsanlagen (§ 35 Absatz 1 Nummer 4 BauGB) aufgenommen und der Begünstigungstatbestand (§ 35 Absatz 4 BauGB) zur Unterstützung des Strukturwandels in der Landwirtschaft maßvoll erweitert werden.

Im Rahmen seiner Stellungnahme zum Spielhallengesetz hat der HLT mit Blick auf die stark gestiegene Zahl der Spielhallen und die damit einhergehende Suchtgefährdung dafür plädiert, die Möglichkeiten zur Neueinrichtung von Spielstätten künftig deutlich zu reduzieren. Der Verband unterstützt damit auch den bereits zuvor beschriebenen Ansatz, die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden durch steuernde Maßnahmen der Rahmengesetzgebung positiv zu beeinflussen. In Innenstädten sollten danach Mindestabstände zwischen entsprechenden Betrieben eingehalten werden. Zudem werden bei der Zuverlässigkeitsprüfung

von Betreibern Möglichkeiten gefordert, die über eine Auskunft beim Bundeszentralregister hinausgehen.

6. Verkehr / ÖPNV

Eine adäquate verkehrliche Anbindung und Erreichbarkeit ist elementare Grundvoraussetzung für jedes Handwerk, Gewerbe und andere wirtschaftliche Tätigkeiten. Gerade in ländlichen Räumen stellt die Verkehrsinfrastruktur einen unverzichtbaren, sog. harten Standortfaktor im „Kampf" um den Erhalt und Ausbau von Arbeitsplätzen und betrieblichen Strukturen dar. Sie ist als Fundament für gleichwertige Lebensverhältnisse und wirtschaftliche Entwicklungschancen in allen Teilen Deutschlands anzusehen. Das Fehlen entsprechender Infrastrukturen verhindert Ansiedelungen und ist für das bestehende Gewerbe vor Ort ein deutlicher Wettbewerbsnachteil.

Die Landkreise leisten mit ihren Kreisstraßen – die einen Anteil von 40 % am überörtlichen Straßennetz ausmachen – einen wesentlichen und unverzichtbaren Beitrag zur verkehrlichen Erschließung der Fläche. Darüber hinaus gewährleisten die Landkreise als ÖPNV-Aufgabenträger eine ausreichende Verkehrsbedienung der Bevölkerung.

Beide vorgeschriebenen Aufgabenbereiche der Landkreise werden von Entscheidungen der Landesregierung beeinflusst. Die entsprechenden Schwerpunktsetzungen haben unmittelbare Auswirkungen darauf, wie die Anbindung des ländlichen Raums auch in Zukunft sichergestellt werden kann. Zu befürchten ist, dass vor dem Hintergrund immer knapperer öffentlicher Finanzmittel gerade die wirtschaftlichen Entwicklungschancen der peripheren ländlichen Räume zugunsten einer Konzentration auf wirtschaftsstarke Metropolräume in Frage gestellt werden. Der Verkehrsbereich steht somit gegenwärtig vor wesentlichen und entscheidenden Weichenstellungen, die für die Mobilität und die wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven der Bevölkerung in ländlichen Räumen von zentraler Bedeutung sind. Eine der notwendigen Schwerpunktsetzungen könnte mit der aktuellen Novelle des Hessischen ÖPNV-Gesetzes bewirkt werden.

Novelle des ÖPNV-Gesetzes

Der HLT begrüßte im Rahmen seiner Positionierung zwar im Grundsatz, dass mit dem Entwurf einer Novelle des ÖPNV-Gesetzes (ÖPNVG) die Diskussion über die Bewältigung der künftigen Herausforderungen im ÖPNV insbesondere auch im ländlichen Raum in den Fokus gerückt wird. Kritisiert wurden allerdings zwei für die Landkreise zentrale Aspekte: Die mangelnde Finanzausstattung des ÖPNV sowie eine mögliche Gefährdung der kommunalen Selbstverwaltung.

Maßgeblicher Kritikpunkt bei der Finanzierung ist, dass die Landesregierung, anders als in anderen Bundesländern, gegenwärtig keine originären Landesmittel für den ÖPNV zur Verfügung stellt. Die Durchleitung von Bundesmitteln sowie die Bereitstellung von Mitteln aus dem kommunalen Finanzausgleich alleine sind aus Landkreissicht nicht ausreichend.

Unabdingbar wichtig ist auch, dass die Förderung der Infrastruktur für den öffentlichen Verkehr (GVFG-Nachfolgeregelung) mindestens in der heutigen Höhe und die Zweckbindung für den ÖPNV über 2014 hinaus in Hessen gesetzlich geregelt wird. Ein Verweis auf die Möglichkeit, die Fahrpreise zu erhöhen, wurde als unbefriedigend zurückgewiesen, denn eine Überforderung der Fahrgäste führt zu rückläufigen Fahrgastzahlen und stellt damit das gesamte System in Frage.

Zweiter Hauptkritikpunkt des HLT ist, dass das Land mit den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen in organisatorische Zuständigkeiten der kommunalen Aufgabenträger eingreift. Bislang ist die Aufgabenzuständigkeit eindeutig. Es ist originäre Aufgabe der kommunalen Ebene, den Organisationsrahmen für den öffentlichen Personennahverkehr zu gewährleisten. Das Land kann zwar Rahmenbedingungen und Ziele für die Organisation des öffentlichen Personennahverkehrs vorgeben. Fragen der konkreten Umsetzung, beispielsweise im Hinblick auf Kooperationen und Synergien, sind jedoch bei den Aufgabenträgern zu belassen. Der Verband hat sich nachdrücklich dafür ausgesprochen, es bei dieser Aufgabenaufteilung zu belassen.

Darüber hinaus benötigen die Aufgabenträger insbesondere Planungssicherheit. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass Verkehrsverträge

mit langen Laufzeiten, die insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen abgeschlossen werden, finanzierbar bleiben. Unabdingbar ist deshalb auch, dass die Aufgabenträger an den Verhandlungen über die Finanzierungsvereinbarungen, d.h. bei der Verhandlung und Festlegung der Budgets zur Finanzierung der Verkehrsleistungen beteiligt werden. Dies ist erforderlich, um ein Ungleichgewicht zugunsten der Verbundaufgaben und zulasten der kommunalen Verkehre zu verhindern.

Kreisstraßen

Breiten Raum in der verbandsinternen Diskussion des Berichtszeitraums nahm das Thema Kreisstraßen ein.

Anlass war zum Einen, dass das Land Hessen zum 01.01.2012 gegen die ausdrückliche Kritik des HLT die angekündigte Veränderung der Organisationsstruktur der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung (HSVV) vornahm. Die bisherige Ämterstruktur wurde dabei in eine sog. Spartenorganisation überführt. Die neue Organisation „HessenMobil" gliedert sich nunmehr in die vier Sparten bzw. Abteilungen "Planung", "Bau", "Betrieb" und "Verkehr". Die bisherige Ämterstruktur wurde aufgegeben, alle Organisationseinheiten in der Fläche werden unmittelbar von der Zentrale in Wiesbaden gesteuert. HessenMobil ist eine einzige Dienststelle, bestehend aus Organisationseinheiten – Dezernaten – in der Zentrale und in der Fläche.

Ziel der Änderung der Organisationsstruktur sind schlankere, ebenso leistungsfähige Strukturen der Straßenbauverwaltung. Ob sich diese wie angestrebt bewähren werden, bleibt abzuwarten. Aus Sicht der Landkreise hatte sich die Arbeit der Hessischen Straßenbauverwaltung in seiner bisherigen Form bewährt.

Nach wie vor nicht gebannt ist die Gefahr negativer Auswirkungen u.a. auf die praktische Umsetzung der Vereinbarungen der Kreise zur Übertragung von Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltungsaufgaben an Kreisstraßen auf das Land Hessen sowie die Vereinbarungen zur Übertragung von Planungs- und Bauaufgaben an Kreisstraßen auf das Land Hessen („Kreisstraßenverträge"). So strebt das Land vor dem Hintergrund der Organisationsveränderung und „der finanziellen Notwendigkeiten des Landes" eine einvernehmliche Aufhebung der bisherigen Kreisstraßenverträge und den Abschluss neuer Verträge an. Dabei soll künftig zwischen einer pauschalen Grundvergütung und individuellen Komponenten unterschieden werden. Die HLT-Gremien besorgen, dass die letztlich von den Kreisen zu tragenden Gesamtkosten erheblich über den bisher vereinbarten Kosten liegen werden. Dies hätte insbesondere für die nordhessischen Landkreise mit ihrem umfangreichen Kreisstraßennetz erhebliche negative Auswirkungen.

Die Mehrzahl der Verträge zur Übertragung von Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltungsaufgaben an Kreisstraßen auf das Land Hessen beinhalten ein – seitens des Landes in die Verträge eingebrachtes – einseitiges Kündigungsrecht seitens der Landkreise. Dieses war bis zum 31.12.2010 auszuüben. Da die betroffenen Kreise von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht haben, haben die Verträge eine Verlängerung bis zum 31.12.2017 erfahren.

Anders verhält es sich bei den Verträgen zur Übertragung von Planungs- und Bauaufgaben. Diesbezüglich bestand auch auf Landessseite ein Kündigungsrecht. Das Land Hessen hat auf dieser Grundlage die entsprechenden Vereinbarungen fristgerecht zum 31.12.2012 gekündigt und Entwürfe für Folgeverträge „Bau- und Planung" erarbeitet.

Der Wirtschafts- und Planungsausschuss hat die seitens HessenMobil vorgeschlagenen neuen Vertragskonditionen in seiner Sitzung vom 07.03.2012 zunächst zur Kenntnis genommen. Zugleich beschloss der Ausschuss die Einsetzung einer Vertragskommission, u.a. bestehend aus Amtsleitern der Landkreise, die mit der Thematik auf praktischer Ebene befasst sind. Aufgabe der Kommission ist, die Vertragsentwürfe im Zusammenwirken mit HessenMobil zu prüfen und einen Vorschlag für eine Rahmenvereinbarung zu erarbeiten. Die Vertragskommission hat Ende April 2012 erstmals getagt. Ein unterschriftsreifer Vertragsentwurf konnte jedoch insbesondere aufgrund von Abstimmungsproblemen innerhalb der Landesregierung bis Anfang September nicht vorgelegt werden.

Auch wenn sich das Kostenniveau zwischenzeitlich nominal in eine Richtung bewegt, welches mit den Kosten der bisherigen Kreisstraßenverträgen „Bau- und Planung" vergleichbar

ist, wurden maßgebliche Leistungen, die bisher durch das Land erbracht wurden, gestrichen (z.B. Grunderwerb). Im Ergebnis beinhaltet der von HessenMobil nunmehr vorgelegte Entwurf somit für die Kreise noch immer erhebliche wirtschaftliche als auch inhaltliche Verschlechterungen.

Ungeklärt blieb die Frage, ob vor diesem Hintergrund wirklich alle Leistungen von HessenMobil in dem im Vertrag vorgesehenen Umfang erforderlich sind oder ob nicht gegebenenfalls im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit oder im Wege der Beauftragung von Ingenieurbüros unter dem Strich nicht ein deutlich anderes Kostenniveau erreichbar wäre.

Das Präsidium des Hessischen Landkreistags stellte vor diesem Hintergrund im Juni 2012 fest, dass hinsichtlich des Verhandlungsergebnisses ein erheblicher Zeitdruck besteht, da viele Kreise in den Haushaltsberatungen stehen, oder die Haushaltsplanungen bereits abgeschlossen haben und wissen müssen, welche Belastungen aus den neuen Verträgen folgen werden.

Da aufgrund mangelnder Rückmeldungen von Landesseite bis Anfang September keine Klarheit geschaffen werden konnte, sieht der Verband eine kurzfristige vertragliche Einigung mit der Folge der Zeichnung der erforderlichen bilateralen Vereinbarungen bis 31.12.2012 für nicht mehr realisierbar an. Für eine weitergehende Prüfung und die Fortsetzung der Vertragsverhandlungen wird mehr Zeit benötigt. Der HLT hat auf Grundlage eines entsprechenden Präsidiumsbeschlusses den Hessischen Wirtschaftsminister aufgefordert, die derzeit bestehende Vereinbarung zu den bestehenden Konditionen um ein Jahr, d.h. bis zum 31.12.2013, zu verlängern, da damit auch der Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Planungssicherheit entsprochen würde. Eine Entscheidung liegt noch nicht vor.

Elektromobilität

Die Förderung der Elektromobilität ist ein weiteres zentrales Zukunftsthema, das neben einer umwelt- und klimafreundlichen Mobilität auch wichtige wirtschaftliche Wachstumsimpulse verspricht. Das Thema hat in den vergangenen Monaten sowohl auf Bundes- als auch Landesebene eine besondere Dynamik gewonnen. Daher beschäftigte sich der Wirtschafts- und Planungsausschuss wiederholt mit den damit verbundenen Perspektiven.

Hintergrund ist, dass globale Herausforderungen (Klimawandel, Energie- und Ressourcenknappheit, Flächenverbrauch, demografischer Wandel) heute globale Lösungsansatze, aber auch regional koordiniertes Handeln erfordern. Noch steckt die Elektromobilität „in den Kinderschuhen" und bis zur Marktreife sind weitere Entwicklungsschritte notwendig. Deshalb arbeiten alle beteiligten Akteure – Politik, Industrie und Wissenschaft – derzeit mit Hochdruck an noch offenen Fragen. Auch weiterhin müssen der Alltagsgebrauch von Elektrofahrzeugen untersucht und wichtige Erkenntnisse für bürger- und kundenfreundliche elektromobile Produkte gewonnen werden.

Nach einem Konzept der Bundesregierung soll die Förderung des Innovations- und Handlungsschwerpunkts „Elektromobilität" dazu beitragen, die Einführung alternativer Fahrzeugkonzepte zu erreichen und die derzeit noch bestehenden Probleme zu überwinden.

Eine Bewerbung des Landes Hessen, zur sog. Schaufensterregion ernannt zu werden, in welcher „diese Form der Fortbewegung erfahrbar und alltagstauglich gemacht" wird, ist bedauerlicherweise gescheitert. Diese hätte auch für die Landkreise interessante Potentiale eröffnet.

Trotz dieses momentanen Rückschlags tritt der HLT weiter nachdrücklich dafür ein, die Einsatzbedingungen für die Elektromobilität gleichberechtigt und gerade auch im ländlichen Raum zu erproben. Gerade dort bestehen insoweit besondere Bedarfe (u. a. höhere Abhängigkeit von motorisiertem Individualverkehr, Pendlerverkehre, emissionsfreier Tourismus) sowie auch besondere Potentiale (u.a. unmittelbare Verknüpfung von erneuerbaren Energien, regionale Energiekreisläufe, Verfügbarkeit von Flächen für Ausbau dezentraler, auch häuslicher Ladeinfrastrukturen, innovative mittelständische Betriebe).

Wiedereinführung von Alt-Kennzeichen

Engagiert wird derzeit bundesweit eine Diskussion über die Liberalisierung von KFZ-

Kennzeichen und die Wiedereinführung sog. Alt-Kennzeichen geführt. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) steht den Änderungen der Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung inhaltlich „neutral“ gegenüber. Der Hessische Wirtschaftsminister unterstützt dagegen die Forderungen auf Wiedereinführung sog. Alt-Kennzeichen.

DLT und HLT sprachen sich wiederholt mit Nachdruck gegen die Wiedereinführung der Alt-Kennzeichen und die generelle Kennzeichenliberalisierung aus.

Der HLT betonte gegenüber dem Ministerium, dass in der Wiedereinführung auslaufender Kennzeichen weder eine Notwendigkeit noch ein Nutzen gesehen wird. Diese ist vielmehr aus Sicht der Landkreise schädlich für die regionale Identität der Landkreise, welche durch ein solches Vorgehen gefährdet würde: Es hat oft viele Jahre gedauert, bis sich die Landkreise nach der Gebietsreform im August 1972 jeweils als eigenständige Region begriffen haben.

In dieser Zeit sind die Menschen zusammengewachsen und identifizieren sich und ihren Landkreis auch über das im Zuge der Gebietsreform eingeführte einheitliche KFZ-Kennzeichen. Durch die Wiedereinführung der früheren KFZ-Kennzeichen würde dieser Prozess, der sich zwischenzeitlich u.a. in einem regionalen Standortmarketing manifestiert, unterbrochen bzw. behindert. Die strukturelle Entwicklung – gerade in den ländlichen Regionen – macht es aber dagegen geradezu notwendig, dass sich die Menschen künftig mit den Problemen ihrer Region identifizieren und sich gemeinsam den Herausforderungen stellen. Eine erneute Aufsplittung in überholte "Altkreisstrukturen" würde den Entwicklungsprozessen der letzten Jahre völlig zuwider laufen.

„Bindestrich“-Problematik im Bereich der KFZ-Zulassung

Für Unruhe unter Fahrzeughaltern sorgten Gerüchte, in einigen EU-Ländern werde eine Divergenz zwischen dem Fahrzeugkennzeichen und den Fahrzeugpapieren mit hohen Bußgeldern belegt. Anlass war der seit Einführung der EU-Kennzeichen weggefallene „Bindestrich“, der früher zwischen der Ortskennung und den individuellen Buchstaben und Zahlenkombinationen bestand.

In die Kennzeichen wird dieser nicht mehr eingeprägt, allerdings vielfach noch in den Fahrzeugpapieren ausgedruckt. Viele Fahrzeughalter begehrten auf Basis eines Erlasses des Hessischen Wirtschaftsministeriums eine kostenlose Korrektur der Fahrzeugpapiere. Dies hätte bei den Zulassungsstellen zu erheblichem finanziellem und organisatorischem Aufwand geführt. Zwischenzeitlich stellte das HMWVL mit einem abändernden Erlass fest, dass in den Fahrzeugpapieren beide Schreibweisen zulässig sind. Eine Korrektur ist nicht erforderlich. Fahrzeughalter, die dennoch eine Abänderung wünschen, sind hierfür kostentragungspflichtig.

Verwaltungskostenordnung

Der Verband erklärte sich im Berichtszeitraum im Rahmen umfangreicher Stellungnahmen zu Entwürfen der Verwaltungskostenordnungen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Veterinärwesen

Auf Beschluss des Präsidiums wurde probeweise im Kreis Gießen eine erste Zusammenkunft der Amtsleiter für Veterinärwesen und Verbraucherschutz durchgeführt, um damit die Voraussetzungen für eine mögliche Verstetigung im Sinne eines Facharbeitskreises zu schaffen.

Ziel ist dabei, eine Plattform für einen praxisorientierten fachlichen Austausch der Teilnehmer „unter dem Dach“ des Verbandes zu schaffen. Parallel dazu soll die Möglichkeit geschaffen werden, im fachlichen Austausch Problembereiche zu identifizieren, die einer kreisweit einheitlichen Regelung oder Lösung, z.B. im Rahmen einer gemeinsamen Festlegung der Kreise in den politischen Gremien des Verbandes oder nachfolgend im Zuge eines Tätigwerdens des Verbandes gegenüber der Landesregierung, bedürfen.

7. Schule und Kultur

Der Bereich Bildung stellt eine der wichtigsten Herausforderungen der Politik für die kommenden Jahre dar. Festzuhalten ist, dass Deutschland im Rahmen der PISA-Studien mehrfach schlecht abgeschlossen hat, obwohl die Bildungsausgaben erheblich sind. Die Fallzahlen in den Schulen für Erziehungshilfe erhöhen sich überproportional, die Zahl der Schüler ohne Schulabschluss steigt, die Hauptschule wird zum Sorgenfall.

Die unmittelbaren finanziellen Lasten aus der gesamten Entwicklung trägt in der Form der Jugend- und Sozialhilfe zunächst die kommunale Ebene. Zugleich handelt es sich jedoch um ein drängendes soziales und gesamtwirtschaftliches Problem.

Alleine nachhaltige Anstrengungen im Bildungsbereich können aus dieser Entwicklung herausführen. Die dauerhafte Finanzierung von „Nicht-Arbeit" ist eine Sackgasse. Gemeinsames Ziel von Land und Schulträgern muss es vielmehr sein, die vorhandenen finanziellen Ressourcen in die Qualitätsverbesserung von Bildung an hessischen Schulen zu investieren. Dazu müssen sich die am Bildungssystem beteiligten Akteure auf eine über das bisherige Maß hinausgehende Zusammenarbeit verständigen.

Die Landkreise in ihrer Eigenschaft als Schulträger regen deshalb seit langer Zeit ein Umdenken im Schulbereich an. Im Zusammenwirken mit dem Land Hessen wollen sie nach pragmatischen Lösungsansätzen für die „Schule der Zukunft" zu suchen.

Bildung als Zukunftsfaktor zur Entwicklung ländlicher Räume

Die Landkreise betreiben die aktive Beteiligung an der Diskussion um eine Fortentwicklung des Bildungsbereiches durchaus nicht nur uneigennützig. Vielmehr ist es für die Entwicklung des ländlichen Raumes von außerordentlicher Bedeutung, eine attraktive Bildungslandschaft zu gewährleisten.

Die Zukunft der ländlichen Räume „steht und fällt" mit der Ausbildung und Qualifikation seiner Bewohner. Es ist eine Fehlvorstellung, dass die Zukunft allein in den Metropolen liegt, denn in Deutschland leben rund 68 Prozent der Bevölkerung in ländlichen Regionen. Ihnen müssen gleichwertige Bildungschancen zukommen wie der Bevölkerung in urbanen Ballungsräumen.

Bildung wird somit mehr denn je zu einem maßgeblichen Standortfaktor, der über die Ansiedlung von Unternehmen und den Zuzug von Familien in eine Region entscheidet. Zukunftssicherung im ländlichen Raum ist mithin nur dann möglich, wenn es gelingt, ein ausreichendes und vielgestaltiges, für alle Schüler gut erreichbares Netz an allgemein- bildenden Schulen, Förderschulen, berufsbildenden Schulen und Weiterbildungseinrichtungen vorzuhalten.

Staaten, die bei PISA und anderen Untersuchungen gut abgeschnitten haben, setzen deshalb sämtlich auf eine kommunale Verantwortung für schulische Bildung. Zentrale Erfolgsprinzipien sind dabei:

- die Verankerung der Schulen auf der kommunalen Ebene (Kreise als Schulträger),
- die Übertragung der Umsetzungsverantwortung von zentraler auf die örtliche Ebene (verstärkte Schulselbständigkeit),
- sowie die Ermöglichung einer individuellen Förderung für jeden Schüler.

Die Einrichtung kommunaler Bildungslandschaften unter Federführung der Landkreise würde es ermöglichen, die Qualität von Bildungsangeboten sowie die Durchlässigkeit innerhalb des Bildungssystems zu gewährleisten und zu verbessern.

HLT-Strategiepapier/e zur Fortentwicklung des Schulwesens in Hessen

Der HLT hat deshalb bereits in der vergangenen Legislaturperiode ein von allen politischen Kräften des Verbandes gemeinsam getragenes Strategiepapier zur Fortentwicklung des Schulwesens in Hessen vorgelegt, das sich zunächst mit den allgemein-bildenden Schulen befasst.

Der Verband setzt sich damit dafür ein, im Zusammenwirken mit dem Land Hessen nach pragmatischen Lösungsansätzen für die „Schu-

le der Zukunft“ zu suchen. Das Papier fand nicht nur bei den Fraktionen im Hessischen Landtag, sondern darüber hinaus auch bei den Verbänden der Wirtschaft und des Handwerks sowie der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände hohe Aufmerksamkeit und Anerkennung.

Der Ansatz, Schwachpunkte des hessischen Schulsystems aufzuzeigen und zugleich mutige und zukunftsweisende Lösungsansätze in die Diskussion einzubringen, wurde mit einem umfassenden Folgepapier („Strategiepapier II“) zur Verbesserung der beruflichen Bildung und dem „lebenslangen Lernen“ fortgesetzt. Sie wurden mit einem ergänzenden Positionspapier zur Steigerung der Effizienz in der Schulverwaltung ergänzt.

Alle Strategiepapiere sind nach wie vor aktuell und wurden als Forderungen in das Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des Hessischen Schulgesetzes bzw. des Gesetzes zur Reform der Organisationsstruktur der Schulverwaltung (Schulverwaltungsorganisationsstrukturreformgesetz) eingebracht.

Novelle des Hessischen Schulgesetzes

Am 01.08.2011 ist das novellierte Hessische Schulgesetz in Kraft getreten. Der HLT sah den Gesetzentwurf von Beginn an kritisch. Der Schul- und Kulturausschuss beurteilte die Vorlage als „wenig ambitioniert“ und „erheblich hinter den Möglichkeiten zurück bleibend“.

Die schon sehr früh von den im HLT vertretenen Schulträgern signalisierte Bereitschaft, mehr Mitverantwortung für die Schulen zu übernehmen und die damit einhergehende Forderung ein Mehr an Mitspracherechten zu erhalten, ist im Gesetz an keiner Stelle zum Ausdruck gekommen. Die Ansätze, den Schulen mehr Selbstständigkeit einzuräumen reichen nicht aus, um ihnen die für eine erfolgreiche Arbeit erforderlichen Handlungsspielräume zu sichern. Damit bleibt eine entscheidende Option zur Qualitätsverbesserung des Gesamtsystems Schule auch für die Folgejahre ungenutzt.

Schulverwaltungsorganisationsstrukturreformgesetz

Ähnliches ist für den Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens zur Neuorganisation der Schulverwaltung zu besorgen. Hessen leistet sich bei der Verwaltung von Schulangelegenheiten und bei der Beratung und Unterstützung von Schulen immer noch ineffiziente Doppel-Strukturen. Eine moderne Schulentwicklung, die sich an den Bedürfnissen der Kinder, Eltern und gesellschaftlichen Notwendigkeiten orientiert, wird durch diese überholten Strukturen behindert. Für die Aufrechterhaltung der Doppelstrukturen werden Gelder aufgewendet, die im Schulbetrieb viel besser eingesetzt werden könnten.

Was der Gesetzentwurf dagegen vorsieht, fällt noch hinter den gegenwärtigen Zustand zurück: Es bleibt bei der Trennung von Schulverwaltung und Schulträgerschaft. Bisher gab es zumindest kurze Dienstwege zu den Staatlichen Schulämtern. Die Schulträger hatten kompetente Ansprechpartner vor Ort, die über eine Entscheidungsbefugnis verfügten. Eine zentrale Steuerung der Entscheidungen an neuen Dienstsitzen und durch ein übergeordnetes Landesschulamt, wie in dem Gesetzentwurf vorgesehen, beseitigt auch diesen Vorteil.

Der Verband betonte zudem in seiner Stellungnahme, dass zur Verschlankung der Strukturen und zur Entbürokratisierung das Gegenteil von dem erforderlich ist, was seitens der Landesregierung nun vorgesehen ist: Dringend einzuführen ist aus HLT-Sicht eine Übereinstimmung der Schulträgerbezirke mit den Schulaufsichtsbezirken. Erforderlich ist der Verbleib dezentraler Kompetenzen vor Ort und der Abbau von Doppelstrukturen in Form einer Teilkommunalisierung der staatlichen Schulämter.

Kernpunkt des HLT-Vorschlags zur Neuorganisation der staatlichen Schulverwaltung ist, dass auf der einen Seite Verwaltungsressourcen gespart werden könnten, indem sich überschneidende Aufgabenbereiche effektiver verwaltet werden. Auf der anderen Seite wäre damit eine Trennung von kommunal organisierter Beratung und staatlich verantworteter Aufsichtsfunktion verbunden. Die Beratungsfunktion würde von den kommunalen Schulträgern übernommen. Damit ließe sich auch die bisherige Trennung von einer durch den

Schulträger zu entscheidenden organisatorischen Schulentwicklung von der wichtigen inneren Schulentwicklung aufheben.

Konkret wird vorgeschlagen, zur Verbesserung der Situation die Staatlichen Schulämter als untere Schulaufsichtsbehörden den kreisfreien Städten und Landkreisen zuzuordnen. Durch diese Neuorganisation und insbesondere die Zusammenführung von Verwaltungs- und Beratungsaufgaben würden sich aus Sicht des Verbandes in mehrerer Hinsicht positive Effekte erzielen lassen. Diese lauten u.a. wie folgt:

- Vorhandene Personalressourcen werden besser genutzt. Durch dauerhafte Einsparungen im Verwaltungsapparat werden Ressourcen für Lehr- und Erziehungsaufgaben frei.
- Die Kommunalisierung von Teilaufgaben der staatlichen Schulämter trägt zur Optimierung von Schulentwicklungsaufgaben bei und hilft wichtige Unterstützungsfunktionen für Schulen (wie z.B. die Schulleitungsaufgaben, Fortbildung und die Sozialarbeit) besser zu organisieren.
- Innerhalb der Ämter erfolgt eine Trennung in Schulaufsichtsfunktionen von Beratungs- und Unterstützungsfunktionen. Somit entsteht ein klareres Verantwortungsverhältnis. Bisher müssen diejenigen, die beraten, auch das Ergebnis kontrollieren.
- Die Entwicklung zu einer größeren Selbstständigkeit und Ergebnisverantwortung der Schulen wird positiv unterstützt.
- Regionale Bildungspläne können besser koordiniert und wirkungsvoller umgesetzt werden.

Selbstständige Schule und Aufbau von Bildungsregionen – Strategische Partnerschaft

Zwischen Land, Kultusministerium und kommunalen Spitzenverbänden wurde zur Umsetzung der Thematik „Selbstständige Schule" eine Arbeitsgruppe vereinbart. Ihr Auftrag ist, eine Einigung über eine Grundsatzvereinbarung zum Aufbau einer strategischen Partnerschaft zwischen Land und Schulträgern zu erzielen.

Zusammenfassend sieht der HLT die selbstständige Schule mit einem echten großen Budget (inkl. der Personalmittel) als zentralen Schlüssel für mehr Qualität und mehr Effizienz im hessischen Schulsystem. Nur so wird gewährleistet, dass möglichst viel an finanziellen Ressourcen beim Schüler ankommt und nicht in zwei parallelen Verwaltungsstrukturen versickert. Um ein großes Budget mittel- bis langfristig realisieren zu können, müssen beide Financiers von Schule, das Land und die Schulträger, schon heute auf Augenhöhe zusammenarbeiten. Ziel der konstruktiven Zusammenarbeit muss es sein, eine einvernehmliche organisatorische Lösung für Schule zu erarbeiten, die die Machtbalance wahrt und – das ist unabdingbar – bei allen Überlegungen die Bedürfnisse des einzelnen Schülers in den Mittelpunkt der Betrachtungen stellt.

Die Beratungen mit dem Hessischen Kultusministerium sind allerdings in Folge eines mehrfachen Wechsels in der Leitung des Ministeriums wieder zum Stillstand gekommen. Der Schul- und Kulturausschuss hatte zuvor mit dem zwischenzeitlich im Amt befindlichen Staatssekretär Dr. Hirschler intensive Beratungen zu diesem, aber auch folgenden Themen durchgeführt und eine positive Basis für einen weiteren Dialog gefunden:

- Umsetzung des Art. 24 der VN-Behindertenrechtskonvention „Inklusion" in Hessen,
- Schulentwicklungsplanung in den hessischen Landkreisen u.a. vor dem Hintergrund einer negativen demografischen Entwicklung,
- Entwicklung zur Ganztagsschule und die Finanzierung und ganztägiger Schulangebote,
- Qualitätssicherung in hessischen Schulen, hier insbesondere auch die Schulinspektionen und Einbindung der Schulträger,
- Zukunft der Medieninitiative Schule@Zukunft und Probleme der Nutzung elektronischer Medien im Unterricht,
- Neuordnung der Medienzentren,
- Schulsozialarbeit, und nicht zuletzt die weitere Entwicklung von
- Hessencampus einschließlich der Einbindung der Arbeit der Volkshochschulen.

Infolge des Rücktritts des Staatssekretärs muss nun mit der neuen Ministeriumsleitung ebenfalls der Dialog gesucht werden. Entsprechende Terminabsprachen werden geführt.

HessenCampus

Die Frage der Zukunft der Initiative "Hessencampus – Lebensbegleitendes Lernen", mit der vom Ansatz her die „Aus- und Weiterbildungskultur in Hessen“ gestärkt werden soll, war erneut Gegenstand einer intensiv geführten, innerverbandlichen Diskussion.

Dabei wurde das grundsätzliche Bekenntnis dazu deutlich, dass lebenslanges und lebensbegleitendes Lernen die beste Möglichkeit ist, um auch zukünftig in Gesellschaft und Beruf bestehen zu können. Anerkannt wird, dass als Fortsetzung oder im Zuge der Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluss vorangegangener Ausbildungsphasen an die Weiterbildung in Zukunft erhöhte Anforderungen gestellt werden. Die Weiterbildung steht somit im Spannungsfeld von gesellschaftlichen Prozessen, von Arbeitsmarkt, Wirtschaftsentwicklung und Bildungssystem. Sie ist sowohl eine öffentliche als auch eine private Aufgabe. Die Bildungslandschaft muss sich den vielen Möglichkeiten des Lebenslangen Lernens und eine Anpassung des Bildungssystems an aktuelle Anforderungen öffnen.

Fraglich ist allerdings, ob der seitens der Landesregierung eingeschlagene Weg zur weiteren Umsetzung von den Landkreisen mitgegangen werden kann. So wurde den Kreisen durch das Kultusministerium ein Mustervertrag vorgelegt. Das Land betonte in diesem Zusammenhang, dass in HessenCampus insbesondere unter Einbeziehung der Problematik der demografischen Entwicklung vorhandene Ressourcen zusammengeführt werden müssen, um die Strukturen effizient zu gestalten. Hessen-Campus bilde hierzu eine gute Basis, denn HessenCampus sei in einigen Bereichen Hessens „die einzige Chance mittelfristig die Strukturen zu erhalten“.

Der Schul- und Kulturausschuss wertete die Initiative HessenCampus im Grundsatz ebenfalls als guten Ansatz. Als problematisch wurde allerdings angesehen, dass sich das Land jenseits seiner fachlich-inhaltlichen Bekenntnisse zunehmend aus der Finanzierung der Initiative zurückzieht. Gefordert wurde ein Signal, dass seitens des Landes über die in Aussicht gestellte „105%-Regelung“ zur Lehrerversorgung hinaus originäre Landesmittel zur Verfügung gestellt werden. Ein verlässlicher Finanzierungsrahmen sei dringend erforderlich. Aufgrund der Unsicherheiten der weiteren Finanzierung signalisierte eine breite Mehrheit der nordhessischen Landkreise, HessenCampus angesichts der Haltung des Landes nicht in der bisherigen Form weiterführen zu wollen. Der Schul- und Kulturausschuss empfiehlt den Landkreisen die Initiative HessenCampus nach der Aufbauphase zu beenden, wenn das Land Hessen nicht folgende Mindestforderungen erfüllt:

- Der Finanzanteil des Landes muss verlässlich und dauerhaft als zusätzliche Finanzierung – außerhalb des Budgets der Berufsschulen gewährleistet werden.
- Dieser Anteil muss minimal 90.000 Euro pro Jahr betragen, um Grundfunktionen eines Hessen-Campus wie Koordination und Bildungsberatung abzusichern.
- Die pädagogischen Aufgaben des Hessen-Campus werden von allen Beteiligten gemeinsam verantwortet. Eine Aufteilung in pädagogische Verantwortung des Landes und organisatorische Verantwortung der Kommunen unterbleibt.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass für die acht HessenCampus-Startinitiativen Ende 2012 die fünfjährige Phase der Aufbauförderung durch das Land Hessen ausläuft. Danach ist der sogenannte Regelbetrieb vorgesehen, welcher durch Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Land und den Kommunen abgesichert werden muss. Der von der Hessischen Kultusministerin im Februar 2012 an die Kommunen übersandte Entwurf einer solchen Kooperationsvereinbarung sehe lediglich eine finanzielle Beteiligung des Landes von mindestens 25.000 Euro pro Jahr vor und falle damit noch weiter hinter die Beträge der letzten Jahre zurück. Generell stelle sich damit die Frage, ob ein Landesanteil von nur 25.000 Euro die Bindung an Hessen-Campus und den damit verbundenen Aufwand (Koordination auf Landesebene, Mitarbeit in Landesarbeitsgruppen, Einrichtung von gemeinsamen Vorständen, Aufsichtsräten, Beiräten usw.) rechtfertige. Als Alternative komme eine rein kommunale Fortsetzung der begonnen Arbeitsfelder der regionalen HC-Initiativen in Betracht.

Nicht akzeptabel sei zudem die Festlegung im HKM-Entwurf der Kooperationsvereinbarung, dass das Land für pädagogische Fragen, die Kommunen für die Organisation verantwortlich seien. Dies widerspreche dem ursprünglichen

Grundgedanken der Entwicklungspartnerschaft ebenso wie dem realen geschehen in den HC-Initiativen und schließlich auch dem Anspruch der kommunalen Bildungsverantwortung.

Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung - Ersatzschulfinanzierungsgesetz

Die Hessische Landesregierung führte zum Entwurf zur Novellierung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes eine Anhörung durch. Im Rahmen seiner Stellungnahme betonte der Verband erneut seine Haltung, dass Bestrebungen der Hessischen Landesregierung, die Schulen in freier Trägerschaft stärker als bisher zu fördern, grundsätzlich begrüßenswert sind. Die Finanzierung der Ersatzschulen ist jedoch aufgrund entsprechender Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts eine Landesaufgabe. Dies bedingt, dass das Land Hessen seine Pflicht der Förderung in angemessenem Maße erfüllt. Eine Abwälzung dieser Pflicht auf die kommunalen Schulträger durch einfachgesetzliche Regelung (§§ 155 ff. HSchG) ist nicht möglich. Die in Hessen vorliegende Aufteilung zwischen innerer und äußerer Schulträgerschaft ändert hieran nichts, da sie sich lediglich auf die staatlichen Schulen beziehen kann. Die Kreise wenden sich daher mit Entschiedenheit gegen eine Anhebung der Beiträge zur laufenden sachlichen Schulunterhaltung für die Schulträger beihilfeberechtigter Ersatzschulen zulasten der öffentlichen Schulträger. Festzuhalten ist, dass entgegen der Auffassung der Landesregierung eine Belastung der öffentlichen Schulträger unter das Konnexitätsprinzip im Sinne des Art. 137 Abs. 6 HV zu subsumieren ist.

Ein aktuelles Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofs (StGH) vom 6. Juni 2012 (P.St. 2292) bestätigt die Rechtsauffassung der Kommunalen Spitzenverbände zu der Konnexitätsfrage in deutlicher Klarheit. Vor diesem Hintergrund erscheinen die angedachten, aktuellen Änderungen des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes, die zu weiteren Belastungen der kommunalen Schulträger führen werden, in einem besonderen Licht. Das Land Hessen ist aufgefordert, die durch Entscheidungen des Landes u.a. im Bereich der Ersatzschulfinanzierung bei den Landkreisen bereits entstandenen finanziellen Mehrbelastungen nunmehr auszugleichen. Eine weitere Anhebung der Beiträge zur laufenden sachlichen Schulunterhaltung für die Schulträger beihilfeberechtigter Ersatzschulen zulasten der öffentlichen Schulträger ist zu unterlassen. Vielmehr ist das Konnexitätsprinzip konsequent umzusetzen. Auch die finanziellen Folgen der angedachten, neuerlichen Belastungen sind ausschließlich durch das Land Hessen aus originären Finanzmitteln des Landes zu bestreiten.

Der Landtag hatte bereits Ende 2006 gegen das ausdrückliche Votum der Kommunalen Spitzenverbände, die insbesondere auf das Konnexitätsprinzip hingewiesen hatten, eine Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes verabschiedet. Durch dieses Gesetz wurden die kommunalen Schulträger verpflichtet, ihre Finanzierungsanteile zu Gunsten der Ersatzschulträger um 50 Prozent zu erhöhen. Eine Konnexitätsregelung zum Ausgleich der den kommunalen Schulträgern entstandenen, erheblichen Mehrkosten enthielt dieses Gesetz nicht. Die zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Hessischen Ministerium der Finanzen im Nachgang zur Konnexitätsfrage geführten Gespräche über die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes führten zu keinem befriedigenden Ergebnis. Die kommunalen Spitzenverbände beantragten daraufhin erstmals eine Sitzung der Konnexitätskommission (Art 137 HV i. V. § 1 des Gesetzes zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden). Nach kontroverser Diskussion wurde schließlich dahingehend Übereinstimmung erzielt, dass breit angelegte Gespräche mit dem Ziel der Konsensfindung auch über andere Sachverhalte, deren Konnexitätsrelevanz streitig ist, geführt werden sollen. Die Gespräche mündeten in das bislang nicht abgeschlossene Dialogverfahren mit der Landesregierung.

„Bildungspartnerschaft zwischen den Volkshochschulen und den Schulen/Schulträgern in Hessen“

Der Verband unterstützte einmal mehr den Vorschlag des Hessischen Volkshochschulverbandes zur Verabschiedung einer gemeinsamen Erklärung „Bildungspartnerschaft zwischen den Volkshochschulen und den Schulen/Schulträgern in Hessen“. Der Schul- und Kulturausschuss betonte die Erwartung, dass auch die weiteren erforderlichen Partner sich nunmehr zum Abschluss einer derartigen Vereinbarung verstehen.

Gesetzentwürfe zur Neuregelung des Archivwesens und des Pflichtexemplarrechts „Archivgesetz“

Der HLT lehnte im Rahmen einer Stellungnahme den Referentenentwurf zur Neuregelung des Hessischen Archivgesetzes ab.

Der Entwurf des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst hätte zu einer deutlichen Erhöhung der Standards, bzw. der Anforderungen, welche voraussichtlich zu deutlich höheren Kosten für die kommunale Ebene führen würden, geführt. Eine derartige Standarderhöhung qua Gesetz bedingt allerdings gemäß Art. 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung, dass „ein entsprechender Ausgleich zu schaffen“ ist. Der Gesetzentwurf sah keine diesbezüglichen Kostenübernahmeregelungen des Landes vor. Der Verband machte unter Hinweis auf die aktuelle Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes vorsorglich einen entsprechenden Konnexitätsanspruch geltend.

Konkreter Anlass für die Ablehnung seitens des Verbandes waren darüber hinaus die Vorgaben des Gesetzes, nach welchen „die Kommunen entweder ein eigenes Archiv unterhalten, sich einer Gemeinschaftseinrichtung, die zur Übertragung der Archivierungszwecke gebildet wurde zu bedienen oder aber ihr Archivgut einem nicht staatlichen öffentlichen Archiv zu übergeben haben“. Bislang wird in vielen Landkreisen kein eigenes Archiv im Sinne des geltenden Archivgesetzes geführt. Vielmehr bieten diejenigen Kommunen, die über kein eigenes Archiv verfügen, in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 3 des Hessischen Archivgesetzes vom 18.10.1989 ihre Unterlagen dem Hessischen Staatsarchiv oder einem anderen öffentlichen Archiv an.

Die Vorgabe eigene Archive einzurichten und damit eine neue Aufgabe zu übernehmen, hätte bei den Landkreisen erhebliche Sach- und Personalkosten entstehen lassen. Hierfür sind weder die erforderlichen Räumlichkeiten vorgesehen, noch ist das hierfür notwendige, zusätzliche Personal mit entsprechender Ausbildung vorhanden. Durch diese Vorgaben hätte die Landesregierung neue (höhere) kostenträchtige Standards gesetzt, obwohl ebendiese im Rahmen des vom Finanzministerium eingerichteten Dialogverfahrens abgebaut werden sollen.

Der Verband sprach sich dafür aus, dass es bei der bisherigen gesetzlichen Regelung mit der Möglichkeit, das Archivgut dem Staatsarchiv anzudienen, bleibt. Der Aufbau von weiteren Strukturen, wie sie in dem Gesetzesentwurf vorgesehen werden, wurde nicht als zielführend angesehen.

Darüber hinaus wies der HLT darauf hin, dass die Abgabe von Dokumenten an das zuständige Staatsarchiv zur Archivierung (wie sie das Archivgesetz vom 18.10.1989, § 4 Abs. 3 vorsieht) das Eigentumsrecht bei der jeweiligen Kommune belässt. Dies ist vorteilhaft, da die abgebenden Kommunen ansonsten über ihr Archivgut nicht mehr selbst verfügen könnten.

Der Gesetzesentwurf wurde in der Folge überarbeitet und als Antrag der Landesregierung in den Hessischen Landtag eingebracht.

Im Rahmen der entsprechenden Landtagsanhörung begrüßte der Verband, dass in dieser Fassung des Gesetzentwurfs deutliche Änderungen hinsichtlich der kommunalen Verpflichtungen im Rahmen des Archivwesens vorgenommen wurden. Der Entwurf sieht nunmehr in § 19 vor, dass die Träger der kommunalen Selbstverwaltung, deren Verbände sowie kommunale Stiftungen die Archivierung ihrer Unterlagen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in eigener Zuständigkeit „regeln“. Damit formuliert die Bestimmung die Grundzüge des kommunalen Archivwesens unter Beachtung der Selbstverwaltungsgarantie der Hessischen Verfassung. Die Regelung fand die Zustimmung des Hessischen Landkreistages.

Bedauert wurde, dass die Hessische Archivberatungsstelle auch in diesem Entwurf nicht berücksichtigt wird. Es ist insbesondere für die kleineren Kommunen wünschenswert, dass diese beispielhafte Einrichtung weiterhin ihre Beratungsfunktion wahrnehmen kann.

Der HLT sprach sich dafür aus, die Archivberatungsstelle beizubehalten, damit auch künftig eine hessenweite Beratung durch diese gewährleistet wird und die Kommunen dahingehend unterstützt werden, ihr Archivgut selbst zu verwalten.

Sicherheit an Schulen

Fortgeführt wurde im Dialog mit dem Hessischen Kultusministerium und dem Innenministerium die Erörterung der Frage der Sicherheit an Schulen. Dabei steht aus Schulträgersicht u.a. auch die Fragestellung im Mittelpunkt, welche Sicherheitsvorkehrungen und weiteren (baulichen) Optimierungen vorbeugend geboten sind.

Nach Einschätzung von Experten ist festzuhalten, dass sich Amokläufe auch durch maximale bautechnische Vorkehrungen künftig nicht völlig ausschließen lassen. Als Konsequenz wird daher empfohlen, Schulen nicht zu „Hochsicherheitstrakten" auszubauen, sondern zwischen den unstreitig erforderlichen Sicherheitsanforderungen und den Anforderungen eines offenen Lernbetriebes einen Kompromissweg zu finden. Die Einrichtung von Sprechanlagen bzw. sonstigen Alarmierungsvorrichtungen sowie auch verschließbare Klassentüren zählen zu den Sicherheitselementen die zum Schutz der Schüler diskutiert bzw. umgesetzt werden.

Aus Verbandssicht unabdingbar ist jedoch insbesondere eine Prävention im Vorfeld, die bei potentiellen Tätern ansetzt, z.B. im Rahmen der Schulsozialarbeit.

Medieninitiative Schule@Zukunft

Die Methoden des Kompetenzerwerbs bzw. der Kompetenzvermittlung in der Schule (d.h. Lehren und Lernen) aber auch in der Weiterbildung sind im Wandel begriffen. Die fortschreitende Entwicklung und Verbreitung der IT-Technik in Beruf und Alltag führt dazu, dass diese zum selbstverständlichen Bestandteil immer weiterer Bereiche des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens wird. Medienkompetenz wird zunehmend zu einer Schlüsselqualifikation. Daraus resultiert die dringende Notwendigkeit, diese Kenntnisse grundsätzlich bereits in den Schulen zu vermitteln.

Die „Medieninitiative Schule@Zukunft" auf Basis der sog. „Schwalbacher Erklärung" hat in den vergangenen Jahren insbesondere aufgrund eines überproportional hohen Engagements der Schulträger viel erreicht. Insbesondere konnte die IT-Ausstattung an den Schulen nachhaltig verbessert werden. Die finanziellen Beiträge des Landes zu der Initiative waren im Verhältnis zu den Leistungen der Schulträger bisher relativ gering.

Wesentlich ist nach wie vor, dass das Land mit dem Beitritt zur Schwalbacher Erklärung am 23.05.2001 öffentlich deutlich gemacht hat, dass abweichend von den Finanzierungsregelungen des Hessischen Schulgesetzes im Übrigen (innere/äußere Schulverwaltung) die Ausstattung der Schulen mit aktueller IT-Technik und die Nutzung dieser Technik im Unterricht eine neue, dauerhafte gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt, die auch in Zukunft nur im Zusammenwirken von Land, Schulträgern (und Wirtschaft) gemeinsam zu bewältigen ist.

Trotz unübersehbarer Anfangserfolge ist die Initiative aber seit Jahren ins Stocken geraten. Erforderlich ist eine inhaltliche und konzeptionelle Intensivierung – insbesondere von Landesseite. Der Hessische Landkreistag hat sich deshalb gegenüber dem Land Hessen wiederholt dafür ausgesprochen, die Medieninitiative Schule@Zukunft auf eine grundlegend neue Basis zu stellen. Es steht derzeit zu besorgen, dass durch die mangelnde Unterstützung des Landes in finanzieller, aber auch personeller Hinsicht die bisherigen Investitionen gefährdet werden und in den Schulen „Investitionsruinen" zurück bleiben.

Aus Verbandssicht ist bedauerlich, dass seitens der Landesregierung das dem Projekt innewohnende (auch politische) Potential für eine grundlegende inhaltliche Verbesserung des Schulunterrichts offenbar noch nicht erkannt wurde – ansonsten müsste das entsprechende Engagement wesentlich nachhaltiger sein. Eine inhaltliche Neuordnung ist weiterhin mit der Landesregierung auf politischer Ebene zu verhandeln.

Finanzierung des HR2-Funkkollegs

Der Verband setzte sich in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Volkshochschulverband für die Fortführung des Landesanteils zur Finanzierung des HR2-Funkkollegs ein.

Dem HR2-Funkkolleg kommt für die Bildungspolitik insbesondere in peripheren ländlichen Räumen eine erhebliche Relevanz zu. Vielen

Hörern, die nicht oder nicht mehr mobil sind oder die im ländlichen Raum fern von entsprechenden Bildungsangeboten wohnen, ermöglicht das Funkkolleg unter dem Stichwort „Lebenslanges Lernen“ die Möglichkeit zur Teilhabe und Weiterbildung. Bislang leistete das Hessische Kultusministerium einen – in Ansehung der real entstehenden Kosten eher symbolischen – Finanzbeitrag in Höhe von 20.000 €. Zu befürchten war, dass dieser Beitrag im Rahmen der Sparbemühungen gestrichen wird. Der HLT-Schul- und Kulturausschuss sieht die Gefährdung des Funkkollegs deutlich kritisch.

Der Verband richtete den Appell an das Hessische Kultusministerium, nicht durch die Einsparung einer vergleichsweise geringen Summe Strukturen zu gefährden, die in der Erwachsenenbildung insbesondere auch im ländlichen Raum eine wichtige Funktion ausüben. Die Kompensation der gegebenenfalls entfallenen Bildungsangebote auf anderem Wege würde wesentlich teurer als es der bisherige Beitrag des Hessischen Kultusministeriums ist.

Der Hessische Landkreistag und seine Organe

Dem Hessischen Landkreistag gehören alle 21 hessischen Landkreise sowie - als kooptierte Mitglieder - der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) und der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen (SGVHT) an. Die Organe und Gremien des Hessischen Landkreistages setzen sich wie folgt zusammen (Stand: 20. Oktober 2012):

Präsidium

Präsident: Landrat **Robert Fischbach**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Erster Vizepräsident: Landrat **Erich Pipa**, Main-Kinzig-Kreis
Vizepräsident: Kreistagsvorsitzender **Robert Becker**, Landkreis Limburg-Weilburg
Vizepräsident: Kreistagsvorsitzender **Horst Hannich**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Landrat **Frank-Martin Neupärtl**, Schwalm-Eder-Kreis
Landrat **Stefan Reuß**, Werra-Meißner-Kreis
Landrat **Dr. Karl-Ernst Schmidt**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Kreistagsvorsitzender **Michael Kreutzmann**, Schwalm-Eder-Kreis
Kreistagsvorsitzende **Iris Ruhwedel**, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Landrat **Ulrich Krebs**, Hochtaunuskreis
Landrat **Manfred Michel**, Landkreis Limburg-Weilburg
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen
Landrat **Wolfgang Schuster**, Lahn-Dill-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Karl-Heinz Funck**, Landkreis Gießen
Kreistagsvorsitzender **Rainer Krätschmer**, Main-Kinzig-Kreis

Landrat **Joachim Arnold**, Wetteraukreis
Landrat **Oliver Quilling**, Landkreis Offenbach
Landrat **Klaus Peter Schellhaas**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Landrat **Matthias Wilkes**, Landkreis Bergstraße
Kreistagsvorsitzender **Werner Breitwieser**, Landkreis Bergstraße
Kreistagsvorsitzender **Rüdiger Holschuh**, Odenwaldkreis

Landesdirektor **Uwe Brückmann**, LWV Hessen
Geschäftsführender Präsident **Gerhard Grandke**, SGVHT

Ehrenmitglieder
Landrat a. D. **Gerhard Bökel**, Staatsminister a. D., Wetzlar
Landrat a. D. **Dr. Herbert Günther**, Staatsminister a. D., Wiesbaden
Landrat a. D. **Jürgen Hasheider**, Bad Hersfeld
Landrat a. D. **Alfred Jakoubek**, Roßdorf
Landrat a. D. **Dr. Dietrich Kaßmann**, Bensheim

Finanzausschuss

Landrat **Robert Fischbach**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Landrat **Dr. Reinhard Kubat**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Landrat **Stefan Reuß**, Werra-Meißner-Kreis (stv. Vorsitzender)
Landrat **Dr. Karl-Ernst Schmidt**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Kreistagsvorsitzender **Andreas Güttler**, Landkreis Kassel
Kreistagsvorsitzender **Michael Kreutzmann,** Schwalm-Eder-Kreis

Landrat **Michael Cyriax**, Main-Taunus-Kreis
Landrat **Ulrich Krebs**, Hochtaunuskreis (Vorsitzender)
Landrat **Manfred Michel**, Landkreis Limburg-Weilburg
Landrat **Erich Pipa**, Main-Kinzig-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Dirk Oßwald**, Landkreis Gießen
Kreistagsvorsitzende **Elisabeth Müller**, Lahn-Dill-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Günter Retzmann**, Rheingau-Taunus-Kreis

Landrat **Joachim Arnold**, Wetteraukreis
Landrat **Manfred Görig**, Vogelsbergkreis
Landrat **Dietrich Kübler**, Odenwaldkreis
Landrat **Klaus Peter Schellhaas**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Landrat **Thomas Will**, Landkreis Groß-Gerau
Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Landkreis Offenbach
Kreisbeigeordneter **Matthias Schimpf**, Landkreis Bergstraße

Landesdirektor **Uwe Brückmann**, LWV Hessen

Rechts- und Europaausschuss

Landrat **Stefan Reuß**, Werra-Meißner-Kreis (Vorsitzender)
Landrat **Dr. Karl-Ernst Schmidt**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg (stv. Vorsitzender)
Landrat **Uwe Schmidt**, Landkreis Kassel
Erster Kreisbeigeordneter **Jens Deutschendorf**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Kreistagsvorsitzender **Michael Kreutzmann**, Schwalm-Eder-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Detlef Ruffert**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Kreistagsvorsitzender **Franz Rupprecht**, Landkreis Fulda

Landrat **Burkhard Albers**, Rheingau-Taunus-Kreis
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen
Erster Kreisbeigeordneter **Hans-Jürgen Hielscher**, Main-Taunus-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Wolfgang Müsse**, Hochtaunuskreis
Kreisbeigeordneter (ehrenamtl.) **Günther Kaufmann-Ohl**, Lahn-Dill-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Robert Becker**, Landkreis Limburg-Weilburg
Kreistagsvorsitzender **Rainer Krätschmer**, Main-Kinzig-Kreis

Landrat **Joachim Arnold**, Wetteraukreis
Landrat **Manfred Görig**, Vogelsbergkreis
Erste Kreisbeigeordnete **Rosemarie Lück**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Kreisbeigeordneter **Gerald Kummer**, Landkreis Groß-Gerau
Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Landkreis Offenbach
Kreisbeigeordneter (ehrenamtl.) **Dr. Michael Reute**r, Odenwaldkreis
Kreistagsvorsitzender **Werner Breitwieser**, Landkreis Bergstraße

Landesdirektor **Uwe Brückmann**, LWV Hessen

Wirtschafts- und Planungsausschuss

Landrat **Robert Fischbach**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Landrat **Dr. Karl-Ernst Schmidt**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg (Vorsitzender)
Erster Kreisbeigeordneter **Winfried Becker**, Schwalm-Eder-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Jens Deutschendorf**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Erste Kreisbeigeordnete **Susanne Selbert**, Landkreis Kassel
Kreistagsvorsitzender **Dieter Franz**, Werra-Meißner-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Horst Hannich**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Landrat **Burkhard Albers**, Rheingau-Taunus-Kreis
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen
Landrat **Wolfgang Schuster**, Lahn-Dill-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Hans-Jürgen Hielscher**, Main-Taunus-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Helmut Jung**, Landkreis Limburg-Weilburg
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. André Kavai**, Main-Kinzig-Kreis
Kreisbeigeordneter **Uwe Kraft**, Hochtaunuskreis

Landrat **Joachim Arnold**, Wetteraukreis (stv. Vorsitzender)
Landrat **Manfred Görig**, Vogelsbergkreis
Landrat **Dietrich Kübler**, Odenwaldkreis
Erster Kreisbeigeordneter **Walter Astheimer**, Landkreis Groß-Gerau
Erste Kreisbeigeordnete **Claudia Jäger**, Landkreis Offenbach
Kreisbeigeordneter **Matthias Schimpf**, Landkreis Bergstraße
Kreistagsvorsitzende **Dagmar Wucherpfennig**, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Gesundheitsausschuss

Landrat **Dr. Reinhard Kubat**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Landrat **Dr. Karl-Ernst Schmidt**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Erster Kreisbeigeordneter **Winfried Becker**, Schwalm-Eder-Kreis
Erste Kreisbeigeordnete **Susanne Selbert**, Landkreis Kassel
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Rainer Wallmann**, Werra-Meißner-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Heiko Wingenfeld**, Landkreis Fulda
Kreistagsvorsitzender **Detlef Ruffert**, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Landrat **Michael Cyriax**, Main-Taunus-Kreis
Landrat **Ulrich Krebs**, Hochtaunuskreis
Erster Kreisbeigeordneter **Wolfgang Hofmann**, Lahn-Dill-Kreis (stv. Vorsitzender)
Erster Kreisbeigeordneter **Helmut Jung**, Landkreis Limburg-Weilburg
Erster Kreisbeigeordneter **Dirk Oßwald**, Landkreis Gießen
Kreisbeigeordneter **Matthias Zach**, Main-Kinzig-Kreis
Kreisbeigeordnete (ehrenamtl.) **Monika Merkert**, Rheingau-Taunus-Kreis

Landrat **Joachim Arnold**, Wetteraukreis
Landrat **Dietrich Kübler**, Odenwaldkreis
Landrat Klaus **Peter Schellhaas**, Landkreis Darmstadt-Dieburg (Vorsitzender)
Erster Kreisbeigeordneter **Thomas Metz**, Landkreis Bergstraße
Kreisbeigeordneter **Gerald Kummer**, Landkreis Groß-Gerau
Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Landkreis Offenbach
Kreistagsvorsitzender **Jürgen Ackermann**, Vogelsbergkreis

Landesdirektor **Uwe Brückmann**, LWV Hessen

Sozialausschuss

Landrat **Frank-Martin Neupärtl**, Schwalm-Eder-Kreis
Landrat **Stefan Reuß**,Werra-Meißner-Kreis
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda (stv. Vorsitzender)
Erste Kreisbeigeordnete **Elke Künholz**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Karsten McGovern**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Erste Kreisbeigeordnete **Susanne Selbert**, Landkreis Kassel
Kreistagsvorsitzende **Iris Ruhwedel**, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Landrat **Burkhard Albers**, Rheingau-Taunus-Kreis (Vorsitzender)
Landrat **Manfred Michel**, Landkreis Limburg-Weilburg
Erster Kreisbeigeordneter **Hans-Jürgen Hielscher**, Main-Taunus-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **André Kavai**, Main-Kinzig-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Dirk Oßwald**, Landkreis Gießen
Kreisbeigeordneter **Uwe Kraft**, Hochtaunuskreis
Kreisbeigeordneter (ehrenamtl.) **Günther Kaufmann-Ohl**, Lahn-Dill-Kreis

Landrat **Manfred Görig**, Vogelsbergkreis
Erster Kreisbeigeordneter **Walter Astheimer**, Landkreis Groß-Gerau
Erster Kreisbeigeordneter **Helmut Betschel-Pflügel**, Wetteraukreis
Erste Kreisbeigeordnete **Rosemarie Lück**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Erster Kreisbeigeordneter **Thomas Metz**, Landkreis Bergstraße
Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Landkreis Offenbach
Kreisbeigeordneter (ehrenamtl.) **Michael Vetter**, Odenwaldkreis

Erster Beigeordneter **Dr. Andreas Jürgens**, LWV Hessen

Schul- und Kulturausschuss

Landrat **Frank-Martin Neupärtl**, Schwalm-Eder-Kreis
Landrat **Stefan Reuß**, Werra-Meißner-Kreis
Landrat **Uwe Schmidt**, Landkreis Kassel
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Erste Kreisbeigeordnete **Elke Künholz**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Karsten McGovern**, Landkreis Marburg-Biedenkopf (stv. Vorsitzender)
Kreisbeigeordnete (ehrenamtl.) **Hannelore Behle,** Landkreis Waldeck-Frankenberg

Landrat **Burkhard Albers**, Rheingau-Taunus-Kreis
Landrat **Manfred Michel**, Landkreis Limburg-Weilburg
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Wolfgang Müsse**, Hochtaunuskreis
Kreisbeigeordneter **Wolfgang Kollmeier**, Main-Taunus-Kreis
Kreisbeigeordnete **Dr. Christiane Schmahl**, Landkreis Gießen
Kreisbeigeordneter **Roland Wegricht**, Lahn-Dill-Kreis
Kreisbeigeordneter **Matthias Zach**, Main-Kinzig-Kreis

Landrat **Oliver Quilling**, Landkreis Offenbach
Landrat **Matthias Wilkes**, Landkreis Bergstraße (Vorsitzender)
Landrat **Thomas Will**, Landkreis Groß-Gerau
Erster Kreisbeigeordneter **Helmut Betschel-Pflügel**, Wetteraukreis
Erster Kreisbeigeordneter **Oliver Grobeis**, Odenwaldkreis
Erster Kreisbeigeordneter **Peter Zielinski**, Vogelsbergkreis
Kreisbeigeordneter **Christel Fleischmann**, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Landesdirektor **Uwe Brückmann**, LWV Hessen

Bezirksversammlungen

Nord: Vorsitzender: Landrat **Dr. Schmidt,** Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Stellv. Vorsitzender: Landrat **Neupärtl**, Schwalm-Eder-Kreis
Stellv. Vorsitzender: Kreistagsvorsitzender **Rupprecht,** Landkreis Fulda

Landkreis	Landrat/rätin	Kreistags-vorsitzende/r	Hauptamtl. Erste/r Kreisbeigeordnete/r	Hauptamtl. Kreisbeigeordnete/r
Fulda	Woide, Bernd	Rupprecht, Franz	Wingenfeld, Dr. Heiko	
Hersfeld-Rotenburg	Schmidt, Dr.Karl-Ernst	Hannich, Horst	Künholz, Elke	
Kassel	Schmidt, Uwe	Güttler, Andreas	Selbert, Susanne	
Marburg-Biedenkopf	Fischbach, Robert	Ruffert, Detlef	McGovern, Dr. Karsten	
Schwalm-Eder-Kreis	Neupärtl, Frank-Martin	Kreutzmann, Michael	Becker, Winfried	
Waldeck-Frankenberg	Dr. Kubat, Reinhard	Ruhwedel, Iris	Deutschendorf, Jens	
Werra-Meißner-Kreis	Reuß, Stefan	Franz, Dieter	Wallmann, Dr. Rainer	

Mitte: Vorsitzender: Landrat **Schuster**, Lahn-Dill-Kreis
Stellv. Vorsitzender: Landrat **Krebs**, Hochtaunuskreis
Stellv. Vorsitzender: Kreistagsvorsitzender **Funck**, Landkreis Gießen

Landkreis	Landrat/rätin	Kreistags-vorsitzende/r	Hauptamtl. Erste/r Kreisbeigeordnete/r	Hauptamtl. Kreisbeigeordnete/r
Gießen	Schneider, Anita	Funck, Karl-Heinz	Oßwald, Dirk	Schmahl, Dr. Christiane
Hochtaunuskreis	Krebs, Ulrich	Gönsch, Manfred	Müsse, Dr. Wolfgang	Kraft, Uwe
Lahn-Dill-Kreis	Schuster, Wolfgang	Müller, Elisabeth	Hofmann, Wolfgang	Wegricht, Roland
Limburg-Weilburg	Michel, Manfred	Becker, Robert	Jung, Helmut	
Main-Kinzig-Kreis	Pipa, Erich	Krätschmer, Rainer	Kavai, Dr. André	Zach, Matthias
Main-Taunus-Kreis	Cyriax, Michael	Männer, Wolfgang	Hielscher, Hans-Jürgen	Kollmeier, Wolfgang
Rheingau-Taunus-Kr.	Albers, Burkhard	Retzmann, Günter	N.N.	

Süd: Vorsitzender: Landrat **Arnold**, Wetteraukreis
Stellv. Vorsitzender: Landrat **Wilkes,** Landkreis Bergstraße
Stellv. Vorsitzender: Kreistagsvorsitzender **Hohl**, Landkreis Groß-Gerau

Landkreis	Landrat/rätin	Kreistags-vorsitzende/r	Hauptamtl. Erste/r Kreisbeigeordnete/r	Hauptamtl. Kreisbeigeordnete/r
Bergstraße	Wilkes, Matthias	Breitwieser, Werner	Metz, Thomas	Schimpf, Matthias
Darmstadt-Dieburg	Schellhaas, K. Peter	Wucherpfennig, Dagmar	Lück, Rosemarie	Fleischmann, Christel
Groß-Gerau	Will, Thomas	Hohl, Manfred	Astheimer, Walter	Kummer, Gerald
Odenwaldkreis	Kübler, Dietrich	Holschuh, Rüdiger	Grobeis, Oliver	
Offenbach	Quilling, Oliver	Scherer, Paul	Jäger, Claudia	Müller, Carsten
Vogelsbergkreis	Görig, Manfred	Ackermann, Jürgen	Zielinski, Peter	
Wetteraukreis	Arnold, Joachim	Becker-Bösch, Stephanie	Betschel-Pflügel, Helmut	

Konferenz der Kreistagsvorsitzenden

Landkreis	Kreistagsvorsitzende/r
Bergstraße	Breitwieser, Werner (stv. Vorsitzender)
Darmstadt-Dieburg	Wucherpfennig, Dagmar
Groß-Gerau	Hohl, Manfred
Hochtaunuskreis	Gönsch, Manfred
Main-Kinzig-Kreis	Krätschmer, Rainer
Main-Taunus-Kreis	Männer, Wolfgang
Odenwaldkreis	Holschuh, Rüdiger (Vorsitzender)
Offenbach	Scherer, Paul
Rheingau-Taunus-Kreis	Retzmann, Günter
Wetteraukreis	Becker-Bösch, Stephanie
Gießen	Funck, Karl-Heinz
Lahn-Dill-Kreis	Müller, Elisabeth
Limburg-Weilburg	Becker, Robert (zugleich in seiner Funktion als Präsident der LWV-Verbandsversammlung)
Marburg-Biedenkopf	Ruffert, Detlef
Vogelsbergkreis	Ackermann, Jürgen
Fulda	Rupprecht, Franz
Hersfeld-Rotenburg	Hannich, Horst
Kassel	Güttler, Andreas
Schwalm-Eder-Kreis	Kreutzmann, Michael
Waldeck-Frankenberg	Ruhwedel, Iris
Werra-Meißner-Kreis	Franz, Dieter

Geschäftsstelle des Hessischen Landkreistages
(Stand: 20. Oktober 2012)

Geschäftsführung:	Herr Priv.-Doz. Dr. habil. Jan Hilligardt (Geschäftsf. Direktor) Herr Christian Engelhardt (Direktor)
Referate:	Herr Dirk Rost Herr Tim Ruder Herr Bernd Sperzel Herr Lorenz Wobbe
Sachgebiete:	Frau Christiane Herbert Frau Angela Kredig Frau Anne Monreal-Horn (Referentin) Frau Melanie Ries-Knauer Herr Robert Stark (Referent) Herr Felix Würfel
Sekretariate:	Frau Brigitte Brinkmann Frau Gabriele Kemnitz Frau Barbara Racke Frau Patricia Rehn Frau Nina Seitz
Poststelle:	Herr Dieter Grebert

Sitz der Geschäftsstelle:

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 06 11/17 06-0
Telefax: 06 11/17 06-27
PC-Fax: 06 11/90 02 97-70
E-mail-Zentrale: info@hlt.de
Internet: www.hlt.de

Stichwortverzeichnis

A

Abfallhierarchie 74
Abschlussbericht der Regierungskommission „Haushaltsstruktur“ 22
Abschneidegrenze im Gemeindefinanzreformgesetz 26
Abwasseranlagen 76
Abwesenheitsregelung 59
Abzulösende Investitions- und Kassenkredite nach SchuSG 15, 17
Allgemeine Finanzzuweisungen 11
Altersübergreifende Gruppen 55
Alt-Kennzeichen 84
Amoklauf - Schulsicherheit 91
Andienungspflicht 76
Anhebung Nivellierungshebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer 8
Arbeits- und Ausbildungsplatzangebot 70
Archivgesetz 90
Ärztlicher Bereitschaftsdienst 61
Asylbewerberleistungsgesetz 33, 34, 49
Aufbau von Bildungsregionen 87
Aufgabenreform 28
Ausbau von Betreuungsplätzen für unter 3-Jährige 54
Ausländische Flüchtlinge 33
Auslastungsquote 59
Auswirkungen der Kredit- und Schuldenkrise auf die Kreditversorgung von Kommunen 24

B

Basel III 24
Baurecht 80
Bauvorlagenerlass 80
BCA 39
Berufliche Teilhabe 38
Betreutes Wohnen 41
Betreuungsbehörde 48
Betreuungsrecht 48
Betriebserlaubnisverfahren 58
Betriebskosten 55
Bildung 85
Bildung als Standortfaktor 85
Bildung als Zukunftsfaktor zur Entwicklung ländlicher Räume 85
Bildungs- und Teilhabepaket 36, 43
Bildungspartnerschaft 89
Brand- und Katastrophenschutz 32
Breitbandversorgung 68
Bundeskinderschutzgesetz 57
Bundeswehrreform 71

D

Demografischer Wandel 31, 35
Dialogverfahren 77
Dienstrecht 31
Dienstrechtsmodernisierung 31
Dienstrechtsmodernisierungsgesetze 31
Dienstrechtsreform 32

E

E-Government-Gesetz 68
Eigenkontrollverordnung 76
Eingliederungshilfe 41
Einsammlungspflicht 76
Elektromobilität 83
Energiegipfel 29
Energie-Konjunktur-Gesetz 78
Energieversorgung 77
Energiewende 77
Energiezukunftsgesetz 78
Enquetekommission Migration und Integration 33
Entschädigungssatzungen 29
Entschuldungshilfe 11, 13, 15, 18
Erdgas-Fördermethode 79
Erhebungsstellen 34
Ersatzschulfinanzierung 89
EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG, AbfRRL) 74
Europa 35
Europäischer Stabilitätsmechanismus 35
EU-Schwellenwerte 74
EU-Strukturpolitik 2014-2020 66

F

Fachberatungen 54
Fachkräftemangel 31
Fachtagung 37, 39
Familienhebammen 57
Fehlende Betreuungsplätze 54
Feuerwehr-Organisationsverordnung 32
Film- und Tonaufnahmen 30
Finanzausgleichsänderungsgesetz 2013 9
Fiskalpakt 35, 54
Förderprogramme 66
Förderung der regionalen Entwicklung 67
Förderung der Verkehrsverbünde 11
Fracking 79
Fristgerechte Erstellung und Prüfung von Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen 25
Führungszeugnis 57

G

Gaststättengesetz 72
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) 67
Geobasisdaten 72
Geodaten 72
Gesamtergebnisrechnung der hessischen Landkreise 5
Gesamtfinanzhaushalt 5
Gesamtfinanzrechnung 5
Gesamthebesatz für die Kreis- und Schulumlage 5
Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit 30
Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 56
Gesetz zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden 19
Gewährung von Wohngeld 46
GEZ 73
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 43

Gruppengröße 52
GVFG-Nachfolgeregelung 81

H

Haushaltssituation der hessischen Landkreise 5
Haushaltsabfälle 75
Heimaufsicht 58
HessenCampus 88
HessenMobil 82
Hessische Beihilfenverordnung 32
Hessische Fahrberechtigungsverordnung 32
Hessische Gemeindeordnung 29
Hessische Landkreisordnung 29
Hessische Rahmenvereinbarung nach § 78a ff. 58
Hessisches Katastrophenschutzkonzept 32
Hessischer Pakt zur Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung 62
Hessischer Volkshochschulverband Bildungspartnerschaft 89
Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) 76
Hessisches Gleichberechtigungsgesetz 31
Hessisches Kinderförderungsgesetz 53
Hessisches Kindergesundheitsschutzgesetz 60
Hessisches Kindervorsorgezentrums 60
Hessisches Sonderinvestitionsprogrammgesetz 14
Hessisches Sonderinvestitionsprogramm 22
HLT-Strategiepapier/e zur Fortentwicklung des Schulwesens in Hessen 85
HR2-Funkkolleg 91
Hydraulic Fracturing 79

I

Inklusion 41
Instrumentenreform 38
Integration 33
Integration von Strafgefangenen 37
Integrationsquote 39, 40
Interkommunale Zusammenarbeit 28
Internationale Kontakte 35
Intranet 28
Investitionsförderung für Krankenhäuser 23, 63

J

Jugendhilfekommission 58

K

Kassenärztliche Vereinigung Hessen 61
Kassenverstärkungskredite 5
Kennzahlenvergleich 50
KFA-Strukturreform 7
KFZ-Kennzeichen 84
KFZ-Zulassung 84
Kinderbetreuung 28, 52
Kindertageseinrichtungen 53
Kindertagespflege 53
Kindesschutz 57
Kindeswohl 53
Klage gegen die Anweisung auf Erhöhung der Kreis- und Schulumlage 22
Kleinmengen gefährlicher Abfälle 76
Kliniken in kommunaler Trägerschaft 62, 63
Kommunalarchive 90
Kommunale Bedarfsplanung 46
Kommunale Anstalt 30
Kommunale Krankenhäuser 62, 63
Kommunale Stellenobergrenzenverordnung 31
Kommunaler Finanzausgleich 2013/2014 9
Kommunales Schutzschirmgesetz 13
Kommunalisierungsgesetz 28, 67
Kommunalrecht 29
Kompensationsumlage 11, 23
Kompetenzzentrums für Interkommunale Zusammenarbeit 28
Konferenz der Kreistagsvorsitzenden 30
Konnexitätsprinzip 34, 52, 89
Konnexitätsrelevante Vorgänge 56
Konsolidierungsmaßnahmen kom. Schutzschirm 18
Konversion 71
Kooperationsvereinbarung „Starker Sport – Starke Städte, Gemeinden und Landkreise“ 35
Kosten der Unterkunft 36, 37
Kreis- und Schulumlage 5
Kreisbrandinspektoren 32
Kreisentwicklung 65
Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes 74
Kreisstraßen 82
Kreisstraßenverträge 82
Kreistagsvorsitzende 30
Kreisumlagehebesatz 5
Kündigung der Rahmenvereinbarung 58
Kürzung des Landesausgleichstocks 12

L

Landesaufnahmegesetz 33
Landesentwicklungsplan 73
Landespressekonferenz 27, 35
Landessportbund 35
Landflucht 69
Laserscanbefliegung 72
Lebensbegleitendes Lernen 88
Lebensmittelüberwachung 28
Leistungen an den LWV 5
Liga der Freien Wohlfahrtsverbände 58
Livestreams 30
LTE - Mobilfunknetz 69

M

Machbarkeitsskizze „Kooperatives Lebensabschnittsmodell“ 42
Medieninitiative Schule @ Zukunft 91
Mindestverordnung 19, 52, 53

N

Nachwuchskräfte 31
Nationales Naturerbe 72
Naturschutz 79
Negative demografische Entwicklung 70
Negatives Gesamtergebnis 5
Netzwerke „Frühe Hilfen 57
Neuorganisation der Trägerschaft 35, 36
Next Generation Access – NGA 69
Novelle des ÖPNV-Gesetzes 81

O

Öffentliche Bekanntmachungen 30
Öffentlicher Gesundheitsdienst 64
ÖPNV 81

P

Personalmehrkosten 53
Personalschlüssel 52
Personalschlüssel bei Heimerziehung 58
Personenzentriertes Hilfeplanverfahren 41
Perspektiven für periphere Räume 69
Pflegestützpunkte 44
Pflege-Versicherungsgesetz 45
Pflichtexemplarrecht 90
PISA-Studie 85
Planungs- und Bauaufgaben an Kreisstraßen 82
Planungsrecht 73
Positionspapier zur Steigerung der Effizienz in der Schulverwaltung 86
Post und Telekommunikation 74
Postfilialen 74
Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) 74
Praktische Arbeitshilfe 37
Praxiskommentar 30
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit 27
Pressearbeit 27
Projekt "Breitband-in-Hessen" 69

R

Rahmenvereinbarung Jugendhilfe 58
Rahmenvereinbarung zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit 29
Rechnungsprüfung 29
Recht und Verfassung 27
Rechtsanspruch 54
Reform der Eingliederungshilfe 43
Regenerative Energien 78
Regionale Gesundheitskonferenzen 63
Regionale Arbeitskreise der Pflegestützpunkte 45
Regionalpläne 73
Rettungsdienst 64
Rücknahme der Kündigung 59
Runder Tisch - Waldgesetz 80
Rundfunkfinanzierung 73

S

Schiedsstelle nach dem SGB VIII 60
Schulden aus Sondervermögen 5
Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen 6
Schule@Zukunft 91
Schulen für Erziehungshilfe 85
Schulentwicklungsplanung 87
Schulgesetz / Novelle 86
Schulsozialarbeit 91
Schulträger 35
Schulumlagehebesatz 5
Schulverwaltung - Staatliche Schulämter 86
Schulverwaltungsorganisationsstrukturreformgesetz 86
Schutzschirmgesetz 14
Selbstständige Schule 87
Selbstverwaltungsgarantie 27
Sicherheit an Schulen 91
Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums 49
Sonderinvestitionsprogramm für den U-3-Bereich 12
Spielhallengesetz 80
Sport 35
Staatsarchiv 90
Staatsgerichtshof 27
Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde 49
Stärkung und Erhaltung des ländlichen Raums 64
Stationierungsplanung 71
Steuerungsausschuss 45
Straßenbauverwaltung 82
Strategische Partnerschaft 87
Streichung der Grunderwerbsteuerzuweisungen 10
Strukturfonds 66
Studiengang BASS 38, 39
Subsidiaritätsprinzip 69

T

Tarif 2013 59
Teilkommunalisierung der staatlichen Schulämter 86
Tourismus 70

U

Überlassungspflichten 75
Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften 24
Unkonventionelle Gasvorkommen (Schiefergas) 79
Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofs 52

V

Verbesserung d. Agrarstruktur u. des Küstenschutzes 67
Verbesserung d. reg. Wirtschaftsstruktur" (GRW) 66
Verbraucherinformationsgesetz 73
Verbraucherschutz 28
Verdienstausfallpauschale 29
Vereinbarung MVO 53
Verfassungsklage gegen das Land Hessen 6
Vergaberecht 73
Vergleichsringe SGB VIII und SGB XII 50
Vernetzungskonzept für die Pflegestützpunkte 44
Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder 52
Versorgungsvertrag 46
Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltungsaufgaben an Kreisstraßen 82
Verwaltungskostenordnung 84
Veterinärwesen 28, 84
Veterinärwesen und Verbraucherschutz 84
VN-Behindertenrechtskonvention 40
Vorsorgeuntersuchungen 60

W

Waldgesetz - Forstgesetz 79
Werkakademien 40
Wertstofftonne 76
Windenergie - Windkraft 73
Wirtschaftliche Betätigung (§ 121 HGO) 29, 69
Wohngeldzuständigkeitsverordnung 47

Z

Zensus 2011 34
Zentraler Träger Sonderabfälle 76
Zielvereinbarung 40
Zinsdiensthilfen nach dem SchuSG 12
Zunahme pflegebedürftiger Menschen 45
Zusatzvereinbarung kommunaler Schutzschirm 13
Zuschussbedarf des Produktbereichs 05 5
Zuschussbedarf für den Produktbereich 06 5